Bav.
2106

Staatl. Bibliothek
Regensburg
Bav. 2106

Ihrer Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät

Gerechtsamen und Maßregeln

in Absicht

auf die Bayerische Erbfolge

in der wahren Gestalt vorgeleget,

und gegen die Widersprüche

des Berliner Hofes

vertheidiget.

Mit Beylagen.

Nebst der

Beantwortung des Nachtrags

zu der von Sr. Königl. Majestät von Preußen und Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg den 3ten July 1778. an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerische Succeßionsangelegenheit.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Bav. 2106.

Nach dem Wiener Original abgedruckt.

Carlsruhe,
bei Michael Maklot,
Hochfürstl. Markgräfl. Badischen Hofbuchhändlern auch Hof und Canzley Buchdruckern.
1778.

Die Erklärung jener Ursachen, womit der Berliner Hof seine abermal ausgeübte gewaltsame Störung des Ruhestandes in Deutschland zu beschönigen sucht, ist bereits allgemein bekannt. Nichts würde leichter gewesen seyn, als den Ungrund dieser Ursachen ohne Verzug aufzudecken, und der ganzen Welt vor Augen zu legen. Daß man aber bishero damit zurückgehalten hat, ist die Folge der unbeschränkten Friedensliebe Ihrer Kais. Kön. Apost. Majestät, welche immerfort nichts sehnlicher als die Beybehaltung der Ruhe gewünschet, und sich fest entschlossen haben, zu deren Wiederherstellung alle nur immer mögliche Mittel der Rücksicht, Mäßigung und Nachgiebigkeit vorerst zu erschöpfen.

Da aber alles fruchtlos gewesen ist, so bleibt Ihrer Kais. Kön. Apostol. Majestät nichts anders übrig, als sich eines Theils mit Anspannung der äussersten Kräfte gegen einen so unversöhnlichen Feind zu vertheidigen, andern Theils aber zugleich den sämmtlichen auswärtigen Höfen, Ihren höchsten und hohen Reichsmitständen, und der ganzen Welt den wahren Hergang, Bestand und Zusammenhang einer Angelegenheit vorzulegen, die von dem Berliner Hofe in der verworrensten und gehäßigsten Gestalt ist dargestellet, und als ein lang gewünschter Vorwand zu Erreichung seiner höchstbedenklichen Vergrößerungsabsichten mißbrauchet worden.

Zu diesem Ende soll die ächte Entstehungsart der Konvention zwischen dem Kaiserl. Königl. und dem Kuhrpfälzischen Hofe erläutert, sodann das Betragen Seiner Königl. Preußischen Majestät sowohl in Absicht auf Dero Widersprüche, als in Ansehung der nachhin gepflogenen gütlichen Unterhandlung näher beleuchtet, und endlich die Erklärung des Berliner Hofes über die Bayerische Succeßionsangelegenheit ausführlich zergliedert und beantwortet werden.

Bereits den 14ten Hornung 1777. haben Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz in einem an den Kaiserl. Königl. Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kaunitz Rietberg erlassenen Schreiben das Verlangen zu erkennen gegeben *) mit Ihren Kaiserl. Königl. Majestäten sich zu verabreden, und über die Bayerische Succeßionssache gütlich einzuverstehen. Diese Eröffnung war mit dem Beysatze begleitet: Der Freyher von Ritter mein bevollmächtigter Minister bey Ihrer Majestät ist von mir angewiesen und begwaltiget, diese wichtige Unterhandlung, sobald als es Euer Liebden für gut finden werden, anzufangen.

In Folge dieses vorläufigen freundschaftlichen Antrages wurde bald darauf ein Auszug einer zur Begründung des Kuhrpfälzischen Anspruches auf die Bayerische Erbfolge verfertigten Deduction verträulich mitgetheilet, und dieses Vertrauen diesseits dadurch erwiedert, daß man dem Kuhrpfälzischen Minister Freyherrn von Ritter im Monat März 1777. gleichfalls einen Auszug einer ausführlichen Erläuterung der Ansprüche des Erzhauses übergab.

In den ersten Tagen des Monats July 1777. reichte Freyh. v. Ritter eine der erwehnten Erläuterung der Oesterreichischen Ansprüche entgegengestellte Schrift ein, welche sogleich von Punkt zu Punkt beantwortet wurde, und da genannter Minister hierüber noch einige weitere Bedenken und Einwürfe schriftlich zu erkennen gab, so verweilte man nicht, auch diese hinlänglich aufzuklären.

*) *De se concerter & s'entendre* avec leurs Majestés I. I. & R. R. sur un arrangement amiable de la Succession de Baviere. - - - - Le Baron Ritter mon ministre auprès de S. M. est instruit & autorisé de ma part, d'entamer cette importante négociation, désque Votre Dilection jugera à propos d'y entrer.

Nach allen diesen vorläufigen Einleitungen zu einer beyderseitigen freundschaftlichen Uebereinkunft begab sich der Kuhrpfälzische Minister Freyh. v. Ritter auf Befehl seines Hofes im Monat October 1777. nach Manheim, und von da nach Zweybrücken.

Noch vor dieser seiner Abreise wurden demselben in dem Kaiserl. Königl. geheimen Hausarchive die Originalurkunden, worauf sich die Hauptansprüche des Erzhauses gründen, zur Einsicht vorgeleget.

Versehen mit vollständiger Kuhrfürstl. Belehrung und mit einer am 29. Novemb. 1777. zu Manheim ausgefertigten Vollmacht *) kam dieser Minister zu Anfange Decembers wieder nach Wien zurück.

In einem am 18. ersterwehnten Monats eingereichten Promemoria erklärte derselbe, daß Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht völlig geneigt und fest entschlossen sind, zu Erzielung einer gütlichen Einverständniß die Hände zu biethen, und eine Konvention über die reciprocirliche Anerkennung beyderseitiger, sowohl des Erzherzoglich-Oesterreichischen, als des Pfälzischen Hauses Ansprüche auf die Bayerischen Lande abzuschliessen.

Die Konvention selbst wurde hierauf entworfen. Man berichtigte sie mit gemeinschaftlichem Einverständniße in Absicht auf die Form und Ausdrücke. Am 3. Jäner dieses Jahres erfolgte die Unterzeichnung der beyderseitigen gevollmächtigten Minister, und den 14. hierauf die Ratification Seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht. **)

Was bey diesem Hergange der ganzen Sache den Hrn. Herzog von Zweybrücken betrifft, so ist die Konvention von seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz für sich, Dero Erben und Nachfolger an der Kuhr geschlossen worden, und konnte auch um so zuversichtlicher geschlossen werden, da der Hr. Herzog dem Hrn. Kuhrfürsten im voraus erkläret hatte, daß er mit allem denjenigen einstimmig sey, was von Seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht sowohl in dieser als in jeder andern das Kuhrpfälzische Haus betreffenden Vorfallenheit würde verfüget werden.

Noch im Monat Hornung wurde von dem Herrn Herzoge diese Versicherung bestätiget, und das Verlangen gezeiget, der mit Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht geschlossenen Konvention als mitkontrahirender Haupttheil beyzutreten. Zu welchem Ende dem Land-Commenthur Freyh. v. Lehrbach am 15. Hornung Formulare einer Herzoglich-Zweybrückischen Beytritts- und einer diesseitigen Annahmsurkunde sind übersendet worden.

Allein kurz darauf ist in der Gesinnung des Hrn. Herzogs eine unvermuthete Aenderung erfolget. Königl. Preußischer Seits wurden durch verschiedene abgeschickte Personen unausgesetzte geheime Bearbeitungen, Versprechen und Drohungen angewendet. Der Hr. Herzog wankte, seine Minister suchten verschiedene Ausflüchte, sie erregten allerley Zweifel, sie bestrebten sich, einer bestimmten Erklärung unter dem Vorwande auszuweichen, daß man zuförderst jene Urkunden einsehen müße, worauf sich die Ansprüche des Erzhauses vorzüglich gründen. Umsonst wurde ihnen zu erkennen gegeben, daß es nur von dem Hrn. Herzoge abhange, was immer für eine beliebige vertraute Person von München nach Wien abzuschicken, und durch solche die Originalurkunden selbst in Augenschein und Untersuchung nehmen zu lassen. Der Hr. Herzog reisete von München gähling ab: er versprach zwar in 12. Tagen wieder dahin zurück zu kehren, und alle Versicherungen, welche derselbe sowohl selbst vor seiner Abreise dem Freyh. v. Lehrbach und dem Pfälzischen Ministerium gegeben hatte, als auch jene, die von seinem Mi-

nister

*) Beylage Nro. 1.

**) Beylage Nro. 2.

nister v. Hofenfels nachhero täglich erneuert wurden, stimmten sämmtlich darinn überein, daß der Hr. Herzog sicher annoch der Konvention beytreten würde. Die verdoppelten Preußischen Bemühungen setzten aber demselben mit solcher Heftigkeit zu, daß seine versprochene Rückkehr nach München unterblieb, und dem Herzoglich-Pfalzzweybrückischen Stimmvertreter beym Reichstage die Vorschrift zu einer Erklärung übersendet wurde, welche im Namen des Hrn. Herzogs gegen die zwischen Ihrer K. K. Apost. Maj. und Seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz errichtete Konvention sollte abgeleget werden. Da mit dieser Erklärung auf Befehl des Hrn. Kuhrfürsten zurückgehalten, sodann von dem Freyh. v. Schneid sogar die Herzoglich-Zweybrückische Stimmführung abgeleget worden ist, so wurde solche endlich von dem Zweybrückischen Legationssekretär unter die Gesandtschaften zu Regenspurg vertheilet, von den Kuhr- und Fürstl. Pfälzischen Gesandtschaften aber öffentlich bestätiget, daß Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz an der Herzoglich-Zweybrückischen Aeußerung keineswegs einigen Theil nehmen, noch jemals nehmen würden.

Aus dieser kurzen und getreuen Darstellung aller erwehnten Thatsachen ergiebt sich nun sonnenklar:

Daß die Unterhandlung zwischen dem K. K. und dem Kuhrpfälzischen Hofe lange vor dem Hintritte des höchstseligen Kuhrfürsten, und zu einer Zeit angefangen wurde, auch selbst in ihrer Wesenheit bereits geendiget war, da man nicht die geringste Vermuthung von einem so nahen Todesfalle hatte, noch haben konnte:

Daß sie zwischen beyden Theilen mit der vollständigsten Kenntniß, mit reifer Ueberlegung und langwüriger Vergleichung aller für und gegen die Sache streitender Gründe geführet worden ist:

Daß also die nach einer solchen Unterhandlung zu Stand gebrachte Konvention keine Wirkung einer Furcht oder Ueberraschung seyn kann:

Daß Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz auf den Beytritt des Herrn Herzogs von Zweybrücken sicher zu zählen alle Ursache hatten, und daß solcher in Gemäßheit der so oft gegebenen Versicherungen auch sonder Zweifel wirklich würde erfolget seyn, wenn der Berliner Hof nicht Himmel und Erde beweget hätte, um den Herrn Herzog davon abzuhalten, und zu dem klagenden, eben dadurch aber sich selbst zum angeblichen beschützenden Theile zu machen.

Die Widersprüche, welche der Berliner Hof gegen die Konvention vom 3ten Jäner gereget hat, und nun mit Gewalt der Waffen zu behaupten sucht, und nun mit Gewalt der Waffen zu behaupten sucht, sind von zweyerley Gattung, so wie die Eigenschaft, in welcher dieser Hof die Waffen ergriffen hat, seinem Angeben nach gleichfalls zweyfach ist.

Er widerspricht und führt Krieg als Kuhr- und Reichsfürst, als Garant des Westphälischen Friedens *) der Wahlkapitulation und der ganzen Reichsverfassung, und warum? Weil diese letztere gänzlich über den Haufen gehen würde, wenn die Konvention vom 3ten Jäner statt haben, und die entworfene Theilung von Bayern zu Stande kommen sollte.

Er widerspricht und führt Krieg als Freund und Bundsgenoß des Herrn Kuhrfürsten von Sachsen, und der Herren Herzoge von Zweybrücken und Mecklenburg, und warum? Weil alle diese seinen Beystand angesuchet haben.

*) Wie und aus welchem Grunde der Berliner Hof die Eigenschaft eines Garant des Westphälischen Friedens sich beylegen könne, ist unbegreiflich; und daß er es thut, eine offenbare Beleidigung jener zween Höfe, denen dieser Vorzug allein gebührt.

Ob die ganze Reichsverfassung über den Haufen gehe, wenn das Haus Pfalz einen Strich Landes von ungefähr einer Million Einkünfte weniger, und das Erzhaus einen solchen Strich mehr hat, dieses will man dem gesunden Menschenverstande lediglich zu entscheiden überlassen.

Soviel bleibt inzwischen gewiß, daß die Erörterung der Frage: Ob bey irgend einer Angelegenheit die ganze Reichsverfassung leide, und der Gefahr des Umsturzes ausgesetzt sey oder nicht? von einem einzigen Reichsstande allein unmöglich abhangen kann; denn wenn Se. Kaiserl. Majestät selbst in Sachen von hohem Präjudiz ohne den Herren Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen nichts vornehmen können, so wird doch wohl ein einzelner Reichsmitstand um so viel weniger eine solche einseitige Befugniß haben.

Wenn also der Berliner Hof in der von ihm angegebenen ersten Eigenschaft, in welcher er die Waffen ergriffen hat, nicht ein offenbar ungerechter Angreifer seyn, wenn er sich nicht eines unläugbaren Bruches des Land= und Westphälischen Friedens schuldig gemachet haben soll: so muß erwiesen werden, daß das gesammte Reich, folglich die Herren Kuhrfürsten, Fürsten und Stände die Konvention vom 3ten Jäner als reichsverfassungswidrig erkläret, daß sie die Wirklichkeit der zu Berlin so hoch erhobenen Gefahr für das ganze Reichssystem anerkannt, daß sie hierwegen allgemeine Vorstellungen an Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät gebracht, und daß Sie, weil solche von Höchstdenenselben nicht gehöret, und alle gesetzmäßige Wege des Vergleichs oder des Rechts sind ausgeschlagen worden, den Berliner Hof förmlich und feyerlich angegangen haben, dasjenige mit Gewalt der Waffen erzwingen zu helfen, was auf keine andere Art zu bewerkstelligen war.

Nicht minder ungerecht und friedbrüchig handelt der Berliner Hof als Freund und Bundsgenoß seiner angeblichen Alliirten. Sind diese zur Gewalt der Waffen nicht befugt, aus welchem Grunde soll denn ihr Bundsgenoß hierzu berechtiget seyn?

Der Herr Herzog von Zweybrücken verlangt in dem so eben hier bekannt gewordenen kurzen Inhalte der Vorlegung der fideikommissarischen Rechte des Hauses Pfalz auf die Verlassenschaft der Wilhelminischen Linie, „daß diese Angelegenheit auf reichsgesetz= und verfassungsmäßige „Art beygelegt und entschieden werden möchte.„ Hierzu haben sich aber der Kaiserinn Königinn Majestät vorlängst bereitwillig erkläret, und selbst angebothen.

Kuhrsachsen verlangt die Befriedigung seiner Allodialfoderungen. Nachdem sich Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät durch Entsagung ihres Rückgangsrechts mit diesem Hofe ausser allen Streit gesetzet, und die vollständige Genugthuung seiner Foderungen, in so ferne sie sich auf den Straubingischen Antheil erstrecken dürften, zugesichert haben; so ist die ganze übrige Allodialangelegenheit ein den Kais. Königl. Hof keineswegs betreffender, und für ihn ganz fremder Gegenstand.

Das Haus Mecklenburg verlangt von Ihrer Kais. Kön. Apost. Majestät gar nichts; und was es verlangt, hanget einzig und allein von Sr. Kais. Majestät und dem gesammten Reiche ab.

Wie sollte denn in der erwehnten Lage der Sachen von diesen drey Seiten her auch nur die geringste Scheinursache, nur der geringste Vorwand zu einem gerechten Kriege gegen das Erzhaus können ausgesonnen werden? Und wenn dieß unmöglich ist, wie soll ein Freund und Bundsgenoß gedachter Höfe seine Gewaltthaten beschönigen, und der Beschuldigung eines offenbar ungerechten Friedensbruches entgehen können?

Eben so unbillig, blos auf das eigene Interesse gerichtet, gegen alle Ehre, gegen alles Ansehen der Kaiserinn Königinn Majestät streitend, und mit der Aufrechthaltung des Gleichgewichtes im deutschen

Reiche

Reiche unvereinbarlich war das Betragen des Berliner Hofes in Absicht auf die mit ihm gepflogene Unterhandlung.

Schon seit langer Zeit hatten Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät nichts angelegeners, als, wo immer möglich, jene höchstbedenkliche und gefährliche Folgen abzuwenden, welche sowohl für das bisherige Gleichgewicht im ganzen Reichssystem, als insbesondere zum völligen Umsturz des Verhältnisses in dem Fränkischen und andern benachbarten Kreisen unvermeidlich entstehen würden und müßten, wenn es Seiner Kön. Preußischen Majest. gelingen sollte, die vorhabende Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Brandenburgischen Primogenitur in wirklichen Vollzug zu bringen.

Schon während der Hubertsburger Friedenshandlung haben Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät keinen Anstand genommen, dem Berliner Hofe ihre dießfällige gerechte Besorge zu erkennen zu geben, auf eine hinlängliche Sicherstellung gegen eine so gefährliche Neuerung zu dringen, und die Errichtung der nun wirklich bestehenden Toskanischen Sekundogenitur als ein Aequivalent gegen dem anzutragen, daß gedachter Hof, was er in Kraft seiner vom Kaiser und Reich gesetzmäßig bestätigten pragmatischen Haussanction ohnehin schuldig ist, thun, und die Erbfolge der beyden Marggrafthümer in ihrem vorigen Stande lassen solle.

Königl. Preußischer Seits suchte man alles dieses als einen zur erwehnten Friedenshandlung ganz und gar nicht gehörigen Gegenstand abzulehnen; und da auch die übrigen Umstände eine weitere entscheidende Verwendung desfalls unthunlich machten, so blieb damals nichts anders übrig, als die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Inzwischen zeigte sich hinlänglich, daß der Berliner Hof diese seine nun einmal gefaßte Absicht auf alle mögliche Art, und selbst mit Gewalt der Waffen durchzusetzen fest entschlossen sey. Die Vorsorge Ihrer K. K. Apost. Maj. gieng demnach dahin, dasjenige, was ohne einem neuen Kriegesfeuer nie zu verhindern seyn dürfte, wenigstens für das gesammte Reich und für das bisherige Gleichgewicht in demselben minder schädlich zu machen.

Zu Erreichung dieses Entzwecks schien die dereinstige und nun wirklich erfolgte Erlöschung der Bayerisch-Willhelminischen Linie eine schickliche Gelegenheit zu geben. Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät hatten Ansprüche auf einige Theile der andurch eröffneten Verlassenschaft. Es konnte Ihnen mit Billigkeit von niemand verdacht werden, daß Sie solche auch ohne alle Nebenabsichten geltend zu machen suchten. Der Hauptbeweggrund war aber hierzu, durch die Realisirung dieser Gerechtsamen das bisherige Gleichgewicht im Reiche wenigstens einigermassen auf den Fall sicher zu stellen, wann die Preußische Vergrösserungsabsicht den Umständen nach unhintertreiblich seyn sollte.

Auf diese Betrachtungen, und auf das sehnliche Verlangen nach der Aufrechthaltung des Ruhestandes waren also die dem Königl. Preußischen Hofe in Vorschlag gebrachten Vergleichspropositionen gebauet, wobey man, um die dem Fränkischen Kreise bevorstehende Gefahr so viel möglich abzuwenden, hauptsächlich auf den Austausch der beyden Marggrafthümer antrug, und zuletzt sogar jenen der beyden Laußitzen, als worauf man zu Berlin seit langer Zeit die geheime Absicht gerichtet hatte, wollte geschehen lassen, ungeachtet dieser Austausch, wie der erste Anblick auf der Karte zeigt, für das Königreich Böhmen in mehrfachem Anbetracht den größten und wichtigsten Bedenklichkeiten unterliegt.

Die Antwort des Berliner Hofes war hierauf, daß es nicht billig sey, eine gegenwärtige und nicht gegründete Erwerbung des Hauses Oesterreich mit einer andern entfernten und unstreitigen Erwerbung zu vergleichen und zu compensiren.

Ob nun diese Vergleichung und Compensation nicht billig ist, sollen nachfolgende Betrachtungen in das Licht setzen:

Oester-

Oesterreichischer Seits ist es um die Erwerbung eines Landesbezirkes im Werthe von ungefähr einer Million jährlicher Einkünfte zu thun. Preußischer Seits kömmt es auf die Erwerbung von einem wenigstens doppelten Werthe an.

Daß die Erwerbung Oesterreichischer Seits gegenwärtig, und jene Preussischer Seits noch bevorstehend ist, hanget von einer unerforschlichen Fügung ab, und es hätten auf den entgegengesetzten Fall menschliche Absichten eben so leicht zählen können.

Die Oesterreichische Erwerbung hat auf dasjenige, was die Reichs- und die Bayerische Kreisverfassung betrifft, nicht den geringsten Einfluß; indem andurch sowohl die erste als besonders die letzte ohne alle Abänderung in ihrem vorigen Stande bleibt. Im geraden Widerspiele verhält es sich mit der Preussischen Erwerbung. Ihr höchstbedenklicher und gefährlicher Einfluß auf das ganze Reichssystem, insonderheit aber auf das bisherige Verhältniß in dem Fränkischen und andern benachbarten Kreisen ist offenbar, und von des Königs in Preußen Majestät selbst eingestanden worden, wie Dero eigene in der nachfolgenden Beantwortung der Berliner Erklärung angeführte Worte sonnenklar zeigen. Eben diese eigenen Worte bestätigen aber zugleich, daß Höchstdieselben erwehnte Erwerbung eben nicht immer für so ausgemacht und unstreitig angesehen haben, wie sie es denn auch in der That keineswegs ist. *)

Es erhellet daraus, daß die Albertinische Hausordnung, kraft welcher die Brandenburgischen Lande in Franken in so lange von den Kuhrlanden sollen abgesondert bleiben, als mehrere Marggrafen am Leben sind, durch die Kaiserl. mit Beystimmung des ganzen Reichs ertheilte Bestätigung eine ordentliche pragmatische Sanction, ein feyerliches Statutum gentilitium und ein wahres Reichsgesetz worden ist.

Daß in eben dieser Bestätigung zum voraus alles das, das dawider gegeben wäre, oder würde, aus rechten Wissen widerrufen, und jetzo alsdann, und dann als jetzo mit zeitigem Rathe der vorangeregten und Vollkommenheit Kaiserlicher Gewalt kraftlos und unbindig erkläret wird:

Daß solches in der zu Gera 1598. entworfenen, und das folgende Jahr darauf den 29. April zu Magdeburg ausgefertigten erneuerten Hausordnung mit folgenden Worten anerkannt worden ist: „So „haben wir einmüthig dafür erachtet, daß Churfürst Alberti Achillis Verordnung, welche auch Kaiser „Friedrich der dritte auf dem Reichstage in aller Stände Versammlung mit derselben Vorwissen, Be„willigung und Vollwort confirmiret hat, von uns und unsern Nachkommen von nun an zu ewigen „Zeiten zu halten, wie denn dieselbe pro pacto, pro statuto familiæ, quod transit in formam contractus, „ja weil dieselbe dergestalt, wie angezogen, confirmiret, *pro pragmatica Sanctione & lege „publica* zu achten:

Daß vermöge eben dieses Hausgesetzes jeder der künftigen Churfürsten, ehe er zur Regierung gelassen wird, schuldig ist, sich ordentlich zu reversiren, und ein unterzeichnetes Instrument auszustellen, worinnen er sowohl die Hausordnung des Churfürsten Alberti Achillis von 1473. als auch die gegenwärtige Hausordnung von 1594. fest, stett und unverbrüchlich zu halten, für sich, seine Erben, Stam und Nachkommen bey seinen fürstlichen Würden, Ehren und Treuen an eines rechten geschwornen Eides statt gelobet:

Daß also, nach den selbst eigenen Worten und Beweisen der Marggrafen Georg Friedrich Karl und Albrecht Wolfgang, diese Succeßionsordnung, weil sie von dem Kaiser und Reich confirmiret, und mithin zu einem allgemeinen Gesetz authentisiret, solemnisiret und angenommen worden ist,

*) Beylage Nro. 3.

ist, nicht anders aufgehoben werden kann, als mit Einwilligung aller derjenigen, welche einem solchen Gesetze seine verbindliche Kraft gegeben haben:

Daß folglich Se. Kaiserl. Majestät und das gesammte Reich eben so befugt als schuldig sind, eine einseitige Abänderung dieser pragmatischen Sanction nicht geschehen zu lassen, da hier unter, wie gedachte Marggrafen in ihrer 1724. Sr. Kaiserl. Majestät eingereichten Vorstellung gleichfalls schon gezeiget haben, die allgemeine Ruhe und Wohlfart des Fränkischen Kreises wo nicht des ganzen Reiches mit versiret.

Umsonst wird man Königl. Preußischer Seits sich darauf berufen, daß man wegen Abänderung dieses Hausgesetzes mit allen Agnaten ein freundschaftliches Einverständniß zu Stande gebracht, und andurch diejenigen zufrieden gestellt habe, welche die Sache eigentlich betrifft.

Diese und mehrere derley Einwürfe können aber mit den nämlichen Gründen abgefertiget werden, mit welchen man Königl. Preußischer Seits die mit Kuhrpfalz geschlossene Konvention bestritten hat; zwar waltet dabey der wesentliche Unterschied ob, daß diese Gründe auf die Konvention vom 3. Jäner, wie schon ist erwiesen worden, und an seinem Orte noch weitläufiger wird erwiesen werden, nicht der geringsten Anwendung fähig sind, gegen das oberwehnte Königl. Preußische Einverständniß aber mit voller Kraft bestehen. Da es indessen nur darum zu thun ist, die diesseits zwischen den Bayerischen und Brandenburgischen Succeßionsfällen angestellte Vergleichung wider den Vorwurf der Unbilligkeit zu rechtfertigen: so kann man sich auf die einzige Schlußfolge beschränken, daß der Berliner Hof diese Gründe entweder gegen sich selbst ebenfalls gelten lassen, oder wenigstens eingestehen müsse, daß sie auch gegen das Erzhaus ohne Kraft und Wirkung sind.

Nicht genug also, daß sich Se. Königl. Preußische Majest. mit Dero Agnaten verglichen haben, sie müßen auch hierüber mit dem gesammten Reiche *) übereinkommen. Sobald erwiesen ist, wie man bereits oben erwiesen hat, daß Seine Majest. ohne Bewilligung des Reichs nicht einmal die Befugniß sich zu vergleichen haben, so kann man mit Recht behaupten, daß Höchstdieselben durch den mit Dero Agnaten eingegangenen Vertrag kein gültiges Recht erhalten haben. Diese Agnaten haben im gedachten Vertrage ihre und Seiner Königl. Majest. Befugniß zu kontrahiren als gegründet angenommen, vorausgesetzet, und anerkannt. Sobald diese nicht gegründet ist, so kann man rechtlich nicht vermuthen, daß die Meynung der hohen Kontrahenten seyn könne, einen auf Irrthum und unrichtige Voraussetzung gegründeten Vergleich zu behaupten. Man kann vielmehr erwarten, und verlangen, daß sie davon selbst zurück kommen, und abgehen werden, so daß die Schuld davon blos denen verbleibet, welche so irrige Sätze und Folgerungen ersonnen haben.

So wie nun die Brandenburgischen Agnaten durch das ofterwehnte Haus- und Reichsgesetz ein Recht erworben haben, welches ihnen von niemand kann genommen werden, und so wie hieraus ferner folgt, daß Seine Königl. Preußische Majestät die Grundgesetze und Verträge ihres Hauses ohne Beytritt des Reichs weder aufheben, noch ihnen zuwider handeln, noch in einer so wichtigen Sache etwas abschließen können; so ist auch unmöglich zu begreifen, wie gedachte Agnaten so erhebliche, ihnen vom Kayser und Reich selbst bestätigte Vortheile freywillig hätten aus Handen geben sollen. Es läßt sich vielmehr mit allem Rechte vermuthen, daß der mit ihnen desfalls eingegangene Vertrag nicht durch Ueberzeugung, noch mit ganz freyen Willen, sondern mehr durch Ueberraschung und Drohung bewirket worden sey: und ob sie gleich äußerlich sich noch damit zufrieden bezeigen dürften,

*) Diese und nachfolgende Einwürfe sind aus der Berliner Erklärung wörtlich gezogen.

so müßte man doch erst sehen, was sie, wenn sie frey und ohne Furcht wären, thun, und ob sie nicht dem Beyspiele der Marggrafen Georg Friedrich Karl und Albrecht Wolfgang folgen würden, welche in der bey dem Kais. Reichshofrathe den 16. August 1716. überreichten sogenannten summarischen Implorationsschrift unter andern sich darauf beriefen, daß ihre Einwilligung abgenöthiget gewesen sey, wogegen ihnen also die Restitution allemal zustehe, absonderlich da ihnen vorher die unangenehme Bedeutung gethan worden, daß wann sie die Königl. Proposition nicht annehmen würden, Seine Königl. Majest. die Hände von ihnen ab- und die bis dahin gereichte Pension wiederum entziehen wollten; auch übrigens noch dazu komme, daß diese Prinzen unter väterlicher Gewalt, und in Königl. Preußischer Verpflegung gestanden, folglich sowohl vor Ihro Königl. Preußische Majestät als auch dero Hrn. Vater eine besondere Reverentialfurcht getragen, und mithin keinen solchen Muth und Herz fassen können, daß sie sich dem angesonnenen Eid widersetzet, und solchen abgeleinet hätten.

Durch alle bisherige Betrachtungen, und durch die sowohl rechtliche als politische Vergleichung der gegenwärtigen Erwerbung des Erzhauses mit jener, welche Seine Königl. Preußische Majest. im Schilde führen, hoffen der Kaiserinn Königinn Maj. Ihren sämmtlichen höchsten und hohen Reichsmitständen, so wie auch allen übrigen auswärtigen Mächten die wahren Absichten des Berliner Hofes hinlänglich aufgedecket, und überzeugend erwiesen zu haben, daß solche einzig und allein auf Seine einseitige Vergrößerung, und auf den Umsturz des bisherigen Gleichgewichts und Verhältnisses im Reiche gerichtet sind.

Einen noch klärern und auch alle Möglichkeit eines Zweifels ausschließenden Beweis hievon giebt der weitere höchstwichtige und merkwürdige Umstand, daß nämlich der Kaiserinn Königinn Maj. für sich und aus eigener Bewegung Seiner Königl. Preußischen Majest. durch den eigens in Dero Hauptquartier abgeschickten Freyh. v. Thugut den förmlichen und feyerlichen Antrag schriftlich haben machen lassen, den Hrn. Kuhrfürsten zu Pfalz von seinen durch die Konvention übernommenen Verbindlichkeiten völlig loszuzählen, und alles, was zu Folge dieses Vertrages in Besitz ist genommen worden, zurück zu stellen, mit der alleinigen Bedingniß, daß sich des Königs in Preußen Majest. für sich, Dero Erben und Nachfolger gleichfalls anheischig mache, und feyerlich verbinde, die Anspach- und Bayreutischen Lande, gemäß der in Dero Hause befindlichen, vom Kaiser und Reich gesetzmäßig bestätigten pragmatischen Sanktion, mit der Brandenburgischen Primogenitur in so lange nicht zu vereinigen, als nachgeborne Prinzen vorhanden seyn werden.

Da nun aber selbst auch dieser Antrag von des Königs in Preußen Majest. als ganz unannehmlich ist verworfen worden, so stellen der Kaiserinn Königinn Maj. allen auswärtigen Höfen, allen Ihren höchsten und hohen Reichsmitständen, so wie der ganzen Welt zur Beurtheilung anheim, ob es möglich sey, eine mehrere Mäßigung, eine sehnlichere Friedensliebe, eine großmüthigere Hintansetzung alles eigenen Interesse, eine eifrigere Vorsorge für die Erhaltung des bisherigen Gleichgewichts und Verhältnisses im Reiche werkthätig zu bestätigen, zugleich aber auch das gerade Widerspiel alles dessen bey dem Berliner Hofe auf eine handgreiflichere Art darzuthun, als durch eben dieses von einem Theile gemachte, und von dem andern schlechthin abgewiesene Anerbiethen?

Des Königs in Preußen Majest. versichern in Dero Erklärung öffentlich, daß, wenn Sie haben geschehen lassen, daß man bey dieser Unterhandlung die Sache von der Vereinigung der Länder Bayreuth und Anspach mit der Kuhr Brandenburg und der Vertauschung derselben mit der Lausitz, mit eingeflochten habe, solches blos auf den Antrag Ihrer K. K. Majest. und ohne einige Absichten von Vergrößerung und eigenem Interesse geschehen ist. Sie

Sie wiederholen im Schlusse dieser Erklärung ausdrücklich: daß wenn Sie den K. K. Hof mit den Waffen angreifen, Sie nichts anders thun, als daß Sie suchen, die so sehr verletzte Verfassung und Freyheit des deutschen Reichs zu vertheidigen, und den Reichsfürsten, Ihren Freunden, welchen offenbare Gewalt und Unrecht geschiehet, nach Vermögen beyzustehen, und ihnen zu Erhaltung ihres Erbeigenthums und ihrer gerechten Forderungen zu verhelfen. Daß Sie hiebey keine Absicht von besonderm Interesse, als das von Ihrer Sicherheit und der Erhaltung des Reichssystems haben, daß Sie glauben, durch Ihr Betragen in dieser ganzen Sache und besonders in der vorgewesenen Unterhandlung genugsam gezeiget zu haben, daß Sie jederzeit die reinste Absicht gehabt, daß Sie auf kein eigenes Ihnen so deutlich angebotenes Interesse gesehen, sondern sich vielmehr für das gemeine Beste für den Riß gestellet, und der Gefahr des Krieges mit einem übermächtigen Hause ausgesetzet.

Alles dieses und noch mehr als der Berliner Hof verlanget hat, ist nun durch den von Ihrer Kais. Kön. Apostol. Majestät gemachten Antrag buchstäblich erfüllet. Es soll alles wieder zurückgestellet werden, und in jene Lage kommen, in welcher es vor der mit Kuhrpfalz geschlossenen Konvention gewesen ist. Se. Kuhrfürstl. Durchl. sollen von allen aus dieser Konvention entspringenden Verbindlichkeiten völlig losgezählet werden. Sie sollen dadurch vollkommen in Stand gesetzet werden, die Sächsischen Allodia'sfoderungen befriedigen zu können.

Diese sollen und müssen aber zuvörderst in dem reichsverfassungsmäßigen Untersuchungs- Erkenntniß- und Entscheidungswege rechtlich erwiesen, und durch den richterlichen Ausspruch berichtiget werden, da sie Kuhrsachsen so sehr übertreibt, der Berliner Hof aus blos partheyischen und eigennützigen Absichten unterstützet, und der Herr Herzog von Zweybrücken gegen beyde nunmehro selbst erweiset, daß eine Bayerische Prinzeßinn, so lange noch Mannsstamm von Otto dem Erlauchten existiret, an Land und Leuten nicht erben könne, und daß es auf Berichtigung des Inventariums, mithin auf Feststellung der eigentlichen *activorum*, so zur Allodialmaß gehören können, sodann auf Feststellung der *passivorum*, so derselben zur Last fallen, vorläufig ankomme.

Wo ist nun bey diesen Umständen eine Verletzung der Verfassung und der Freyheit des deutschen Reiches? Wo sind die Reichsfürsten, welchen offenbare Gewalt und Unrecht geschieht? Wo ist die Gefahr für das gemeine Beste, zu deren Abwendung der Berliner Hof sich für den Riß stellt?

Alles ist hierunter von Seite Ihrer Kais. Kön. Apost. Majestät vollkommen erschöpfet, und es fehlt nun nichts weiter, als daß der Berliner Hof seine so hoch erhobene patriotische, uneigennützige und großmüthige Gesinnung gleichfalls werkthätig bestätige, seine reinsten und von aller Vergrößerung so weit entfernten Absichten wirklich zeige, und gleichwie er auf kein eigenes ihm so deutlich angebotenes Interesse gesehen zu haben sich öffentlich rühmt, es bey diesem Rühmen allein nicht bewenden lasse, sondern vielmehr seine Worte in Thaten verwandle.

Da solches bishero nicht geschehen, da das gerade Widerspiel davon geschehen, und die oftererwehnte Proposition Ihrer Kais Kön. Apost. Majestät schlechterdings verworfen worden ist, so wird es doch wohl keines weitern Beweises und keiner fernern Erläuterungen nöthig haben, um die bishero unter dem Scheine eines Beschützers der Unterdrückten, eines Verfechters der Verfassung und der Freyheit des deutschen Reiches, eines großmüthigen Freundes seiner Alliirten, eines patriotischen Kuhr- und Reichsfürsten versteckte wahre Absichten des Berliner Hofes aufzudecken, und der ganzen Welt handgreiflich vor Augen zu legen, daß es diesem Hofe um nichts weniger als um die Rettung der sogenannten Unterdrückten,

ten, um die angebliche Sicherstellung der deutschen Freyheit und Verfassung, und um die Erfüllung seiner bundsmäßigen Pflichten, sondern einzig und allein darauf zu thun war, und noch ist, mit Aufopferung aller Ehre, alles Ansehens, aller Gerechtsamen Ihrer Kais. Kön. Apost. Majestät seine eigene Vergrößerung durchzusetzen, und also das ganze bisherige Gleichgewicht im Reiche über den Haufen zu werfen.

Wenn nun gedachter Hof, wie bereits ist erwiesen worden, schon in dem Anfangs vorausgesetzten Falle eines offenbar ungerechten Angriffs und einer unläugbaren Störung des Land- und Westphälischen Friedens sich schuldig gemachet hat, um wievielmehr muß ihn die ganze Welt als friedbrüchig verurtheilen, da er sich nun mit Ausschlagung der oftererwehnten Proposition allen nur immer möglichen Schein selbst benommen hat, seine Gewaltthaten auf irgend eine Art beschönigen zu können.

Eben diese Proposition, wodurch alles in vorigen Stand herzustellen angetragen wird, ist zwar schon an sich die gründlichste und zugleich eine werkthätige Widerlegung der von dem Berliner Hofe der Welt vorgespiegelten Ursachen, die ihn sollen genöthiget haben, sich der sogenannten widerrechtlichen Trennung des Herzogthums Bayern zu widersetzen. Allein zu allem Ueberflusse sollen dennoch auch diese von Punkt zu Punkt genau zergliedert, und ausführlich abgefertiget werden.

Königl. Preußische Erklärung.

*) Seine Königliche Majestät von Preußen haben seit dem Frieden von Hubertsburg gehoft, daß Sie mit dem Kayserlich-Königl. Hofe in beständigem guten Vernehmen würden leben können. In solcher Absicht haben Höchst-Dieselbe alle ersinnliche Bemühungen angewendet, am mit des Römischen Kaysers Majestät und mit Ihro Majestät der Kayserinn-Königinn von Ungarn und Böhmen eine genaue Freundschaft zu unterhalten. Desto mehr muß es Sr. Königl. Majestät nahe gehen, dieses glückliche Vernehmen durch die unerwartete Trennung des Herzogthums Bayern, welche der Hof zu Wien nach dem jüngsthin erfolgten Absterben des letzten Churfürsten von Bayern vorgenommen, unterbrochen zu sehen. Seine Königliche Majestät konnten nicht anders dafür halten, als daß diese Trennung mit der Gerechtigkeit, mit den kundbaren Rechten der Bayerischen Lehn- und Allodial-Erben, und, durch ihre Folgen, mit der Sicherheit, Freyheit, und der ganzen Staatsverfassung des deutschen Reichs auf eine unvereinbarliche Art streite. Höchst-Dieselbe haben daher Ihren Kayserlich-Königlichen Majestäten zum öftern wiederholte freundschaftliche Vorstellungen thun lassen, daß Sie von solchem Vorhaben abstehen möchten. Es sind daraus viele wechselseitige Erklärungen, Untersuchungen und langwierige Unterhandlungen entstanden. Da aber alles vergeblich gewesen, und diese Vorstellungen bey Ihren Majestäten keine andere Würkung, als eine allgemeine Kriegsrüstung hervorgebracht, und die Umstände daher nunmehro zum äussersten Ausbruch gediehen sind; so können Seine Königliche Majestät von Preußen sich nicht länger entbrechen, den europäischen Mächten, besonders aber Ihren hohen Mitständen des deutschen Reichs, die gerechten Bewegungsgründe vorzulegen, welche Höchst-Dieselbe nöthigen, sich der vorhabenden Zerreissung von Bayern zu widersetzen. Zu welchem Ende man eine zuverläßige Erzählung desjenigen, was in dieser wichtigen Sache zeithero vorgegangen, vorhergehen lassen, und einige Beweisschriften beyfügen wird.

Beantwortung.

Die friedfertige Gesinnung Ihrer Kais. Kön. Apost. Majestät ist ohnehin allgemein bekannt. Sie berufen sich auf das Zeugniß der ganzen unpartheyischen Welt und auf jenes Seiner Königl. Preußischen Majestät selbst, ob Sie seit dem Hubertsburger Frieden irgend etwas unterlassen haben, was zu Aufrechthaltung und Befestigung des allgemeinen Ruhestandes überhaupt, und des guten Einverständnisses mit dem Berliner Hofe insbesondere beförderlich seyn konnte.

Mit

*) Sr. Königl. Maj. von Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Erklärung an Ihre hohe Mit-Stände des teutschen Reichs über die Bayerische Succeßions-Angelegenheit.

Mit desto grösserem Leidwesen müssen Ihre Majestät ersehen, daß eben jenes, was Sie und Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz aus gemeinschaftlicher aufrichtiger Liebe und Sorgfalt für die Bewahrung der Ruhe in Deutschland unter sich festgesetzet haben, zur gewaltsamen Störung dieser Ruhe mißbraucht worden ist.

Seine Königl. Preußische Majestät halten dafür, daß das zwischen der Kaiserinn Königinn Majestät und Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz bewirkte freundschaftliche Einverständniß mit der Gerechtigkeit, mit den kundbaren Rechten der Bayerischen Lehen- und Allodialerben, und, durch seine Folgen, mit der Sicherheit, Freyheit und der ganzen Staatsverfassung des deutschen Reichs auf eine unvereinbarliche Art streite.

Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät bedauren aufrichtig, daß hierinn Ihre und die Denkungsart des Berliner Hofes so sehr und wesentlich verschieden sind, und daß alle Ihre demselben in freundschaftlichem Vertrauen ertheilte Erläuterungen die angehoffte Wirkung gänzlich verfehlet haben.

Was fließt aber aus diesem Unterscheide der beyderseitigen Meinungen für eine Folge? Jedermann, der vernünftig, unpartheyisch und billig denkt, wird leicht einsehen, daß widersprechen und entscheiden nicht einerley ist, und daß der Berliner Hof unmöglich befugt seyn kann, seine Zweifel über die Gerechtigkeit einer Sache für unwidersprechliche Wahrheiten, seine Meinungen für richterliche Aussprüche, uud seine Ueberzeugung für ein allgemein verbindliches Gesetz aufzudringen.

Wenn also dieser Hof in einer Sache, die ihn insbesondere im geringsten nicht betrifft, wirklich ein eigenes gültiges Widerspruchsrecht hätte, das er doch, als ein einzelner Reichsmitstand betrachtet, nie für sich allein haben kann, so würde auch in diesem Falle hieraus nichts anderes als eine Streitsache zwischen zween Mitständen entstehen, deren Berichtigung ohne Umsturz der Grundverfassung des deutschen Reiches den gesetzmäßigen Erkenntniß, und Entscheidungswegen nicht kann entzogen werden.

Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät lassen also die ganze unpartheyische Welt, besonders aber Ihre höchsten und hohen Reichsmitstände urtheilen, wie die gegenwärtige von Seiner Königl. Preußischen Majestät abermal verübte gewaltsame Unterbrechung des deutschen Ruhestandes anzusehen, und wie solcher mit den allgemein bekannten Reichsgrundgesetzen, besonders aber mit der Westphälischen Friedensverordnung zu vereinbaren sey, welche ausdrücklich dahin geht: *) Es solle auch keinem Reichsstande erlaubet seyn, sein Recht mit Gewalt oder durch Waffen zu suchen; sondern, wenn einige Streitigkeit entweder bereits entstanden ist, oder entstünde, ein jeder sich des Rechts bedienen, im widrigen Falle des Friedbruches schuldig seyn.

Durch diese ausdrückliche Verordnung wird jener Reichsstand als friedbrüchig verurtheilet, der sein Recht statt des gesetzmäßigen Weges mit Gewalt der Waffen zu erzwingen sucht. Muß nicht eben diese Verurtheilung auf des Königs in Preußen Majestät um so mehr anwendbar seyn, da Dieselben für sich und als ein einzelner Reichsstand betrachtet, nicht das geringste Recht, so durch die zwischen dem Erz- und dem Kuhrhause Pfalz geschlossene Konvention sollte verletzet worden seyn, aufweisen können, und gleichwohl zu den Waffen greifen?

Seine Königl. Preußische Majestät geben in dem französischen Aufsatze der gegenwärtigen Erklärung zu erkennen, daß dieser gewaltsame Schritt zum Beystande der Unterdrückten geschehen sey. Wer sind aber

*) Nulli omnino statuum imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractæ pacis.

aber diese Unterdrückten? Ist es der Herr Kuhrfürst zu Pfalz, welcher mit Ihrer Kais. Kön. Majestät einen freywilligen freundschaftlichen Vertrag unterzeichnet hat? Ist es der Herr Herzog von Zweybrücken, welcher noch zur nemlichen Zeit, als des Königs in Preußen Majest. mit Dero drohenden Widersprüchen bereits hervorgetreten sind, in erwehnten Vertrag als mitkontrahirender Haupttheil aufgenommen zu werden verlanget hat? Er führt zwar, durch die geheimen Bearbeitungen Seiner Königl. Preußischen Maj. verleitet, wider eben diesen Vertrag nunmehr Beschwerden; allein er ist von Ihrer Kaiserl. Königl. Apost. Majestät so gar selbst aufgefodert worden, im reichsgesetzmäßigen Wege sein vermeintliches Recht zu dem Ende vorzulegen, damit der beyderseitige Grund der An- und Widersprüche untersuchet, hierüber das Urtheil gesprochen, die Vollziehung dieses Urtheils aber von Sr. Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reiche, wie auch allenfalls von andern Mächten zum voraus garantiret werde.

Ist es der Herr Kuhrfürst von Sachsen, welcher immerhin nichts anders als einen billigen Vergleich über seine Allodialansprüche zu wünschen sich geäußert, und welcher von dem Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz die kräftigsten Versicherungen seiner aufrichtigen Bereitwilligkeit hierzu erhalten hat? Es haben aber Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät selbst feyerlich erkläret, sich wegen Dero Regredient-Erbrechts in Ansehung des ernannten Herrn Kuhrfürsten nicht nur überhaupt ausser allen Widerspruch zu setzen, sondern auch insbesondere dessen Allodialforderungen, in soweit solche den Straubingischen Antheil betreffen dürften, ein vollständiges Genügen zu leisten.

Ist es endlich das Herzoglich-Mecklenburgische Haus, welches von Ihrer Kais. Kön. Apost. Maj. nichts verlanget, und nichts zu fodern hat, sondern von Kais. Maj. und dem Reiche eins oder das andere der gegenwärtig erledigten Lehne gewärtiget? *)

Nachdem Maximilian Joseph, Churfürst und Herzog in Bayern, den 30 December 1777. ohnvermutet und ohne Hinterlaßung einiger Leibes-Erben verstorben, und mit ihm der Wilhelminische oder Ludovicianische Mann-Stamm des Hauses Bayern erloschen; so ließen Se Durchlaucht der Churfürst zu Pfalz, als nächster Agnat, noch an eben dem Tage, durch das bekanntermaßen publicirte Patent, den Besitz von dessen hinterlassenen sämmtlichen Landen ergreifen. Nach der reichskundigen Beschaffenheit der Bayerischen Erbfolge konnte niemand zweifeln, daß der Herr Churfürst zu Pfalz auch in dem Besitz derselben, mit Ausnahme desjenigen, das etwa die Bayerischen Allodial-Erben zu fordern hätten, bleiben würde. In der Mitte des Monats Januarii des laufenden 1778ten Jahres aber verlautete von allen Seiten, daß Ihro Majestät die Kayserin-Königin einen beträchtlichen Theil von Bayern durch Ihre Kriegsvölker hätten in Besitz nehmen laßen, und daß Sie einen Vergleich darüber mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz getroffen hätten. Der Kayserlich-Königliche Hof-Canzler, Fürst von Kaunitz-Rietberg, stellte auch am 20ten Jäner dem am Kayserl. Königl. Hofe stehenden Königl. Preußischen Gesandten, Freyherrn von Riedesel, so wie den übrigen zu Wien befindlichen Gesandten, die in der ersten Anlage enthaltene kurze Note zu, des Innhalts: „Daß Ihro K. K. Majestät gewiße „Ansprüche auf die Bayerische Erbfolge hätten; daß solche von dem Rückfall der Böhmischen Lehen, „von einer Anwartung auf die Grafschaft Mindelheim in Schwaben, und von einer von Kayser Sigismund dem Hause Oesterreich ertheilten würklichen Belehnung auf einige Stücke von Bayern herrühreten; daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz solche Ansprüche anerkannt, und sich mit Ihro K. K. „Majestät darüber freundschaftlich verglichen hätten; daß zwar Ihro K. K. Majestät anfangs ein zureichendes Corps Truppen nach Bayern hätten marschiren laßen, weil Churpfalz von allen Bayerischen Landen ohne Unterschied Besitz genommen hätte; da aber kurz nachher der Mißverstand gehoben sey, so habe man die meisten Truppen zurückberufen, und nur so viele in Bayern gelaßen, „als zur Besitzergreifung nöthig gewesen.„ Daß

*) Sieh: Vorläufige Darstellung des Rechts des Herzoglich-Mecklenburgischen Hauses, gedruckt zu Schwerin den 28ten Febr. 1778.

Daß niemand zweifeln konnte, Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz würden mit einziger Ausnahme desjenigen, was etwa die Bayerischen Allodialerben zu fodern hätten, den ungeschmälerten Besitz der ganzen Bayerischen Erbschaft erhalten, ist eine wahrhaft unbegreifliche und solche Behauptung, die Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät von des Königs in Preußen Majestät nimmermehr erwartet hätten.

Schon im Jahre 1770. den 6ten May machte der damals zu Berlin angestellte K. K. Minister Feldmarschalleutenant Gr. von Nugent bey seiner Abschiedsaudienz gelegenheitlich Meldung von den Ansprüchen des Erzhauses bey Erlöschung des Bayerischen Mannsstammes. Oh! was diese betrift, war die Antwort seiner Königl. Preußischen Majestät, so wird ihnen selbige niemand streitig machen. *)

Zwey Jahre darauf nämlich 1772. den 13ten September haben Höchstgedacht Seine Majestät den Kais. Kön. Gesandten Freyherrn von Switten zu sich nach Potsdam berufen lassen, und in der ihm ertheilten Audienz unter mehrern andern freundschaftlichen Aeußerungen besonders die Nothwendigkeit erhoben, daß die beyden Höfe zu Vermeidung aller möglichen Irrungen, welche sie dereinst entzweyen könnten, über die künftige Bayerische, wie auch Anspach- und Bayreuthische Succeßion sich verträulich einverstehen müßten. Die eigenen Worte Seiner Königl. Majestät, welche Freyherr von Switten sogleich nach geendigter Audienz zu Papier gebracht hat, waren folgende: **) „Nach dem Laufe der Natur soll „ich zwar nicht erwarten, daß sich diese zwey Succeßionsfälle bey meiner Lebzeit ereignen werden. Der „Kuhrfürst von Bayern und der Marggraf von Anspach sind beyde viel jünger als ich. Allein der Fall „ist möglich, und alsdann würde es unangenehm seyn, damit überraschet zu werden. Werden hingegen „alle Anstände, welche aus unserem beyderseitigen Interesse entstehen könnten, zum voraus aus dem „Wege geräumt, so können wir uns einen langen Frieden und eine Ruhe versprechen, welche nichts zu „stören im Stande seyn wird.„

Freyherr von Switten begab sich nach dieser Audienz gemäß des angesuchten und erhaltenen Urlaubs nach Wien. Im Hornung 1773. verfügte er sich zu seiner Gesandschaftsstelle nach Berlin wieder zurück. In einer ihm von des Königs Majestät den 17ten ertheilten Audienz wurden die nämlichen Gegenstände in wiederholte Unterredung gezogen, und von dem Freyherrn von Switten die dem Erzhause auf den Fall der Erlöschung des Bayerischen Mannsstammes sowohl von Seite der Krone Böhmen, als vermög seiner Anwartschaften zustehenden Rechte in Erwehnung gebracht, worüber sich Seine Königl. Preußische Majestät ganz vergnüglich als über eine Sache erklärten, die keinem Zweifel unterworfen ist.

Ihre Kais. Kön. Apostol. Majestät überlassen der ganzen unpartheyischen Welt die Beurtheilung und Entscheidung, ob und wie alles dieses mit der von dem Berliner Hofe gegenwärtig führenden Sprache vereinbaret werden kann.

Seine Königl. Majestät von Preußen nahmen diese gefällige Mittheilung mit Dank an, konnten aber nach Ihrer von dem Bayerischen Erbfolgsrechte habenden Kenntniß, sich nicht entbrechen, dem K. K. Hofe, durch eine von Dero Gesandten, dem von Riedesel, den 7ten Februar zu Wien übergebene Gegen-Note, die hier in der zwoten Anlage beygefüget ist, einige Zweifel und Bedenklichkeiten darüber zu eröffnen:

*) Oh pour ceux la persone ne vous le disputera.

**) Ce n'est pas, que selon le cours de la Nature je doive m'attendre à voir vaquer ces deux Successions. L'Electeur de Baviere & le Marggrave d'Anspach sont tous deux beaucoup plus jeunes que moi; mais le cas peut arriver, & il seroit fâcheux alors d'être pris au depourvu. Au lieu qu'en applanissant d'avance toutes les difficultés, que nos interêts pourroient faire naitre entre nous, nous aurons à nous promettre une longue paix, & une tranquillité, que rien ne sera capable de troubler.

eröffnen: „Daß die Krone Böhmen ihre Lehen in der Ober-Pfalz einziehen wolle, da selbige doch, „zufolge des 4ten Artikels des Westphälischen Friedens, nach Abgang der Wilhelminischen Linie, mit „der Ober-Pfalz an die Rudolphinische Linie zurückfallen müßten; daß ein großes Herzogthum und „Churfürstenthum, das nach dem Tractat von Pavia, der güldenen Bulle und dem Westphälischen „Frieden, allen Linien des Hauses Pfalz zugehöre, durch eine ohne Bewilligung des Reichs ertheilte „Anwartschaft auf eine so außerordentliche Art zersplittert werden sollte; und daß der Herr Churfürst „zu Pfalz über einen solchen Gegenstand sich hätten vergleichen, und einen so wichtigen Antheil des „alten Erbeigenthums seines Hauses, zum Nachtheil der Pfälzischen Neben-Linien und der Allodial-„Erben, an ein fremdes Haus abtreten können.„ Man fügte hinzu: „daß, da Ihro Röm. Kayserl. „Majestät die Bezirke von Bayern, die Sie für erledigte Reichs-Lehen hielten, hätten einziehen „laßen; so hoften Seine Königl. Majestät von Preussen, daß die Absicht nicht seyn werde, darüber „anders, als mit Zuziehung der Churfürsten und Fürsten, nach dem 11ten Artikel der Wahl-Capi-„tulation, zu verfügen, noch auch dieselbe länger mit Ihren Haustruppen besetzt zu halten; Se. „Königl. Majestät könnten als Reichsfürst bey einem so sonderbaren Vorfall, der auf die Erhaltung „des Reichs-Systems einen sehr nachtheiligen Einfluß haben möchte, nicht ganz gleichgültig seyn, „und erwarteten dahero von der Gerechtigkeit und Großmuth Ihrer Kayserlich-Königl. Majestäten, „daß Höchst-Dieselben zu einer weitern gütlichen Auskunft die Hände bieten würden, durch welche „die Bayerische Erbfolge auf eine der Reichsverfaßung und den Rechten derer, die daran Theil zu „nehmen hätten, gemäße Art, abgemacht werden könnte.“

Der Fürst von Kaunitz stellte hierauf dem Königlichen Gesandten zu Wien, die in der 3ten Anlage befindliche Note vom 16. Februar zu, in welcher man sich Mühe gegeben, die diesseits gemachten Zweifel und Einwürfe zu heben.

Se. Königl. Majestät konnten aber diese Antwort so wenig zureichend und überzeugend finden, daß Sie Sich vielmehr genöthiget sahen, den 9 Martii durch den Freyherrn von Riedesel das in der 4ten Anlage beygefügte Memoire zu Wien übergeben zu lassen. Man glaubt darinn, ob wohl in der Kürze, den Unbestand der Kayserl. Königl. Ansprüche auf die Bayerische Erbschaft überzeugend dargethan zu haben, und Se. Königl. Majestät ersuchten dahero am Ende Ihro Kayserl. Königl. Majestäten: „die Sachen wieder in den Stand zu setzen, wie sie bey dem Absterben des Churfürsten von Bayern „gewesen, und sich solche Vereinigungsmittel gefallen zu lassen, durch welche die Bayerische Erbfolge „auf eine der Verfassung und dem Gleichgewichte des Reichs, dem Westphälischen Frieden und den „Befugnissen der Fürstlichen Häuser Pfalz, Sachsen und Mecklenburg gemäße Art reguliret werden „könnte.„ Se. Königl. Majestät wurden, diese wiederholte Vorstellungen zu thun, dadurch mit bewogen, daß indessen Hochgedachte Fürstliche Häuser Ihre Verwendung nachgesuchet hatten.

Nach vorerwehnten aus dem eigenen Munde Seiner Königl. Preußischen Majestät den 6ten May 1770., den 13ten September 1772., und den 17ten Hornung 1773. geflossenen Aeußerungen hätte man bey Höchstgedacht Sr. Majestät von dem Bayerischen Erbfolgsrechte eine ganz andere Kenntniß vermuthen sollen, als jene ist, welche man seit dem 7ten Februar behauptet, und geltend zu machen gesuchet hat.

Es wird also jedermann leicht begreifen, wie befremdlich Ihrer Kais. Kön. Apost. Majestät die mit der vorigen Sprache Seiner Königl. Preußischen Majestät in einem so wesentlichen Widerspruche stehenden Zweifel und Bedenklichkeiten fallen mußten, welche Freyherr von Riedesel auf die ihm zugestellte Note *) zu erkennen gegeben hat. **)

Gleichwohl haben Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät keinen Anstand genommen, diese Zweifel in freundschaftlichem Vertrauen ausführlich erläutern zu lassen ***), und die unpartheyische Welt mag ur-

*) Beylage Nro. 4. **) Beylage Nro. 5. 6. ***) Beylage Nro. 7. 8.

urtheilen, ob diese gegebenen Erläuterungen verdienet haben, von Seiner Königl. Preußischen Majestät so schlechterdings verworfen, und mit dem diktatorischen Ausspruche abgefertiget zu werden: „Daß kei„ner der von Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn angekündigten Ansprüche nur in dem geringsten „Theile bestehen könne.„ *)

Uebrigens ist unter andern der Umstand merkwürdig, den des Königs in Preußen Majestät selbst anzuführen kein Bedenken finden, daß nämlich indessen Ihre Verwendung von den Fürstlichen Häusern Pfalz, Sachsen und Mecklenburg nachgesuchet worden ist.

Seine Königl. Preußische Majestät gestehen also selbst ein, daß Sie bereits zu einer Zeit mit ihren Bewegungen und Widersprüchen gegen den mit Kuhrpfalz geschlossenen Vertrag hervorgetreten sind, ehe sich noch der Herr Kuhrfürst in Sachsen, der Herr Herzog von Zweybrücken, und die Herren Herzoge von Mecklenburg an Höchstdieselben gewendet haben. Wenn sich nun alle diese an Seine Königl. Majestät nicht gewendet hätten, so würden Höchst Dieselbe auch in diesem Falle nicht unterlassen haben, ein zwischen zweyen Ihrer Mitstände getroffenes freundschaftliches Einverständniß zu bestreiten, Ihre Gegenbearbeitungen selbst bis zur Gewalt der Waffen zu treiben, und dadurch dem einzigen Beweggrunde, der Macht des Erzhauses auch nicht den geringsten Zuwachs gönnen zu wollen, die Ruhe des deutschen Vaterlandes aufzuopfern.

Gleichwie aber dieser einzige wahre und geheime Beweggrund aller Königl. Preußischen Widersprüche und Gewaltthätigkeiten nothwendig bemäntelt werden mußte, ein anderer etwas scheinbarer Vorwand aber schwerlich zu finden gewesen seyn würde, als der angebliche vom eigenen Interesse entfernte Schutz der Unterdrückten; so zeiget sich hieraus die Ursache, warum man alles nur immer mögliche angewendet hat, den Herrn Herzog von Zweybrücken von dem Beytritte zu der mit Kuhrpfalz geschlossenen Konvention abzuhalten, und denselben als Kläger auftreten zu lassen, um nämlich auf solche Art selbst die Rolle des Beschützers spielen zu können.

Der Kayserlich-Königliche Hof hat gut gefunden, darauf durch die unter der 5ten Nummer beygefügte Note vom 1sten April zu antworten: „daß er sich nicht weiter auf die Untersuchung seiner Rechte ein„lassen, noch auch den Besitz von Bayern fahren lassen werde; daß einem jeden, der etwas zu for„dern hätte, Recht wiederfahren solle: daß aber Ihro Kayserl. Königl. Majestät niemals zugeben „würden, daß ein Reichsfürst sich zum Richter und Vormunde seiner Mitstände aufwerfe, und „Ihre Befugniß bestreite; daß Sie sich gegen jedweden zu vertheidigen und ihn allenfalls selbst zu „bekriegen wissen würden; indessen Sie doch bereit wären, alle zuläßige Mittel anzunehmen, durch „welche die allgemeine Ruhe erhalten werden könnte.„

Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät berufen sich einzig und allein auf den Inhalt des Königl. Preußischen Memoire vom 9ten März, und auf die darinn enthaltenen Ausdrücke, durch welche die Anfangs zu erkennen gegebenen freundschaftlichen Zweifel in förmliche und solche Urtheilssprüche sind verwandelt worden, daß Sie der unpartheyischen Entscheidung der ganzen Welt lediglich unterziehen wollen, ob es möglich war, auf Zudringlichkeiten von dieser Art eine andere Antwort zu ertheilen, als welche wirklich hierauf ist gegeben worden. **)

Rechte, die Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät mit allen andern souverainen Mächten, und Ihren sämmtlichen Reichsmitständen gemein haben, konnten Sie unmöglich aufopfern, und durch ihr nachgiebiges Beyspiel unmöglich die Abhängigkeit von einem bisher ganz unbekannten Richterstuhle zuerst authorisiren.

*) Beylage Nro. 9. **) Beylage Nro. 11.

Durch die Sprache also, welche von Ihrer Kais. Kön. Apost. Majestät ist geführet worden, haben Sie nicht Ihre Rechte allein, nicht Ihre auf einen Theil der Bayerischen Verlassenschaft bestgegründete Ansprüche allein, nicht Ihren mit Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz geschlossenen Vertrag allein, sondern zugleich, und hauptsächlich die Unabhängigkeitsgerechtsamen aller souverainen Mächte, und die Befugnisse aller Ihrer Höchsten und Hohen Reichsstände zu verwahren gesuchet.

So hart, so unfreundlich und zugleich ungegründet der Innhalt dieser einer Kriegs-Erklärung nicht unähnlichen Note war; so haben doch Se. Königl. Majestät von Preußen, um Ihrer Seits alle mögliche Mäßigung zu beobachten, den 22ten April, laut der 6ten Anlage, eine neue Antwort zu Wien übergeben laßen, in welcher geäußert und gezeiget wurde; „daß Ihro Königl. Majestät die Ihnen „gemachte Vorwürfe nicht verdienten; daß Sie nicht verlangten, Sich zum Vormunde oder Richter Ihrer Mit-Stände aufzuwerfen; daß Sie aber auch genugsames Recht hätten, sich gegen die „willkürliche und offenbar ungerechte Zersplitterung der Bayerischen Succeßion mit Vorstellungen und „andern erlaubten Mitteln zu verwenden; daß Sie eben so geneigt wären als Ihre Kayserl. Königl. „Majestäten, das gute Vernehmen mit Ihnen, und den Ruhestand zu erhalten, aber billig von Hochdenselben, da sie sich in den Besitz der im Streit befangenen Gegenstände gesetzt, die Eröfnung der Mittel, die dazu führen könnten, erwarten müßten.„

Aus ersterwehnten Betrachtungen kann und wird niemand etwas hartes, unfreundliches, und zugleich ungegründetes in der von Ihrer Kais. Kön. Apost. Majestät ertheilten Antwort finden. Noch weniger begreiflich ist es aber, wie diese Antwort Seiner Kön. Preußischen Majestät einer Kriegserklärung ähnlich hat scheinen können. Eine Antwort, die ausdrücklich und feyerlich versichert, daß der Kaif Kön. Hof bereit ist, alle zuläßige Mittel anzunehmen, wodurch die allgemeine Ruhe erhalten werden könnte.

Seine Königl. Preußische Majestät erachten in ihrer Note vom 22ten April *) erwiesen zu haben, daß Sie die Ihnen gemachten Vorwürfe nicht verdienen, und daß Sie sich nie zum Richter oder Vormund Ihrer Mitstände aufzuwerfen angemasset haben.

Gleichwohl werden Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät in eben dieser Note unter Beschuldigung einer Unzulänglichkeit ihrer Ansprüche auf die Bayerische Verlassenschaft, einer willkürlichen, ungerechten und gewaltsamen Unternehmung, einer erzwungenen Konvention, einer offenbaren Verletzung des Westphälischen Friedens und der Kaiserl. Wahlkapitulationen, und unter Bedrohung der unübersehlichen Folgen, die widrigenfalls entstehen müßten, alles in vorigen Stand herzustellen angewiesen; Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz die offenbaresten und theuersten Rechte Dero Hauses mißkennet und aufgeopfert zu haben beschuldiget, nnd Seine Kais. Majestät selbst auf eine noch nie gehörte Art zum ersten Mitgliede des Deutschen Reiches herabgewürdiget.

Ob alles dieses ein Beweis ist, daß man sich zum Richter oder Vormund seiner Mitstände aufzuwerfen nicht anmaße, wollen Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät einem jeden zu beurtheilen und zu entscheiden überlassen.

Der Fürst von Kaunitz beantwortete diese Note durch ein Memoire **) vom 7ten May, wobey sich eine so genannte Analyse oder Widerlegung der beyden Noten des Königlich-Preußischen Hofes vom 9ten März und 22ten April befunden. In diesem Memoire vom 7ten May suchte man zu behaupten „Daß des Kaysers Maj. in der Bayerischen Sache nichts widerrechtliches gethan hätten; daß „Seine

*) Beylage Nro. 11.

**) Dieses Memoire und dessen ausführliche Analyse, sammt der Abfertigung der Königl. Preußischen Widerlegung finden sich in der 12ten, 13ten und 14ten Beylage.

„Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ihren Vergleich nicht anföchten; daß der Kayserin-Königin Maj. „den Ansprüchen des Churfürsten von Sachsen und der Herzoge von Mecklenburg nicht widerstritten, „und daß, obschon der Herzog zu Zweybrück nicht eher ein Recht haben könnte Ansprüche zu machen, „als nach Erlöschung der Sulzbachischen Linie, man ihn doch einladen wollte, seine Beschwerden an„zubringen, damit seine Rechte zugleich mit den Ansprüchen der Kayserin-Königin Maj. untersuchet, „und der darüber entstandene Streit durch einen rechtlichen Ausspruch entschieden und abgethan wer„den könnte.„

Ein jeder Unpartheyischer wird erkennen, daß diese allgemeine Aeußerungen und das Berufen auf eine rechtliche Entscheidung der Hauptbeschwerde gegen den Kayserl. Königlichen Hof nicht abhelfen, so lange er den eigenmächtig ergriffenen Besitz des streitigen Gegenstandes behauptet, und so lange nicht auf eine zu Recht beständige Art ausgemacht ist, von welchen unpartheyischen Richtern diese wichtige Streitigkeit zwischen Ihro K. K. Majestät, dem Herrn Pfalzgrafen von Zweybrück und dem Herrn Churfürsten zu Sachsen, untersuchet und entschieden werden soll, indem des Römischen Kaysers Maj. in Ihrer eigenen Sache nicht Richter seyn können.

Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät haben sich wegen Dero Ansprüche mit Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz freundschaftlich verglichen, und in Folge dieses Einverständnisses das Verglichene in Besitz genommen. Dieses Verglichene kann also in Rücksicht auf den Herrn Kuhrfürsten unmöglich ein streitiger Gegenstand seyn.

Dem Herrn Herzog zu Zweybrücken tragen Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät den gesetzmäßigen Untersuchungs- und Entscheidungsweg an. Sie fodern Ihn selbst hierzu auf. Sie setzen den Fall, daß Höchst Denselben alles ab-, und dem Herrn Herzoge die Sache ganz zugesprochen wird: wohin kann alsdann der richterliche Spruch gehen? Nur allein dahin, daß, wann die Nachfolge bey Abgang der jetzt regierenden Sulzbachischen Linie dem Herrn Herzoge von Zweybrücken zuerkennet wird, alsdann auch Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät schuldig seyn sollen, genanntem Herrn Herzoge oder seiner Linie den mit dem Herrn Kuhrfürsten verglichenen und in Besitz genommenen Antheil zurückzustellen.

Zu aller möglichen Versicherung der Vollziehung dieses Urtheils wird dem Herrn Herzoge die Garantie Seiner Kais. Majestät und des gesammten Reichs, auch allenfalls anderer Mächte angeboten.

Wie kann man nun Königl. Preußischer Seits nach allen diesen Voraussetzungen von Ihrer Kais. Kön. Apost. Majestät verlangen, daß Sie das in Besitz genommene sogleich zurückstellen sollen? Wem soll und kann es schon gegenwärtig zurückgestellet werden? Nicht dem Herrn Herzoge, wie man erst erwiesen hat, und eben so wenig Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, als welche Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät durch den geschlossenen Vertrag in den Besitz des Verglichenen selbst eingeführet haben.

Wie kann man ferner dieses so beschaffene ganze Betragen Ihrer Kais. Kön. Apost. Majestät mit dem Vorwurfe eines allgemeinen scheinbaren Berufens auf eine rechtliche Entscheidung belegen, und der Einsicht des unpartheyischen Publikums zumuthen, daß es so offenbare Widersprüche übersehen, und Einstreuungen von solcher Art seinen Beyfall geben soll?

Es giebt übrigens neben den Reichsgerichten, auch Manngerichte und Kompromisse, und warum sollten nicht Seine Kais. Majestät hier eben so Recht sprechen können, wie es vom Kaiser Siegmund im Jahre 1429. geschehen ist, und wie ähnliche Beyspiele in großer Anzahl vorhanden sind? Und da ferner die Allodialsache die zwey Kuhrhäuser Pfalz und Sachsen betrifft, so ist ganz unbegreiflich, wie auch hierauf der entscheidende Ausspruch anwendbar seyn soll, daß des Römischen Kaisers Majestät in Ihrer eigenen Sache nicht Richter seyn können.

Seine Königl. Majestät haben auch vor einiger Zeit, um den Endzweck einer gütlichen Beylegung der Bayerischen Erbschaftsangelegenheit desto eher zu erreichen, Ihre Hohe Mitstände durch eine mündliche Aeusserung Ihrer Reichstagsgesandschaft zu Regensburg ersuchen lassen, mit Ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, und Ihren Kaiserl. Königl. Majestäten über die sonderbare Vorgänge in Bayern dienliche Vorstellungen zu thun, um Höchstdieselbe dahin zu vermögen, daß diese wichtige Sache in solche Mittel und Wege, die mit der Reichsverfassung und mit den Rechten der Hohen Interessenten übereinstimmen, eingeleitet werde. Auch dieser an sich so unschuldige als wohlgemeinte Schritt hat eine ungleiche Auslegung erfahren müssen. Die Kayserl. Königl. Gesandschaft zu Regensburg hat den 10ten April eine zugleich in öffentlichem Druck erschienene Aeusserung abgeleget, in der man weder auf den Grund der Sache hineinzugehen, und auf die diesseits gemachte Einwürfe etwas zu antworten, noch auch die jenseitige Maaßregeln und Ansprüche zu rechtfertigen gut gefunden, sondern solches auf ein unbestimmtes Gutfinden ausgesetzet; hergegen aber sich desto mehr bemühet hat, Se. Königl. Majestät mit unverdienten und anzüglichen Vorwürfen zu beladen, und zum Statu quæstionis als Hauptsätze aufzustellen: „Daß jeder Reichsstand berechtiget sey, seine Rechte geltend „zu machen; daß nach der Reichs-Grund-Verfassung kein ander Mittel dazu wäre, als ein Vergleich „zwischen denen intereßirten Theilen oder der oberrichterliche Ausspruch; daß der K. K. Majest. den „ersten Weg eingeschlagen und sich mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz verglichen hätten, auch dem „Herrn Herzog zu Zweybrück und Herrn Churfürsten zu Sachsen in ihren Gerechtsamen nicht entge„hen, sondern solche den Wegen einer rechtlichen Entscheidung oder eines Vergleiches überlassen woll„ten; Sie könnten aber einem dritten Reichsstande, und also Sr. Königl. Majestät von Preussen „nicht gestatten, gegen eine Vergleichungshandlung, die seine Rechte nicht betreffen, Widersprüche „zu erregen und sie für ungültig zu erklären, man könne den Königl. Preußischen Richterstuhl und „dessen Machtsprüche nicht erkennen, u. s. w. „!

Man könnte Königl. Preußischer Seits diese in der Allgemeinheit angebrachte Sätze theils sehr leicht bestreiten, theils auch annehmen und gegen den Wiener Hof umkehren; es würde aber daraus nur ein leerer und weitschweifiger Wortstreit, der zu nichts als zur Verwirrung der Hauptsache dienen könnte, entstehen. In der Folge wird bey der Anwendung sich von selbst zeigen, daß Ihro Kayserl. Königl. Majestät sich mit den intereßirten Theilen nicht verglichen, daß Sie sich nur mit einem dazu nicht befugten Theile verglichen, daß Sie Ihre Rechte auf eine der Reichsverfassung gemässe Art nicht geltend gemacht, daß Ihre Erklärungen damit und mit der That nicht übereinstimmen, und daß Se. Königl. Majestät von Preußen bey der Bayerischen Succeßions-Sache mehr als Ihro Majestät die Kayserin-Königin intereßiret sind.

Ihre Kays. Kön. Apost. Majestät erachten, sich getrost auf das ganze unpartheyische Publikum berufen zu können, ob in der von Dero Gesandtschaft zu Regenspurg am 10ten April mündlich geschehenen Aeußerung der wahre Stand der Frage deutlich oder verworren vorgeleget wurde? Es war und konnte damals keine Frage seyn, ob die Ansprüche Ihrer Kais. Kön. Apost. Majestät gegründet seyen. Die Erörterung und Untersuchung dieser Frage, wenn ein befugter Kläger auftritt, gehört nur allein vor einen reichsverfassungsmäßigen Richterstuhl. Die Frage bestand daher allein darinn, ob Se. Kön. Preußische Majestät, für sich und als ein einzelner Reichsmitstand betrachtet, diese Ansprüche zu bestreiten und solche als ungültig zu verurtheilen befugt sind; auch ob ein zwischen zweyen Reichsständen geschlossener freundschaftlicher und solcher Vertrag, der Seine Kön. Preußische Majestät und Dero Haus im geringsten nicht betrifft, zu seiner Gültigkeit erst die Ratification von Berlin nöthig habe, und wann solche nicht erfolget, eben dadurch für null und nichtig angesehen werden müsse? Diese Fragen und die von selbst sich ergebende Auflösung derselben werden nun als anzügliche Vorwürfe, und als ein leerer und weitschweifiger Wortstreit, der zu nichts als zur Verwirrung der Hauptsache dienen

kann,

kann, erkläret. Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät haben aber zu Ihren übrigen sämmtlichen Höchsten und Hohen Reichsmitständen das zuversichtliche Vertrauen, daß Sie alles dieses in einem ganz andern Gesichtspunkte betrachten, daß Sie die Gefährde der Königl. Preußischen Grundsätze erkennen, und sich sorgfältig gegen solche Behauptungen zu verwahren suchen werden, die, wenn sie einmal durch das nachgiebige Beyspiel Ihrer Kais. Kön. Apost. Majestät gleichsam authorisiret wären, alle Freyheit, alle Sicherheit, alle Unabhängigkeit und alle ständische Gerechtsamen mit einmal zu Grunde richten müßten.

Wie übrigens des Königs in Preußen Majestät behaupten können, daß Sie bey der Bayerischen Succeßionssache mehr als Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn intereßiret sind, gehört unter die an sich zwar unbegreiflichen, aber alsdann ganz leicht begreiflichen Dinge, wann man auf die wahre geheime Triebfeder aller bisherigen Widersprüche des Berliner Hofes zurücksieht, die weiter unten hinlänglich wird aufgedecket werden.

Man hat bis itzo Anstand genommen, sowohl auf obgedachtes Memoire des Wiener Hofes vom 7ten May und die demselben beygefügte Analyse, als auf die mündliche und gedruckte Aeußerung des Oesterreichischen Gesandten zu Regensburg umständlich zu antworten, weil man gehoffet hat, daß der ganze Streit auf eine gütliche Art durch die Unterhandlung würde gehoben werden, welche unterdessen auf folgende Weise entstanden.

Es sind die Gerüchte bekannt, welche im Monat Februar von den beyderseitigen Kriegszurüstungen zu laufen anfingen. Man will nicht untersuchen, von welcher Seite damit der Anfang gemacht worden; so viel ist gewiß, daß der Wiener Hof im Märzmonat den größten Theil seiner Truppen in Böhmen und Mähren versammlet hatte. Se. Königl. Majestät wurden dadurch genöthiget, auch Ihre Truppen nach und nach aus den entfernten Provinzen anrücken zu lassen, und Sie begaben Sich zu Anfang des Aprils selbst nach Schlesien. Des Römischen Kaysers Majestät, welche zu gleicher Zeit in Böhmen angelanget waren, erließen den 13. April ein Schreiben an den König, wodurch Höchst-Dieselbe den Entwurf einer Vergleichs-Convention vorschlugen und mittheilten. Es wurde darauf zwischen beyden Monarchen vom 13. bis 21. April ein Briefwechsel geführet, durch welchen Sie endlich übereinkamen, eine Vergleichsunterhandlung anstellen zu lassen, die zu Berlin zwischen dem K. K. Gesandten Grafen von Cobenzl und den Königlich-Preußischen Ministern vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten gepflogen werden sollte.

Der Graf von Cobenzl machte in der ersten Conferenz den . April den Antrag zu Schließung eben derjenigen kurzen Convention, welche des Röm. Kaysers Majestät bereits dem Könige zugeschicket hatten, und nach welcher „Se. Königl. Majestät sich anheischig machen sollten, die Gültigkeit der den 3ten „Jenner zwischen der Kayserin-Königinn Majestät und dem Churfürsten zu Pfalz geschlossenen Con„vention und den rechtmäßigen Besitz der Distrikte von Bayern, welche Höchst-Dieselbe nach solcher „Convention eingenommen, anzuerkennen, und diejenigen Vertauschungen, welche der Kayserin-Kö„nigin Maj. mit dem Churfürsten zu Pfalz über ganz Bayern, oder über einige Theile treffen möch„ten, ruhig geschehen zu lassen; dagegen der Kayserin-Königin Majestät die Gültigkeit der künftigen „Vereinigung der Länder Anspach und Bareuth mit der ersten Linie des Hauses Brandenburg aner„kennen, und diejenigen Vertauschungen, welche Se. Königl. Majestät von Preußen in Ansehung „dieser Länder zu treffen gut finden möchten, geschehen lassen wollten.„

Um diese Vorschläge zu unterstützen, suchte man gewisse allgemeine Grundsätze von angeblicher Billigkeit und Convenienz geltend zu machen: „daß nemlich ein Hof sich an die Stelle des andern setzen und „nichts verlangen solle, welches wider sein Interesse und sein Ansehen sey, und das er nicht für sich „selbst in einem ähnlichen Fall fordern würde.„ Die Anwendung von diesen Grundsätzen wurde dahin gemacht: daß da der König sich jetzo der Vergrößerung des Hauses Oesterreich aus dem Grunde seiner politischen Convenienz widersetze, das Haus Oesterreich aus eben dem Grunde sich der Vergrößerung des Hauses Brandenburg, wenn solches mit der Zeit die Länder Anspach und Bareuth mit der

ersten Linie würde vereinigen wollen, widersetzen würde; daß, damit man sich nicht ohne Noth im Wege sey, man vielmehr suchen müsse, diesen Widerstand des beyderseitigen Interesse durch den vorgeschlagenen Traktat zu heben.

Die Königl. Preußischen Ministri gaben dem K. K. Gesandten hierauf zu erkennen: daß Se. Königl. Majestät sich der Trennung von Bayern blos deshalb widersetzten, weil sie dafür hielten, daß selbige eines Theil mit der Gerechtigkeit und andern Theils mit der Sicherheit des deutschen Reichs streite; Sie wären sonst weit entfernt, einer jeden andern gerechten Erwerbung des Hauses Oesterreich zuwider zu seyn; es sey nicht billig, eine gegenwärtige und nicht gegründete Erwerbung des Hauses Oesterreich mit einer andern entfernten und unstreitigen Erwerbung zu vergleichen und zu compensiren; Se. Königl. Majestät könnten also einen Vergleich nicht annehmen, durch welchen der Endzweck Ihres Widerspruchs in der Bayerischen Succeßions-Sache gänzlich verfehlet würde, und der die billige Wiedereinsetzung des Hauses Pfalz in Bayern, und die Genugthuung des Churhauses Sachsen in völliger Ungewißheit ließe.

Da indessen der K. K. Hof schlechterdings keine andere mehr bestimmte Vorschläge thun wollte, und auf dißseitige Vorlegung eines Gegenprojekts zu dringen fortfuhr; so übergab das Königl. Preußische Ministerium dem Grafen von Cobenzl den 20. May einen Entwurf einer allgemeinen Auskunft über die Bayerische Erbfolge, welcher kürzlich folgendes enthielte: „Zu Erhaltung der Ruhe wolle man „suchen, das Haus Pfalz dahin zu vermögen, daß es dem Wiener Hofe zweene bestimmte Distrikte „von Bayern an der Donau und am Inn-Fluß, die an Böhmen und Oesterreich stoßen, abtrete; der „Kayserin-Königin Majest. möchten dagegen dem Herrn Churfürsten zu Pfalz alles übrige, was „Sie von Bayern in Besitz genommen, zurückgeben, und für den Theil, den Sie behielten, einiges „Aequivalent in Schwaben, oder durch die Herzogthümer Limburg und Geldern abtreten, um den „Churfürsten zu Pfalz in den Stand zu setzen, daß er den Churfürsten von Sachsen in Ansehung „seiner Allodial-Forderungen durch gewisse Abtretungen und Vertauschungen, worüber man sich zu „vereinigen suchen würde, befriedigen könne; daß, um diese allgemeine Auskunft zu erleichtern, Ihro „Römisch-Kayserl. Majestät dem Herrn Churfürsten zu Pfalz die in Bayern erledigte Reichs-„Lehen zuwenden, und Ihro Majestät die Kayserin-Königin sich derjenigen Lehn-Rechte begeben „möchten, welche Sie als Königin von Böhmen über einige Distrikte der Ober-Pfalz, von Sachsen „und von Bareuth habe, auch nach Höchstderoselben eigenem Erbieten der künftigen Vereinigung der „Brandenburgischen Lande in Franken mit der Churlinie des Hauses Brandenburg und der Vertau-„schungen, welche dieses Haus etwa mit seinen Nachbarn treffen könnte, nicht zuwider seyn.„

Man überläßt es dem Urtheil eines jeden Unpartheyischen, ob dieser Entwurf nicht schicklich gewesen wäre, um das Interesse der verschiedenen Partheyen bey der Bayerischen Erbfolge zu vereinigen, und ob man mit Beobachtung einiger Billigkeit und Mäßigung etwas vortheilhafteres für den Wiener Hof hätte erdenken können, als dadurch, daß man ihm, ohnerachtet er mit Recht gar nichts zu fordern hat, einen ruhigen und anerkannten Besitz von zwey großen Bezirken verschaffet, durch welche Böhmen und Oesterreich so vortheilhaft erweitert und durch Ströme begränzt würden, und daß man dagegen kein anderes Aequivalent verlangt, als zweene mit den abzutretenden in keine Vergleichung kommende kleine Bezirke, welche von dem Oesterreichischen Staatskörper ganz abgeschnitten sind, und einige ganz unwichtige Lehne, die nichts einbringen, und zu nichts dienen, als mit den Nachbarn öftere Irrungen zu erregen.

Alle diese wichtige Betrachtungen konnten den Wiener Hof nicht bewegen, weder diesen Plan anzunehmen, noch auch andere deutlichere und bestimmtere Vorschläge zu thun. Der Graf von Cobenzl übergab dem Königl. Preußischen Ministerio in der Conferenz vom 6. Junii das in der 9ten Beylage befindliche Schreiben des Fürsten von Kaunitz, in welchem, mit Wiederholung der vorhin angezogenen Grundsätze von Billigkeit und Gleichheit, von neuem angetragen wurde, folgende Präliminarien zu einem Vereinigungs-Plan festzusetzen: „Der Berliner Hof solle von aller Widersetzung gegen die

Acqui-

„Acquisition, welche der Wiener Hof würklich in Bayern besitze, absehen; dieser verspräche „dagegen, allem Widerspruch gegen die künftige Vereinigung der Marggrafthümer Anspach und Ba„reuth mit der Brandenburgischen Churlinie zu entsagen: die beyden Höfe sollten den freywilligen „Vertauschungen nicht zuwider seyn, welche der eine, oder der andere mit seinen Nachbarn machen „könnte; sie wollten gemeinschaftlich ihre gute Dienste anwenden, um einen billigen Vergleich zwi„schen den Churfürsten zu Pfalz und Sachsen über die Allodial-Ansprüche des letztern zu vermitteln; „Ihro Majestät die Kayserinn-Königinn wollten auch dazu beytragen durch wichtige Vortheile an „Chur-Sachsen, worunter die Erlaßung der Böhmischen Lehnrechte verstanden wurden, und endlich „solle das Chur-Haus Pfalz durch einen freywilligen Austausch, der nicht anders von ihm „angenommen würde, als unter anständigen Bedingnißen, vollkommen zufrieden gestel„let werden.„

Das Königl. Preußische Ministerium übergab darauf dem Grafen von Cobenzl das in der 10ten Beylage befindliche Memoire, darin man zeigte, wie unbestimmt, dunkel und unzureichend die letzten Eröfnungen des Wiener Hofes wären, und eine deutliche Erklärung über folgende vier Punkte verlangte: „Was der Wiener Hof von Bayern zu behalten und wiederzugeben gemeynet sey; was für „Aequivalente und Vortheile er den Churfürsten zu Pfalz und Sachsen versichern, und ob er sich ge„fallen lassen wolle, die ganze Bayerische Erbfolge in Ansehung der Churfürsten zu Pfalz und Sach„sen und der Herzoge von Zweybrücken und Mecklenburg, mit Sr. Königl. Majestät von Preußen „zu reguliren, da Höchstdieselbe vermöge ihrer Freundschaft und Verbindung mit den meisten dieser „Fürsten, als ein Mitglied des Reichs, und in so vielen anderen Absichten so viel Recht als Interes„se hätten, an der rechtmäßigen Vertheilung dieser Erbfolge Antheil zu nehmen.„ Der Freyherr von Riedesel übergab eben dasselbe Memoire zu Wien an den Fürsten von Kaunitz, und verlangte auf Befehl des Königes eine deutliche und befriedigende Antwort, bey welcher Gelegenheit er noch verschiedene Vorstellungen that, um eine Veränderung des Entschlusses und die Annehmung einer gütlichen Auskunft zu bewirken.

Der Fürst von Kaunitz übergab hierauf diesem Gesandten, und ließ auch zu Berlin durch den Grafen von Cobenzl das in der 11ten Anlage befindliche Memoire vom 24. Junii unter dem Namen einer mündlichen Antwort überreichen. Aber anstatt neue Vorschläge oder Erklärungen zu thun, suchte man darin blos den Vergleichs-Entwurf des Berliner Hofes abzuwürdigen und die Vorschläge des Kayserl. Königl. Hofes zu erheben, und man endigte mit der Erklärung: daß wenn dieselbe nicht zum Grunde eines Präliminar-Traktats angenommen würden, alle gütliche Auskunft unmöglich und alle weitere Aufklärung überflüßig wäre.

Se. Königl. Majestät von Preußen haben die Erklärung nicht anders ansehen können, als eine von Seiten des Wiener Hofes geschehene Abbrechung der Unterhandlung, indem dessen Vorschläge so beschaffen sind, daß man dieselbe nicht annehmen können, ohne Sr. Königl. Majestät Ansehen und Interesse und den klaresten Rechten der natürlichen Erben des Hauses Bayern auf das empfindlichste zu nahe zu treten. Dieses wurde dargethan in einem in der 12ten Beylage beygefügten Memoire, welches von dem Königl. Ministerio am 3ten Julii dem Grafen von Cobenzl zugestellet worden. In demselben hat man, nach geschehener kurzen Vergleichung der von beyden Höfen gethanen Vorschläge, welche richtiger, als die von dem Wiener Hofe angestellte Vergleichung, ausgefallen seyn wird, zuletzt im Namen Sr. Königl. Majestät erkläret, daß Höchstdieselbe nach dem Vorgange des Wiener Hofes sich nicht weiter entbrechen könnten, auch Ihres Orts die Unterhandlung abzubrechen und zu dem äußersten Mittel zu schreiten.

Bevor Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät in die Erläuterung der Hauptsache eingehen, glauben Sie einen Nebenumstand berühren zu sollen, welcher darinn besteht, daß nämlich Seine Königl. Preußische Majestät sehr wohl thun, wenn Sie nicht untersuchen wollen, von welcher Seite mit den Kriegszurüstungen der Anfang ist gemacht worden. Eine solche Untersuchung wird schon durch die Betrachtung

allein

allein ganz überflüßig, daß derjenige, der sich wider alle gegenseitige Vermuthung in fremde Geschäfte, mit der gleich anfänglichen Entschließung, alles auf das äußerste zu treiben, eindringet, nothwendig sich zuerst gefaßt halten und bewaffnen muß.

Was nun aber den gegenwärtigen Hauptgegenstand betrifft, so ist bereits vorhin bemerket worden, auf welche Art sich Seine Königl. Preußische Majestät im Jahre 1770. 1772. und 1773. in Ansehung der Bayerischen und Anspachischen Erbfälle geäußert haben. Schon wehrender Hubertsburger Friedenshandlung hat man, wie bereits ist erwehnet worden, die großen Anstände und Bedenken gegen die von Seiner Königlich-Preußischen Majestät abzielende Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Brandenburgischen Erstgeburt nicht vorenthalten. Diese Bedenken sind noch am 17ten Hornung 1773. in einer eigenen Audienz Seiner Königlich-Preußischen Majestät von dem Freyherrn von Swieten auf ausdrücklich ihm ertheilten Allerhöchsten Befehl umständlich wiederholet worden. Seiner Majestät eigene Worte hierauf waren folgende: *) „Ich begreife und erwäge Ihre Gründe: es kann Ihnen weder „gleichgültig noch angenehm seyn, mich auf dieser Seite zum Nachbarn zu haben; eben so haben die „Stände des Fränkischen Kreises Ursache darüber in Furcht zu seyn: Allein allem diesem würde sich „durch einen Austausch abhelfen lassen, der mit irgend einem andern Fürsten vorgenommen werden, und „kein bedenkliches Aufsehen veranlassen könnte.„

Dieses vorausgesetzt wird nun jedermann leicht die Veranlassung, den Zusammenhang und den Werth der Seiner Königl. Preußischen Majestät gemachten Vergleichsvorschläge, zugleich aber auch weiters den ganz außerordentlichen Unterscheid der vorherigen und der gegenwärtigen Königl. Preußischen Sprache einsehen.

Was konnte dieser vorausgesetzten Gesinnung des Königs in Preußen Majestät gemäßer seyn, was die Friedensliebe Ihrer Kaiserl. Königl. Apost. Majestät, und Ihr sehnliches Verlangen, den allgemeinen Ruhestand zu erhalten, überzeugender bestätigen, als folgender Ausgleichungsantrag? **)

1) Er-

---

*) „Je conçois & je pese vos raisons: il ne sauroit vous être indifferent ni agréable de m'avoir pour voisin de ce coté là, & les états du cercle de Franconie ont sujet d'en être allarmés: mais on pourroit remedier à tout cela par un troc avec quelque autre Prince, qui ne donneroit point d'ombrage.„

**) *1mo.* Reconnoit sa Majesté Prussienne la validité de la convention faite le 3. Janvier de l'année courrante entre Sa Majesté l'Imperatrice-Reine apostolique & son Altesse S, E. Palatine, ainsi que la légitimité de l'etat de Possession des districtes de la Bavière occupés en consequence par Sa M. I. R. A.

2do & attendu que dans cette convention les deux parties contractantes se sont expressément reservé la faculté de faire entre elles une convention ulterieur sur l'echange à regler d'après les convenances reciproques, soit des districts qui sont tombés en Partage à S. M. I. R. A. & à la Maison d'Autriche, soit de la totalité du Païs, ou seulement de quelques parties; promet sa Majesté Prussienne de laisser exécuter paisiblement les échanges en question: bien entendu néanmoins que les acquisitions à faire ne puissent porter sur aucun païs limitrophe aux états actuels de S. M. Prussienne.

3tio. En revanche reconnoit S. M. I. R. A. d'avance la validité de l'Incorporation des Païs d'Anspach & de Bareuth à la Primogeniture de l'Electorat de Brandebourg, & promet de son coté,

4to.

1) Erkennen Seine Königl. Majestät von Preußen die Gültigkeit der von Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn und des Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz Durchlaucht am 3ten Jäner gegenwärtigen Jahres geschlossenen Konvention, wie auch die Rechtmäßigkeit des in Folge derselben von Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät eingenommenen Besitzstandes.

2) Und gleichwie sich die zwey kontrahirenden Theile in dieser Konvention die Befugniß ausdrücklich vorbehalten haben, unter sich einen ferneren Vertrag über einen Austausch zu verabreden, welcher nach der beyderseitigen Anständigkeit ausgemessen seyn, und entweder die Ihrer Kaiserl. Königl. Apost. Majestät und dem Erzhause zu Theil gewordene Distrikte, oder den ganzen Komplexus, oder aber nur einige Stücke betreffen würde; so versprechen Seine Königl. Majestät von Preußen diese erwähnten Austausche ruhig geschehen zu laßen; jedoch vorausgesetzt, daß die künftigen Erwerbungen kein Land, welches an die gegenwärtigen Staaten Seiner Königl. Majestät von Preußen gränzet, zum Gegenstande haben sollen.

3) Dafür erkennen Ihre Kaiserliche Königliche Apostol. Majestät zum voraus die Gültigkeit der Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Kuhrfürstlichen Brandenburgischen Primogenitur, und versprechen ihrerseits,

4) Daß Sie jeden Austausch dieser Lande, welcher Seiner Königl. Majestät von Preußen anständig seyn würde, ruhig geschehen lassen wollen, jedoch vorausgesetzt, daß die künftigen Erwerbungen kein Land betreffen sollen, welches an die gegenwärtigen Staaten Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn unmittelbar gränzet.

Um über diesen vorläufigen Vergleichsentwurf mit einem wahren beyderseitigen Vereinigungsgeiste die nähere Unterhandlung zu pflegen, haben Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät durch den Grafen von Kobenzel auf die Beannehmung und Beobachtung der von des Königs in Preußen Majest. bereits bekaunt gemachten für beyde Theile gleich billigen Grundsätze antragen lassen. Ihre Anwendung ist aber nicht einzig in dem bestanden, was in der gegenwärtigen Königl. Preußischen Erklärung gemeldet wird; sondern sie ist ausdrücklich weiter und zwar auf folgende Punkte erstrecket worden: „Ihre Kaiserl. „Königl. Apostol. Majestät mißkennten in Gemäßheit der erwähnten Grundsätze nicht, daß, da des „Königs in Preußen Maj. sich nun einmal öffentlich für Kuhrsachsen und den Hrn. Herzog von Zwey-„brücken angenommen haben, mit Höchstdero Ehre und Ansehen keineswegs vereinbarlich seyn könne, „diese öffentlichen Schritte so schlechterdings zurückzuziehen, und ohne alle Wirkung zu lassen. Zu glei-„cher Zeit hätten aber auch Se. Königl. Preußische Maj. nach der unläugbaren gegenseitigen Billigkeit „in Betrachtung und Ueberlegung zu nehmen, daß Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät die Rechte „und Ansprüche des Erzhauses auf einen Theil der Bayerischen Verlassenschaft für unstrittig ansehen; „daß Sie hierüber mit Seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz einen feyerlichen freundschaftlichen Ver-„trag geschlossen haben, und schließen zu können sich allerdings berechtiget vermeinen; daß Sie alles die-„ses nicht nur öffentlich erkläret, sondern auch den Ihnen vermöge Ihrer Ansprüche und der Konvention „zugefallenen Landesantheil in förmlichen Besitz genommen haben; daß folglich mit Dero Ehre und

D „Ansehen

4to. De laisser consommer paisiblement tout échange, qui pourroit être fait de ces Païs, d'après les convenances de S. M. Prussienne, bien entendu néanmoins que les acquisitions à faire ne puissent porter sur aucun païs Immediatemeut limitrophe aux états actuels de S. M. l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Boheme.

„Ansehen keineswegs vereinbarlich seyn könne, die erwehnten öffentlichen Schritte so schlechterdings zu„rückzuziehen, und solche sammt Ihren Rechten und dem mit Kuhrpfalz errichteten Vertrage ohne alle „Wirkung zu lassen.„

Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät unterziehen dem Urtheile der Welt, ob es möglich ist, eine Unterhandlung auf billigere, mäßigere, zugleich mit dem Ansehen, der Ehre und dem Nutzen des andern Theils übereinstimmendere Hauptsätze zu gründen.

Dem ungeachtet war die Königl. Preußische Antwort hierauf: Daß Seine Königl. Majest. von Preußen zwar keinen Anstand nehmen würden, diese Grundsätze überhaupt zuzulassen, dieselben aber, Ihrer Meynung nach, in dem gegenwärtigen Falle keine Anwendung haben könnten.

Eine so beschaffene Antwort würde Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majest. sonder Zweifel berechtiget haben, alle weitere Unterhandlung schlechterdings auf sich beruhen zu lassen, und die fernern Folgen lediglich abzuwarten, wenn nicht Ihr aufrichtiges Verlangen für die Erhaltung des allgemeinen Ruhestandes die Rücksicht auf Ihre Ehre und Ihr Ansehen überwogen hätte.

Eine werkthätige Bestätigung dieses Uebergewichts war der Auftrag an den Grafen v. Kobenzel, dem Berliner Ministerium zu erklären, daß Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majest., um den von des Königs in Preußen Majest. zu Gunsten des Kuhrhauses Sachsen und des Hrn. Herzogs zu Zweybrücken öffentlich übernommenen Schutz nicht ohne Wirkung zu lassen, sich entschlossen hätten, Ihrem Rückgangsrechte zu der Bayerischen Allodialerbschaft zu entsagen, und dem Kuhrpfälzischen Hause die Königl. Böhmischen Lehen in der obern Pfalz auf die nämliche Art wieder einzugestehen, wie sie von dem seligen Kuhrfürsten sind besessen worden.

Diese Anträge wurden aber als ganz unzulänglich verworfen, und dafür von Sr. Königl. Preußischen Majest. folgende gemachet. *) Es wäre möglich die Sache damit auszugleichen, daß man dem Kuhrfürsten zu Pfalz einen solchen Theil von Bayern zurückstellte, wodurch die Gränzen Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. von der Stadt, die der gegenwärtige Sitz des Reichstags ist, entfernet würden, für das Uebrige aber dem Pfälzischen Hause ein anständiges Equivalent gäbe; daß auf solche Art der Kuhrfürst zu Pfalz im Stande seyn würde, die nach der Billigkeit berichtigten Sächsischen Foderungen zu befriedigen, welche auch, nach einem noch rohen Gedanken, mittelst irgend eines Reichslehn, und der Begebung der Oberlehensherrlichen Rechte, welche der Krone Böhmen auf einige Bezirke in Sachsen zustehen, abgethan werden könnten.

Dieser Ausgleichungsantrag bestand also darinn, daß Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. einen Theil des in Besitz genommenen Landes zurückstellen, den Ueberrest mit Abtretung eines andern Landes von gleichem Werthe vergüten, über dieses Ihren Königl. Böhmischen Kronrechten auf einige Bezirke in Sachsen

*) Il feroit poffible de concilier les chofes en reftituant à l'Electeur Palatin une partie de la Bavière en éloignant par là les frontieres de fa Majefté l'Imperatrice Reine de la ville, qui étoit le fiege actuel de la Diete de l'Empire, & en donnant pour le refte un équivalent convenable à la maifon Palatine, que l'Electeur Palatin feroit mis ainfi en état de contenter les prétentions de la Saxe reglées à l'equité, qui encore fuivant des idées vagues pourroient être ajuftées au moien de quelque fief de l'empire & par la renonciation aux droits fuzerains, que la couronne de Boheme avoit fur quelque poffeffion de la Saxe.

Sachsen entsagen, folglich in der Wesenheit mit allen Ihren rechtlichen und verglichenen Ansprüchen auf der einen Seite ganz leer ausgehen, und auf der andern durch die Ihnen zugemuthet Aufgebung Ihrer Böhmischen Krongerechtsamen noch verlieren, zu gleicher Zeit aber die vorhabende Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Brandenburgischen Primogenitur, und was immer für einen Austausch dieser Lande mit andern, als unstreitig ansehen und geschehen lassen sollen.

Die ganz ausserordentliche Unbilligkeit dieser Vorschläge, und die recht geflissentliche Außeracht-lassung aller Ehre, alles Ansehens, alles Interesse, aller Rechte Ihrer Kaiserl. König. Apost. Majestät zeigen sich von selbst.

Da nun diese Vorschläge, wie ganz natürlich, als schlechterdings unannehmlich erkläret wurden, übergab man dem Grafen v. Kobenzel einen sogenannten *) **Entwurf einer allgemeinen Auskunft über die Bayerische Erbfolge, welcher zur Grundlage eines Traktats dienen könnte,** folgenden Inhalts:

*) Plan d'un arrangement general sur la succession de Bavière, qui pourroit servir de base à un traité:

1mo. „ Sa Majesté l'Imperatrice Reine auroit avec le consentement de toute la maison Palatine, de l'Electeur de Saxe, & de l'Empire, qu'on tachera d'effectuer, la possession de la partie de la Bavière, qui est située entre l' Eveché de Passau, la Boheme, le Danube, les rivieres de Reegen & de Cham, jusqu'aux montagnes de Boheme, de sorte que ces trois rivieres fassent la limite, & que du coté de Ratisbonne il reste une petite lisiere, qui rende cette ville & la Diete d'autant plus libre. Sa Majesté l'Imperatrice Reine obtiendra de la même maniere le Distrièt de Burghausen, situé entre l'Autriche & l'Inn, de sorte que la limite aille depuis Passau le long de l'Inn jusqu'au constuant de la Salza, & de là le long de la Salza jusqu'à la frontiere de l'archeveché de Salzbourg du coté de Wildshuth. Sa Majesté Imperiale Royale restituera à l'Electeur Palatin tout ce qu'Elle a occupé de la Bavière au de là des districts, qu'on vient de nommer, & moyennant cet échange, qui a déja été prévu en quelquej façon dans la convention du 3. Janvier, elle arrondira ses états de Boheme & d'Autriche de deux belles Provinces, & possedera les rivieres du Danube, de Reegen, de l'Inn & de la Salza, qui serviront de barrieres à ses états. D'un autre coté cet arrangement servira à ce que le corps du Duché de Bavière ne soit pas démembré & separé par le millieu.

2do. Pour que la maison Palatine soit indemnisée en quelque façon d'un perte si considerable, Sa Majesté l'Imperatrice Reine lui céderoit les deux petits Duchés de Limbourg & de Gueldres contigus au Duché de Juliers.

3tio. Sa Majesté l'Empereur pourroit conferer les fiefs de l'Empire vacants en Bavière à l'Electeur Palatin & ceux qui sont situés en Suabe, ainsi que les seigneuries de Mindelheim & de Wiesensteig à l'Electeur de Saxe, & on pourroit tâcher, d'en faire des echanges, pour faciliter la satisfaction, qui est due à ce Prince pour ses pretentions sur l'alleu de la Bavière.

4to. Comme l'Electeur Palatin est de droit obligé à satisfaire l'Electeur de Saxe sur les prétentions qu'il a à l'alleu de Bavière, & que de la maniere susdite il a reçu un dedommagement, il pourroit ceder à l'Electeur de Saxe une partie du haut Palatinat contigue au Marggraviat de Bareuth selon les termes qu'on en pourra convenir dans la suite de la negociation. Il seroit juste aussi, qu'il remit à l'héritier allodial le mobilier de la succession de Bavière in natura. & qu'il tâche de le satisfaire par une somme d'argent proportionnée.

5to. Pour faciliter tout cet arrangement, Sa Majesté l'Imperatrice Reine voudra bien renoncer aux droits de suzeraineté & à d'autres petits droits, qu'Elle a comme Reine de Boheme sur quel-

Erstens: Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn sollten mit Einwilligung des Pfälzischen Hauses, des Kuhrfürsten von Sachsen, und des Reiches, welche man zu erwirken trachten wird, zum Besitz desjenigen Theiles von Bayern gelangen, der zwischen dem Bisthum Passau Böhmen, der Donau, den Reegen= und Chamflüssen, bis an die Böhmischen Gebürge gelegen ist; dergestalt, daß die genannten drey Flüße die Gränze abgäben, und auf der Seite von Regenspurg ein kleiner Strich übrig bliebe, um andurch dieser Stadt und dem Reichstage mehrere Freyheit zu verschaffen. Gleichfalls sollten Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn den Bezirk von Burghausen, welcher zwischen Oesterreich und dem Inn liegt, bekommen, solchergestalt daß die Gränzen von Passau längst dem Inn bis an den Einfluß der Salza, und von dannen längst der Salza bis an die Gränze des Erzbisthums Salzburg gegen Wildshuth laufen sollen. Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät werden dem Kuhrfürsten zu Pfalz alles in Bayern über die genannten Bezirke in Besitz genommene wieder zurückstellen. Vermittels dieses Austausches, welcher einigermaßen mit der in der Konvention vom 3ten Jäner getroffenen Vorsehung übereinkömmt, werden Dieselbe Ihre Böhmische und Oesterreichische Staaten durch den Zuwachs zweyer schönen Provinzen vergrößern, und die Donau, den Reegen, Inn und die Salza zu natürlichen Gränzen ihrer Länder bekommen.* Auf der andern Seite wird dieses Auskunftsmittel verhindern, daß der Bayerische Staatskörper nicht zerstücket, und durch die Mitte getrennet werden.

Zweytens: Damit das Pfälzische Haus wegen eines so großen Verlustes einigermaßen schadloß gehalten werde, würden Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn Ihm die zwey kleinen an Jülich gränzende Herzogthümer Limburg und Geldern abtreten.

Drittens: Seine Majestät der Kaiser könnten die eröfneten Reichslehen, welche in Bayern liegen, dem Kuhrfürsten zu Pfalz, jene aber die in Schwaben befindlich sind, sammt den Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig, dem Kuhrfürsten zu Sachsen verleihen; es könnten auch Austausche hierüber verabredet werden, um andurch die Befriedigung, welche diesem Fürsten für seine Allodialansprüche gebühret zu erleichtern.

Viertens: Da der Kuhrfürst zu Pfalz nach der Gerechtigkeit verpflichtet ist, den Kuhrfürsten zu Sachsen über seine an die Allodialverlassenschaft habende Foderungen zu befriedigen, und derselbe dafür obgedachtermaßen entschädiget worden wäre; so könnte ersterer dem Kuhrfürsten zu Sachsen einen an die Margrafschaft von Bayreuth gränzenden Theil der Oberpfalz solchergestalt abtreten, als man darüber in der Folge der Unterhandlung eins werden würde.

---

quelques Parcelles du haut Palatinat, de la Saxe, & du Païs de Bareuth, objets, qui pour le fonds ne sont pas fort considerables, & qui ne servent qu'à occasionner des altercations.

6to. Leurs Majestés l'Empereur & l'Imperatrice Reine ne mettront jamais aucune opposition à ce que les Païs d'Anspach & de Bareuth puissent être incorporés à la Primogeniture de l'Electorat de Brandebourg, & si Sa Majesté le Roi de Prusse & Mr. l'Electeur de Saxe pouvoient convenir à faire un échange des Païs d'Anspach & de Bareuth contre les Marggraviats de la basse & haute Lusace & de quelques autres districts selon leur convenience, Leurs Majestés Imperiales & Royale n'y feront aucunement contraires, & Elles renonceront plutot à tout droit de feodalité, de reversion, ou autres droits, qu'Elles pourroient avoir sur la Lusace entiere, ou sur quelques parties de ce Païs. de sorte que Sa Majesté Prussienne & ses heritiers & successeurs puissent posseder ce Païs libre de toute prétention de la part de la Maison d'Autriche.

de. Auch wäre billig, daß er dem Allodialerben die hinterlassene bewegliche Verlassenschaft in natura übergebe, und ihn auch durch eine verhältnißmäßige Summe Geldes zu begnügen suche.

Fünftens: Um alle diese Ausgleichungsmitteln zu erleichtern, dürften Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn geneigt seyn, den Oberlehnsherrlichen und anderen geringfügigen Rechten zu entsagen, welche Ihr als Königinn von Böhmen auf einige Bezirke in der oberen Pfalz, in Sachsen und im Bayreuthischen zustehen, da zumalen dieselbige an sich von geringer Erheblichkeit sind und nur zu Streitigkeiten Anlaß geben.

Sechstens: Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserinn Königinn werden sich der Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Kuhrbrandenburgischen Primogenitur niemals im geringsten widersetzen, und wenn Seine Majestät der König von Preußen und der Herr Kuhrfürst zu Sachsen sich über einen Austausch der Anspach- und Bayreuthischen Lande gegen die Ober- und Niederlaußitz, und einige andere Bezirke, ihrer Anständigkeit gemäß vergleichen sollten, so werden Ihre Kaiserl. Königl. Majestäten sich nicht im geringsten dagegen setzen, sondern vielmehr auf alle jene Lehensherrliche-Rückfalls- oder sonstige Rechte, welche denselben entweder auf die ganze Lausitz, oder auf einige Stücke dieses Landes zustehen könnten, solchergestalt Verzicht leisten, daß Seine Königl. Majestät von Preussen und dessen Erben und Nachfolger einen von allen darauf haftenden Ansprüchen des Hauses Oesterreich ganz freyen Besitz dieses Landes überkommen.

Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät haben für nothwendig angesehen, ersterwehnten Ausgleichungsplan nach seinen ganzen Inhalt der Welt vorzulegen zu lassen, weil solcher in der gegenwärtigen Königl. Preußischen Erklärung nicht ohne Ursache in einem sehr unvollkommenen und verstümmelten Auszuge erscheinet.

Zuförderst können Ihre Majestät den Umstand nicht unbemerkt lassen, daß das Berliner Ministerium bey Ueberreichung des vorangezogenen Plans dem Grafen von Kobenzel zu erkennen gegeben hat, daß man wünschte, wenn die beyden Höfe in Ansehung desjenigen, was sie am meisten betrift, und was Ihnen zukommen sollte, einig werden könnten, hierüber allein eine Konvention zu schließen, ohne dasjenige, was die andern Höfe unter sich auszumachen hätten, abzuwarten.

Wie vollkommen diese Sprache mit der in gegenwärtiger Erklärung und auch sonst allenthalben so hoch erhobenen Versicherungen übereinstimme, daß nämlich Seine Königl. Preußische Majestät für sich nicht das geringste, sondern lediglich Gerechtigkeit für die Unterdrückten suchen, wird jedermann leicht einsehen, noch mehr aber durch folgende Betrachtungen überzeuget werden:

Wer immer den ofterwehnten Plan nur mit einiger Aufmerksamkeit durchlieset, wird und muß handgreiflich bemerken, daß dessen einzige Hauptabsicht auf eine recht übertriebene Begünstigung des Kuhrsächsischen Hofes und seiner Allodialfoderungen gerichtet ist. Da das unerhörte Preußische Verfahren gegen Sachsen in dem vorigen Kriege noch in jedermanns frischen Angedenken schwebet, so wird natürlicher Weise die Verwunderung allgemein seyn, wie gedachtes Kuhrhaus bey den Gegenwärtigen Umständen auf einmal der so sehr begünstigte Lieblingshof Seiner Königl. Preußischen Majestät geworden ist?

Diese Verwunderung wird aber gar bald verschwinden, wenn man die ganze Sache in ihrem wahren geheimen Zusammenhange betrachtet.

Der Besitz der beyden Lausitzen ist von jeher ein Hauptgegenstand der Königl. Preußischen Vergrößerungs-Absichten gewesen.

Schon im Jahre 1773. in der bereits angezeigten dem Freyherrn von Swieten den 17. Hornung ertheilten Audienz haben des Königs in Preußen Majest. diese Ihre Absicht deutlich und mit folgenden Worten zu erkennen gegeben. *) Man könnte zum Beyspiele dem Kuhrfürsten zu Sachsen, welchem die Anspach- und Bayreuthische Marggrafthümer anständig wären, einen Austausch derselben gegen die Lausitz, das ist gegen ein Stück der Lausitz vorschlagen, das eben so viel an Werth als die Marggrafthümer **) beträgt. Allein, setzen Seine Majest. mit einer angenommenen Gleichgültigkeit hinzu: Ich rede hiervon nur als von Entwürfen, derer Ausführung noch sehr entfernet seyn muß. ***) Mein Neffe ist jung, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur ist zu wetten, daß er mich überleben wird. So lang er lebt, ist meine Absicht nicht, ihm seine Lande zu entziehen, und ich will mich nicht auf Unkosten meiner Verwandten vergrößern. Jedoch ist der Fall seines Absterbens möglich, und es ist immer gut, wenn man sich zum voraus über Gegenstände verabredet hat, welche sonsten zu Irrungen Gelegenheit geben dürften.

Die Schwierigkeiten, diesen Endzweck zu erreichen, konnten der Einsicht Seiner Königl. Preußischen Majest. nicht entgehen. Wer immer die Lage der beyden Lausitzen auch nur auf der nächsten besten Karte betrachtet, und mit dieser Lage jene der übrigen Preußischen Besitzungen vergleichet, wird sich leicht überzeugen, von welchem unschätzbaren Werthe der Besitz dieser zwey Marggrafthümer des Königs in Preußen Majest. seyn müsse, und welches für Böhmen und Sachsen äußerst bedenkliche Arrondissement Höchstdieselben dadurch erhalten würden.

Da man solchergestalt nicht mißkennen konnte, daß es wegen dieses Austausches besonders mit der Einwilligung des Sächsischen Hofes etwas schwer halten dürfte, so mußte man sich zu besserer Vorbereitung der Sache um diesen Hof so viel möglich verdient zu machen suchen.

Hiebey fehlte nur noch die Gelegenheit, diese Verdienste auf fremde Unkosten zu erwerben.

Die

*) „On pourroit par exemple proposer à l'Electeur de Saxe, à qui les Marggraviats de Bayreuth & d'Anspach conviendroient, de les recevoir contre la Lusace, c'est à dire contre une portion de la Lusace equivalente à la valeur des Marggraviats. Cependant, je ne vous parle de cela que comme de projets, dont l'execution doit être fort eloignée encore, mon neveu est jeune, & selon le cours ordinaire de la nature il y a à parier, qu'il me survivra. Tant qu'il vit, je ne songe pas à le depouiller, & je ne veux pas m'aggrandir aux depens de me parens. Mais le cas de sa mort peut arriver, & il est toujours bon de s'être entendu d'avance sur ce qui pourroit d'ailleurs occasionner des troubles.„

**) Damal war nur die Rede von dem Austausche eines Stückes der Laußitz, das eben so viel am Werthe als die Marggrafthümer beträgt. In dem Entwurfe einer allgemeinen Auskunft wird aber dieser Austausch der beyden Marggrafthümer nicht nur auf die ganze Laußitz sondern auch noch auf einige Bezirke mehr erstrecket.

***) Ungeachtet dieser angeblichen noch sehr weit entfernten Bewerkstelligung derley Absichten, hat man gleichwohl zu Berlin gegen den Grafen von Kobenzl fallen lassen, daß, wenn der Vorschlag wegen des Eintausches der beyden Laußitzen statt fände, man vielleicht verlangen würde, gleich in den Besitz der ernannten zwey Markgrafthümer gesetzet zu werden, mit der Bedingniß, für die Einkünfte eine jährliche Summe dem Sächsischen Hofe unter der Gewährleistung des Kaiserl. Königl. Hofes zu bezahlen.

Die durch den Hintritt des höchstseligen Kuhrfürsten eröffnete Bayerische Allodialverlassenschaft gab diese erwünschte Gelegenheit, und nun hatte man nichts angelegenes, als solche auf alle mögliche Art zu benützen.

Ungeachtet nun bereits im Jahre 1776. durch mehrere übereinstimmende Nachrichten verläßlich ist versichert worden daß Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht von Sachsen in dem mit Dero durchlauchtigsten Frauen Mutter wegen Uebernahme der sämmtlichen Bayerischen Allodialansprüche errichteten Vertrage den Werth derselben höchstens auf die Hoffnung von 4. Millionen Thaler, wahrscheinlich aber auf weniger angeschlagen haben, so wurde dennoch Königl. Preußischer Seits gleich Anfangs von einer zu Dresden auf einige 30. Millionen Gulden geschätzt werdenden Allodialentschädigung gesprochen; diese zwar als zu hoch gespannt eingestanden, gleichwohl aber über den von dem Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen selbst angenommenen höchsten Werth sehr weit vergrößert, und in dem ofterwähnten Ausgleichungsplane zwar auf eine noch nicht durchaus bestimmte, jedoch ganz handgreiflich auf die Sicherstellung und Erleichterung der selbsteigenen Austauschungsabsicht einzig gerichtete Art vorgeleget.

Nachdem jedoch Seine Königl. Preußische Majestät zugleich den Herrn Herzog v. Zweybrücken in Schutz genommen haben, und mit diesem Schutze sehr schlecht zu vereinbaren gewesen seyn würde, wenn man mit übermäßiger Begünstigung des Kuhrhauses Sachsen zu gleicher Zeit das Pfälzische gar zu sehr hätte drücken sollen: so war kein anders Mittel als die Ansprüche des Erzhauses zu bestreiten, seinen mit dem Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz geschlossenen Vertrag als ungültig zu erklären, und durch die gänzliche Vernichtung oder möglichste Schmälerung der Rechte Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. dem Pfälzischen Hause mit der einen Hand jenes zuzuwenden, was man ihm mit der andern zu Gunsten des Sächsischen Hofes wieder zu entziehen beschlossen hatte.

Zu diesem Ende sollten Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. den vermöge Ihrer rechtlichen Ansprüche und in Gemäßheit des mit Kuhrpfalz geschlossenen Vertrages in Besitz genommenen Landesbezirk größtentheils wieder zurückstellen, statt dessen zwey von einander abgerissene, nicht in dem geringsten Zusammenhange unter sich stehende Flecke erhalten, dafür aber das Herzogthum Limburg, den Antheil von Geldern, die Grafschaft Mindelheim abtreten, Ihren sämmtlichen Lehns- und andern Rechten in der obern Pfalz, in Sachsen, im Bayreutischen, und auf die ganze Lausitz entsagen. Die Unbilligkeit dieser die Gerechtsamen Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät ganz vernichtenden Anträge zeiget sich von selbst, und ist in den Beylagen, die weiter unten angeführet werden, zu allem Ueberflusse weitläuftig erläutert.

Auf diese Art war alles in Gemäßheit der Königl. Preußischen Vergrösserungs-Absicht künstlich und genau eingeleitet. Der zwischen Ihrer Kais. Königl. Apost. Majestät und dem Herrn Churfürsten zu Pfalz geschlossene Vertrag sammt allen Rechten und Ansprüchen des Erzhauses ward zu nichte. Kuhrpfalz war andurch nach dem Ausdrucke des Berlinerhofes in Stand gesetzt, Kuhrsachsen zu befriedigen. Und nun kam es blos darauf an, diese Befriedigung so hoch als nur immer möglich zu treiben. Je höher, um so besser. Desto weniger konnte sich sodann der Dresdner Hof gegen den Austausch der beyden Lausitzen und noch mehrerer anderer nicht namhaft gemachten Bezirke streuben; desto wohlfeilere Bedingnisse mußte er sich dabey gefallen, und desto gutwilliger sich all jenes aufrechnen lassen, was man andern entzogen, und ihm in überhäufter Maße zugewendet haben würde.

Diese überhäufte Maß zu füllen, wird daher alles gleichsam in Brandschatzung gesetzt, und nicht nur Seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, nicht nur Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät, sondern selbst Kaiserl. Majest. und dem gesammten Reiche vorgeschrieben, was jeder Theil hierzu beytragen soll.

Seine

Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz sollen dem Sächsischen Hofe einen (wohlgemerkt) an Bayreuth gränzenden Theil der obern Pfalz abtreten.

Sie sollen ferners die ganze bewegliche Allodialverlassenschaft in natura herausgeben, und über dieses eine hinlängliche Geldentschädigung leisten.

Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. sollen alle Ihre bereits erwähnten Rechte zum Opfer bringen.

Des Kaisers Majest. und das gesammte Reich sollen die eröffneten Lehne in Schwaben, so wie die Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig an Kuhrsachsen verleihen, und diese Reichslehen sollen auf eine Art zu vertauschen gesuchet werden, die der leichtern Befriedigung der Sächsischen Allodialfoderungen, das ist, der leichtern Bewerkstelligung der oftterwähnten Königl. Preußischen Vergrößerungs-Absicht am meisten gemäß seyn wird.

Um Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. zu Beangenehmung dieses Plans desto eher zu vermögen, wurden alle Ihre Königl. Böhmischen Lehens- und andere Gerechtsamen in der obern Pfalz, in Sachsen, im Bayreuthischen als Gegenstände dargestellet, die nichts einbringen, und zu nichts dienen, als mit den Nachbarn öftere Irrungen zu erregen.

Dennoch aber wurde auch schon ganz allein wegen der Böhmischen Lehen in der obern Pfalz gleich anfangs eine Hauptbeschwerde geführet, der Bestreitung der diesfälligen Gerechtsamen Ihrer Kaiserl. Königl. Majest. ein eigenes Memoire gewidmet, von Verletzung des Westphälischen Friedens gesprochen, und sogar die Hilfe der Garants dieses Friedens über eine nun für eine nichtsbedeutende Kleinigkeit erklärte Sache mit solchem Eifer aufgefodert, als wenn die ganze Reichsverfassung auf dem Punkt ihres völligen Umsturzes stünde.

Bey dieser aufgeklärten wahrhaften Lage der Sache wird jeder Unpartheyische erstaunen, wie man sich auf sein beyfälliges Urtheil so dreust berufen könne, daß nämlich kein Plan auszudenken möglich gewesen ist, der das Interesse der verschiedenen Partheyen bey der Bayerischen Erbfolge besser vereiniget, und zugleich Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. vortheilhaftere Bedingnisse verschaffet haben würde, als eben der von dem Berliner-Ministerium vorgelegte Entwurf einer allgemeinen Auskunft über die Bayerische Erbfolge. Ein Entwurf, der erwiesenermaßen auf das gerade Widerspiel dieser angegebenen Eigenschaften gebauet, und einzig und allein auf die Absicht gerichtet ist, die Hauptvortheile eben jenem zuzuwenden, der unter die bey der Bayerischen Erbfolge intereßirten Partheyen keineswegs gehört.

Alle bisherige Betrachtungen konnten Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majest. unmöglich bewegen, diesen Vergleichsplan anzunehmen, und was Ihre selbst eigenen Vorschläge betrifft, so waren sie so deutlich und bestimmt, als es die Wesenheit und die Natur der Sache nur immer erlaubte.

Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. haben bereits erwähntermaßen sich ausdrücklich und förmlich erkläret, daß Sie Dero Rückfallsrechten auf die Bayerische Allodialverlassenschaft entsagen, folglich sich in diesem Punkte mit Kuhrsachsen außer allen Streit setzen, und daß Sie zugleich jenen erweislichen Allodialfoderungen, die der Kuhrsächsische Hof auf den in Besitz genommenen diesseitigen Antheil zu machen haben dürfte, ein vollständiges Genügen leisten wollten.

Ob dieser Antrag nicht deutlich und bestimmt genug ist, überlassen Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. einem jeden zu beurtheilen.

Die Erfüllung des Herzoglich-Mecklenburgischen Verlangens ist ganz offenbar nicht in der Macht der Kaiserinn-Königinn Majestät.

Es blieb also nichts anders als das Kuhrpfälzische Haus, das ist, die Königl. Preußischer Seits aufgestellte Frage übrig, wie ernanntes Haus in Stand sollte gesetzet werden, die Sächsischen Allodialansprüche zu befriedigen?

Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. hätten diese Frage nach allem Rechte dahin beantworten können, daß die erwähnten Ansprüche nach obiger Voraussetzung Sie nicht im geringsten betreffen, daß Sie sich an Ihre Rechte, und an den hierüber mit Kuhrpfalz geschlossenen Vertrag hielten, folglich dem Haupterben lediglich überlassen müßten, wie er sich mit dem Allodialansprecher abzufinden für thunlich und billig finden dürfte.

Diesem ungeachtet haben der Kaiserinn-Königinn Majest. die feyerliche Versicherung ertheilet, daß Sie dem Kuhrpfälzischen Hause den alten Besitzstand der sämmtlichen Böhmischen Lehne in der obern Pfalz wieder einräumen, daß Sie Ihren Königl. Böhmischen Lehens- und sonstigen Gerechtsamen auf einige Bezirke in Sachsen entsagen, daß Sie bey Zustandbringung eines oder des andern in dem Vertrage mit Kuhrpfalz vorbehaltenen freywilligen Austausches diesem Hause noch mehrere Begünstigungen eingestehen, daß Sie demselben solchergestalt die Befriedigung der Sächsischen Allodialfoderungen nicht nur thätig erleichtern helfen, sondern solche auch durch Ihre und die Königl. Preußische gemeinschaftliche Verwendung nach Recht und Billigkeit zu vermitteln suchen werden.

In allen diesen Aeußerungen und Versicherungen ist nichts dunkels, nichts unbestimmtes, und was die weiteren Begünstigungen betrifft, die Ihre Majest. bey dem Austausche selbst dem Kuhrhause Pfalz einzugestehen sich anheischig gemacht haben, so konnten sie unmöglich stückweise und namentlich angezeiget werden, weil sie mit und durch einen oder den andern Austausch selbst bewirket werden sollten, dieser Austausch aber von Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. allein nicht abhanget, von Ihnen allein nicht bestimmet werden kann, sondern natürlicher Weise zugleich mit Uebereinstimmung und Bewilligung Seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz muß festgesetzet und bewerkstelliget werden, zu welchem beyderseitigen Einverständnisse man noch bis diese Stunde nicht gelanget ist, und auch wegen der Königl. Preussischer Seits veranlaßten Verwirrungen nicht gelangen konnte.

Hieraus ergiebt sich von selbst, wie höchstbefremdlich und unerwartet Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. jene Anfragen fallen mußten, die in dem Königl. Preußischen Memoire vom 13ten Junius *) in einem recht geflissentlichen inquisitorischen Tone, und unter Bedrohungen, die den höchsten Grad der Erbitterung zeigen, sind gemachet worden.

Diese diktatorischen Fragen waren zum Theil bereits in voraus beantwortet, und theils konnten sie von Ihrer Kaiserl. Königl. Apost. Majest. unmöglich beantwortet werden.

Die Frage: was man von Bayern zu behalten und wieder zu geben gemeinet sey, ist in der mit Kuhrpfalz geschlossenen Konvention verlängst durch das Versprechen beantwortet, daß alles zurückgestellet werden soll, was durch dokumentirte Beweise als zu dem Antheil des Herzogs Johann nicht gehörig wird gezeiget werden.

Die Frage, welchen Austausch man mit Kuhrpfalz zu machen gedenke, war und ist noch unmöglich einer andern Antwort fähig als dieser, daß man nämlich entweder gar keinen Austausch machen wird, wenn Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz sich zu keinem einverstehen, oder daß man unter mehrern möglichen jenen machen wird, zu welchem sich beyde Theile einverstehen dürften.

E Die

*) Beylage Nro. 15.

Die Frage, was man für Aequivalente und Vortheile dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz versichern wolle, war allschon beantwortet; und was die Vortheile für den Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen betrifft, so sind Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät demselben eben so wenig einige schuldig, als er sich um einige verdienstlich gemacht hat.

Die Frage, ob man sich gefallen lassen wolle, die ganze Bayerische Erbfolge in Ansehung der Kuhrfürsten zu Pfalz und zu Sachsen, und der Herzoge von Zweybrücken und Mecklenburg mit seiner Königl. Preußischen Majestät zu reguliren, war die außerordentlichste von der Welt. Wie sollten sich denn Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät anmassen, mit Seiner Königl. Preußischen Majestät fremde und solche Gegenstände zu reguliren, welche die betreffenden hohen Reichsmitstände theils unter sich auszumachen, theils aber von Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reiche zu erwarten haben?

Wie konnten und sollten Ihre Majestät sich anmassen, mit dem Berliner Hofe zu reguliren, daß Seine Kaiserl. Majestät und das gesammte Reich dem Herzoglich Mecklenburgischen Hause eines oder das andere von dem durch den Hintritt des Höchstseligen Kuhrfürsten erledigten Lehne verleihen sollen?

Wie konnten und sollten Sie sich anmassen, mit dem Berliner Hofe zu reguliren, daß Seine Kaiserl. Majestät und das gesammte Reich die eröffneten Lehne in Schwaben, so wie die Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig dem Sächsischen Hofe ertheilen sollen?

Wie konnten und sollten Sie sich anmassen, mit dem Berliner Hofe zu reguliren, was und wie viel Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz dem Kuhrhause Sachsen wegen seiner so sehr übertriebenen Allodialfoderungen sowohl in natura überlassen, als in Gelde vergüten sollen?

Alles, was Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät, ohne sich, gleich Seiner Königl. Preußischen Majestät, zum unbefugten Richter ihrer Höchsten und Hohen Reichsmitstände aufzuwerfen, versprechen konnten, ist wirklich zugesaget worden, und diese Zusage konnte in nichts anderm bestehen, als daß Ihre Majestät mit des Königs in Preussen Majestät gemeinschaftlich sich verwenden wollten, um eine baldige und billige Ausgleichung der Allodialfoderungen zwischen beyden Kuhrfürstlichen Durchlauchten zu Pfalz und zu Sachsen vermitteln zu helfen.

Uebrigens ist der weiters angeführte Umstand grundfalsch, daß Freyherr von Riedesel an den Fürsten von Kaunitz ebendasselbe Memoire übergeben hat, welches dem Grafen von Kobenzel zu Berlin ist behändiget worden. Dieser Minister übergab nichts als den Auszug *) einer ihm von des Königs Majestät unmittelbar zugekommenen Weisung, worüber er sich auf eine, wie man das gerechte Zeugniß geben muß, ganz anständige, und von der despotischen Sprache des Berliner Memoire sehr weit entfernte Art, einige Erläuterungen mündlich ausgebeten, und solche auch mündlich erhalten hat. Die Ehre dieser unanständigen Sprache bleibt also dem Berliner Ministerium ganz allein, so wie der sonder Zweifel süße Trost ganz ungetheilt bevor, einer Erbitterung ohne Beyspiel den für die Menschlichkeit unschätzbaren Ruhestand muthig aufgeopfert zu haben.

Vielmehr hat Freyherr von Riedesel bald nach der erwehntermaßen verlangten Erläuterung folgendes angebracht: Der König sein Herr glaubte bemerket zu haben, daß man hierorts seine bisher gemachten Vergleichsvorschläge in dem Verstande aufgenommen hätte, als wenn darauf angetragen würde, daß der Kaiserl. Königl. Hof entweder alles zurückstellen, oder dasjenige, was man ihm in Bayern lassen wollte,

*) Beylage No. 16.

wollte, durch Abtretung anderer Aequivalente dergestalt vergüten sollte, daß ihm gar kein wesentlicher Vortheil übrig bliebe. Die Meynung des Königs sey nie dahin gegangen; sie bestünde vielmehr darinn, daß der Kaiserinn Königinn-Majestät von ihrem in Besitz genommenen Antheile, welcher in einer Ertrügniß von zwey Millionen stünde, etwa den Werth von 700, 000 fl. an Pfalz wieder zurückzustellen hätten, wodurch der Herr Kuhrfürst zu Befriedigung der Sächsischen Allodialfoderungen in Stand gesetzet, und dem Kaiserl. Königl. Hofe dennoch zugleich ein wesentlicher Vortheil zukommen würde.

Nach dieser mündlichen Aeußerung ist, und wird es unbegreiflich bleiben, was denn eigentlich der wesentliche Gegenstand der Königl. Preußischen Widersprüche sey? Es wird durch diese Aeußerung als ungezweifelt angenommen, daß Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz alsdann im Stande sind, Kuhrsachsen zu befriedigen, wann Sie durch die Abtretung des Kaiserl, Königl. Antheils nicht mehr als 1, 300, 000 fl. verlieren. Nun ist es aber gewiß und sicher, daß dieser Antheil nicht einmal die erwähnte Summe erträgt. Woraus denn mit mathematischer Richtigkeit folget, daß nach den von Seiner Königl. Preußischen Majestät selbst angenommenen und durch Dero Minister zu erkennen gegebenen Grundsätzen, das Kuhrhaus Pfalz bereits wirklich in jenem Stande sich befindet, in welchen man es versetzt sehen will, um die Allodialansprüche berichtigen zu können.

Nachdem man aber dessen ungeachtet eine Antwort auf das von dem Berlinet Ministerium dem Grafen Kobenzel zugestellte Memoire foderte, so wurde solche *) in der Gestalt einer mündlichen Aeußerung dem Freyherrn von Riedesel übergeben, und zugleich an den Grafen von Kobenzel nach Berlin befördert.

In dieser Antwort wurden die Gründe wiederholt angezeiget, welche Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät schlechterdings ausser Stand setzten, den Vorschlägen des Berliner Hofes die Hände zu biethen. Es wurde hieraus die ganz natürliche Folge gezogen, daß wenn man Königl. Preußischer Seits auf diesen Vorschlägen unabweichlich bestehen sollte, alle gütliche Auskunft zwischen beyden Höfen unmöglich, und alle weitere Aufklärung überflüßig wäre. Es wurden aber zugleich jene Versicherungen Ihrer Kaiserl. Königl. Apost. Majestät abermal bestätiget: **) Die Sie bereits allen bey der Bayerischen Erbfolge intereßirten Theilen gegeben haben, daß Sie nämlich bereit seyen, denselben Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und ihnen auch die Befriedigung jener Ansprüche niemals versagen werden, welche sie auf eine rechtsbeständige Art, und in den ordnungsmäßigen Wegen werden erweisen können.

Auf diese Antwort, welche nach ihrer Wesenheit in nichts anderm bestand, als daß Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät die Berichtigung desjenigen, worüber Sie sich mit Seiner Königl. Preußischen Majestät nicht vergleichen könnten, auf allfälliges Anrufen der bey der Bayerischen Verlassenschaft intereßirten Partheyen den reichsgesetzmäßigen Untersuchungs- und Entscheidungswegen überlassen müßten und wollten; auf diese Antwort erhielt man die Nachricht von einem wirklichen feindlichen Ueberfalle des Königreichs Böheim noch eher als das Memoire, ***) dessen Ungrund und Zudringlichkeit in der zugleich beygedruckten ausführlichen Zergliederung klar ist erwiesen worden.

 Wenn

*) Beylage Nro. 17.

**) „ Qu'Elle a deja données à tous les intéressés à la succession Bavaroise de la Justice qu'elle est prête à leur rendre , & des satisfactions qu'Elle ne se refusera jamais à leur donner sur toutes les prètentions. qu'ils feront dans le cas de pouvoir justifier & prouver d'une façon legale & par les voyes regulieres. „

***) Beylage Nro. 18.

Wenn man diese kurze und getreue Erzählung desjenigen, so zwischen den Höfen von Berlin' und Wien seit dem Absterben des Churfürsten von Bayern über dessen Erbfolge vorgegangen ist, mit den von beyden Theilen gewechselten Schriften verbindet, so wird solches allein zureichen, die unpartheyische Welt von der Wahrheit folgender Punkte zu überzeugen:

Alles bisherige wird sonder Zweifel mehr als hinlänglich seyn, der unpartheyischen Welt den Werth der sogenannten getreuen Erzählung des Berliner Hofes, so wie die vorgebliche Wahrheit der hieraus gefolgerten Punkte aufzudecken.

1) Daß, wenn Se. Königliche Majestät von Preußen an der Bayerschen Succeßionsangelegenheit Antheil genommen, solches aus keiner andern Ursache geschehen, als weil Sie überzeuget sind, und andere überzeugen zu können glauben, daß die von der Kayserin-Königin Majestät unter dem Schein eines alten, aber ganz ungegründeten Anspruchs, den man Höchst-Deroselben ohne Zweifel auf einer unrichtigen Seite vorgestellet, geschehene Besitznehmung der Hälfte von Bayern, völlig mit der Gerechtigkeit und den bestgegründeten Rechten der natürlichen Lehn- und Allodial-Erben streitet, und die ganze Verfassung und Sicherheit des Reichs über den Haufen werfen würde.

Da durch die obigen Erläuterungen des Berliner Entwurfs einer allgemeinen Auskunft über die Bayerische Erbfolge die eigentliche Triebfeder aller Königl. Preußischen Einstreuungen sonnenklar ist dargestellet worden, so wird wohl niemand auch nur den Schatten einer Wahrscheinlichkeit in der Angabe finden, daß Seine Königl. Majestät von Preussen an der Bayerischen Succeßionsangelegenheit aus keiner andern Ursache Theil genommen haben, als weil Sie von der Ungerechtigkeit der diesseitigen Besitznehmung überzeuget sind.

Gesetzt aber auch, daß es mit dieser angeblichen Ueberzeugung seine Richtigkeit hat, ist sie denn ein Gesetz, welches Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät zu einer gleichen verpflichtet?

Welche Aussicht für die Aufrechthaltung der deutschen Freyheit und der Gerechtsamen aller Reichsstände, wenn Seine Königl. Preußische Majestät, um sich in alle fremde Geschäfte nach Belieben einzudringen, alles nach Ihren Absichten zu leiten, und zuletzt mit Gewalt der Waffen durchzusetzen, weiter nichts als die Behauptung nöthig haben sollten, daß Sie so und nicht anders überzeuget sind!

2) Daß, ohngeachtet dieser wichtigen Betrachtungen, Se. Königl. Majestät von Preußen dennoch, um den Ruhestand und das gute Vernehmen mit Ihren Kayserlichen Majestäten zu erhalten, ganzer fünf Monat lang alle ersinnliche Mittel der gemäßigsten Vorstellungen und einer freundschaftlichen Unterhandlung angewendet, um einen gütlichen Vergleich zu erzielen, und das Interesse Ihrer K. K. Majestäten mit den Rechten der natürlichen Erben so viel als möglich zu vereinigen.

Da einem einzelnen Reichsstande unmöglich das geringste Recht gebühren kann, sich als Kläger oder gar als Richter in einer Angelegenheit darzustellen, die ihn und sein Haus auf keine Art betrifft, so war es von Seiten des Kaiserl. Königl. Hofes nicht Schuldigkeit, sondern blos die Wirkung einer freundschaftlichen Rücksicht, daß man sich in Erläuterungen seiner Ansprüche und Gerechtsamen gegen einen Hof eingelassen hat, der keine fodern konnte. Und nun will eben dieser Hof seine unbefugten Zudringlichkeiten als Mäßigung, seine Einstreuungen als Verlangen den Ruhestande und das gute Vernehmen zu erhalten, und seine diktatorischen Machtsprüche als freundschaftliche Vorstellungen geltend machen!

3) Daß Se. Königl. Majestät in gleicher Absicht Ihren K. K. Majestäten solche Vorschläge gethan haben, welche in Ansehung der Natur Ihrer Ansprüche viel zu vortheilhaft und dem Interesse und den Rechten des Hauses Pfalz fast zu nachtheilig sind, welches blos in der Absicht und Erwartung geschehen, daß dieses Haus sich entschließen würde, dem Ruhestande und dem gemeinen Besten von

Deutschland etwas aufzuopfern, nachdem diese Erbschafts-Angelegenheit einmal durch die gar zu große Nachgiebigkeit seines Haupts eine so nachtheilige Wendung bekommen.

Wie die Vorschläge Seiner Königl. Preußischen Majestät beschaffen sind, und daß sie die gänzliche Zernichtung der Rechte und Ansprüche des Kaiserl. Königl. Hofes, und auf einer Seite zwar die Begünstigung, jedoch auf der andern eine desto größere Bedrückung des Kuhrpfälzischen Hauses, in der Hauptsache aber einzig und allein die Beförderung der selbsteigenen Vergrößerungsabsichten zum Endzweck haben, ist bereits umständlich erwiesen worden.

4) Daß, wenn Se. Königl. Majestät geschehen lassen, daß man bey dieser Unterhandlung die Sache von der Vereinigung der Länder Bareuth und Anspach mit der Chur Brandenburg und der Vertauschung derselben mit der Lausitz, mit eingeflochten, solches blos auf den Antrag Ihrer K. K. Majestäten und ohne einige Absichten von Vergrößerung und eigenem Interesse geschehen ist.

Da man schon seit langer Zeit bedacht war, seine Macht durch die unbefugte gesetz- und hausverfassungswidrige Vereinigung der beyden Marggrafthümer mit der Brandenburgischen Primogenitur und durch den Austausch dieser Lande mit den Lausitzen so ansehnlich zu vermehren; da man bereits in den Jahren 1770. 1772. und 1773. auf ein dießfälliges Einverständniß mit dem Kaiserl. Königl. Hofe angetragen hat: so hat man nun kein Bedenken, diesem ungeachtet zu behaupten, daß man sich zur Miteinflechtung des erwehnten Gegenstandes in die vorgewesene Unterhandlung gleichsam habe erbitten lassen, und dieses noch dazu ohne einige Absichten von Vergrösserungen und eigenem Interesse.

5) Daß der Wiener Hof alle ihm von Sr. Königl. Majestät geschehene höchst vortheilhafte Vorschläge verworfen; daß diejenigen, welche dieser Hof von seiner Seite gethan, in nichts als unbestimmten und dunkelen Präliminarien bestehen, so die Beybehaltung der ungerechten Trennung von Bayern allezeit zum Grunde haben, welche, da sie die gar zu gefährliche Convention vom 3ten Jänner bestehen lassen, die Austauschung und also den Verlust von ganz Bayern für das Haus Pfalz nach sich ziehen könnten, und die Befriedigung der Häuser Pfalz und Sachsen dem Gutfinden des Wiener Hofes gänzlich überlassen, indem Se. Königl. Maj. nach den Ihnen angetragenen Präliminarien den Oesterreichischen Besitzstand schlechterdings anerkennen, und sich von der weiteren Verhandlung mit dem Hause Pfalz gänzlich ausschliessen lassen sollen; daß also Se. Königl. Maj. solche Anträge nicht annehmen können, ohne Ihrer Würde, Ihren Verbindungen und Ihrem Interesse gänzlich zu nahe zu treten.

Abermal eine Menge aus theils ganz falschen, theils unerwiesenen Vordersätzen gezogene Folgerungen, die unmöglich hier stückweise widerleget werden können, ohne in weitläuftige und unnütze Wiederholungen zu verfallen. Daß die Vorschläge des Kaiserl. Königl. Hofes in nichts weniger als in unbestimmten und dunkeln Präliminarien bestehen, ist bereits oben gezeiget worden. Ob die Berliner Vorschläge für den Kaiserl. Königl. Hof höchst vortheilhaft waren, kann jedermann aus ihrer ebenfalls schon vorgelegten Zergliederung urtheilen. Der Endzweck dieser Vorschläge, wie man hier deutlich zu erkennen giebt, geht einzig dahin, weder die sogenannte ungerechte Trennung von Bayern, noch die Konvention vom 3ten Jänner bestehen, das ist, weder den Ansprüchen und Gerechtsamen des Kaiserl. Königl. Hofes, noch seinem mit Kuhrpfalz geschlossenen Vertrage die geringste Wirkung zu lassen, folglich andurch alles Ansehen, alles Interesse Ihrer Kaiserl. Königl. Apost. Majest. schlechterdings aufzuopfern. Ein herrlicher Beweis von der höchsten Vortheilhaftigkeit der Königl. Preußischen Ausgleichungsanträge!

Was man übrigens mit der gar zu großen Gefährlichkeit der Konvention vom 3ten Jäner sagen will, weil sie nämlich die Austauschung und also den Verlust von ganz Bayern für das Haus Pfalz

nach sich ziehen könnte, ist ganz unbegreiflich. Der 6te Artikel des erwehnten Vertrages redet von keinem andern Austausch, und es kann auch nach der Natur der Sache von keinem andern als einem solchen die Frage seyn, über welchen sich beyde Theile nach der gegenseitigen Konveniens einverstehen dürften; welche gar zu große Gefährlichkeit sollte also hiebey vorwalten? Ist denn nach seiner Konveniens austauschen und verlieren einerley? und ist nicht schon in dem Baadenschen Frieden dem Hause Bayern die unbeschränkte Freyheit, einen Austausch seiner Länder gegen andere vornehmen zu können, feyerlich bedungen worden?

6) Daß also der Wiener Hof die Unterhandlung zuerst abgebrochen; indem er alle Vorschläge des Königs verworfen, seiner Seits aber solche gethan, welche man unmöglich annehmen können, und zuletzt erkläret, daß eine jede andere Auskunft unmöglich und alle weitere Nachfrage vergeblich sey, folglich diesem Hofe die natürlichen Folgen dieses Bruches lediglich zuzuschreiben sind.

Was hier von der angeblichen Erklärung des Kaiserl. Königl. Hofes erwehnet wird, ist eine offenbare Mißdeutung der klaren Worte. Wenn man die Berichtigung der Bayerischen Angelegenheiten durch eine gütliche Auskunft mit Seiner Königl. Preußischen Majestät für unmöglich erkläret hat, ist dadurch zugleich erkläret worden, daß eine jede andere Auskunft unmöglich sey? Haben Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät nicht vielmehr öffentlich und bey jeder Gelegenheit auf das feyerlichste versichert, alles, was nicht durch einen gütlichen Vergleich ist berichtiget worden, oder noch berichtiget werden dürfte, dem gesetzmäßigen Erkenntniß- und Entscheidungswege überlassen zu wollen? Und diese Ueberlassung allein kann und soll die natürliche Folge des Bruches einer gütlichen Unterhandlung zwischen zween Reichsmitständen seyn. Die natürlichen Folgen, wovon der Berliner Hof redet, sind friedbrüchige, reichsverfassungswidrige und ungerechte Gewaltthaten, derer er sich nun schon zum viertenmale gegen Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät und das gesammte Reich schuldig gemachet hat.

Um von dem ersten der angeführten Artikel desto mehr zu überzeugen, und die nöthigste, obwohl nicht ausführliche Erläuterung darüber zu geben, wollen Se. Königl. Maj. Ihren hohen Mitständen die vornehmsten Grundsätze darlegen, nach welchen Sie Ihres Orts das Recht der Bayerischen Erbfolge, und die darüber anjetzo entstehende Streitigkeit ansehen 3), wobey Höchstdieselben sich doch keine Vorgreifung oder ein Richter-Amt anmaßen, sondern die Sache eines jeden Beurtheilung überlaßen, aber solche einleuchtende Gründe für sich zu haben glauben, daß ein jeder Unbefangener und Billigdenkender denselben hoffentlich beypflichten wird.

Seine Königl. Preußische Maj. versichern hier, daß Sie sich keine Vorgreifung und kein Richteramt anmaßen wollen. Eine Streitigkeit also, wobey man selbst nicht im geringsten intereßiret ist, dem Reichsgesetzmäßigen Untersuchungs- und Erkänntnißwege entziehen, und solche durch die Gewalt der Waffen

3) Man hat hier nur das Wesentlichste angeführet. Eine nähere Ausführung, wie auch Widerlegung einiger gegenseitigen Gründe findet sich in der hier unter den Beylagen No. 8. befindlichen Beantwortung des zweiten Memoire des Wiener Hofes vom 7. May, welches eine Analyse oder Widerlegung der disseitigen Note vom 9ten März seyn soll; wie auch in einer unter dem Titel von Betrachtungen über das Recht der Bayerischen Erbfolge allhier herausgegebenen Privat-Schrift, welche man bereits zu Wien so weitläuftig als mit angenommenen Schein von Zuverläßigkeit, aber weder mit neuen, noch mit erheblichen Gründen zu widerlegen sich bemühet hat; dahero man darauf hier bereits im Vorbeygehn geantwortet, und wenn man das Schreiben fortsetzen will, leicht ausführlicher darauf wird antworten können.

Waffen entscheiden, heißt keine Vorgreifung und kein Richteramt sich anmaßen? Welcher Widerspruch zwischen den Worten und den Handlungen des Berliner Hofes!

Die ganze Angelegenheit der Bayerischen Erbfolge und der darüber entstandene Widerspruch und Streit wird sich auf folgende Punkte und Hauptsätze bringen lassen:

1) Scheinet es unstreitig zu seyn, daß die Succeßion in das Lehn von Bayern überhaupt, allein, oder doch größtentheils dem Hause Pfalz zustehe, weil selbiges mit dem von Bayern in gerade Linie von einem gemeinschaftlichen Stamm-Vater Otto I. Pfalzgrafen von Wittelspach, der das Herzogthum Bayern im Jahr 1180. nach der Aechtung Herzogs Heinrich des Löwen als ein Mannlehn von K. Friederich I. erhalten, kundbarermaßen und nach der zu Ende der Beylagen befindlichen Stammtafel, abstammet; weil beyde Häuser, ob sie wohl im J. 1329. durch den Vergleich von Pavia ihre Erbländer unter sich getheilet, sich doch nicht gänzlich und durch eine Todtheilung getrennet, sondern vielmehr das Condominium oder das gemeinschaftliche Eigenthum ihrer Staaten, zwar nicht jederzeit durch die bey dem Hause Pfalz nicht hergebrachte und an sich nicht wesentliche Mitbelehnung, desto mehr aber durch den gemeinschaftlichen Gebrauch des Namens, Schilds und Helms, und durch die sich wechselseitig versicherte Erbfolge beybehalten; weil sie durch erwehnten Traktat von Pavia 4), welchen Herzog Ludwig von Bayern, der zugleich Kayser war, mit seinen Vettern, den Pfalzgrafen geschlossen, und der sogleich von allen Churfürsten bestätiget wurde, sich einander versichert haben: daß wenn ein Theil, oder eine Linie, ohne Erben abgehen, oder erlöschen würde, deren Länder und Herrschaften, wie auch die Churwürde, der andern Linie zufallen, und daß kein Theil von seinen Landen etwas verkaufen, vertauschen, oder veräußern solle, wodurch sie unstreitig alle Besitzungen der Häuser Pfalz und Bayern mit einem beständigen, unzertrennlichen und unveräußerlichen Familien-Fideicommiß, in der That und Würkung, obwohl nicht mit dem damals weniger bekannten Namen beleget; weil der Traktat von Pavia nicht allein für die damaligen, sondern auch für alle folgenden Zeiten geschlossen, und nachhero in den von beyden Linien öfters, besonders in den Jahren 1524. 1724. 1746. 1766. 5) und 1771. erneuerten Hausverträgen jederzeit bestätiget und erneuert worden, also ein von ihnen selbst so benanntes beständiges Grundgesetz und pragmatische Sanction der Häuser Pfalz und Bayern geworden und ist, welche weder von einer Linie ohne Bewilligung aller Agnaten, noch durch die Nichtbeobachtung einiger Glieder des Hauses, noch durch einige von besondern Zeitläuften veranlaßte Veränderungen einiger Punkte, so die Succeßion nicht betreffen, aufgehoben werden könne; weil endlich der Westphälische Frieden in dem Art. 4. §. 9. dem Churhause Pfalz nicht allein den Rückfall der Churwürde und der ganzen Ober-Pfalz nach Abgang des Bayerschen Mannstammes, welchem solche damals abgetreten werden müssen, versichert, welches nicht anders als aus dem allgemeinen Succeßions-Rechte des Hauses Pfalz auf Bayern folgen konnte, sondern auch der Pfälzischen, oder Rudolphinischen Linie, durch die Worte des Art. 4. §. 10. *Totius Lineæ Rudolphinæ Jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque maneant*, alle ihre Rechte, so dem Westphälischen Frieden nicht zuwider laufen, folglich auch das vorhin schon gegründete Succeßions-Recht auf Bayern, das durch diesen Frieden gewiß nicht

4) Man hat nöthig gefunden, diesen Traktat in den Beylagen Num. 13. ganz vorzulegen, nach der wohl allen Glauben verdienenden Ausgabe des Bayerischen Archivarii Aettenkhover in seiner Geschichte von Bayern, weil dessen bloße Einsicht und Durchlesung die beste Ueberzeugung von den oben angeführten Sätzen giebt.

5) Diesen merkwürdigen Hausvertrag von 1766. welchen der jetzige Churfürst zu Pfalz mit dem verstorbenen Churfürsten von Bayern selbst geschlossen, und der noch nicht durchgehends bekannt ist, hat man um so mehr hier in der 14 Beylage ganz beyfügen wollen, weil der Traktat von Pavia ausdrücklich darinn erneuert und auf alle Besitzungen beyder Häuser erstrecket ist, folglich mit der Convention vom 3. Januar 1778. in völligem Widerspruche stehet.

nicht ausgeschlossen worden, vorbehalten, und also dem etwanigen Einwurf, daß solches allgemeine Succeßions=Recht hier nicht bestätiget worden, welches der damalige, blos die Abstellung der Unregelmäßigkeiten des vorhergegangenen Krieges betreffende Endzweck des Friedens nicht erforderte, vorgebeuget, folglich nach allen diesen zusammengenommenen Gründen, deren, wenn es nöthig wäre, man noch viel mehrere anführen könnte, der auf dem Blutgange und der gemeinschaftlichen Abstammung von den ersten Erwerbern gegründeten Succeßion des Hauses Pfalz in dem Mannlehn von Bayern, kein erheblicher Grund entgegen stehen kann.

2) Alle diese Gründe, welche dem Hause Pfalz die Succeßion auf ganz Bayern versichern, müssen ihm selbiges auch auf Niederbayern bestätigen, welches Land nach seinem Ursprung, nach den Hausverträgen und nach den Privilegien der Landstände jederzeit ein unzertrennliches Theil des ganzen Lehns und Herzogthums von Bayern gewesen. Obzwar die im Jahr 1255. abgetheilte und im J. 1340. ausgegangene Niederbayerische Linie den Vertrag von Pavia nicht mitgeschlossen, weil sie an der Landertheilung der beyden andern Linien nicht Antheil nehmen konnte, und die Oberbayerische Linie auch im J. 1340. Niederbayern allein geerbet; so hat doch die Pfälzische Linie sowohl im J. 1329. als 1340. aus dem Blutgange und der gemeinschaftlichen Abstammung schon das völlige Succeßionsrecht auf Niederbayern gehabt und solches auch dadurch ausgeübet, daß sie ihr Recht an die Oberbayerische Linie gegen eine Abfindung von $\frac{60}{m}$ Gulden und 6000 Mark Silbers, abgetreten, sich aber solches Succeßionsrecht auf den Fall, daß die Oberbayerische Linie mit Tode abgienge, ausdrücklich vorbehalten, laut eines zu Ingolstadt im J. 1348. geschlossenen Vergleichs, welcher seiner Wichtigkeit halber in den Beylagen aus der Urschrift ganz beygefüget und bekannt gemacht wird. Diese Urkunde widerleget mit eins alles, was von einigen angeblichen Privatschriftstellern, von dem an sich ungewissen Grundsatze der Todtheilung, welche ohnedem nicht präsumiret wird, sondern wenn sie Kraft haben sollte, von den Kontrahenten ausgedrücket werden sollen, auf Niederbayern mit einem voreiligen Aufheben angewendet werden wollen; sie zeiget, daß Niederbayern nicht gänzlich, oder durch eine Todtheilung von dem ganzen Pfalzbayerischen Lehen getrennet gewesen; wobey die Erfinder dieses Einwurfs nicht bedenken, daß nach demselben auch die Oberbayerische Linie in Niederbayern nicht hätte erben können, und daß der ganze Einwurf dem Reich, zu Einziehung des Lehns, nicht aber dem Hause Oesterreich, zu statten kommen könnte. Da nun der Pfälzischen Linie das Succeßionsrecht auf Niederbayern zur Zeit der Schließung des Traktats von Pavia im J. 1329. und zur Zeit des Erbfalls im J. 1340. zugestanden, worüber beyde Linien auch damals einig gewesen, indem einige Fürsten, die den Traktat von Pavia im J. 1329. geschlossen, auch zur Zeit des von Ingolstadt vom J. 1348. noch gelebet und solchen mit abgeschlossen; so folget daraus unläugbar, daß der Traktat von Pavia nicht allein auf die damalige wirkliche Besitzungen, sondern auch auf diejenige, zu welchen die Pfälzische Linie damals ein Erbrecht hatte, und also auf Niederbayern, sich schon zu der Zeit erstrecket. Hierzu kommt, daß die Häuser Pfalz und Bayern, nachher, da letzteres Niederbayern im J. 1340. geerbet, den Vertrag von Pavia erneuert, auf die nachhero gemachte Erwerbungen und im Hausvertrag von 1766 gar namentlich und ausdrücklich auf Niederbayern erstrecket; welchem letztern Grunde die diesem Hausvertrage beygefügte Klausul, in so weit man Niederbayern gewähren können, und der angebliche ältere Anspruch des Hauses Oesterreich nicht entgegen stehen kann, weil letzterer an sich unbefugt, hergegen das noch viel ältere Erbrecht des Hauses Pfalz auf Niederbayern vollkommen gegründet ist.

Alles, was hier weitläufig angeführet wird, enthält mit wenig Worten zween Sätze:

1) Die Succeßion in das Lehn von Bayern überhaupt steht allein oder doch größtentheils dem Hause Pfalz zu.

2) Folglich gebührt diesem Hause auch die Succeßion auf Niederbayern.

Da Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. das Erbrecht des Pfälzischen Hauses in das Lehn von Bayern überhaupt durch die Konvention vom 3ten Jäner anerkennet haben, so ist hier weder der Ort, noch

noch auch gegenwärtig eine Ursache vorhanden, in nähere Untersuchung jener Gründe einzugehen, auf die man Königl. Preußischer Seits dieses Erbrecht stützen will.

Nur die hieraus ganz irrig gezogene Folge ist der Gegenstand, worauf es dermalen ankömmt.

Auf Niederbayern konnte nach seinem Ursprunge kein Fideikommiß haften, und was die Hausverträge betrifft, so unterlieget keinem Zweifel, daß jener von 1255. eine wahre Todtheilung gewesen ist. Wie dann auch die Privilegien der Landstände sich von neuern und solchen Zeiten herschreiben, wo man den Theilungen gehörige Schranken zu setzen angefangen hat. Daß die im Jahre 1255. abgetheilte, und im Jahre 1340. ausgegangene Niederbayerische Linie den Vertrag von Pavia nicht mitgeschlossen hat, gesteht man hier selbst ein. Daß aber die Abstammung allein das Erbfolgsrecht gründe, wird nimmermehr erwiesen, und eben so wenig mit der Rechtmäßigkeit des heutigen Besitzstandes vieler reichsständischer Häuser vereinbaret werden können. Daß acht Jahre nach dem 1340. erfolgten Ausgange des Niederbayerischen Hauses die Söhne K. Ludwig IV. mit dem Pfalzgrafen den angezeigten Vertrag sollen errichtet haben, hat auf die Hauptsache keinen entscheidenden Einfluß. Es ist unwidersprechlich, daß K. Ludwig IV. Niederbayern nicht nur wegen der Sippschaft, sondern vorzüglich aus Kaiserl. Macht und Gewalt eingezogen, und die Pfalzgrafen mit ihrem Anspruche gänzlich abgewiesen hat. Wann nun dessen Söhne sich nachher aus verschiedenen Ursachen bewogen gefunden haben, den Pfalzgrafen eine Verschreibung und auch sogar einen Vorbehalt des Erbrechts einzugestehen, sind deswegen die gerechten Maßregeln Ludwigs IV. entkräftet worden? Kann ein solcher Vorbehalt den allgemeinen und offenbaren Reichsgesetzen zum Abbruche gereichen? Und hat nicht ein folgender Kaiser, so wie es Siegmund wirklich gethan, volles Recht, derley Lehen für eröffnet, und den Vorbehalt, wozu seine Einwilligung nicht gekommen ist, für ganz ungültig zu erklären?

Gleichwie also durch einseitige Verträge dasjenige, was in den allgemeinen Rechten festgestellet, oder sonst vom Kaiser und Reich ist beliebet worden, nicht kann abgeändert werden, so wird auch weder der Vertrag von Pavia auf die damals von den kontrahirenden Theilen nicht besessene Lande erstrecket, noch auch, wenn wirklich ein Vorbehalt wegen der künftigen Erwerbungen darinn enthalten wäre, solchem gegen die Gesetze eine Wirkung können beygeleget werden. Eben so verhält es sich mit den spätern Hausverträgen, und läßt sich vielmehr aus der in dem Vertrage von 1766. befindlichen Klausel: *in soweit man Niederbayern gewähren könne*: der klare Beweis ziehen, daß man dieses Land selbst nicht für einen so unstreitigen Gegenstand der Paviischen Verordnung angesehen, und die darauf haftenden fremden Ansprüche mißkennet hat.

3) So wie nach den angeführten Gründen die Succeßion in dem Mannlehn von Bayern überhaupt dem Hause Pfalz gebühret; so befinden sich dagegen in deßen Umfange viele und ansehnliche Allodialstücke, die den Allodialerben des Bayerwilhelminischen Mannstammes zukommen. Solche Allodialerbschaft gebühret wohl nach dem allgemeinen und besondern Herkommen und den Verträgen des Hauses Bayern, einzig und allein der verwittweten Frau Churfürstin von Sachsen als einigen Schwester und nächsten leiblichen Erbin des letzten Churfürsten von Bayern, und an deren Stelle Ihrem Herrn Sohn, des Churfürsten von Sachsen Durchl.; welchem sie ihre Rechte abgetreten hat. Hochdieselbe werden solche Allodialerbschaft mit dem Hause Pfalz als allgemeinen Lehnerben abzumachen haben. Wenn solches aber auf eine zureichende und zu Recht beständige Art geschehen soll, so muß die Bayerische Erbschaft in ihrem gesetzmäßigen Stande gelassen, und nicht, wie durch die Konvention vom 3. Januar geschiehet, über die Hälfte gemindert werden, indem dadurch ein großer Theil der in dem ganzen Umfange von Bayern begriffenen Allodialstücke verloren gehen würde.

Das sogenannte Regredienz = oder Rückgangsrecht zu der Bayerischen Allodialerbschaft, welches der Kayserin = Königin Maj. wegen Ihrer Abstammung von Maria Anna, einer Tochter H. Wilhelms von Bayern und Gemahlin K. Ferdinand II. herleiten und während der Unterhandlung dem Churhause Sachsen als ein Aequivalent und für Ihre Abreissung von Bayern abtreten, anrechnen wollen, scheinet theils dem fast allgemeinen Herkommen des Reichs und der besondern Observanz des Hauses Bayern, welche durch die Beyspiele der in den Jahren 1340. 1425. 1503. und sonst so oft ausgestorbenen männlichen Linien des Hauses Bayern gegen den dagegen gemachten Einwurf gar wohl erwiesen und bestätigt werden kann, theils auch selbst mit den Grundsätzen zu streiten, nach welchen Höchstgedachter Kaiserin = Königin Majestät die Häuser Bayern und Sachsen, die von den Töchtern Ihres älteren Herrn Vaterbruders K. Joseph I. herstammen, von der Oesterreichischen Erbfolge ausgeschloßen haben. Man überläßt dieses dem Churhause Sachsen weiter auszuführen, und will nur noch bemerken, daß wenn Se. Königl. Maj. von Preußen dergleichen Ansprüche geltend machen wollten, Sie solches eben so gut, als der Kayserin = Königin Maj. wegen Ihrer Abstammung von der Bayerischen Prinzeßin Elisabeth, einer Gemahlin Churfürst Friederich I. von Brandenburg, herleiten könnten, und daß die Häuser Bourbon und Würtemberg, und alle andere in welche Bayerische Prinzeßinnen verheyratet gewesen, eine gleiche Forderung anstellen könnten, daraus aber eine solche Verwickelung von Prätensionen entstehen müßte, welche diejenige Rechtsgelehrte und Gerichte, die das Regredienz = Recht gegen die allgemeinere und mehr gegründete Meynung behaupten wollen, nicht leicht würden auseinander setzen können, indem alsdenn die Erwerbungen, die von jeder Verheyratung einer Bayerischen Prinzeßin zur andern, und bis zu den Erbfällen geschehen, abgesondert werden müßten, welches also die fast nicht mögliche Ausübung des Regredienz = Rechtes beweiset.

Man hat kurz vorher den Pfälzisch = und Bayerischen Hausvertrag von 1766. als eine sehr merkwürdige und entscheidende Urkunde angeführet, und hieraus einen Hauptbeweis gegen die Gerechtsamen des Kaiserl. Königl. Hofes zu ziehen vermeinet. Man wird also hoffentlich eben diesen Hausvertrag in Absicht auf die Allodialerbschaft, von welcher gegenwärtig die Frage ist, gleichfalls gelten lassen. Nun verodnet dieser Hausvertrag ausdrücklich, daß die Regreßsprüche der Allodialerben sich nur auf die von ein = oder andern Seite hinterlassende Mobiliar = Verlassenschaft erstrecken sollen. Wie stimmt demnach mit dieser Verordnung die dermalige Behauptung überein, daß in dem Umfange des Mannlehens von Bayern viele und ansehnliche Allodialstücke sich befinden, die den Allodialerben des Wilhelminischen Mannstammes zukommen, und daß durch die Konvention vom 3ten Jäner ein grosser Theil der in dem ganzen Umfange von Bayern begriffenen Allodialstücke verloren gehen würde? Was hat denn der Straubingische Antheil in Niederbayern mit der Mobiliar=Verlassenschaft für eine Verbindung? Und wie kann diese letztere durch die Konvention vom 3ten Jäner verloren gehen?

Vermuthlich wird man Königl. Preußischer und Kuhrfürstl. Sächsischer Seits hierauf antworten, daß die Allodialansprüche sich weiter als auf die blosse Mobiliarverlassenschaft erstrecken, und daß der zwischen den beyden Häusern Pfalz und Bayern errichtete einseitige Vertrag von 1766. den Rechten eines Dritten, folglich den Allodialerben nichts benehmen kann. In diesem Falle wird man doch wohl auch so billig seyn, die nämliche Antwort dem Kaiserl. Königl. Hofe gleichfalls zu statten kommen zu lassen, und zuzugeben, daß derley Hausverträge eben so wenig den österreichischen Gerechtsamen zum Abbruche und Nachtheile gereichen können.

Gesetzt also auch, daß ungeachtet des mehrerwähnten Hausvertrages von 1766. in dem ganzen Umfange des Mannlehens von Bayern viele und ansehnliche Stücke den Allodialerben gebühren, wie kann man selbst in dieser Voraussetzung behaupten, daß solche durch die Konvention vom 3ten Jäner zum großen Theil verloren gehen? Hat der Kaiserl. Königl. Hof nicht bereits am 14ten Hornung in einem

der

der Kuhrsächsischen Gesandschaft übergebenen Promemoria förmlich erkläret: Man gedenke durch die erlassenen Patente und die darauf erfolgte Besitzergreifung der anher rück- und angefallenen Distrikte und Ortschaften sich nur auf das, was die Kaiserl. Belehnungs- und Anwartschaftsbriefe und das dominium directum der Krone Böhmen mit sich bringen, zu beschränken, und hierinnfalls Niemand, am allerwenigsten aber Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht von Sachsen in ihren zu haben vermeinenden Foderungen zu kränken; nur werde es darauf ankommen, daß die Allodialstücke durch richtige Beweise dargethan, und sodann nach Maßgabe des Zeitpunkts der Erwerbung selbe der einen oder der andern Regredienzerbschaft zugetheilet werden. Haben Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majest. nicht auch dem Berliner Hofe die feyerliche Versicherung gegeben, den Sächsischen Allodialfoderungen, in soweit solche den Straubingischen Antheil betreffen dürften, ein vollständiges Genügen zu leisten? Geht von den Allodialstücken durch die Pfälzische Besitznehmung des Bayerischen Mannlehns nichts verloren, wie und warum sollte denn hievon durch die österreichische Besitznehmung des Straubingischen Antheils etwas verloren gehen? Und wenn man weiter unten behauptet, daß Seine Kaiserl. Majestät den Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz als Universalerben vorerst den Besitz von Leuchtenberg, Wolfstein, Haag rc. hätten einräumen, und hiernächst untersuchen und entscheiden lassen sollen, ob solche zu den Lehn oder Allodio von Bayern gehören, oder ob sie dem Reiche wirklich eröffnet wären, warum sollte denn die Besitznehmung des diesseitigen Antheils der Absonderung des Allodii vom Lehne nicht vorausgehen können, und wie sollte diese Besitznehmung allein hindern, daß auf eine zureichende und zu Recht beständige Art bestimmet werde, ob und was von dem erwähnten Antheile zum Allodio gehört? Mit einem Worte, wenn wie hier Königl. Preußischer Seits selbst gesaget wird, des Herrn Kuhrfürsten von Sachsen Durchlaucht die Allodialerbschaft mit dem Hause Pfalz als allgemeinen Lehnerben abzumachen haben, und des Pfälzischen Besitzes ungeachtet abmachen können, warum sollte denn nicht das nämliche mit Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät, in so weit es den Straubingischen Antheil betrift, gleichfalls abzumachen seyn?

Was das Rückgangsrecht Ihrer Kaiserl. Königl. Apost. Maj. zu der Bayerischen Allodialerbschaft betrifft, überläßt der Berliner Hof dem Kuhrhause Sachsen das weitere auszuführen. Jedermann wird hier die wahre und eigentliche Sprache erkennen, die einem Reichsmitstande alsdann einzig gebühret, wann von streitigen Gegenständen die Rede ist. die ihn und sein Haus ganz und gar nicht betreffen. Warum hat man aber dem Zweybrückischen und dem Mecklenburgischen Hause, so wie hier zum Theil mit dem Kuhrsächsischen geschieht, nicht gleichfalls überlassen, wegen ihrer allfälligen Beschwerden und Foderungen das Nöthige in den legalen Untersuchungs- und Entscheidungswegen auszuführen? Warum hat man hierinn dem reichsverfassungsmäßigen Richteramte vorgegriffen, um solches mit dem Schwerte in der Hand selbst auszuüben?

Mäßigung und aufrichtiges Verlangen, eine billige und baldige Ausgleichung der Allodialfoderungen zwischen den beyden Kuhrhäusern so viel thunlich zu erleichtern war übrigens der einzige Beweggrund, welcher Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät veranlasset hat, ihrem Regredienzrechte zu entsagen. Warum sollten Sie denn diese Entsagung als ein Aequivalent für ihre Abreißung von Bayern dem Kuhrsächsischen Hause haben anrechnen wollen? Hat denn erwähntes Haus für diese sogenannte Abreissung ein Aequivalent zu fodern? Hat es irgend etwas anders als eine billige Befriedigung seiner Allodialansprüche zu verlangen? Eine Befriedigung, die ihm weder von Seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz als Haupt-Lehnerben, weder von Ihrer Kaiserl. Königl. Apost. Maj. verweigert wird, noch worden ist.

Da die Gültigkeit des Rückgangsrechts nicht nur von vielen und berühmten Rechtsgelehrten, sondern auch durch mehrfältige Rechtssprüche bey den Reichs- und andern Gerichten ist bestätiget worden, so fällt der Einwurf von selbst hinweg, daß dieses Recht dem allgemeinen Herkommen des Reichs zuwider streitet.

Was die besondere Observanz des Hauses Bayern betrifft, so werden selbst in dem Vertrage von 1766. die Allodialforderungen Regreßsprüche genennt, und die angezogenen Beyspiele von den Jahren 1340. 1425. 1503. finden hier aus mehreren andern, besonders aber aus folgender Ursache nicht die geringste Anwendung, weil das Regredienzrecht eine Verzicht, und diese den Bestand einer Primogenitur voraussetzet, welche letztere in dem Hause Bayern damals noch nicht eingeführet war.

Eben so wenig ist auch die Behauptung des ofterwehnten Rückgangsrechts jenen Grundsätzen entgegen, nach welchen der Kaiserinn-Königinn Majestät die Häuser Bayern und Sachsen, die von den Töchtern Ihres ältern Vaterbruders K. Joseph I. herstammen, von der Oesterreichischen Erbfolge ausgeschlossen haben. Denn das Regredienz-Erbrecht findet in so lange nicht statt, als ein zur ganzen Lehnsfolge fähiger Erbe vorhanden ist. Nun unterliegt aber keinem Zweifel, daß in dem Erzhause die weibliche Succeßion hergebracht ist, und daß die Tochter des letztverstorbenen Regenten mit eben dem Rechte als die vorgegangenen männlichen Erben zur Erbfolge gelanget. Woraus sich denn von selbst ergiebt, daß Ihre K. K. A. Maj. als älteste Tochter des letzten männlichen Erblassers, und als ein zur ganzen Lehnsfolge fähiger Erbe alle andern verziehenen Töchter rechtsbeständig und nothwendig ausschliessen mußten.

Ob endlich andere Häuser ein gleiches Rückgangs-Recht geltend zu machen willens seyn, und sich hierzu befugt halten dürften, oder nicht, ist ein den K. K. Hof keineswegs betreffender Gegenstand. So wie auch in dem ersten Falle die praktische Berichtigung mehrerer Regreßsprüche eben so vielen Schwierigkeiten bey weiten nicht ausgesetzet seyn würde, als man Königl. Preußischer Seits dabey zu finden glaubt; und wie jedermann von selbst leicht einsieht, können Nebenschwierigkeiten in der Ausübung den Bestand eines an sich unstreitigen Rechts nicht aufheben.

4) Da nun die Lehns-Succeßion von Bayern dem Hause Pfalz, und die Allodial-Succeßion dem von Sachsen zugehöret; so sollten von Rechts wegen diejenigen, welche auf einige Theile dieser Erbfolge Ansprüche zu haben vermeinen, dieselbe nicht anders geltend machen, als entweder durch rechtliche Wege, und bis zum richterlichen Ausspruche den natürlichen Lehn- und Allodial-Erben den ruhigen Besitz lassen, oder durch einen freywilligen Vergleich mit allen Erben, welche ein gleiches Recht zu dieser Fideicommißarischen Erbschaft haben.

Ihre K. K. A. Maj. haben sich durch einen freywilligen Vergleich mit Seiner Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz einverstanden, und das Verglichene in Besitz genommen. Des Hrn. Herzogs von Zweybrücken Durchlaucht waren auf dem Punkte, dem Vergleiche gleichfalls beyzutreten. Man hat aber Königl. Preußischer Seits alles mögliche angewendet, um diesen Beytritt zu hindern. Es blieb demnach Ihrer Kaiserl. Königl. Apostl. Maj. nichts übrig, als dem Zweybrückenschen Hause den rechtlichen Weg und den richterlichen Ausspruch anzubieten. Aber auch dieses Anerbieten ist von dem Berliner Hofe vereitelt, und eine reichsgesetzmäßige Entscheidung durch die unbefugte Gewalt der Waffen verdrungen worden.

Was also in dem Wege eines Vergleichs oder des Rechtes nicht geschehen ist, hat gedachter Hof gehindert, und diesem ungeachtet macht er nun Vorwürfe, daß es nicht geschehen ist.

Worauf kann man übrigens die außerordentliche Behauptung gründen, daß ein Reichsstand, wenn er mit dem Regierer eines andern reichsständischen Hauses einen Vergleich eingeht, das Verglichene nicht eher in Besitz zu nehmen soll befugt seyn, als bis alle Agnaten eingewilliget haben? und was die Allodialerben betrifft, so ist es ohnehin offenbar, daß der K. K. Hof wegen seiner Lehnsansprüche ihre Einwilligung und einen Vergleich mit denenselben keineswegs nöthig hat.

5) Der alte Anspruch, welcher im Namen der Kayserin-Königin Majestät auf Niederbayern gemacht wird, wovon aber bishero noch kein authentischer Beweis öffentlich zum Vorschein gekommen ist, soll sich darauf gründen, daß da der Mannsstamm der Herzoge von Niederbayern zu Straubingen im Jahr 1425. durch den Tod des letzten Herzogs Johann erloschen, und die anderen Herzoge von Bayern zu München, Landshut und Ingolstadt sich über dessen Erbschaft gestritten, K. Sigismund Niederbayern für ein dem Reich eröffnetes Lehn erkläret haben soll, weil die Herzoge von Bayern Lehnsverbrechen begangen haben sollten, indem sie öftere Theilungen ohne Bewilligung des Kaisers, als Lehnsherrn, vorgenommen hätten; dem zufolge soll er den 10. März 1426. seinem Schwiegersohn H. Albrecht V. von Oesterreich, dessen Mutter auch eine Schwester des letzten Herzogs von Straubingen war, einen Lehnbrief über sein Recht auf Niederbayern gegeben haben, gleich darauf aber am 21 März, hat er mit eben diesem Herzog eine Theidigung oder Vertrag gemacht, wodurch er festgesetzet: „daß da Niederbayern dem Reiche angefallen sey, er, der Kaiser dieses Land für sich „und seine männliche Erben behalten, und bey seinem Leben durch den H. Albrecht verwesen lassen „wolle; wenn er aber ohne Manns-Erben abgienge, solle es an seine Tochter Elisabeth, H. Albrechts Gemahlin, und ihre Erben gefallen, und wenn auch sie ohne Erben abschiede, solle das „Land Niederbayern an H. Albrecht und seine Erben gefallen.„ So lautet der wesentliche Inhalt dieser beyden ganz außerordentlichen Urkunden, welche der Wiener Hof bisher nur auszugsweise in Privatschriften bekannt gemacht, und die man daher nach beglaubten Abschriften hierdurch vorzulegen nöthig gefunden.

Die beyden Urkunden, wovon die Frage ist, finden sich in den angezogenen Beylagen, *) und sind den in dem K. K. Hausarchive aufbewahrten Originalien vollkommen gleichlautend. Diese letztern hat der Kuhrpfälzische gevollmächtigte Minister Freyherr v. Ritter bereits erwehntermassen eine geraume Zeit vor dem Schluße der Konvention vom 3ten Jäner in dem Archive selbst eingesehen, und beglaubte Abschriften hievon sind Seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz gleichfalls vorgeleget worden. Hierdurch ist alles geschehen, was geschehen sollte. Gedachte Urkunden und sonstige Beweise der Ansprüche des K. K. Hofes öffentlich vorzulegen, hatte man nicht die geringste Ursache. Genug, daß sie dort bekannt waren, wo ihre Bekanntmachung allein nöthig gewesen ist.

Man darf beyde Urkunden nur ansehen, um sich zu überzeugen, daß eine die andere aufhebt, daß K. Sigismund nur bald den einen, bald den andern Vorwand gesucht, um Niederbayern an sein Haus zu ziehen, in dem ersten Lehnbriefe dem H. Albrecht syn oder sein eigenes Recht an das Herzogthum Bayern als ein Weiberlehn, in der Theidigung aber, solches Land erst an sich als ein Mannlehn, gleich nachhero aber an seine Tochter und ihre Erben, und denn wieder an H. Albrecht und seine Erben als ein vermischtes Lehn verleihet.

Nichts ist leichter, als Widersprüche zu finden, wenn man alles so verdrehen will, wie es hier mit den beyden Urkunden geschieht. Alle diese erzwungenen Widersprüche verschwinden aber von selbst, so bald man die Sache, so wie sie ist, und ganz einfach vor Augen liegt, unpartheyisch betrachtet. Wenn nach der Angabe des Berliner Hofes Kaiser Siegmund bald den einen bald den andern Vorwand gesucht hat, um Niederbayern an sein Haus zu ziehen, so mußte es ihm doch wohl wahrer Ernst gewesen seyn, diesen Endzweck in Erfüllung zu bringen. Wie hätte er also in dieser Voraussetzung sich und seinen Absichten so gar sehr zuwider handeln, was er mit der einen Hand gegeben, mit der andern wieder entziehen, und zwey Urkunden in der Zwischenzeit von einigen Tagen ausfertigen lassen können, die sich durch ihren eigenen Widerspruch von selbst aufheben?

*) Beylage Nro. 19. 20.

Da diese Urkunden gleichwohl in Urschrift vorhanden sind, so laßen alle vernünftige Auslegungsregeln unmöglich eine Vermuthnng zu, die mit dem von dem Berliner Hofe selbst vorausgesetzten Absehen des Kaisers Sigmund so wenig vereinbarlich ist.

Man sehe aber auch nur in der vorangezogenen Beylage den Lehnbrief für den Herzog Albrecht ein; nicht die geringste Spur wird man darinn finden, daß Kaiser Siegmund das Recht der Mutter des ernannten Herzogs zum Grunde geleget, und Niederbayern demselben als ein förmliches Weiberlehn übergeben hat. Zum unwidersprechlichen Beweise hierüber dienet der in dem Königl. Preußischen Nachtrage N. 2. angeführte Lehnbrief für alle damals im Leben gewesene Herzoge von Bayern. Dieser Lehnbrief ist nicht nur an dem nämlichen Tage, sondern auch mit jenem für den Herzog Albrecht von Wort zu Wort gleichlautend ausgefertiget worden. In einem wie in dem andern heißt es: *Wir verleihen ihn sin Recht, das er zu den Niderland zu Beyern hat oder haben soll.* In keinem kömmt nur eine Sylbe von dem Grunde des Anspruchs vor. Niederbayern wird also in beyden Lehnbriefen oder in keinem zum Weiberlehn gemachet. Aus dem gleichlautenden Inhalte dieser Lehnbriefe ergiebt sich fernerˢ die Folge, daß der Anspruch der Bayerischen Herzoge nicht im geringsten für kräftiger und gültiger als jener des Herzogs Albrecht ist anerkannt worden, welches abermal den Ungrund der Königl. Preußischen Angabe von einem ewigen Fideikommiß, von der Unzertrennlichkeit der Bayerischen Lande, von der Gitligkeit einzelner Theilungen, von dem Erbrechte auf alle künftige Erwerbungen handgreiflich zeiget.

Durch diese gleichlautende Lehnbriefe hatten demnach beyde Theile ein gleiches Recht, und so zu sagen eine Sammtbelehnung. Da aber eilf Tage darauf der Kaiser in einer neuen Verordnung Niederbayern für heimfällig erklärte, und für sich, für seine Tochter, für ihren Gemahl den Herzog Albrecht und seine Erben einzog, so wurden die Herzoge von Bayern von allem Rechte auf dieses Land ausgeschlossen, und eben dadurch geschah auch die Entscheidung, welcher von obgedachten zugleich belehnten Theilen die Nachfolge erhalten sollte.

Uebrigens wird zwar in dieser Verordnung beym Abgange Kaisers Siegmund und seiner männlichen Nachkommenschaft das Lehn an seine Tochter gewendet. Es war aber allgemein bekanntermassen die Kaiserliche Macht in Vertheilung der eröffneten Lehen zu den damaligen Zeiten auf keine Weise beschränket. Kaiser Siegmund konnte also mit eben dem Rechte das eröffnete Nieder-Bayern seiner Tochter eingeben, mit welchem Kaiser Ludwig IV. die eröffneten Provinzen Holland, Seeland und Frießland seiner Gemahlinn verliehen hat. Zudem wurde die Tochter Kaisers Siegmund zwar als Erbfrau und zeitliche Nutzniesserinn eingesetzet, zugleich aber dabey der Lehnsanfall nur an ihre männliche Erben, und in derer Abgang an die übrigen Erben des Herzogs Albrecht verordnet.

Wie nun gedachte beyde Urkunden sich durch ihren eigenen Widerspruch von selbst aufheben, so sind sie auch an sich nichtig, weil sie auf unrichtigen Grundsätzen gebauet waren, und widerrechtliche Verfügungen enthielten. Der Lehnbrief ertheilte dem Herzog Albrecht das Lehn auf Niederbayern, aus seinem eigenen, oder seiner Mutter Rechte, und machte es also zu einem Weiberlehn, welches in Ansehung des unstreitigen Mannslehns von Niederbayern, das denen noch genugsam vorhandenen männlichen Linien von Bayern zugehörte, unmöglich bestehen konnte.

Alles, was hier behauptet wird, streitet bereitserwehntermassen gegen den wörtlichen Inhalt des Lehnbriefes. Gesetzt aber auch Kaiser Siegmund hätte auf die Abstammung Albrechts von der Schwester des letzten Herzogs in dem Straubingischen Antheile eine vorzügliche Rücksicht genommen: war er in den damaligen Zeiten hierzu nicht vollkommen berechtiget? Hat nicht Kaiser Ludwig die obgemeldeten

Pro-

Provinzen seiner Gemahlinn gleichfalls aus der Ursache ertheilet, weil sie die älteste Schwester des letztverstorbenen Grafen war, ungeachtet desselben Vatersbruder, der aber eine abgetheilte Linie ausmachte, noch am Leben gewesen ist?

Eben dieses stehet der sogenannten Theidigung entgegen, indem nach selbiger K. Sigismund das auf dem noch vorhandenen Bayerischen Mannstamme bestehende Mannlehn von Niederbayern seiner Tochter und ihren Erben beyderley Geschlechts verleihen, und also zu einem vermischten oder Weiberlehn machen wollte.

Kaiser Siegmund wäre vollkommen berechtiget gewesen, auch die weibliche Nachkommenschaft seiner Tochter zur Erbfolge zu berufen; daß jedoch dieses, wie der Berliner Hof behauptet, gleichwohl nicht geschehen ist, zeiget der klare Inhalt der Urkunde selbst. In den Worten: mit sampt iren Erben, die Sy von Gotes Gnaden mit dem Herzog Albrecht gewinnen wird, kömmt zwar der Ausdruck Erben ohne Beschränkung vor. Diese findet sich aber ausdrücklich in folgender Stelle: Sunder dieweil dieselben (nämlich Elisabeths) Erben und Erbeserben, die Sone weren, sein, und leben, dieweil sollen sy Herren des egenannten Landes sein. Es were dann das sy alle abgiengen, so sollen und mögen erst des egenannten Herczog Albrechtes Erben, die er mit einem andern Weib gewünne das egenant Land erben haben und besitzen.

Hieraus ergiebt sich also unwidersprechlich, daß zwar den männlichen Erben Elisabeths, nicht aber auch den weiblichen gegen die Erben und das Haus des Herzogs Albrecht ein Vorzug ist eingeräumet worden.

Und dieses aus der ganz grundlosen Voraussetzung, daß die Herzoge von Bayern eigenmächtige Theilungen vorgenommen, und dadurch das Lehen verwürket hätten, da doch kein ächtes Reichsgesetz vorhanden ist, welches den Reichsfürsten verbietet, die Ihnen durch den ordentlichen Erbgang zugefallenen Länder ohne des Lehnherrn besondere Einwilligung zu theilen, die Fürsten von Bayern auch viele dergleichen Theilungen öffentlich ohne Widerspruch des Kaysers vorgenommen hatten, und durch den vom Kayser und den Churfürsten bestätigten Erbvergleich von Pavia dazu genugsam bemächtiget gewesen.

Daß diese Voraussetzung sich auf die Reichsgesetze und das Herkommen gründet, ist unläugbar, und der Rechtssatz: Theilung bricht Erbe, allemein bekannt. Wer nur die geringste Kenntniß in der Geschichte hat, muß die Beyspiele so vieler reichsständischen Häuser kennen, in welchen die getheilten Linien von der Erbfolge sind ausgeschlossen worden. Wenn erwehnter Rechtssatz seine Richtigkeit nicht hätte, so würden die Marggrafen zu Meissen mit dem Kuhrfürstenthum Sachsen vom Kaiser Siegmund nie haben belehnet werden können, da noch eine von dem ersten Erwerber abstammende Linie, nämlich die Lauenburgischen Agnaten vorhanden waren. Eben so wenig würde auch der Besitz der Kuhr Brandenburg für die Burggrafen von Nürnberg rechtmäßig bestehen können, weil damals, als Kaiser Ludwig IV. die Kuhr und Mark Brandenburg für eröffnet erklärte, nicht nur die Ascanische Linie in Sachsen, sondern auch das noch heute fortdaurende Ascanische Haus Anhalt als von einem gemeinschaftlichen Stammvater abkommende Agnaten übrig waren.

Die Bayerischen Herzoge geben selbst hierinfalls den deutlichsten Beweis. Waren nicht ihre Theilungen die Ursache, warum Kaiser Siegmund das Land Niederbayern für fällig erklärte? Ist diese Fälligkeit in dem Spruchbriefe von 1429. widerrufen, ist sie nicht vielmehr mit klaren Worten bestätiget worden? Und endlich in welcher Sylbe des Paviischen Vertrages soll den Bayerischen Herzogen die Befugniß zu eigenmächtigen Theilungen gegeben worden seyn?

K,

K. Sigismund hat auch im Julio 1426 und also 4 Monate nach dem ertheilten Lehnbriefe, den Erzbischof von Maynz ersuchet, die Churfürsten zu berufen, und über die Ansprüche des Reichs, wie auch der Herzoge von Bayern und Oesterreich an Niederbayern, zu erkennen, welches offenbar zeigt, daß die von ihm angemaßte Einziehung des Lehns von Niederbayern nicht ausgemacht, noch anerkannt gewesen, und daß so wenig der dem H. Albrecht ertheilte Lehnbrief, als die mit ihm getroffene Theidigung zu Stande gekommen, sondern entweder bestritten, oder gar aufgehoben worden seyn müssen, weil es sonst einer neuen Untersuchung und Erkenntniß nicht bedurft hätte.

Wenn die Verfügung eines Kuhrfürstentages beweisen soll, daß die geschehene Einziehung dieses Reichslehns nicht ausgemacht, noch anerkannt war, so muß solche auch mit gleicher Kraft beweisen, daß das angebliche Erbrecht der Herzoge von Bayern eben so wenig ausgemacht und anerkannt gewesen ist. Und wenn das Recht der letztern für so klar wäre angesehen worden, als hier von dem Berliner Hofe vorgegeben werden will, was für einen Anstand hätten denn die Kuhrfürsten nehmen können, ihren Ausspruch zu Gunsten der Herzoge von Bayern sogleich abzugeben? Der Kuhrfürstentag wurde also aus keiner andern Ursache angebothen, als um den Bayerischen Herzogen allen Vorwand zur Klage zu benehmen, daß ihnen die Gerechtigkeitspflege auf irgend eine Art wäre verweigert worden. Kaiser Siegmund verfuhr in diesem Falle eben so, wie er bey der Einziehung des Kuhrfürstenthums Sachsen zu Werke gieng, er belehnte 1422. den Landgrafen von Thüringen mit diesem Kuhrfürstenthum. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg als nächster Agnat aus dem Ascanischen Hause beschwerte sich dagegen, der Kaiser ließ sich dadurch an seinem Rechte nicht hindern, setzte den Landgrafen in das Kuhrfürstenthum wirklich ein, und verwies den Herzog lediglich an ein Manngericht.

Da aber dieser Churfürstentag und Ausspruch nicht für sich gegangen, so hat eben dieser K. Sigismund im J. 1429. zu Preßburg in Ungarn mit Zuziehung einiger anwesenden Fürsten und Edlen ein feyerliches Fürstenrecht oder Schiedsgericht gehalten, darinn er zuförderst den Herzogen von Bayern die vermeinte Verwirkung des Lehns erlassen und hernach festgesetzet, wie sie Niederbayern unter sich theilen solten.

Der Kaiser selbst hat nach dem Willen der Kuhrfürsten die Entscheidung über sich genommen, und ein feyerliches Fürstenrecht gehalten. Es kam hiebey auf drey Gegenstände an: Erstens wurde die Frage untersuchet, ob den Bayerischen Herzogen das Erbrecht zustehe, oder ob nicht vielmehr dieses Land ein eröffnetes Reichslehn sey? Die Entscheidung war: daß der Kaiser gedachtes Land wohl hätte behalten mögen. Zweytens ließ der Kaiser die Fälligkeit den Bayerischen Herzogen nach, und gab ihnen diese Lande aus sonderlichen Gnaden wiederum ein. Drittens war die Frage: (sintemal den Herzogen von Bayern diese sonderbare Gnad gethan worden) in wie viele Theile sie dieses Land theilen sollten? Und es wurde entschieden, daß die Theilung nach den Häuptern zu geschehen habe.

Das angebliche Lehnrecht des H. von Oesterreich kam bey diesem Ausspruch weder in Erwehnung, noch in Betrachtung, und ist also, da es ohnedem ohne Fug ertheilet gewesen, durch eben diesen Spruch um so mehr aufgehoben worden, als es vornehmlich aus dem Grunde des dem Reich verwürkten Lehns ertheilet war, der Kayser aber diese Verwürkung den Herzogen von Bayern erlassen mußte, selbige auch ohnedem den zu Niederbayern berechtigten Pfalzgrafen, die an den Theilungen keinen Antheil genommen hatten, nicht zum Nachtheil gereichen können.

Das Recht des Herzogs von Oesterreich hatte keineswegs einer besondern Erwehnung nöthig, indem solches auf das Recht des Kaisers gegründet war. Da dieses in ausdrückliche Betrachtung und Erwehnung kam, so war auch das darauf gegründete Recht des Herzogs Albrecht darunter begriffen. Das

Recht

Recht des Kaisers wird in dem Spruchbriefe für vollkommen richtig anerkannt. Die unmittelbare Folge davon, nämlich das Recht des Herzogs konnte daher nicht für minder gültig angesehen werden. Wie kann also der Berliner Hof angeben, daß dieses Recht in dem Spruchbriefe sey aufgehoben worden, da in demseben die Quelle und der Grund davon als rechtskräftig vorausgesetzet wird? Der Kaiser hat den Herzogen von Bayern die Verwirkung des Lehns nachgelassen, keineswegs aber erlassen müssen. Der wörtliche Inhalt seines Spruches zeigt das gerade Widerspiel indem darinn in Ansehung des Kaisers der Ausdruck: daß er Niederbayern wohl hätte behalten mögen, in Ansehung der Herzoge von Bayern aber die klaren Worte vorkommen, daß ihnen dieses Land aus sonderlichen Gnaden wieder eingegeben wird.

Was übrigens die Pfalzgrafen insonderheit betrifft, so hatten solche freylich an den Theilungen der Herzoge von Bayern keinen Theil genommen. Sie hätten aber auch wegen Niederbayern nie einen nehmen können, weil dieses Land keinen Gegenstand des Paviischen Vertrags ausgemachet hat. Zu dem findet sich unter den bey dem Spruche angeführten Zeugen auch Johannes Pfalzgrave bey Rhein und Herzog in Bayern, welcher gegen die in dem Spruche enthaltenen Sätze wegen der Verwirkung dieses Landes nicht den geringsten Widerspruch eingeleget hatte.

Wenn K. Sigismund nach der gewöhnlichen Rechts-Formul einem jeden sein Recht vorbehalten, wovon man nunmehro Oesterreichischer Seits ein dem Hause Oesterreich nach dem Abgange des Bayerischen Mannstammes vorbehaltenes Succeßions-Recht auf eine ganz unbegreifliche Art herleiten will; so hat er wenigstens dem H. von Oesterreich dadurch nicht ein mehreres Recht gegeben, oder geben können, als er vorhin gehabt, und also zerfällt der ganze Anspruch mit den nichtigen Gründen des dem H. Albrecht verliehenen Lehns.

So wenig in Abrede gestellet werden kann, daß der Vorbehalt des Rechts eines Dritten doch allemal seine Kraft und Wirkung habe, folglich nicht für eine ganz unbedeutende Formel anzusehen sey, so gewiß ist auch, daß diese Wirkung in dem gegenwärtigen Falle sich auf das Recht des Herzogs Albrecht beziehen muß. Denn da man erwiesen hat, daß der Grund dieses Rechts als gültig anerkannt, daß solches in dem Spruchbriefe durch keine Sylbe ist aufgehoben worden, und daß die den Herzogen von Bayern ertheilte besondere Gnade nicht auf Kosten und mit dem Nachtheile der Rechte eines Dritten gewehret werden konnte, so wird Oesterreichischer Seits auf eine ganz leicht begreifliche Art nicht zwar das ohnehin bestehende Recht, wohl aber die erfoderliche Verwahrung desselben aus erwähnter Klausul hergeleitet. Und in diesem Verstande konnte zwar gedachter Vorbehalt dem Herzoge von Oesterreich kein mehreres Recht geben, als er schon gehabt, doch aber dasjenige verwahren, was er rechtskräftig vorhin erhalten hatte.

Hiernächst ist es ganz widersinnig, daß der Kayser durch diesen bloßen Vorbehalt dem Hause Oesterreich ein ewiges Anwartungs-Recht auf Niederbayern bis zum Abgange des Bayerischen Mannstammes ertheilet haben sollte, da die Lehn- und Theidigungs-Briefe von 1426. vielmehr eine würkliche Beleihung enthalten, die damals, und nicht nach 350. Jahren ihre Würkung hätte haben sollen, und die solche gänzlich verloren, theils wegen ihrer innern vom Kayser selbst anerkannten Nichtigkeit, theils auch weil H. Albrecht damals bey dem Urtheil von 1429. sich beruhiget, und nach einigen glaubwürdigen Nachrichten sich seines anmaßlichen Lehnrechts ausdrücklich begeben haben soll, hiernächst auch das Haus Oesterreich seit 350. Jahren dieses ihm angeblich vorbehaltene Recht niemals gereget, und auch niemals auf ein unstreitiges Mannlehn um so weniger hat regen können, als das Haus Oesterreich indessen selbst zweymahl im Mannsstamm, als in den Personen K. Ladislas, H. Albrechts

brechts Sohn, und K. Karls VI. ausgestorben, folglich die Oesterreichische weibliche Neben-Linie in dem Bayerischen Mannlehn nicht succediren können.

Die Lehn und Theidigungsbriefe von 1426. enthielten also nach dem eigenen Geständnisse des Berliner Hofes eine wirkliche Beleihung; sie gaben folglich ein vollkommenes Recht auf Niederbayern, welches gleich damals in Erfüllung würde gekommen seyn, wenn nicht durch die besondere Gnade des Kaisers der Besitz der Bayerischen Herzoge wieder wäre hergestellet worden. Dieser hergestellte Besitz konnte niemal auf eine andere Art als mit Einwilligung des vorhin rechtmäßig belehnten Vasallen gültig seyn, weil ansonst die den Herzogen von Bayern ertheilte Gnade eine offenbare Ungerechtigkeit gewesen wäre. In dessen Anbetracht muß bey dieser Gnade die Einwilligung des Herzogs Albrecht nothwendig, jedoch nur in soweit voraus gesetzet werden, als sich die Absicht der erwähnten Kaiserl. Gnade laut des Spruchbriefes erstreckte. Diese Absicht gieng auf die damals im Leben gewesene Herzoge von Bayern und ihre Lehnserben. Niemal aber kann solche ohne Vorweisung einer ausdrücklichen Renunciation des Herzogs Albrecht auch über jenen Fall hinaus erstrecket werden, wenn der Stamm dieser neubegnädigten Herzoge abgeht, und das Lehn wieder in jenen Stand kömmt, in welchem es war, als Herzog Albrecht die wirkliche Belehnung erhielt. Dieß sind nun jene Rechtssätze, und nicht der oftgedachte Vorbehalt allein, auf welche man das Oesterreichische sogenannte Anwartschaftsrecht gründet, und welches aus eben dieser Ursache nicht eher als nach 350. Jahren, nämlich nach dem gegenwärtigen Ausgange des vom Kaiser Siegmund neu begnädigten Bayerischen Stammes zur Wirkung kommen und geregt werden konnte.

Ferners ist es eine gegen den klaren Buchstaben des Siegmundischen Spruches streitende Behauptung, daß der Kaiser die Nichtigkeit der an Oesterreich geschehenen Beleihung selbst anerkannt hat. So wie denn auch ohne allen Grund und Beweise die Angabe hingeschrieben wird, daß Herzog Albrecht bey diesem Urtheile sich schlechthin soll beruhiget, und sogar seinem Rechte ausdrücklich entsaget haben. Man deutet hier sonder Zweifel auf die in dem Nachtrage zur Königl. Preuß. Erklärung kundgemachte Renunciationsurkunde des Herzogs Albrecht. Allein was für einen Glauben diese elende Kopey eines offenbar untergeschobenen Instruments verdienet, ist in der Beantwortung dieses Nachtrages ausführlich dargethan worden.

Uebrigens muß man gar keinen Begriff von einem Gesammthause und von dessen Lehnfolge haben, wenn man vorgiebt, daß das Haus Oesterreich in der Person K. Ladislas im Mannsstamme ausgestorben ist. Dieses geschah zwar in der Person K. Karl VI. es unterlieget aber keinem Zweifel, daß alle von ihm zurückgelassenen Lande und Rechte nach der in dem Freyheitsbriefe K. Friedrichs I. und in der pragmatischen Sanction enthaltenen Erbfolgsordnung seiner ältesten Tochter zufallen mußten. Wenn demnach einem solchen Hause, worinn die weiblichen Erben Mannlehne zu besitzen fähig sind, ein Mannlehn von Kaiser und Reich eingeräumet wird, so versteht sich von selbst, daß auch dessen Anfall nach der in diesem Hause eingeführten Succeßionsordnung auszumessen sey, weil sonst dieses Haus entweder gar kein Mannlehn mehr zu erwerben im Stande, oder bey jeder derley Erwerbung seinem privilegirten Erbfolgsrechte zu entsagen bemüßiget seyn würde.

Sollte der Wiener Hof die ganz unerweißlichen, aber höchst gefährlichen Grundsätze seiner Privatschriftsteller annehmen, daß die Freyheitsbriefe des Hauses Oesterreich das weibliche Geschlecht desselben fähig machten, in den Reichsmannlehen zu succediren, und dieselbe also zu Weiberlehen zu machen; so würde solcher Grundsatz eines Theils die gröste Aufmerksamkeit und den baldigen Widerspruch des

des ganzen Reichs erfordern, andern Theils sehr leicht zu widerlegen seyn, da derselbe blos auf dem so viel bestrittenen Freyheitsbriefe K. Friederichs I. von 1156. beruhet, und dieser Freyheits-Brief, wenn er richtig wäre, das gerade Gegentheil erweiset, da er deutlich besaget, daß wenn der Herzog von Oesterreich ohne Manns-Erben verstürbe, seine älteste Tochter ihm erben solle, nicht aber daß die Oesterreichische Prinzeßinnen alle Reichsmannlehn sollten erben können. Es ist also hierdurch genugsam erwiesen, daß der Anspruch der Kayserin-Königin Maj. auf Niederbayern aus der niemals zu Stande gekommenen Lehns-Verschreibung von 1426. nach allen vorkommenden Gründen und Umständen gänzlich wegfällt. 8)

Unbegreiflich ist es, wie das ganze Reich kann aufgerufen werden, etwas zu widersprechen, was selbst mit seiner einstimmigen Bewilligung dem Erzhause ist zugestanden worden.

Eben so unbegreiflich ist es, wie der Berliner Hof von dem Freyheitsbriefe K. Friedrichs I. als von einer zweifelhaften oder gar untergeschobenen Urkunde reden kann, da doch die ganze Welt weis, daß deßen Urschrift auf dem noch fortwährenden Reichstage 1664. ist vorgeleget, und darüber den 16ten May des nämlichen Jahres das bekannte Kuhrmaynzische Vidimus ausgefertiget worden.

Noch unbegreiflicher ist es aber, wie man behaupten kann, daß selbst durch den erwähnten Freyheitsbrief das weibliche Geschlecht des Hauses Oesterreich als unfähig in alle Reichsmannlehen zu succediren erkläret wird.

Wie hier eingestanden wird, besaget der Freyheitsbrief K. Friedrichs I. ausdrücklich, daß die älteste Tochter des ohne Mannserben verstorbenen letzten Herzogs von Oesterreich denselben erben soll. Erben ist nichts anders, als in alle Rechte des Erblassers eintreten. Da diese Rechte der Inbegriff aller seiner wirklichen Besitzungen, seiner Anwartschaften, und überhaupt seiner ganzen Erwerbungsfähigkeit sind, so ergiebt sich hieraus die Folge von selbst, daß alles dieses auf die Erbinn nothwendig muß übertragen werden, und, gleichwie der Erblasser seine Anwartschaften auf Reichsmannlehen in ihrem Erledigungsfalle geltend zu machen, und auch neue Anwartschaften oder wirkliche Lehen zu erwerben sonder Zweifel befugt gewesen ist, so kann seiner Erbinn eben diese Befugniß auf keine Art und um so weniger abgesprochen werden, weil in dem Freyheitsbriefe von 1156. ausdrücklich verordnet wird, daß die darinn enthaltenen Privilegien und Indulten auf alle Vermehrungen der Oesterreichischen Lande, es mögen solche durch Erbschaften, Geschänknisse, Kaufkontrakte oder durch was immer für andere Anfälle geschehen, verstanden seyn sollen, welches der auf öffentlichen Reichstage zu Augsburg 1530. ausgefertigte Freyheitsbrief K. Karl V. mit folgenden Worten wiederholet: Daß alle Fürstenthümer, Lande, Herrschaften und Gebiethe, so wir jetzo haben, oder in künftigen Zeiten gewinnen und überkommen möchten, aller solcher Freyheit, Rechten und Gnaden zu ewigen Zeiten gebrauchen und genießen sollen, als ob sie ihnen selbst und von neuem gegeben wären, ohne allen Eintrag und Widerrede.

G 2 Wollte

8) Man hat hier nur die wesentlichen Gründe angeführt, die man, sobald es nöthig und sie gründlicher bestritten werden, näher beweisen wird, und kann man sich indessen theils auf die Beantwortung der Analyse, theils auf die Betrachtungen über das Recht der Bayerischen Erbfolge berufen. Gegen diese Schrift ist bereits eine eilfertige Widerlegung herausgekommen, die aber mit vielen Worten nichts erhebliches enthält, wovon man das Wesentliche schon hier kürzlich widerleget, und das übrige zu seiner Zeit, wenn der Wiener Hof die Grundsätze der für ihn schreibenden Privatschriftsteller annehmen und behaupten sollte, gehörig beantworten wird.

Wollte oder könnte man Niederbayern zu einem Weiberlehn machen, und das Recht des Hauses Oesterreich davon herleiten, daß H. Albrechts V. Mutter eine Prinzeßin von Bayern gewesen, oder daß K. Sigismund in dem Vertrage vom 21. Martii 1426. seiner Tochter Elisabeth, ihrem Gemahl H. Albrecht und ihren Erben das Lehn von Niederbayern auf ewig verschrieben habe; so würde das Churhaus Brandenburg ein unstreitiges Vorzugsrecht vor dem heutigen Erzhause Oesterreich haben, indem der Mannsstamm H. Albrechts mit seinem Sohn Ladislas ausgegangen, und nach der in der letzten Anlage befindlichen Stammtafel das Churhaus Brandenburg in gerader Linie von H. Albrechts von Oesterreich und seiner Gemahlin Elisabeth ältesten Tochter Anna, die an einen Marggrafen von Meissen, und derselben einige Tochter an Churfürst Johann von Brandenburg vermählt gewesen; das jetzige Haus Oesterreich aber nur von H. Albrechts zweyten Tochter Elisabeth in weiblicher Linie, im Mannsstamm aber gar nur von einer Nebenlinie herstammet.

Wenn man auch Niederbayern wirklich als ein Weiberlehn betrachtet, so würde doch das Kuhrhaus Brandenburg, wegen seiner Abstammung von der ältesten Tochter des Herzogs Albrecht und seiner Gemahlinn, nicht den geringsten Vorzug vor dem heutigen Erzhause Oesterreich haben. Denn bekanntermaßen ist nach dem Tode Albrechts seine ganze Verlassenschaft, folglich der Inbegriff aller seiner Besitzungen, Anwartschaften und Gerechtsamen ohne Ausnahme auf seinen Sohn Ladislas, nach deßen unbeerbten Hintritte aber an die männlichen Kollateralerben des Gesammthauses gefallen. Dieser so beschaffene Anfall war eine nothwendige Wirkung der in dem Oesterreichischen Hause von jeher bestandenen Erbfolge, kraft welcher von den vorhandenen Stammvettern und Gesammterben Ladislas, selbst seine eigene Tochter, wenn er eine hinterlassen hätte, um so viel mehr aber seine Schwester ausgeschlossen werden mußte.

Daß K. Sigismund unter H. Albrechts Erben, dessen männliche Kollateral-Erben des Hauses Oesterreich, mit Ausschließung seiner eigenen Töchter und ihrer männlichen Nachkommen, verstanden haben soll, solches ist und bleibt ganz widersinnig und unglaublich, da er doch seiner eigenen Tochter Elisabeth und deren Erben ohne Unterscheid des Geschlechts das Lehn von Niederbayern zu verschreiben kein Bedenken getragen. Wäre solches seine Meynung gewesen, so hätte sie ausgedrucket werden müssen, wiewohl sie an sich zu Recht nicht bestehen können.

Es ist bereits gezeiget worden, und wird gleich unten noch ausführlicher erwiesen werden, daß Kaiser Siegmund seiner eigenen Tochter Elisabeth und nur deren männlichen Erben das Lehn von Niederbayern verschrieben hat. Es ist also weder widersinnig noch unglaublich, daß gedachter Kaiser unter Herzogs Albrecht Erben, dessen männliche Kollateralerben des Hauses Oesterreich, mit Ausschließung seiner eigenen Töchter und ihrer männlichen Nachkommen soll verstanden haben.

Niemand wird die in der gesunden Vernunft gegründete Auslegungsregel mißkennen, daß in einem neu erworbenen Lande oder Reichslehn die Einführung der nämlichen Successionsordnung vermuthet werden müße, die in dem Hause, welches dieses Land oder Lehn erworben hat, von jeher sich festgestellt findet. Da nun bey dem Oesterreichischen Gesammthause schon durch den Freyheitsbrief K. Friedrichs I. ein ewiges Fideikommiß ist eingeführet, und auf alle seine künftigen Besitzungen erstrecket worden, so ergiebt sich die Folge von selbst, daß wenn ein Herzog von Oesterreich ein neues Land erwirbt, solches sogleich mit der Massa der übrigen Oesterreichischen Besitzungen vereiniget wird, mithin, wenn dieser Herzog oder dessen Sohn ohne männliche Leibeserben abgehen, nicht an die Tochter des ersten oder die Schwester des zweyten, und durch solche an ein auswärtiges Haus fallen kann, sondern dem im Leben befindlichen nächsten männlichen Kollateralerben zukommen muß. Wäre K. Siegmund Meinung gewesen,

sen, von dieser in seinem Hause festgesetzten Successionsregel abzugehen, so hätte das Gegentheil deutlich ausgedrücket werden müßen.

9) Diese aus den Betrachtungen genommene Sätze werden allezeit bestehen bleiben, ohngeachtet desjenigen, so in der Beantwortung derselben dagegen angeführet werden wollen, wovon den Ungrund ein jeder unpartheyischer Leser von selbst bemerken wird. Es stehet ja nicht in der an sich ganz widerrechtlichen Theidigung, daß nur die Manns-Erben Elisabethens und Albrechts Niederbayern erben sollen, sondern es solle an ihre, der Herzogin Elisabeth, Erben gefallen; wäre auch, daß Herzog Albrecht vorgenannt andere Erben mit einem andern Weib gewünne, die sollen mit unserer vorgenannten lieben Tochter Erben und Erbes Erben, die Sone wenn sein und leben dieweil sollen sy Herren des egenannt Landes sein. So dunkel diese Stelle an sich nach der davon habenden beglaubten Abschrift ist, so zeigt sie doch genugsam, daß darin erstlich die Herzoginn Elisabeth, hernach die Erben derselben, und denn die Erben Herzogs Albrecht ohne Unterschied des Geschlechts, die männlichen nur vorzüglich, die weiblichen aber nach denselben dazu berufen worden, und also Niederbayern offenbar zu einem vermischten oder Weiberlehn gemacht werden wollen. Da nun der erste Fall der Theidigung eingetroffen, daß Elisabeth und Albrecht einen Sohn und zwey Töchter hinterlassen, und daß der Sohn Ladislas ohne Leibeserben abgegangen, so ist doch wohl dem Sinn der Theidigung und der natürlichen Erbordnung gemäßer, daß in diesem einmal zu einem Weiberlehn gemachten Lande, die Erben und Töchter der Herzoginn Elisabeth, und nicht der sie gar nicht angehende weit entfernte männliche Collateralstamm H. Albrechts succediren, oder man müste annehmen, daß die Freyheitsbriefe des Hauses Oesterreich bald dem männlichen, bald dem weiblichen Geschlechte dieses Hauses den Vorzug vor allen andern, auch nähern Erben eines jeden Fürstlichen Hauses geben, je nachdem es die Convenienz erfordert, diese Freyheitsbriefe auf die eine oder andere Art auszulegen.

Die Theidigung von 1426. verordnet ausdrücklich: daß nur die männlichen Erben Elisabeths vor den übrigen Erben Albrechts den Vorzug haben sollen. Denn obgleich bereits erwähntermaßen in der ersten Stelle dieser Urkunde, wo von den Erben Elisabeths Meldung geschieht, das Wort Erben ohne Beschränkung gebrauchet wird, so erhält doch dieses Wort in der zweyten Stelle seine vollständige Aufklärung. Diese Stelle, welche von dem Berliner Hofe verstümmelt und fehlerhaft angeführet, aus eben dieser Ursache aber sehr dunkel und unverständlich wird, lautet folgendergestalt: Were auch daz Herczog Albrecht vorgenant andre Erben mit einem andern Weib gewünne, die sollen mit unser vorgenanten lieben Tochter Erben und Erbeserben an den egenanten Landen Niderpayern nicht miterben, sunder die weil dieselben Erben und erbeserben, die Sone weren, sein und leben, die weil sollen sy Herren des egenant Landes sein. Es wäre dann daz sy alle abgiengen, so sollen und mögen erst des egenanten Herczog Albrechts erben, die er mit einem andern Weib gewünne das egenant Land erben haben und besitzen.

Aus dieser Stelle und der ganzen Urkunde zeiget sich demnach ganz deutlich, daß Kaiser Siegmund zwar den Genuß von Niederbayern vorzüglich seiner Tochter zugewendet hat, daß aber dieselbe ohne Willen ihres Gemahls nichts davon veräußern, verpfänden oder in andere Art verändern konnte, und dieses aus der Ursache, weil Albrecht auch für sich und seine andere Erben die Verleihung des ernannten Landes erhalten hat. Es ergiebt sich ferners hieraus, daß die Erben Elisabeths nicht alle ohne Unterscheid, sondern nur die Sone wären, daß ist die Söhne oder männlichen Erben, in so lange sie seyn und leben werden, den übrigen Erben Albrechts sind vorgezogen worden.

Da sich nun der Fall ergeben, daß Albrecht einen mit seiner Gemahlinn erzeugten Sohn nebst zwey Töchtern zurückgelaßen hat, so ist dieses Lehnrecht mit der ganzen übrigen väterlichen Erbschaft noth-

 wendig

wendig dem Ladislas zugefallen. Und weil dieser ohne Leibeserben das Zeitliche segnete, konnte seine Verlassenschaft nicht von seinen Schwestern angesprochen werden, sondern mußte seinen männlichen Kollateralerben zukommen. Jedermann wird leicht einsehen, daß dieses nicht nur dem Sinne und der wahren Absicht der Theidigung, sondern auch der natürlichen Erbordnung weit gemäßer ist, als die von dem Berliner Hofe angeführte unerhörte Erbfolge.

Weit gemäßer dem Sinne und der Absicht der Theidigung, weil solche offenbar dahin gieng, Niederbayern dem Hause Oesterreich zukommen zu lassen. Diese von dem Berliner Hofe selbst angeführte Absicht K. Siegmund würde aber gänzlich verfehlet worden seyn, wenn bey Ladislas Abgang seine in fremde Häuser vermählte Schwestern den männlichen Kollateralerben des Oesterreichischen Gesammthauses hätten vorgezogen werden müßen.

Weit gemäßer der natürlichen Erbordnung: weil diese mit sich bringt, daß ein erworbenes Land oder Reichslehn von einem männlichen Lehnserben auf den andern, nicht aber bey Abgang der männlichen Nachkommenschaft des ersten Erwerbers mit Ausschließung der vorhandenen männlichen Kollateralerben auf seine weiblichen Erben falle, wodurch in einem Hause eben so viele besondere Erbfälle entstehen würden, als es in demselben verschiedene Erwerbungen giebt.

Man hat also keineswegs nöthig, die Oesterreichischen Freyheitsbriefe bald auf die eine und bald auf die andere Art auszulegen, sondern es geht diese Auslegung immer gleichförmig dahin, daß die Besitzungen des Oesterreichischen Gesammthauses nur damals auf eine weibliche Erbinn fallen, wenn das ganze Haus in seinem Mannstamme ausgegangen ist. Dann erst tritt die älteste Tochter des letzten Erzherzogs in die Erbfolge ein.

Man hat überhaupt diesen genealogischen Grund aus keiner andern Ursache angeführet, als um den Unbestand und die Folgen der von des K. Sigismund Lehnbriefen hergenommen Oesterreichischen Prätension zu zeigen. Se. Königl. Majestät verlangen sonst nicht dem Hause Pfalz seine Erbfolge in ganz Bayern streitig zu machen, noch auch des sich Ihro vor dem Hause Oesterreich nach dessen eigenen Grundsätzen gebührenden Vorrechts zu bedienen. Sie hoffen vielmehr, daß wenn der Kayserin-Königin Majestät von dem Ungrunde der Ihnen vorgespiegelten, weder bey dem Straubingischen, noch jetzigen Sterbefall bestandenen, das jetzige Haus Oesterreich gar nicht angehenden, und ohnedem ganz veralteten Prätension, benachrichtiget seyn werden, Höchstdieselbe davon endlich abstehen, dem Beyspiel Sr. Königl. Majestät folgen und dem Hause Pfalz die ihm gebührende Succeßion von ganz Bayern nicht weiter streitig machen, noch sie vermindern werden. Man hat diesen Anspruch auf Niederbayern etwas ausführlicher beleuchten müssen, als die beyden anderen auf die Böhmische Lehne und auf Mindelheim, weil diese letztere von keiner großen Erheblichkeit sind und von derselben Ausfall das Schicksal des Hauses Pfalz nicht abhängt, ob sie wohl in der Wienerischen Circular-Note vom 20. Jan. vorangesetzet sind.

Ein herrliches Beyspiel von Großmuth, das man dem K. K. Hofe zur Nachahmung darstellt, der allen seinen Ansprüchen und seinem mit Kuhr-Pfalz geschlossenen Vertrage entsagen soll, weil man selbst dasjenige nicht geltend zu machen sucht, wozu man keinen Schein eines Rechts hat!

6) Die zweite Prätension, welche der Wiener Hof dahin macht; daß einige Bezirke der Oberpfalz, die von der Krone Böhmen zu Lehen gehen, derselben durch Abgang des Bayerischen Mannstammes eröfnet und heimgefallen wären, scheint ihre Kraft zu verlieren, wenn man betrachtet: daß diese Bezirke alte Erbgüter des Hauses Wittelspach sind; sie stehen zum Theil mit Namen in dem Vertrage von Pavia, und sind dadurch mit dem beständigen und unveräusserlichen Familien-Fideicommiß noch vor dem Böhmischen Kauf von 1353. beleget worden. Da sie durch eben diesen Traktat mit

der

der Oberpfalz und dem Churfürstenthum Pfalz vereiniget worden, so haben sie dadurch die Eigenschaft der Unzertrennlichkeit erhalten, welche diesem Churfürstenthum in der goldenen Bulle Art. 25. beygeleget ist. Wenn die Krone Böhmen dem Traktat von Pavia zuwider, nachher durch gewiße hier nicht zu untersuchende Vergleiche K. Karl IV. einige Rechte auf diese Distrikte erhalten; so sind dieselben doch durch den Vergleich welchen George Podiebrad K. von Böhmen im J. 1465. mit dem Hause Pfalz gemacht, auf die Lehnherrschaft eingeschränkt; die Substanz der Lehne aber, oder das Lehn selbst ist bey dem Hause Pfalz geblieben, und die Krone Böhmen ist selbst nach dem Lehnbriefe schuldig, diese Lehne an alle Lehnserben der Häuser Pfalz und Bayern, so lange derselben welche vorhanden, zu verleihen, wie denn selbst auch nach den dürren Worten des Incorporationsbriefes Karl IV. von 1355. und des Lehnbriefes Ferdinands II. von 1631. diese Böhmische Lehne Pertinenzstücke von Deutschland und der Ober-Pfalz geblieben, folglich auch den Verbindungen des Westphälischen Friedens unterworfen sind. Da K. Ferdinand II. die Oberpfalz dem Churhause Pfalz genommen und dem Herzoge von Bayern übertragen und nach dem 4ten Artikel des Westphälischen Friedens, die ganze Oberpfalz nach dem Abgange der Wilhelminischen Linie an die Rudolphinische zurückfallen soll, ohne daß K. Ferdinand III. der König von Böhmen und Haupt Kontrahent dieses Friedens war, das geringste davon ausgenommen, oder vorbehalten, so muß allen Rechten nach, die Oberpfalz an die Rudolphinische Linie in dem Umfange zurückfallen, wie solchen die Bayerische Linie und die Pfälzische selbst, vorhero besessen, folglich mit den Böhmischen Lehen, die oben erwiesenermaßen, allezeit ein Theil der Oberpfalz und ein Erbeigenthum des Churhauses Pfalz gewesen, und worüber dieses Churhaus auch schon durch die ausdrücklichen Worte des Westphälischen Friedens die Mitbelehnschaft erhalten. Ihro Maj. die Kayserin-Königin können also als Nachfolgerin K. Ferdinand III. die von ihm eingegangene Verbindungen nicht aufheben, folglich auch diese Lehen nicht ein- noch dem Churhause Pfalz entziehen.

Gegen den zweyten Anspruch macht man folgende Einwürfe:

1) Daß erwehnte Bezirke alte Erbgüter des Hauses Wittelspach sind, daß sie zum Theil mit Namen in dem Vertrage von Pavia stehen, und daß sie dadurch mit dem Familienfideikommiß noch vor dem Böhmischen Kauf von 1353. beleget worden.

Man hat zwar schon oft gesagt, aber nie erwiesen, daß durch den Vertrag von Pavia ein förmliches Familienfideikommiß ist eingeführet worden. Wenigstens wurde der in diesem Vertrage enthaltene Artikel niemal beobachtet, daß, was ein Haus zu verkauffen willens wäre, dem andern zum Kauf angebothen und gegeben werden sollte. *)

Wenn man aber auch ein solches Familienfideikommiß zuläßt, so ist doch solches für den in der Frage stehenden Ankauf entweder aufgehoben, oder für hieher nicht anwendbar angesehen worden, weil über diesen Kauf die Willbriefe sämmtlicher Kuhrfürsten sind ausgefertiget worden. Der Kauf geschah 1353. und 1355. erfolgte die Kaiserliche Incorporations-Urkunde mit Rath und Wissen aller Kuhrfürsten und Reichsstände, wie auch mit Einwilligung aller damaligen Pfalzgrafen und sogar der Bayerischen Herzoge.

2) Daß diese Bezirke mit dem Kuhrfürstenthum Pfalz sind vereiniget worden, und dadurch die Eigenschaft der Unzertrennlichkeit erhalten haben, welche diesem Kuhrfürstenthume in der güldenen Bulle beygeleget ist.

Aber

*) Um sich überhaupt von dem Ungrunde aller jener Folgerungen zu überzeugen, welche von dem Paviischen Vertrage gegen die K. K. Ansprüche hergeleitet, und in mehrern Stellen der Königl. Preußischen Erklärung mit so vielem Wortgepränge erhoben werden, darf man nur die 1637. und 1640. kundgemachten Pfälzischen Manifeste selbst, und noch mehrere damals öffentlich erschienene Staatsschriften dieses Kuhrhauses nachlesen, in welchen der Traktat zu Pavia in einem ganz andern Gesichtspunkte dargestellet, und nach ganz andern Grundsätzen beurtheilet wird, als jene sind, die nun von dem Berliner Hofe geltend zu machen gesuchet werden.

Aber hat denn die obere Pfalz jemalen einen Theil des Pfälzischen Kuhrfürstenthums ausgemacht? Ist nicht die güldene Bulle erst 1356. errichtet worden? Und wie hat sie solchergestallt jenen Bezirken die Eigenschaft der Unzertrennlichkeit beylegen können, welche schon drey Jahre vorher, nämlich 1353. von der obern Pfalz getrennet, und der Krone Böhmen einverleibet worden?

3) Daß die Rechte der Krone Böhmen durch den Vergleich des Königs George Podiebrand nur auf die Lehnherrschaft eingeschränket sind, und gedachte Krone schuldig ist, diese Lehne an alle Lehnserben der Häuser Pfalz und Bayern zu verleihen.

In erst erwehntem zwischen dem Könige George Podiebrand und dem Pfalzgrafen Otto 1465. geschlossenen Vertrage wird nur allein die Meldung von dem Pfalzgrafen Otto und seinen Lehnserben gemacht. Von dem Bayerischen Hause und dessen Einziehung in die Mitlehnschaft kommt keine Sylbe vor. Da nun unter dem Ausdrucke Lehnserben niemal eine von dem ersten Erwerber ganz unterschiedene Linie verstanden werden kann, so ist es eine ganz ungegründete Angabe, daß die Krone Böhmen selbst nach dem Lehnbriefe schuldig seyn soll, diese Lehne an alle Lehnserben der Häuser Pfalz und Bayern zu verleihen.

4) Daß nach den dürren Worten des Incorporations-Briefes Karl IV. von 1355. und des Lehnbriefes Ferdinand II. von 1631. diese Böhmische Lehne Pertinenzstücke von Deutschland und der obern Pfalz geblieben, folglich auch den Verbindungen des Westphälischen Friedens unterworfen sind.

Von diesen angeblichen dürren Worten findet sich nicht eine einzige Sylbe sowohl in dem Incorporations- als in dem Lehnbriefe. Vielmehr erhellet hieraus das gerade Widerspiel, wie sich jedermann leicht überzeugen kann, der sich die Mühe nimmt, den Incorporationsbrief in lateinischer oder deutscher Sprache in Lünigs Cod. Germaniæ diplomatic. Tom. 1. Seite 1135. bis 1148. und den Lehnsbrief in Lünigs Reichsarchiv Tom. 9. Seite 966. nachzulesen. In dem ersten heißt es ausdrücklich: **So geben, leihen, zu fugen, einleiben, indermen, und vereinen wir ewiglichen, dem ehegenanndten unsern Kunigreich und der Cronen zu Beheimb die nachgeschriebenen Stedte ꝛc. ꝛc. und gebieten mit keiserlicher Macht allen hochgebornen Kunigen zu Beheimb, unser Erben und Nachkomben, daß sie die obgenandten Stedte ꝛc. durch keinerley Sachen oder Beschönungen verkaufen, theilen, versetzen, verwechseln oder entfrembten sollen von dem Kunigreich zu Beheimb.** Ist es möglich mit klärern und nachdrücklichern Worten zu erweisen, daß diese Böhmischen Lehne nichts weniger als Pertinenzstücke von Deutschland und der obern Pfalz geblieben sind?

5) Daß Kaiser Ferdinand III, der König von Böhmen und Hauptcontrahent des Westphälischen Friedens war, bey dem im vierten Artikel desselben verordneten Rückfalle der ganzen Oberpfalz an die Rudolphinische Linie nicht das geringste davon ausgenommen oder vorbehalten hat.

Eben aus der Ursache, weil Kaiser Ferdinand III. nicht auch als König in Böhmen Mitcontrahent des Westphälischen Friedens gewesen ist, und als solcher keine ausdrückliche Erklärung wegen der Böhmischen Lehne von sich gegeben hat, kann die diesfällige Friedensverordnung auf gedachte nicht der Kaiserlichen, sondern einer fremden obersten Herrlichkeit unterworfenen Lehne keineswegs ausgedehnet werden. Und eben hierinn besteht auch der Grund, warum die in mehrerwehntem Friedensschluße festgestellte Mitbelehnung des Pfälzischen Hauses auf die obere Pfalz zwar in den Kaiserl. Lehnsbriefen, folglich auf die Reichslehne, nie aber in den Böhmischen Lehnbriefen auf die Böhmischen Lehne ist ertheilet worden. Der Kaiserinn-Königinn Majestät sind also eben so wenig schuldig, diese Lehne dem

Pfälz-

Pfälzischen Hause zu überlassen, als Kaiser Ferdinand III. schuldig war, eben diesem Hause eine Mitbelehnung hierauf einzugestehen. *)

7) Die dritte Pretension der Kaiserin = Königin Maj. ist auf das Fürstenthum Mindelheim in Schwaben gerichtet und wird aus einem vom K. Mathias dem Erzhause Oesterreich im J. 1614. ertheilten Anwartsbriefe hergeleitet. Man läßt solche, da der Gegenstand unerheblich ist, dahin gestellet seyn. Da aber die Bayerische Lehn = und Allodialerben behaupten, daß H. Maximilian von Bayern die Herrschaft Mindelheim als ein Allodium gekauft und K. Mathias ihm solche im J. 1618. als ein Erblehn verliehen, so scheinet es, daß wenigstens der Wiener Hof diesen Bayerischen Lehn= oder Allodialerben den Besitz von Mindelheim so lange hätte lassen sollen, bis er sein Vorzugsrecht durch den Weg Rechtens, oder durch einen Vergleich mit allen Interessenten, sonderlich den Allodialerben abgemachet hätte, nicht aber sein Recht eigenmächtig geltend machen.

Der Grund des Anspruches Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät auf Mindelheim besteht in einem Vorkaufsrechte, welches der letzte Besitzer von Mindelheim aus dem Freundsbergischen Geschlechte dem Erzhause zugeeignet hat, und in einer vom Kaiser Mathias im Jahre 1614. den 8ten Julii ertheilten Anwartschaft auf dieses Reichslehn. In den Jahren 1620. 1652. 1663. wurde diese Anwartschaft von den damaligen Kaisern bestätiget. Im Jahre 1705. gelangte das Erzhaus zum wirklichen Besitz gedachter Herrschaft, und übergab solche bald darauf dem Herzoge von Marlborough als ein Oesterreichisches Afterlehn. Im Jahre 1714. erhielt zwar das Kuhrhaus Bayern mit allen seinen Besitzungen auch Mindelheim wieder zurück, jedoch nach der klaren Vorschrift des Rastadt= und Baadnerfriedens nicht anders als in der Maße, wie es solche vor dem Krieg inne gehabt hat. Wahr ist es, daß Herzog Maximilian von Bayern die Herrschaft Mindelheim gekauft, und vom Kaiser nicht nur die Bestätigung dieses Ankaufs, sondern auch die Belehnung hierüber erhalten hat: allein wie wenig hiebey die Absicht war, den Oesterreichischen Anwartschaftsgerechtsamen auf irgend eine Art zu nahe zu treten, zeiget sich aus der auf die eingereichten Beschwerden des Erzherzogs Maximilian vom Kaiser ertheilten Antwort folgenden wörtlichen Inhalts: Wie wir dann beneben auch nicht sehen, ob und worinnen obbochermeldt unserm Löblichen Hauß an obangezeigten hiebey verfirenden Interesse= und Lehenserpectanz durch obangedeute Verleihung ein Präjudicium zugezogen werde, sondern es erscheinet, daß darmit ersternannten Hauses Condition verbessert, und man darbey fast meh=

*) Daß der Westphälische Frieden auf die Böhmischen Lehen in der obern Pfalz nicht die geringste Anwendung hat, hätte das Königl. Preußische Ministerium unter andern auch aus des Berliner Oberkonsistorial = Raths Büschings allgemein bekannten Erdbeschreibung ersehen können, welche im zweyten Bande des dritten Theils, Seite 1613. folgendes enthält:

Als Kuhrfürst Friedrich V. zu Pfalz die Böheimische Krone annahm, zog Kaiser Ferdinand II. oft erwehnte Böheimische Lehen, als verwirkt, ein, und verkaufete 1628. an den neuen Kuhrfürsten in Bayern, Maximilian I. die gesammte Wilhelminische Linie, und ihre Lehensfolger nach dem wirklichen Inhalte des Kaufbriefes, das ihm dem Kaiser anheimgefallene und zustehende Fürstenthum der obern Pfalz in Bayern als ein von Ihro Kaiserl. Majest. und dem heiligen Reiche herrührendes Lehn. Hingegen die in der obern Pfalz belegenen böheimischen Lehn wurden von eben diesem Kaiser an eben diesen Kuhrfürsten erst 1631. verliehen. Es bestehet also das Herzogthum der obern Pfalz theils aus Reichs — theils aus Böhmischen Lehen. Auf jene beziebt sich, was im Westphälischen Frieden Art. 4. §. 9. beschlossen worden.

mehreres zu gewinnen als zu verlieren habe, weil nach Bedenkung obbesagtes Haus Bayern jetziger Beschaffenheit und auf wenig Personen stehenden Falls mehrgedachtes Haus Oesterreich ehender zu dessen habenden Expectanz gelangen kann, welches sich bey dem Fuggerischen Stammen der sich an der Menge und Anzahl der Zeit stärker als zuvor niemalen befindet, welche vermög ihrer Privilegien in alt- und neuen Lehen bis auf den letzten succediren, so bald und leichtlich nicht zu hoffen.

Alles dieses kann gegen das offenbare Recht des Erzhauses auf Mindelheim nicht den geringsten Zweifel zurücklassen, und da die dießfällige Besitzergreifung eine unmittelbare Folge des mit Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz geschlossenen Vertrages ist, so fällt der gehäßige Einwurf von selbst hinweg, daß man sein Recht eigenmächtig geltend gemacht hat.

Was man übrigens damit sagen will, daß die Allodialerben in dem Besitze von Mindelheim hätten gelassen werden sollen, ist ganz unbegreiflich. Wenn demjenigen das Besitzrecht streitig gemacht wird, der eine klare Anwartschaft für sich hat, und durch einen Vertrag mit dem Hauptlehenerben selbst in den Besitz ist eingeführet worden, wie kann dann eben dieses Recht demjenigen zugesprochen werden, der sich auf eine noch völlig unerwiesene Foderung beruft?

8) Sobald es erwiesen ist, daß der Kayserin-Königin Maj. kein altes noch ursprüngliches Recht auf einige Theile der Bayerischen Erbfolge haben; so kann man mit Recht behaupten, daß Höchstdieselbe durch die mit dem Hrn. Churfürsten zu Pfalz den 3. Jäner geschlossene Konvention kein neues Recht erhalten haben. Dieser Fürst hat darin nichts gethan, als daß er die Ansprüche der Kayserin-Königin Majestät auf Niederbayern, die Böhmischen Lehen und auf Mindelheim als gegründet angenommen, vorausgesetzt und anerkannt. Sobald sie nicht gegründet sind, so kann man rechtlich nicht vermuthen, daß die Meynung der beyden hohen Kontrahenten seyn könne, eine auf Irrthum und unrichtige Voraussetzung gegründete Anerkennung von so wichtigen Prätensionen ohne alle andere Rücksicht und zum unwiederbringlichen Nachtheil so vieler Interessenten zu behaupten. Man kann vielmehr erwarten und verlangen, daß sie davon selbst zurückkommen und abgehen werden, so daß die Schuld davon blos denen verbleibet, welche dergleichen irrige Ansprüche ersonnen haben.

Da nichts weniger als erwiesen worden ist, daß der Kaiserinn Königinn Majestät kein altes noch ursprüngliches Recht auf einige Theile der Bayerischen Erbschaft haben; da man vielmehr das klare Widerspiel gezeiget hat, so fällt die Folge, die man hier ziehen will, von selbst hinweg. Beyde kontrahirende Theile haben nach ihrer Ueberzeugung gehandelt, und sich mit einander verglichen. Die angebliche gegentheilige Ueberzeugung des Berliner Hofes kann doch wohl die Rechte Ihrer Kaiserl. Königl. Apost. Majestät und den hierüber mit Kuhrpfalz geschlossenen Vertrag eben so wenig vernichten, als andern Mitständen zur untrüglichen Glaubensregel aufgebürdet werden! Und nach dieser Voraussetzung würde es die höchste Unbilligkeit und die zudringlichste Anmassung seyn, den Gerechtsamen des Kaiserl. Königl. Hofes ganz allen Grund schlechthin abzusprechen, und sie nicht wenigstens als zweifelhaft und so beschaffen anzusehen, daß für und gegen sie gestritten werden kann. Wer sie nun auch blos in diesem Gesichtspunkte betrachtet, und sich zugleich des allgemein bekannten Rechtssatzes erinnert, daß nur eben über streitige und zweifelhafte Gegenstände transigiret wird, dem muß die irrige Schlußfolge von selbst in die Augen fallen, daß die Gültigkeit eines Vergleiches von der ursprünglichen Gültigkeit der Ansprüche abhange.

9) Daß die Konvention vom 3. Jäner nicht durch Ueberzeugung, noch mit ganz freyem Willen, sondern mehr durch Ueberraschung und Drohung bewirket worden sey, solches läßt sich aus vielen wichtigen

tigen Umständen schliessen, welches nur die einzige mögliche Art von Beweise in einem Fall von dieser Art ist.

Man kann mit Recht zweifeln, daß des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. die Lehnbriefe K. Sigismunds, durch deren Anerkennung Sie die Hälfte von Bayern abgetreten haben, in der Urschrift gesehn, oder durch Ihr Bayerisches Ministerium haben untersuchen laßen, wie in einem solchen Fall, wie dieser ist, doch wohl erfoderlich gewesen wäre; wenigstens hat das Bayerische Ministerium die Original-Vorzeigung dieser Lehnbriefe bis zum 22. Merz vergeblich gefodert.

Zur Ueberzeugung, daß außerordentliche Mittel bey dieser Anerkennung großen Einfluß gehabt, darf man nur erwegen, daß der Herr Churfürst zu Pfalz gleich nach dem Tode des Churfürsten von Bayern, durch sein Patent von dem ganzen Lande Besitz nehmen laßen, aber bey der Annäherung der Oesterreichischen Truppen solches Patent geändert, und der Wiener Hof in seiner Note vom 20. Jenner selbst erkläret: daß er auf diese Churpfälzische Besitzergreifung einige Truppen nach Bayern habe marschiren lassen, und daß kurz nachhero ein freundschaftliches Abkommen mit Sr. Durchl. zu Pfalz erfolget sey. Wie man auch dieses anjetzo auslegen mag, so wird doch dadurch die fast allgemeine Sage sehr glaublich, daß der Herr Churfürst zu Pfalz durch die Drohung, ganz Bayern zu verlieren, dahin gebracht sey, diese so nachtheilige Konvention zu schließen. Wenn der Zweifel darüber weiter getrieben werden sollte, so könnte man nöthigen Falls Geständnisse und andere dergleichen Beweise darüber beybringen. Der Herr Churfürst zu Pfalz scheinet es selbst anzuzeigen, wenn seine Ministri allenthalben erklären, daß er diesen Schritt habe thun müssen, um die Ruhe in Teutschland zu erhalten.

Wenn man auch nicht alles dieses voraussetzt; so würde nicht zu erklären seyn, wodurch hochgedachter Fürst dahin gebracht worden sey, die Hälfte seines unstreitigen Erbeigenthums auf die bloße Angabe eines nicht gesehenen alten Briefes von 350. Jahren abzutreten; warum er sich anheischig gemacht habe, selbst den Beweiß von den ihm bleibenden Rechten und Gränzen zu führen, und daß er die völlige Anerkennung seines Bayerischen Erbrechts und die Hoffnung, zu den Böhmischen Lehen wieder zu gelangen, als eine Gnade angenommen habe. Man darf die ganze Konvention nur durchlesen um ihr anzusehen, daß sie die Wirkung ist von Furcht, von Ueberraschung und von ungleicher Theilung.

Daß die Konvention vom 3ten Jäner nicht durch Ueberzeugung noch mit ganz freyem Willen, sondern mehr durch Ueberraschung und Drohung sey bewirket worden, wird hier aus verschiedenen Umständen geschlossen, welches, wie man sagt, nur die einzige mögliche Art von Beweise in einem Fall von dieser Art ist. Der Kaiserl. Königl. Hof muß sich billig wundern, daß man sich hier auf blosse Vermuthungen eingeschränket hat, und diese als die einzig möglichen Beweise in dem gegenwärtigen Falle ansieht, da man doch einige Zeilen weiter unten drohet, nöthigen Falls Geständnisse und andere dergleichen Beweise beyzubringen.

Wie bereits ist erwähnet worden, hat der Kuhrpfälzische gevollmächtigte Minister Freyherr von Ritter den Lehnbrief und den Vertrag Kaisers Siegmund in Urschrift in dem Kaiserl. Königl. Hausarchive eine geraume Zeit vor Unterzeichnung der Konvention gesehen. Es sind auch Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz beglaubte Abschriften hievon mitgetheilet worden. Dem Bayerischen Ministerium, welches von Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht beordert war, nicht die Gültigkeit des zwischen beyden Höfen geschlossenen Vertrages zu untersuchen, sondern mit dem nach München abgeschickten Kaiserl. Königl. Kommissarius Freyherrn von Lehrbach die Gränzberichtigung des Straubingischen Antheils vorzunehmen, hat man die eigenmächtig anverlangte Vorlegung der gedachten Urkunden aus der Ursache

verweigert, weil solche in den Handen des Herrn Kuhrfürsten ohnehin bereits befindlich waren, und mit dem Gränzberichtigungsgeschäfte nicht den geringsten Zusammenhang hatten.

Was die weitern Einwürfe wegen des von dem Herrn Kuhrfürsten erlassenen ersten Patents ꝛc. betrifft, so verhält sich der dießfällige wahrhafte Hergang und Zusammenhang der Sache folgendergestalt: Bayern und Pfalz hatten vorhin die Verabredung getroffen, daß gleich nach den Hintritte des seligen Herrn Kuhrfürsten, die schon vorläufig ausgefertigten Besitznehmungspatente sollten kund gemachet werden. Dieser Todesfall erfolgte, als eben die Konvention mit dem Pfälzischen Hofe am Schluße war; weder das Bayerische Ministerium, noch der zu München anwesend gewesene Kuhrpfälzische Resident hatten von dieser Unterhandlung eine Kenntniß, und veranlaßten daher unverzüglich die Kundmachung der obgemeldten Patente. Dem Kaiserl. Königl. Hofe war aber eben so wenig von dieser zwischen Pfalz und Bayern vorausgegangenen Verabredung irgend etwas bekannt. Der Inhalt der mit dem Vertrage vom 3ten Jäner so wenig übereinstimmenden Patente mußte demselben nothwendig befremdlich fallen, und ihn veranlassen, die zur konventionsmäßigen Besitznehmung bestimmte Anzahl der Truppen zu vermehren. Allein Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz ließen sogleich den Kaiserl. Königl. Hof von den wahren Umständen unterrichten, aller Mißverstand wurde auf einmal gehoben, und die überflüßige Anzahl der Truppen zurückgezogen.

Die Beweggründe, welche die Konvention vom 3ten Jäner veranlasset haben, nach der allgemeinen Sage zu bestimmen, ist um so außerordentlicher, als solche in dem Eingange der von dem Berliner Hofe selbst kundgemachten Vertragsurkunde deutlich enthalten sind, und nichts ist leichter zu erklären, als was gedachtem Hofe unerklärbar zu seyn scheint, so bald die Sache nur nicht auf eine so gar unerhörte Art verdrehet wird, als hier geschieht. Falsch ist es, daß Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz die Belehnungs- und Vertragsurkunden nicht gesehen haben. Falsch ist es, daß Höchstdieselben die Helfte von Bayern abgetreten haben: falsch ist es, daß der Straubingische Antheil von Niederbayern ein unstreitiges Erbeigenthum des Pfälzischen Hauses ausmacht: falsch ist es endlich, daß der Hr. Kuhrfürst in jenem Verstande, der hier angegeben wird, sich verbunden hat, selbst den Beweis von den ihm bleibenden Rechten und Gränzen zu führen. Was man in Absicht auf diesen Beweis bedungen hat, ist in der Natur der Sache und in der offenbaren Unmöglichkeit, desfalls auf eine andere Art übereinzukommen, gegründet, wie jedermann von selbst einsehen muß, der folgende Umstände unpartheyisch betrachtet.

In Gemäßheit der Konvention ist von dem Erzhause jener Theil von Niederbayern in Besitz genommen worden, den der letzte Herzog der Straubingischen Linie vermöge der Theilung von 1353. inne gehabt hat. Die Gränzen dieses Antheils konnten nicht anders als nach dem Inhalte, und dem natürlichen Verstande des Theilbriefes bestimmet werden, und sind auch hiernach bestimmet worden. Zugleich hat man aber den billigen Vorbehalt beygefüget, daß, was zu gedachtem Antheil nicht gehörig zu seyn erwiesen werden dürfte, an Kuhrpfalz zurückgestellet werden sollte. Welchem von beyden Höfen ist es nun möglich, diesen Beweis zu führen? etwa jenem, welcher keine hieher einschlagende Dokumente jemal besessen hat und besitzen konnte, oder jenem, in dessen Händen das ganze Bayerische Hausarchiv sich befindet?

Daß Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz die Hoffnung, zu den Böhmischen Lehen wieder zu gelangen, im Lehnrechtsverstande als eine Gnade angenommen haben, hierinn ist von Höchstdenenselben nichts neues und nichts weiter geschehen, als eben jenes, wovon der zwischen dem Kaiser Joseph I. und

und dem Kuhrfürsten Wilhelm im Jahre 1708. geschlossene Receß ein Beyspiel gegeben hat. Durch folgende wörtlich ausgezogene Stellen dieses Recesses erhellet sonnenklar:

Daß der Kuhrfürst Wilhelm bey dem Kaiser als König in Böhmen um die Wiederverleihung der Böhmischen Lehen unterthänigst eingekommen ist und gebeten hat.

Daß diese Wiederverleihung aus der Ursache ist verweigert worden, weil der Kuhrfürst sothane Belehnung ex debito Justitiæ anverlanget hat.

Daß durch Pares curiæ einstimmig ist erkennet worden, gedachte Lehn seyn der Krone Böhmen ganz lediglich heimgefallen.

Daß dieses dem Kuhrfürsten ausdrücklich ist erkläret, zugleich aber freygestellet worden, entweder mit einem bessern Beweise seines prætensi debiti Justitiæ aufzukommen, oder aber die Belehnung per viam gratiæ zu suchen.

Daß hierauf der Kuhrfürst zwar verschiedene Beweggründe, mit welchen selber ein besseres Recht zu behaupten gemeinet, vorgebracht, zuletzt aber um die Lehen ex gratia angehalten hat.

Daß diese eingebrachten Beweggründe ungültig und ganz unerwiesen befunden worden sind.

Daß aber gleichwohl mehrerwehnte der Krone Böheim lediglich heimgefallene Lehen als feuda nova aus Königlichen Gnaden und Clemenz dem Kuhrfürsten, jedoch nur für seine eigene Person und männliche Nachkommenschaft, und unter verschiedenen andern Ausnahmen und Beschränkungen sind verliehen worden.

Was die diesseitige völlige Anerkennug des Bayerischen Erbrechts betrifft, so ist und war man weit entfernt, solche Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht als eine Gnade anzurechnen, so wenig als Höchstdieselben jemalen gemeinet gewesen sind, und seyn konnten, Ihre Anerkennung der Gerechtsamen des K. K. Hofes in gleicher Eigenschaft geltend zu machen. Hämische Ausdrücke ändern aber die Natur der Sache nicht, und nur in dem Reichsverfassungsmäßigen richterlichen Untersuchungs- und Entscheidungswege, zu den man den Hrn. Herzog v. Zweybrücken aufgefodert hat, wird und muß sich zeigen, ob die K. K. Anerkennung des Pfälzischen Erbrechts in die Wagschale gegen die Anerkennung der diesseitigen Gerechtsamen geleget zu werden, und eine mit der andern zum billigen und gleichhältigen Stoff einer freundschaftlichen Transaction dienen konnte?

Hierzu kömmt noch dasjenige, wovon gleich Anfangs Meldung geschehen ist, daß nämlich der Vertrag vom 3ten Jäner schon zu einer Zeit eingeleitet, und in Absicht auf die vorläufigen Hauptgrundsätze berichtiget war, als noch nicht einmal die geringste Vermuthung von einem so baldigen Hintritte des Höchstseligen Hrn. Kuhrfürsten statt haben konnte, so daß so gar der ganze Eingang der Konventionsurkunde, welcher diesen Hintritt ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben als einen künftigen möglichen Fall voraussetzte, geändert, und der so unerwartet erfolgten Wirklichkeit dieses Falles angepaßet werden mußte.

Man ziehe alle diese vereinigten Thatsachen und Umstände in unpartheyische Ueberlegung, und entscheide sodann über den Grund oder Ungrund der gehäßigen Auflage, daß die Konvention vom 3ten Jäner die Wirkung ist von Furcht, von Ueberraschung und von ungleicher Theilung.

10) Wenn aber auch die Convention der Form nach regelmäßig zu Stande gekommen wäre; so würde sie doch in sich selbst ungültig und nichtig seyn. Man hat erwiesen, daß alle Besitzungen der Häuser Pfalz und Bayern durch den Erbgang, durch die gemeinschaftliche Abstammung von den ersten Er-

werden, durch den Traktat von Pavia und durch die so oft erneuerte Hausverträge, mit einem beständigen und unveräusserlichen Familien-Fideicommiß behaftet sind, so daß dieselbe in dem ganzen Umfange, allen Linien des Hauses Pfalz als eine Erbschaft zugehören, die ihnen unzertrennlich überliefert werden muß. Man hat besonders dargethan, daß die Oberpfalz, welche durch die Convention vom 3. Januar gleichfalls eine ansehnliche Abreissung erlitten, durch den Traktat von Pavia zu dem Churfürstenthum Pfalz gehöret, und nach der goldenen Bulle nicht davon getrennet werden können, und daß sie nach dem 4ten Artikel des Westphälischen Friedens, nach Abgang der Wilhelminischen Linie mit allen ihren Zubehörungen an die Rudolphinische zurückfallen sollen. Man weiß überdem, daß des jetzo regierenden Hr. Churfürsten zu Pfalz Durchl. den Traktat von Pavia und die übrigen Hausverträge in den Jahren 1746. 1766. und 1771. selbst erneuert, und auf alle nachhero geschehene Erwerbungen erstrecket haben, wie auch, daß Sie durch einen besondern im J. 1774. mit dem verstorbenen Churfürsten von Bayern geschlossenen Vergleich nicht allein für sich, sondern auch für Ihre Agnaten die Civil-compossession und das Constitutum possessorium ausdrücklich ausbedungen haben, und daß Sie also den Agnaten dadurch ein Recht erworben, welches ihnen von niemand genommen werden kann. Es folget also daraus, daß Ihro Churfürstl. Durchl. diese Grundgesetze und Verträge Ihres Hauses nicht haben aufheben und ihnen zuwider handeln, noch ein so wichtiges Lehnsherzogthum zertrennen, noch allein darüber, und in einer so wichtigen Sache, etwas abschließen können, ohne Beytritt des Reichs, ohne Einwilligung der Lehn- und Allodialerben, ja gegen den ausdrücklichen Widerspruch Ihrer Durchl. des Herzogs von Zweybrück und des Churfürsten von Sachsen, vielweniger daß sie zu derselben größten und unwiederbringlichen Nachtheil, einen so sonderbaren und unnöthigen Vergleich über die ganze Fideicommissarische Erbschaft des ausgestorbenen Hauses Bayern schliessen, und den größten Theil davon an ein fremdes Haus, das nicht das geringste Recht dazu hat, abtreten können. Da also die Convention vom 3. Januar blos auf der willkürlichen Anerkennung einer alten irrigen nichtigen Prätension gegründet und durch nicht zu rechtfertigende Mittel bewürket ist; so ist sie eine Verbindung, die nicht bestehen, und der Kayserin-Königin Maj. nicht ein mehrers Recht geben kann, als sie vorhin gehabt. Sie könnte auch nicht Bestand haben, wenn man sie blos auf das Leben des Churfürsten zu Pfalz einschränken wollte; sie verletzet schon jetzo zu sehr die würklichen Rechte der Allodialerben und selbst auch die von den Agnaten, die zwar kein Recht zur Erbfolge vor dem Absterben des Hrn. Churfürsten zu Pfalz aber doch das Condominium haben, und denen es alsdenn sehr schwer, wo nicht unmöglich fallen würde, bey dem Succeßionsfall ihr Recht geltend zu machen, indem die Meynung der Kayserin-Königin Maj. wohl nicht seyn wird, Niederbayern an das Haus Pfalz nach dem Tode des jetzigen Churfürsten zurück zu geben.

Aeußerst ermüdend sind die Wiederholungen so oft vermeintlich erwiesener und eben so oft schon abgefertigter Behauptungen, die hier und in so vielen andern Stellen der Königl. Preußischen Erklärung vorkommen. Um demnach die Geduld des unpartheyischen Lesers nicht gleichfalls zu mißbrauchen, wird man sich hier und weiter fort nur auf die Erläuterung jener Gegenstände beschränken, die als neue Einwürfe erscheinen, oder sonst noch unberührt gelassen sind worden.

Da nun bereits ausführlich ist gezeiget worden, daß weder der Erbgang, noch die gemeinschaftliche Abstammung, noch der Traktat von Pavia, noch das hierauf vermeintlich sich gründende Fideikommiß, den Ansprüchen des Erzhauses auf einen Theil von Niederbayern entgegen stehen; daß insonderheit der Traktat von Pavia auf solchen nicht die geringste Beziehung hat; daß eben so wenig die obere Pfalz jemal ein Theil des Kuhrfürstenthums Pfalz gewesen ist; daß die Böhmischen Lehne den Verordnungen der goldenen Bulle und des Westphälischen Friedens nicht unterliegen konnten: so bleibt hier nur noch der Einwurf übrig, daß Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz wegen der Hausverträge und der dadurch bedungenen Civil-Compossession für sich und Dero Agnaten, ohne Einwilligung derselben, auch überhaupt ohne Beytritt der Allodialerben und des Reichs mit dem Kaiserl. Königl. Hofe zu transigi-

Reichs

ten, um so weniger befugt waren, weil die Meynung der Kaiserinn-Königinn Majest. wohl nicht seyn wird, Niederbayern an das Haus Pfalz nach dem Tode des jetzigen Kuhrfürsten zurückzugeben.

Dieser scheinbare Einwurf zerfällt aber durch die einzige Betrachtung, daß alle angezogene neuere Hausverträge weit später erfolget sind, als das Erzhaus seine Rechte auf den Straubingischen Antheil durch die Belehnung und den Vertrag mit Kaiser Siegmund erworben hat, und daß also derley Verträge, es mag darinn eine Civil-Compossession oder ein Constitutum possessorium, oder was sonst immer bedungen werden, den einmal bestehenden ältern Rechten eines Dritten ohne seine ausdrückliche Bewilligung in ihrer Kraft und Wirkung nichts entziehen können.

Daß die Allodialerben an einem Vertrage nicht den geringsten Theil zu nehmen haben, bey welchem von der Allodial-Verlassenschaft gar keine Frage war, ist bereits erwiesen worden; und wo wird man ein Gesetz oder irgend eine Observanz aufzeigen können, die den Ständen die Befugniß benommen hätte, sich ohne Beytritt des Reichs über gegenseitige Ansprüche oder streitige Succeßions- und andere derley blos Privatfälle zu vergleichen? Vielmehr sind von dem geraden Gegentheile unzählige Beyspiele allgemein bekannt.

Dem Herrn Herzog von Zweybrücken, falls er dem Vertrage vom 3ten Jäner, wie er Anfangs geneigt gewesen ist, beyzutreten sich nicht entschließen sollte, ist der Reichsverfassungsmäßige Untersuchungs- und Entscheidungsweg angetragen, und derselbe hierzu mit dem Beysatze selbst aufgefodert worden, daß Ihre Majest. die Vollziehung des Urtheils, wenn es gegen Sie ausfallen sollte, durch die Garantie des gesammten Reichs auch allenfalls anderer Mächte zum voraus versichern lassen wollten. Und dieser ausdrücklichen feyerlichen Versicherung ungeachtet trägt der Berliner Hof kein Bedenken zu behaupten, daß es dem Herrn Herzog sehr schwer, wo nicht unmöglich seyn würde, bey dem Succeßionsfall zu seinem Rechte zu gelangen.

11) So vortheilhaft auch diese Convention für den Wiener Hof ist, so wird sie doch nicht beobachtet, sondern immer weiter ausgedehnet, indem derselbe laut einer Note des Bayerischen Ministerii 21 Gerichte oder Aemter über den alten Straubingischen Antheil eingenommen hat, und dieselbe nicht widergeben will, ohngeachtet der starken Bewegungsgründe, welche gedachtes Ministerium angeführet.

Was man hier behauptet, daß nämlich die Konvention nicht beobachtet, daß sie immer weiter ausgedehnet wird, ist durchaus ungegründet. Daß 21 Gerichte über den Straubingischen Antheil sollen eingenommen worden seyn, hat zwar das Bayerische Ministerium in der angezogenen Note gesagt, aber nach Vorschrift der Konvention mit keinem einzigen dokumentirten Beweise dargethan. Erst den 31sten May hat man zu München mit dieser Beweisführung den Anfang gemacht. Man ist wirklich mit der genauen Untersuchung der vorgelegten Urkunden beschäftiget, und wird nicht ermangeln, was man erwiesen findet, getreulich zurückzustellen, zugleich aber auch, was man nicht erwiesen findet, mit den Gründen warum ausführlich anzuzeigen.

12) Aus allem, was bishero ausgeführet worden, ist klar, daß der Wiener Hof sich der Hälfte des Herzogthums Bayern bemächtiget hat, unter dem Vorwand einer alten, aber ganz nichtigen Prätension, daß derselbe seine Ansprüche nicht durch die beyde einige regelmäßige und erlaubte Mittel und Wege, nemlich durch eine richterliche Entscheidung, oder durch einen Vergleich mit allen Interessenten, geltend gemacht hat; daß er mit dem Churfürsten zu Pfalz allein, und zwar auf eine schwer zu rechtfertigende Art sich verglichen hat, aber nicht mit den übrigen vornehmsten Interessenten als

als den Herren Pfalzgrafen zu Zweybrück, zu Birkenfeldt und Gelnhausen, noch auch mit den Allodial-Erben, noch auch mit dem Reich; daß er durch den Marsch seiner Truppen nach Bayern, der nach dem eigenen Geständniß der Note vom 20. Jäner, vor dem gänzlichen Abschluß mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, und, wie man gewiß weiß, vor der Ratification der Convention vom 3. Jäner geschehen ist, den Herrn Churfürsten zu Pfalz und das ganze Haus Pfalz aus dem rechtlichen Besitz gesetzet, welchen dieser Fürst über ganz Bayern genommen hatte; wodurch derselbe den Art. 21. §. 6. der Wahlcapitulation offenbar verletzet hat. Es ist dieses also ein erwiesenes Unrecht, ein offenbarer Bruch des Landfriedens, und eine unrechtmäßige Gewaltthat, wo nicht gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz, doch gegen die übrige Herren Pfalzgrafen, gegen die Allodial-Erben, und gegen das Reich

Diese Stelle enthält abermal nichts als blosse Widerholungen, deren Ungrund bereits ist aufgedecket worden. Ungeachtet man übrigens gewiß zu wissen vorgiebt, daß die diesseitige Besitznehmung und der Einmarsch der Truppen vor der Ratification der Konvention geschehen ist, so ist doch nichts gewisser als die Unrichtigkeit dieses Vorgebens.

In oft erwähnter Konvention haben Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz feyerlich versprochen, nicht nur ohne einiger Hinderniß geschehen zu lassen, sondern auch aus allem Vermögen dazu behilflich zu seyn, daß der Straubingische Antheil von dem Erzhause Oesterreich in wirklichen Besitz genommen werden möge. Dem ungeachtet wird hier behauptet, daß gedachter Herr Kuhrfürst aus dem rechtlichen Besitz gesetzet, und daß andurch ein offenbarer Bruch des Landfriedens und eine unrechtmäßige Gewaltthat gegen den Herrn Kuhrfürsten, gegen die übrigen H. H. Pfalzgrafen, gegen die Allodialerben, und gegen das Reich ausgeübet worden sey. Gegen den Herrn Kuhrfürsten, der das Erzhaus in den Besitz des Straubingischen Antheils durch die Konvention selbst eingeführet hat: Gegen die Herrn Pfalzgrafen, die noch keinen wirklichen Besitz zu fodern haben, denen wegen des Künftigen der Weg Rechtens, und die Versicherung ihres erweislichen dereinstigen Succesſions-Rechts zum voraus ist angetragen worden: Gegen die Allodialerben, die eine Konvention, in welcher von der Allodial-Verlassenschaft keine Frage ist, und seyn konnte, nicht im geringsten betrifft: Gegen das Reich, dessen Ruhestand und Grundverfassung nicht dadurch, daß man sich über streitige Gegenstände freundschaftlich vergleichet, und daß man die unverglichenen dem gesetzmäßigen richterlichen Ausspruche überläßt, sondern dadurch gestöret und über den Haufen geworfen wird, daß man sich in fremde Geschäfte unbefugt einmischet, Vergleiche seiner Mitstände zu vernichten, und die ordentlichen Gerichte durch ungerechte Gewalt zu verdringen sucht.

13) Um diese außerordentliche Unternehmung zu rechtfertigen, so führet man in dem Memoire vom 7. Mai an, daß der Kayserin-Königinn Majestät die Befriedigung und die gütliche Abthuung der Ansprüche des Churfürsten zu Sachsen und der Herzoge von Mecklenburg nicht hinderten: allein es ist nicht möglich solche Befriedigung zu bewürken, nachdem Ihro Kayserlich-Königliche Majestät den besten Theil von Bayern an sich genommen, und dem Herrn Churfürsten zu Pfalz den geringern Theil, der mit 20. Millionen Schulden behaftet ist, gelaßen.

Um den Haß gegen den Kaiserl. Königl. Hof auf das höchste zu treiben, wird zu wiederholten malen behauptet, bald daß er die Helfte, bald daß er den größten, und bald daß er den besten Theil von Bayer in Besitz genommen habe. Unbegreiflich ist es aber, wie man der Welt Dinge vorzuspiegeln wagen kann, deren Unrichtigkeit bey dem ersten Anblick einer Bayerischen Karte jedem in die Augen fallen muß.

Bereits erwähntermaßen haben Seine Kön. Preußische Maj. selbst anerkannt, und durch den Freyherrn v. Riedesel zu erkennen geben lassen, daß alsdann der Pfälzische Hof im Stande seyn würde, den

Säch-

Sächsischen zu befriedigen, wann er durch die Konvention vom 3ten Jäner nicht mehr als 1,300,000 fl. Einkünfte verliert. Gleichwohl wird hier die Unmöglichkeit dieser Befriedigung behauptet, ungeachtet es gewiß und sicher ist, daß der Straubingische Antheil, weit entfernet die Helfte oder der größte Theil von Bayern zu seyn, nicht einmal die vorerwähnte Summe einträgt. Freylich würde es dem Pfälzischen Hause schwer wo nicht unmöglich fallen, den so sehr übertriebenen Sächsischen Allodialfoderungen ein Genügen zu leisten. Aber eine diesfällige billige Abfindung haben Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz nicht nur niemal für unmöglich, sondern sich vielmehr dazu geneigt erkläret, so wie auch die Bereitwilligkeit des Kaiserl. Königl. Hofes solche werkthätig erleichtern zu helfen, feyerlich ist bestätiget worden.

Man beruft sich darauf ferner, daß der Herr Churfürst zu Pfalz mit seiner Convention zufrieden sey und von derselben nicht abgehen wolle. Man müßte aber sehen was er thun würde, wenn er frey und ohne Furcht wäre; wenigstens setzet er sich schon jetzo gegen die Abnahme der 21 Gerichte, die ihm über dem Straubingischen Antheil genommen sind.

Wenn Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz in Furcht und Beysorge zu seyn, Ursache haben, so ist es gewiß nicht gegen den Kaiserlichen Königlichen, sondern einzig und allein gegen den Berliner Hof, der die übertriebenen Sächsischen Allodialfoderungen, anstatt solche durch einen gütlichen und billigen Vergleich, oder durch den richterlichen Ausspruch berichtigen zu laßen, mit Gewalt der Waffen durchzusetzen, und die Ansprüche des Mecklenburgischen Hauses ebenfalls auf Unkosten des Pfälzischen zu begünstigen sucht. Mehrere andere und zwar höchwichtige Ursachen dieser Beysorge könnten hier noch angeführet werden, wenn man einem dritten, in einer Sache, die ihn allein betrifft, vorzugreifen sich berechtiget hielte. Was wegen der angeblichen 21 Aemter, die aber eigentlich nur 15 sind, bisher geschehen, ist eine Folge der Konvention und desjenigen Rechtes, so Seiner Kuhrfürstl. Durchl. darinn vorbehalten worden, die zum Straubingischen Antheil etwa nicht gehörige Stücke erweislich zu machen, und zurückzufodern. Daß der K. K. Hof weit entfernet ist, dieses Erweisungs-Recht entweder nicht anzuerkennen, oder die Zurückstellung des wirklich erwiesenen zu verweigern, hat man bereits oben erinnert.

Man behauptet endlich, daß der Herzog zu Zweybrück kein gegenwärtiges Recht habe, als Kläger aufzutreten, oder den Transactionen der Sulzbachischen Linie, so lange sie bestehe, zu widersprechen; allenfalls möchte dieser Fürst nur seine Rechte und Beschwerden vorbringen, der Kayserin-Königin Maj. wären zufrieden, daß dieser Streit jetzo gleich untersucht und rechtlich entschieden werde. Die erste Einwendung ist ganz ungegründet, da des Hrn. Herzogs zu Zweybrücken Durchl. und Ihre Linie nicht allein ein unstreitiges und den Umständen nach nicht entferntes Succeßionsrecht zu den Pfalz-Bayerischen Landen, sondern auch jetzo schon nach Ihrem Erbrechte, den Hausverträgen, und besonders dem Pacto constituti possessorii von 1774. den Mitbesitz und die Mitherrschaft an denselben haben, und daher nicht gleichgültig ansehen können, daß ein großer Theil der ihnen von der Vorsicht bestimmten Erbschaft in eine fremde Gewalt gerathe. Der Kayserin-Königin Maj. Meynung wird wohl nicht seyn, den occupirten Antheil von Bayern nur so lange als die Sulzbachische Linie vorhanden ist, zu besitzen, und nach derselben Abgang solchen wieder heraus zu geben; wenn auch solches versichert würde, so könnte doch der willkührliche und unbefugte Interims-Besitz eines fremden Landes weder das Haus Zweybrück, noch die übrigen Reichsstände beruhigen, zumahl, wie gleich nachhero erwiesen werden wird, der Wiener Hof mit nichts wenigerem umgehet, als das ganze so wichtige Erb-Herzogthum Bayern durch angebliche Vertauschungen dem Hause Pfalz zu entziehen, wobey dieses wohl niemahls seine Rechnung finden könnte.

Abermal nichts als eine bloße Wiederholung ungegründeter Sätze und Folgerungen! Ihre K. K. A. Maj. wollen die Vollziehung des gegen Sie ausfallenden Urtheilspruches durch die Garantie des gesammten Reichs und anderer Höfe zum voraus versichern lassen, und dennoch soll ihre Meinung nicht seyn, den in Besitz genommenen Antheil, wenn Sie sachfällig würden, nach Abgang der Sulzbachischen Linie der Zweybrückenschen heraus zu geben!

Zudem ist der hier sogenannte Interimsbesitz weder willkührlich noch unbefugt, sondern auf die mit Seiner Kuhrfürstl. Durchl. geschlossene Konvention, und die von Höchstdenenselben anerkannten Gerechtsamen des Erzhauses gegründet.

Was übrigens gefährliches von dem Austausche des ganzen Herzogthums Bayern vorgespiegelt wird, ist ebenfalls bereits abgefertiget worden: und da nach dem ausdrücklichen Inhalte der Konvention von keinem andern Austausche zwischen beyden Theilen auch nur die Frage seyn kann, als von einem solchen, wo beyde ihre Konvenienz erreichen, so ist und bleibt der Austausch von ganz Bayern ohnehin eine Chimäre, so bald und solange man mit dem Berliner Hofe voraussetzet, daß das Haus Pfalz dabey wohl niemals seine Rechnung finden könnte.

Wenn man endlich den Herrn Herzog von Zweybrück auffordert, die Sache mit der Kayserin-Königin Maj. rechtlich auszumachen, so hat dieses zwar einen Schein Rechtens; aber wenn solcher in der That bestehen und das Anerbieten der Kayserin-Königin Maj. Recht zu nehmen und zu geben, eine den Rechten gemäße Würkung haben solte; so müssen Höchstdieselbe billig vorhero das Haus Pfalz in den ihm ohne genugsame Befugniß und durch nicht gesetzmäßige Mittel abgenommenen Besitz von Bayern wieder herstellen und sich vorhero erklären, oder mit dem gesammten Hause Pfalz abmachen, vor welchem unpartheyischen Gerichte dieser wichtige Proceß betrieben und abgethan werden solle, indem Ihro Maj. der Röm. Kayser in dieser Ihrer eigenen Sache selbst nicht werden richten wollen, noch können.

Endlich wird doch Ihrer K. K. A. Maj. etwas eingestanden, das wenigstens den Schein Rechtens hat. Aber auch dieses Eingeständniß wird sogleich wieder zurückgenommen, und warum? Weil der Kaiserl. Königl. Hof vorhero den Besitz von Bayern herstellen, und sich erklären muß, vor welchem Gerichte der Prozeß abgethan werden soll, da des Kaisers Majestät in ihrer eigenen Sache selbst nicht werden richten wollen, noch können.

Das in Besitz genommene soll also vorher zurückgestellet werden! aber wem? Etwa dem Hr. Kuhrfürsten, der das Erzhaus in den Besitz selbst eingeführet hat? Etwa dem Hrn. Pfalzgrafen? Allein alsdann müßte ja der Prozeß von der Exekution angefangen, und jenes zum voraus bewerkstelliget werden, welches, ob es dereinst geschehen soll, die einzige rechtliche Frage zwischen Ihrer K. K. A. Maj. und dem Hrn. Herzoge von Zweybrücken ist und seyn kann.

Der K. K. Hof soll sich ferner erklären, vor welchem Gerichte der Prozeß zu entscheiden sey? Fürwahr eine neue und noch nie gehörte Rechtsgelehrsamkeit! der Beklagte soll zu erst sagen, wo der Kläger seine Klage anzubringen hat! soll er ihm nicht etwa auch die rechtlichen Behelfe für seine Klage an die Hand geben? Ihre K. K. A. Maj. haben bisher noch gegen kein Gericht eine Exception als gegen jenes eingeleget, welches sich der Berliner Hof angemaßet hat. Was endlich des Kaisers Maj. betrifft, warum sollten denn Allerhöchstdieselben in der gegenwärtigen Sache nicht gleichfalls richten können, wie Kaiser Siegmund in einer vollkommen ähnlichen gerichtet hat?

14) Dasjenige, was in dem Memoire vom 7ten May über das Verfahren Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät in der Bayerischen Erbschafts-Angelegenheit angeführet wird, kann eben so wenig zureichen, die-

diejenige, welche die Verfassung des teutschen Reichs kennen, zu beruhigen und zu frieden zu stellen. Es sind Ihro Majestät, die als Mit-Regent des Oesterreichischen Staats, reichskundigermaßen die Trennung von Bayern angefangen und unternommen haben und dieselbe fortführen und mit den Waffen behaupten; als Kayser aber haben Sie bishero noch nichts gethan, um diese wichtige Sache auf den reichsgesetzmäßigen Weg zu lenken. Höchstdieselbe haben in der Wahl-Capitulation Art. 3. §. 3. und Art. 11. §. 21. versprochen, in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hohem Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald anfangs der Herren Churfürsten Gedanken zu vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sache, Fürsten und Stände Rath-Bedenkens sich zu gebrauchen, und ohne Dieselbe hierin nichts vorzunehmen. Wenn jemals im Reich eine wichtige Sache von hohem Präjudiz und weitem Aussehen vorgekommen, so ist es gewiß die gegenwärtige Bayerische Succeßions-Angelegenheit. Es kommt auf nichts weniger an, als auf die Erhaltung oder die Trennung des Churfürstenthums Pfalz und der beyden wichtigen Herzogthümer von Bayern und der Ober-Pfalz, mithin durch eine natürliche Folge auf die Erhaltung oder Zerstörung der ganzen Reichsverfassung. Man hätte also billig erwarten sollen, daß Ihro Kayserl. Majestät in dieser höchst wichtigen Sache nichts ohne Beywürkung des Reichs vorgenommen, sondern selbige vielmehr an die Reichsversammlung, um darüber zu rathschlagen und die reichsconstitutionsmäßige Verfügung zu treffen, gebracht haben würden. Es ist aber bekannt, daß seit den fünf Monathen, daß der Churfürst von Bayern gestorben, nichts hierunter geschehen ist, als daß man dem Reiche die Besitznehmung und Einziehung der Distrikte, die man für offene Reichsleheu hält, angekündiget.

Nachdem man bishero Ihre K. K. Maj. angeklaget und verurtheilet hat, kommt nun auch die Reihe auf des Kaisers Majestät, und der Sentenz wird desfalls ganz kurz dahin gefället, daß Allerhöchstdieselben, was Sie nicht gethan haben, hätten thun. und was Sie gethan haben, nicht hätten thun sollen.

Ihre K. K. A. Maj. und Seine Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz haben sich freundschaftlich mit einander verglichen. Was hätten denn hier Seine Kaiserl. Maj. als Kaiser thun sollen? Hätten Sie diesen Vergleich hindern, hätten Sie der Reichsversammlung die Frage zur Untersuchung aufgeben sollen, ob zwey Reichsstände sich vergleichen können? Als das Herzogthum Sachsen-Lauenburg an das Kuhrhaus Braunschweig durch einen oberstrichterlichen Ausspruch gelanget ist, und die Herzgthümer Bremen und Verden von der Krone Schweden an Kuhr Braunschweig abgetreten worden sind, was hat denn damals der Kaiser an das Reich gelangen lassen? Nichts als eine Anzeige von dem richterlichen Ausspruche und von der geschlossenen Konvention.

Aber der Vergleich und die Gerechtsamen Ihrer K. K. A. Majestät werden von dem Hause Zweybrücken widersprochen, auch ist hier die Frage von wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hohem Präjudiz und weitem Aussehen sind!

Bey einem solchen Widerspruche, wenn er durch keinen Vergleich zu heben ist, bleibt nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs nichts als der richterliche Ausspruch übrig. Diesem wollen sich Ihre K. K. A. Maj. unterwerfen, und was kann desfalls von dem gesammten Reiche anders und mehrers gefodert werden?

Wer wird übrigens in der gegenwärtigen Angelegenheit ein so hohes Präjudiz und weites Aussehen antreffen, als hier der Berliner Hof finden will? Dieses angebliche hohe Präjudiz und weite Aussehen besteht wesentlich in nichts anderm als in der Frage: Ob Oesterreich oder Pfalz ein Stück Landes im Werthe von ungefähr einer Million Gulden Einkünfte besitzen soll? Und von dieser Frage hanget durch eine in den Augen des Berliner Hofes ganz natürliche Folge die Erhaltung oder Zerstörung der ganzen Reichsverfassung ab. Wenn aber eben dieser Hof zwey ansehnliche Marggrafthümer gegen eine vom Kaiser und Reich als ein Gesetz bestätigte pragmatische Haussanktion seiner Sekundogeni-

 tur

lar entziehen, wenn er damit sich unbefugt vergrößern, wenn er solche mit den beyden Lausitzen und mit noch mehrern andern Bezirken zum Theil auf fremde Unkosten vertauschen will, o dann ist alles in Ordnung, und von irgend einem hohen Präjudiz weit entfernt!

Da übrigens die Böhmischen Lehen keinen Theil des Kuhrfürstenthums Pfalz ausmachen; da sich Ihre Majestät, wenn sie wirklich einen ausmachten, bereits erkläret haben, desfalls alles in vorigen Stand zu setzen; da die Bayerischen Lande, ungeachtet es der Berliner Hof in seinen ersten Ministerial-Schriften immer behauptet hat, nie ein Kuhrfürstenthum waren: so fällt von selbst in die Augen, daß es hier auf nichts weniger als auf die Erhaltung oder Trennung eines Kuhrfürstenthums ankömmt. Wie dann auch in den Reichsanlagen, in der Kreisverfassung, in den Präsentationen zum Kammergerichte, mit einem Worte in allem, was das Reich unmittelbar betrifft, durch die Konvention vom 3ten Jäner nicht die geringste Aenderung oder Neuerung veranlasset wird.

Es scheinet aber mit der Reichsverfassung und besonders mit Art. 11. §. 10. 11. der Wahlcapitulation nicht zu vereinbaren, daß Ihro Kayserliche Majestät in Ihrem offenen Briefe vom 16. Jäner die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Wolfstein, Haag, Schwabek Halß und andere zu der Bayerischen Erbfolge gehörigen Distrikte sogleich aus eigener Macht für eröfnete Reichslehen erkläret, da es doch noch gar nicht ausgemacht ist, ob sie es würklich sind, sondern es vielmehr warscheinlich ist, daß sie theils zu dem Bayerischen Mannlehn, theils zu der Allodial-Erbschaft gehören; man hätte also billig erwarten sollen, daß Ihro Kayserl. Maj. den Hrn. Churfürsten zu Pfalz als Universal-Erben, vorerst in dem Besitz dieser Länder gelassen, und daß Sie hiernächst auf eine Reichssatzungsmäßige Art hätten untersuchen und entscheiden lassen sollen, ob sie zu dem Lehn oder Allodio von Bayern gehören, oder ob sie dem Reiche würklich eröfnet wären; nachdem letzteres ausgemacht, so würde alsdenn erstlich die Frage entstanden seyn, ob solche eröfnete Lehne zum Eigenthum des Reichs einzuziehen, oder an andere von neuen zu verleihen wären. Dieses letztere kann nach dem Art. 11. §. 10. 11. der Wahlcapitulation, nicht anders als mit Vorwissen und Consens der Reichsstände geschehen.

Nach dem gegenwärtigen Vorgeben des Berliner Hofes ist es vielmehr wahrscheinlich, daß die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Wolfstein, Haag rc. keine eröfneten Reichslehen sind, sondern Theils zu dem Bayerischen Mannlehn, Theils zu der Allodialerbschaft gehören, und dannoch unterstützet man zu gleicher Zeit als ein unstreitiges Recht den Anspruch des Herzoglich Mecklenburgischen Hauses auf ein oder das andere gegenwärtig erledigte und dem Reich eröfnete Lehn, in specie auf die Landgrafschaft Leuchtenberg.

Inzwischen zeigen die in dem Reichsarchive vorhandenen Lehnbriefe deutlich, daß das Haus Bayern alle diese Lehen nicht nur lange nach der Abtheilung von dem Pfälzischen Hause, sondern auch einzig für sich und seine männliche Lehnserben erhalten hat. Da nun dieser allein belehnte Stamm ausgegangen, und in keinem Reichsgesetze vorgeschrieben ist, daß der Kaiser bis auf eine vorgegangene Reichsberathschlagung mit Einziehung solcher Lehen zu warten, und indessen den Besitz davon dem sich als universal Erben darstellenden Reichsstande überlassen soll; so gebrauchten sich des Kaisers Maj. bey Einziehung dieser Lehen nicht nur Dero Rechts, sondern erfüllten auch die kapitulationsmäßige Pflicht, erklärten aber zugleich öffentlich, daß gedachte Verfügung Niemanden in seinen gegründeten und erweislichen Ansprüchen nachtheilig seyn soll.

Wenn der Westphälische Frieden dem Hause Pfalz den Rückfall der ganzen Ober-Pfalz, und wie oben erwiesen ist, gewissermassen auch die Erbfolge von ganz Bayern versichert, so ist die Trennung, welche man von diesen beyden Ländern vornehmen will, eine offenbare Contravention dieses Friedenschlusses,

ses, wie auch des Art. 4. §. 13. der Wahlcapitulation, wo Ihro Kayserl. Maj. versprochen haben, den zu Münster und Osnabrück geschlossenen Frieden unverbrüchlich zu halten, dawider weder für sich etwas vorzunehmen, noch anderen dergleichen zu thun, zu gestatten.

Erst kurz vorher und schon öfters ist gezeiget worden, daß die Böhmischen Lehen keinen Gegenstand der Verordnung des Westphälischen Friedens ausgemachet haben und ausmachen konnten. Noch weniger wird man darinn die geringste Spur von einer Versicherung der Pfälzischen Erbfolge in ganz Bayern finden. Es kann also Ihrer K. K. A. Maj. eine Kontravention dieses Friedensschlusses auf keine Weise zur Last geleget werden.

Die Art und Weise, mit welchen die Trennung von Bayern geschehen, ist auch gerade entgegen dem Art. 21. §. 6. 7. 8. der Wahlcapitulation, in welchen Se. Kayserl. Maj. sich anheischig gemacht haben, daß wenn Sie zu jemand Zuspruch, oder Foderungen hätten, Sie solche, um Aufruhr, Zwietracht und andere Unthaten zu verhüten, vor die ordentliche Gerichte, zu gebührlichen Rechten stellen, und also in der That Ihre Foderungen niemals anders als durch den ordentlichen Weg Rechtens, niemals aber durch gewaltsame Mittel, ausführen wollen.

Der K. K. Hof hat sich durch keine gewaltsame Mittel in den Besitz des Straubingischen Antheils gesetzet. Er ist in diesen Besitz durch die Konvention vom 3ten Jäner von Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz selbst eingesetzet worden, und seine von dem Zweybrückischen Hause bestritten werdende Ansprüche will er vor die ordentlichen Gerichte zu gebührlichen Rechten stellen lassen. Wie demnach gegen denselben der Art. 21. §. 6 7. 8. die geringste Anwendung finden kann, ist unbegreiflich.

Man glaubt durch alles obige genugsam ausgeführet und erwiesen zu haben, daß der Wiener Hof die Succeßion von Bayern auf eine willkührliche, unrechtmäßige, und in der Geschichte von Deutschland unerhörte Art zu seinem Vortheil zertrennen will; daß Derselbe es thut unter dem Schein einer alten ganz nichtigen Prätension, die, wenn sie gegründet wäre, nicht ihm zu statten kommen könnte; daß er diese Prätension auf eine den Gesetzen und der Verfassung von Deutschland ganz zuwiderlaufende Art geltend macht; daß er dem Hause Pfalz den rechtmäßigen Besitz seines Erbeigenthums durch gewaltsame Einnehmung des größten Theils von Bayern entrissen, daß er dadurch den Häusern Pfalz und Sachsen den größten Theil ihrer unstreitigen Erbschaft entzieht, und daß Ihro Röm. Kayserl. Maj. diese ganze Usurpation nicht verhindern, sondern dieselbe vielmehr autorisiren und behaupten.

Man glaubt vielmehr mit weit bessern Gründen durch alles obige genugsam ausgeführet und erwiesen zu haben, daß der Kaiserl. Königl. Hof die Succeßion auf Bayern auf keine willkührliche unrechtmäßige und in der Geschichte von Deutschland unerhörte Art zu seinem Vortheile getrennet, sondern daß er seine Gerechtsamen durch einen mit dem Hauptinteressenten geschlossenen freundschaftlichen Vergleich berichtiget; daß er das nicht Verglichene dem richterlichen Urtheile unterzogen; daß er seinen zwar alten aber erst bey dem jetzigen Ausgang des Bayerischen Mannstammes zu realisiren möglich gewesenen Anspruch durch den Vertrag vom 3ten Jäner, folglich auf eine den Gesetzen und der Verfassung des Reichs ganz gemässe, in der Geschichte von Deutschland durch tausend Beyspiele bewehrte Weise geltend gemacht; daß er dem Pfälzischen Hause den Besitz nicht des größten Theils von Bayern, sondern nur des Straubingischen Antheiles nicht durch gewaltsame Einnehmung entrissen, sondern mit Bewilligung und Selbstbeförderung Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht erhalten; daß er dadurch dem Eigenthume des Pfälzischen Hauses nichts, am allerwenigsten aber dem Sächsischen Hofe etwas entzogen, sondern nur das seinige behauptet hat; und daß endlich von des Kaisers Majestät keine Usurpation autherisiret, sondern nur das Recht zweyer Mitstände, sich untereinander zu vergleichen, ungestört ist gelassen worden.

Wenn diese Acquisition dem Wiener Hofe gelingen sollte, so würde der Ueberrest von Bayern bald folgen, wie Derselbe seine darunter hegende Absicht schon genug gezeiget und die Gelegenheit und Mittel sich dazu zu verschaffen gesucht, da er in der Convention vom 3. Jäner sich vorbehalten, mit dem Hrn. Churfürsten zu Pfalz allenfalls über den Austausch des ganzen Complexus zu handeln, und ein gleiches auch in dem Sr. Königl. Maj. angetragenen Vergleichs-Projekt verlanget; wobey annoch zu bemerken stehet, daß die Häuser Pfalz und Bayern in dem Traktat von Pavia sich alles Verwechseln und Vertauschen ihrer Herrschaften ausdrücklich untersaget haben. Was für einen übermäßigen Zuwachs würde nicht die schon übergroße Macht des Hauses Oesterreich durch diese unrechtmäßige Acquisition des wichtigsten Herzogthums in ganz Deutschland, oder auch nur der Hälfte desselben, nebst dem Besitze der drey großen Flüße, der Donau, der Iser und des Inns, erhalten? Welche furchtbare Aussicht entstehet nicht für die Erhaltung des in der deutschen Staatsverfassung wohl gegründeten Gleichgewichts, der Sicherheit und der Freyheit des deutschen Reichs, wenn das Haus Oesterreich Bayern ganz, oder zur Hälfte behalten sollte, und nachdem es nunmehro dem Hause Brandenburg seinen Widerspruch gegen die künftige Vereinigung und Einziehung desselben in Franken habenden Erbländer öffentlich angekündiget?

In der Konvention vom 3ten Jäner haben sich die kontrahirenden Höfe vorbehalten über den Austausch entweder des Straubingischen Bezirkes, oder des ganzen Komplexus, oder einiger Theile nach der beyderseitigen Konvenienz einen weitern Vergleich einzugehen.

Diese sich ohnehin verstehende und zu mehrerer Sicherheit noch ausdrücklich bedungene beyderseitige Konvenienz ist die selbredende Widerlegung alles dessen, was hier von einem übermäßigen Zuwachse der schon übergroßen Macht des Hauses Oesterreich, von der unrechtmäßigen Acquisition des wichtigsten Herzogthums in ganz Deutschland, von der furchtbaren Aussicht für die Erhaltung des Gleichgewichts der Sicherheit und der Freyheit des deutschen Reichs, mit vielen prächtigen Worten, aber mit gar keinem Grunde der Welt vorblendet wird. Denn entweder findet das Haus Pfalz bey einer dieser vorgemeldeten dreyfachen Austauschungsarten seine Konvenienz, oder nicht. Findet es solche nicht, so wird und kann ohnehin kein Austausch jemal zu Stande kommen. Findet es aber solche, so muß es ja für das, was es abtritt, eine vollkommene Entschädigung erhalten, und das Erzhaus solchergestalt, was es auf der einen Seite bekömmt, auf der andern nothwendig wieder herausgeben. Wie kann denn nun bey diesen Umständen und in dieser unumgänglichen Voraussetzung von einer unrechtmäßigen Acquisition, von einer übermäßigen Oesterreichischen Vergrösserung und von furchtbaren Aussichten für das Gleichgewicht des deutschen Reichs im Ernst die Rede seyn? Da vielmehr gleich Anfangs ein Austausch gegen die Niederlande als ganz unthunlich ist erkläret worden, so würde der Einfluß des Kaiserl. Königl. Hofes in die deutschen Reichsangelegenheiten eher eine Verminderung erleiden, als einen Zuwachs gewinnen, wenn er durch einen Theil von Bayern nicht nur ohne die geringste Aenderung der bisherigen Kreisverfassung, sondern auch unter der genauesten und vollständigsten Entschädigung des Kuhrpfälzischen Hauses, in der Wesenheit nichts als eine anständige Arrondirung erhielte, zu gleicher Zeit aber den Schwäbischen Kreis ganz oder größtentheils räumte.

Der angebliche pragmatische Bestand des Traktats von Pavia, worauf von Seite des Berliner Hofes so viel gebauet wird, und kraft dessen den Häusern Pfalz und Bayern alles Verwechseln und Vertauschen ihrer Herrschaften ausdrücklich soll untersaget seyn, stimmet übrigens mit dem Baadenschen Frieden ganz vortrefflich überein, in welchem bereits erwehntermassen vom Kaiser und Reich dem Bayerischen Hause die unbeschränkte Befugniß seine sämmtlichen Länder gegen andere zu vertauschen, mit klaren Worten ist ausbedungen worden.

Ob endlich der Kaiserl. Königl. Hof dem Hause Brandenburg die künftige Vereinigung und Einziehung der beyden Marggrafthümer nicht mit unendlich grösserem Rechte widersprechen kann, als von ihm die gegenwärtige Oesterreichische unbeträchtliche Acquisition widersprochen wird, mag die unpartheyische Welt aus dem, was bereits vorhin ist erwiesen worden, urtheilen.

Wenn man alles angeführte in Betrachtung ziehet, so kann man Sr. Königl. Majestät von Preußen mit Grunde nicht vorwerfen, daß Sie bey der Bayerischen Erbschafts-Angelegenheit ein dritter, und bey derselben nicht intereßiret wären, folglich kein Recht hätten, sich solcher anzunehmen. Selbst nach der Hauptprätension des Wiener Hofes, wenn dieselbe gegründet wäre, wie sie nicht ist, würden Se. Königl. Maj. mehr dabey intereßiret seyn, als selbst dieser Hof. Höchstdieselbe verlangen zwar nicht einen dergleichen eigenen Antheil daran zu haben; Sie glauben aber genugsam berechtiget zu seyn, solchen Antheil an der gerechten Vertheilung der Bayerischen Succeßion zu nehmen, als Chur- und Reichsfürst; als Contrahent, und durch solche Eigenschaft auch als Garant von dem Westphälischen Frieden, der Wahlcapitulation und der ganzen Reichsverfassung, welche gänzlich über den Haufen gehen würde, wenn die entworfene Trennung von Bayern zu Stand kommen sollte. Sie nehmen endlich auch Antheil daran als Freund und Bundesgenosse des Herrn Churfürsten zu Sachsen und der Herren Herzogen von Zweybrück und Mecklenburg, welche, jeder in seiner Art, so wichtige Ansprüche auf die Bayerische Erbfolge hat, und alle Höchstderoselben Vermittelung und Beystand nachgesuchet haben. Ein jeder, der billig und unpartheyisch denket, wird erkennen, daß diese Umstände, einzeln und zusammen genommen, Sr. Königl. Maj. von Preußen eine zureichende Veranlassung und Recht geben, Sich von der Bayerischen Succeßionsangelegenheit zu befangen, und darauf zu bestehen, daß dieselbe auf eine gerechte und den Rechten der Theilhaber gemäße Art abgemacht werde. Se. Königl. Maj. haben um den Wiener Hof dazu in der Güte zu bringen, alle mögliche Mittel der Vereinigung versucht und die Mäßigung erschöpft. Sie haben nicht aufgehöret in den Monaten Februar, März und April diesem Hofe die überzeugendesten und zugleich freundschaftlichsten Vorstellungen zu thun; Sie haben in den Monaten April, May und Junius zu einer langwierigen Unterhandlung die Hände geboten, ohne Sich, durch die, nach klarer Ausweisung der Beylagen, so verfängliche, zweckwidrige, unzureichende, und öfters zu starke Aeusserungen und Vorschläge des Wiener Hofes zurückhalten und ermüden zu lassen. Sie haben diesem Hofe stuffenweise die ihm selbst höchst vortheilhafte Vorschläge gethan. Da derselbe aber solche gänzlich von der Hand gewiesen; da er seines Orts nichts als unbestimmte, dunkele und unzureichende Vorschläge gethan; da er schlechterdings darauf bestanden, Se. Königl. Maj. von der Regulirung der Bayerischen Sache gänzlich auszuschliessen, um mit Churpfalz allein darüber zu handeln; da er endlich die Unterhandlung mit Sr. Königl. Majestät selbst zuerst abgebrochen, und die Erklärung gethan, daß wenn Sie seine Anträge nicht annehmen wollten, alles gütliche Abkommen unmöglich würde und alle weitere Nachfrage und Aufklärung überflüßig sey; so haben Se. Königl. Maj. von Preußen sich nicht länger entbrechen können, auch Ihres Orts eine Unterhandlung abzubrechen, die binnen 5 Monaten fruchtlos gewesen, und die nunmehro nicht durch Ihre Schuld aufhöret.

Nachdem man den ganzen Prozeß gleichsam abgeführet hat, kömmt nun hintennach die legitimatio ad causam. Daß Seiner Königl. Preußischen Majest. der Hauptanspruch des Kaiserl. Königl. Hofes keinesweges zu statten kommen kann, Höchstdieselben folglich bey der Bayerischen Erbschaftsangelegenheit im geringsten nicht intereßiret sind, ist bereits vorhin handgreiflich erwiesen worden. Wie Sie sich die Eigenschaft eines Garant des Westphälischen Friedens beylegen, und in solcher auftreten können, ist unbegreiflich, da solche, wie bekannt, allein der Krone Frankreich und Schweden gebührt. Den Karakter eines Bundsgenossen des Herrn Herzogs von Zweybrücken hatten Sie nach eigener Geständniß wenigstens im Anfange und zu jener Zeit nicht, da ernannter Herr Herzog der Konvention vom 3ten Jäner selbst noch beytreten wollte. Die Angabe, daß der Herr Kuhrfürst zu Sachsen den Königl.

Preußischen

Preußischen Beystand nachgesuchet hat, steht mit demjenigen in geradem Widerspruche, was der Dresdner Hof öffentlich bekennet. Auf der 13ten Seite seiner sogenannten kurzen Vorstellung wird ausdrücklich gesagt: Ihro Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Sachsen haben die freundschaftlichen Anerbiethungen des Königs von Preußen Majestät, Ihnen Beystand und Unterstützung wiederfahren zu lassen, nicht anders als mit Dankbarkeit und mit gegründetem Vertrauen annehmen können. Und was hat denn über alles dieses die Bundsgenossenschaft zwischen dem Berliner Hofe, dem Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen, und den Herren Herzogen von Mecklenburg mit der Frage für einen Zusammenhang, ob der Straubingische Antheil dem Erzhause gebühret oder nicht?

Wie es aber auch mit allen diesen Eigenschaften beschaffen seyn mag, so sehen sich vermöge derenselben Seine Königl. Preußische Majest. für befugt an, darauf zu bestehen, daß die Bayerische Succeßions-Angelegenheit auf eine gerechte und den Rechten der Theilhaber gemäße Art abgemacht werde. Suchet und will denn aber der Kaiserl. Königl. Hof etwas anderes? Er hat sich mit dem Herrn Kuhrfürsten verglichen. Er hat dem Herrn Herzoge v. Zweybrücken den rechtlichen Weg, und sogar die Garantie des ganzen Reiches angebothen. Er hat die Sächsischen Allodialfoderungen, in so ferne sie den Straubingischen Antheil betreffen dürften, vollständig zu befriedigen, und in soweit sie den Universalerben angehen, eine billige Abfindung hierüber nicht nur zu vermitteln, sondern selbst werkthätig zu erleichtern versprochen.

Heißt denn dieß die Bayerische Succeßions-Angelegenheit nicht auf eine gerechte und den Rechten der Theilnehmer gemäße Art abmachen? Die ganze unpartheyische Welt wird und muß diese Frage mit Ja beantworten. Nur zu Berlin ertönet ein entscheidendes Nein, und wird zugleich durch einen offenbar ungerechten Friedensbruch unterstützet.

Alles übrige, was hier von den sogenannten freundschaftlichen Vorstellungen und der weitern Unterhandlung erwehnet wird, ist blosse wörtliche Wiederholung, und an seinem Orte bereits umständlich erläutert worden.

Was bleibt solchemnach für ein anderes Mittel übrig, um einer so großen Ungerechtigkeit abzuhelfen, als daß man zu den Waffen schreite? Es ist dieses zwar nicht der ordentliche Weg in einem Staat, der, wie das Teutsche Reich, durch so viele Traktate und Gesetze verbunden ist. Wenn aber das Oberhaupt des Reichs und das erste Mitglied dieser Societät die Reichsverfassung bey Seite setzen; wenn sie die Gewalt und ihre Uebermacht anwenden, um sich eine unrechtmäßige Vergrösserung zu verschaffen; so muß es nicht allein einer unabhängigen Macht, sondern auch einem jeden Reichsstande nach den Rechten sowohl der Natur, als des Reichs, frey stehen, sich durch eben dergleichen thätige Mittel dagegen zu setzen, um die allgemeine Freyheit, Sicherheit und Reichsverfassung zu vertheidigen.

Man gestehet also hier selbst ein, daß die Ergreifung der Waffen nicht der ordentliche Weg in einem Staate ist, der, wie das deutsche Reich, durch so viele Traktate und Gesetze verbunden ist. Warum hat man denn die Waffen gleichwohl ergriffen? Weil das Oberhaupt des Reichs die Reichsverfassung bey Seite setzet, und Gewalt anwendet, um sich eine übermäßige Vergrösserung zu verschaffen. Vorhin sind Seine Kaiserl. Majest. beschuldiget worden, daß Sie als Kaiser bishero noch nichts gethan haben, und nun wird das Oberhaupt des Reichs angeklaget, Gewalt und Uebermacht angewendet zu haben! Aber wo und wann ist denn von Seiner Kaiserl. Majest. entweder als Kaiser oder als Mitregent des Oesterreichischen Staats Gewalt angewendet worden, wer hat diese Gewalt angezeiget und erwiesen, wer hat sich darüber beschweret? Ist solcher bey der Besitznehmung

mung des Straubingischen Antheils, die mit Wissen und Willen Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht, oder bey der Besitznehmung der erledigten Reichslehne, die ganz und gar ohne Truppen geschah, ausgeübet worden? Hat man sonst von Seite des Reichs an des Kaisers Majest. in der gegenwärtigen Angelegenheit eine Vorstellung gebracht, die nicht gehöret, hat man eine Verfügung angesucht, die vernachläßiget hat man irgend eine Hilfe verlanget, die nicht wäre geleistet worden?

Da nun der Berliner Hof seine Gewaltthaten mit nichts anderm als mit so offenbar und notorisch unrichtigen Angaben beschönigen kann, so wird wohl Niemand zweifeln, daß er den ordentlichen Weg in einem Staate, der, wie das deutsche Reich, durch so viele Traktate und Gesetze verbunden ist, keineswegs eingeschlagen, sondern vielmehr das oberstrichterliche Untersuchungs- und Entscheidungs-Recht, als welches allein bey Ermanglung eines gütlichen Vergleiches streitige Gegenstände berichtigen kann und soll, mit dem Schwerte in der Hand verdrungen hat.

Es würde so unbillig als ohne Grund seyn, Se. Königl. Majestät in dem gegenwärtigen Fall für den angreifenden Theil zu halten; es ist lediglich der Wiener Hof, der den Angriff angefangen hat, indem er den besten Theil von Bayern ohne rechtmäßigen Anspruch, und auf eine widerrechtliche Art in Besitz genommen, und dem Hause Pfalz seine altväterliche Erbschaft entrissen. Da er sich dadurch in den Besitz gesetzet, so kann er zwar den förmlichen Angriff geruhig abwarten, aber die ganze billige und unpartheyische Welt wird erkennen, daß es der Wienerische Hof ist, welcher die Aggreßion gemacht hat, und daß, wenn Se. Königl. Majestät von Preußen ihn mit den Waffen angreifen, Sie nichts anders thun, als daß Sie suchen, die so sehr verletzte Verfassung und Freyheit des deutschen Reichs zu vertheidigen und den Reichsfürsten, Ihren Freunden, welchen offenbare Gewalt und Unrecht geschiehet, nach Vermögen beyzustehen, und Ihnen zu Erhaltung ihres Erbeigenthums und ihrer gerechten Forderungen zu verhelfen. Seine Königl. Maj. haben hiebey keine Absicht von besonderem Interesse, als das von Ihrer Sicherheit und der Erhaltung des Reichssystems, und Sie glauben durch Ihr Betragen in dieser ganzen Sache, und besonders in der vorgewesenen Unterhandlung genugsam gezeigt zu haben, daß Sie jederzeit die reinste Absicht gehabt, daß Sie auf kein eigenes Ihnen so deutlich angebotenes Interesse gesehen, sondern sich vielmehr für das gemeine Beste für den Riß gestellet, und der Gefahr des Krieges mit einem übermächtigen Hause ausgesetzet.

Eine unläugbare Folge des vorhergehenden bestehet darinn, daß es weder unbillig noch ohne Grund ist, Seine Königl. Preußische Majestät in dem gegenwärtigen Falle für den angreifenden Theil zu halten. Sie sind der ungerecht angreifende Theil wirklich und in allem Anbetracht. Eben dadurch machen Sie sich aber auch eines offenbaren Bruches des Land- und des Westphälischen Friedens schuldig. Der Oesterreichische Besitz des Straubingischen Antheils ist auf keine widerrechtliche Art, er ist in Folge der Konvention vom 3ten Jäner, er ist mit Einwilligung und selbst mit Beförderung Seiner Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz geschehen. Er kann also weder mit dem gehäßigen Namen eines Angriffs, noch einer Entreissung beleget werden.

Blendwerke sind übrigens die so hoch erhobenen Versicherungen, daß man die Waffen blos zur Vertheidigung der Unterdrückten und ohne alle Absicht eines besondern Interesse ergriffen hat. Kann man denn diejenigen unterdrückt nennen, welchen der reichsgesetzmäßige Weg Rechtens offen steht? Und was die reinen uneigennützigen Absichten des Berliner Hofes betrifft, so sind solche bereits zum voraus am gehörigen Orte zergliedert, und der ganzen unpartheyischen Welt vor Augen geleget worden.

Se. Königl. Majestät von Preußen haben Ihren hohen Mitständen des deutschen Reichs den ganzen Vorgang in der Bayerischen Succeßionsangelegenheit durch diese Erklärung und was derselben beygefüget ist, öffentlich ohne Rückhalt zu gefälliger Beurtheilung und Entschliessung vorlegen wollen.

 Sie

Sie hoffen, Hochdieselben dadurch überzeugt zu haben, daß Sie in Ihrer Stellung als König von Preußen und Churfürst zu Brandenburg nicht anders haben verfahren können, als Sie gethan haben; daß Sie mit Billigkeit, Mäßigung und ohne Eigennutz sich betragen; daß Sie für die äusserst verletzte Rechte so vieler angesehener Reichsfürsten, und in der Folge für die Sicherheit und Erhaltung des deutschen Reichs und dessen ganzen Systems, sich der Sache mit solchem Nachdruck annehmen und für die allgemeine Freyheit und Sicherheit streiten; Sie glauben also nicht allein den Beyfall, sondern auch die Unterstützung aller patriotisch gesinnten Mitstände des Reichs zu verdienen und erwarten zu können. Solchemnach ersuchen Se. Königl. Maj. alle Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs, diese, Ihre eigene Wohlfarth und Sicherheit so sehr intereßirende Sache, ernstlich zu beherzigen, zuförderst auf der Reichsversammlung Ihre Meynung darüber zu eröffnen, und sobald als möglich sowohl des Römischen Kaysers als der Kayserin-Königin Maj. die nachdrücklichsten Vorstellungen, damit die Bayerische Succeßion in ihren vorigen, den Rechten gemäßen Stand wieder gesetzet, und zu rechtmäßiger Regulirung eingeleitet werde, zu thun, und da nach dem bisherigen Vorgang nicht viele Würkung davon zu hoffen ist, sich mit Sr. Königl. Majestät zu vereinigen, daß man gemeinschaftlich die Maasregeln ergreife, welche die Rechte der Natur und der Reichs-Societät an die Hand geben, um die unrechtmäßige Zertrennung der Bayerischen Succeßion zu verhindern, den wahren und natürlichen Erben zu ihrer rechtmäßigen Erbschaft zu verhelfen und dadurch die allgemeine Freyheit und Sicherheit, so wie auch die Erhaltung des Reichs-Systems gegen die ihm androhende große Uebermacht und Gewalt außer Gefahr zu setzen, zu welchen Ende den hohen Mitständen anheim gestellet wird, ob Sie nicht gut finden, den Beystand der beyden hohen Mächte, welche den Westphälischen Frieden und die ganze Reichsverfaßung garantiret haben, wie auch anderer ansehnlichen Mächte, welche an der Erhaltung des deutschen Reichs so vielen Antheil nehmen müssen, mit Sr. Königlichen Majestät gemeinschaftlich zu reklamiren und nachzusuchen.

Eine ruhige und unpartheyische Vergleichung der nun ausführlich erläuterten Gerechtsamen und Maßregeln Ihrer K. K. A. Maj. in Absicht auf die Bayerische Erbfolge mit dem Betragen Seiner Königl. Preußischen Majest. wird und muß dahero sonnenklar zeigen, auf welcher Seite Billigkeit, Mäßigung, Nachgiebigkeit, Friedensliebe, Vorsorge für das wahre Beste des Reichs und offenbares Recht vorhanden sind.

Sich zum unbefugten Richter seiner Mitstände aufwerfen, unter dem scheinbaren Vorwande, die Reichsverfassung und die Unterdrückten zu vertheidigen, seine eigene Vergrösserungsabsichten durchsetzen, die gesetzmäßige Untersuchung und Entscheidung streitiger Gegenstände durch die Gewalt der Waffen verdrängen, mit prächtigen Worten seine Uneigennützigkeit erheben, durch die That selbst aber das gerade Widerspiel zeigen, dieß sind die wesentlichen Grundzüge, woran niemand das Betragen des Berliner Hofes verkennen wird und kann. Bey diesen Umständen, und

Da einer Seits der Kaiserinn-Königinn Majestät Ihre des Königs in Preußen Majestät gemachte Erklärung im Angesichte des ganzen deutschen Reichs öffentlich, förmlich und feyerlich wiederholen, daß Sie bereit sind, alles in Gemäßheit der Konvention vom 3ten Jäner in Besitz genommene zurückzustellen, und Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz von allen diesfälligen Verbindlichkeiten für sich, Dero Erben und Nachfolger los zu zählen, gegen die wesentliche und unabweichliche Bedingung, daß auch des Königs in Preußen Maj. für sich, Dero Erben und Nachfolger sich anheischig mache, die Brandenburgische vom Kaiser und Reich gesetzmäßig bestätigte pragmatische Haussanktion unverletzt, und die Secundogenitur in den Anspach- und Bayreuthischen Landen aufrecht zu erhalten.

Da anderer Seits von des Königs in Preußen Maj. auch dieser Antrag schlechterdings ist verworfen worden, da von Höchstdenenselben die ungerechte gewaltsame Friedensstörung dem ungeach-

tet

tet fortgesetzet wird: so überlassen Ihre K. K. A. Maj. dieses so beschaffene beyderseitige Betragen der erlauchten und billigen Beurtheilung Ihrer Höchsten und hohen Reichsmitstände. Sie ersuchen Solche nach der Wichtigkeit des Gegenstandes in reife Ueberlegung zu nehmen, ob Ihre Maj. Dero aufrichtige Friedensliebe, und dero Vorsorge für das Beste des Reichs werkthätiger und überzeugender hätten bestätigen können, als es von Höchstdenenselben wirklich geschehen ist? Sie ersuchen Ihre Mitstände, in nähere Betrachtung zu ziehen, ob nach der bisherigen getreuen Darstellung der wahrhaften Lage aller Umstände Seine Königl. Preußische Majestät jemal befugt seyn konnten, zu den Waffen zu greifen; ob Ihnen gegenwärtig nur der geringste Schatten eines Vorwandes übrig bleibt, wodurch ihr offenbarer Landfriedensbruch sollte können beschöniget werden, und ob nicht nunmehro so gar alle jene Scheinursachen, die Sie selbst zur Rechtfertigung ihrer Gewaltthaten angeführet haben, mit einmal gänzlich hinwegfallen? Sie ersuchen Ihre Mitstände ernstlich zu beherzigen, worauf es dermalen eigentlich ankömmt, und daß es um das allgemeine Beste des Reichs, daß es um die Erhaltung des Gleichgewichts in demselben, daß es um die Bewahrung des bisherigen Verhältnisses in dem Fränkischen und den benachbarten Kreisen, daß es um die Abwendung aller jener gefährlichen und bedenklichen Folgen zu thun ist, die alsdann unvermeidlich entstehen würden und müßten, wenn der Königl. Preußische Hof seine Vergrösserungsabsicht einseitig durchsetzen, und seiner Sekundogenitur dasjenige wirklich entziehen sollte, was ihr vermöge der zu einem förmlichen Reichsgesetz erhobenen pragmatischen Haussanktion unwidersprechlich gebührt.

Da Ihre Kais. Königl. Apost. Maj. bereit sind, die Abwendung der erwähnten und mehrern andern allgemein nachtheiligen Folgen mit Entsagung aller Ihrer Ansprüche und Gerechtsamen auf die Bayerische Erbfolge, und mit gänzlicher Aufhebung der mit Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz geschlossenen Konvention zu erkaufen, und dieses Opfer dem allgemeinen Besten des Reichs freywillig zu bringen; so glauben Sie sich auch dafür berechtiget zu seyn, Ihre sämmtlichen Höchsten und hohen Reichsmitstände, wie hiemit förmlich und feyerlich geschieht, auf das angelegentlichste zu ersuchen, zu ermahnen und aufzufodern, daß Sie gemeinschaftliche nachdrucksame Vorstellungen an Seine Königl. Preußische Maj. wegen unverzüglicher Einstellung ihrer widerrechtlichen friedbrüchigen Handlungen gelangen lassen; daß Sie mit Ihrer Maj. vereiniget, auf die unverletzte Erhaltung und Beobachtung der Brandenburgischen pragmatischen Haussanktion unabweiblich bestehen; daß Sie gegen die Königl. Preußische Störung des Land- und Westphälischen Friedens mit Ihrer Maj. gemeinsame Sache machen, Höchstdieselben mit ausgiebiger Hilfe unterstützen, auch von nun an den Beystand der beyden hohen Mächte, welche ersterwähnten Frieden garantiret haben, öffentlich reklamiren und nachsuchen wollen.

Beylagen.

Num. I.

Vollmacht auf Titl. Freyherrn von Ritter zur Abschliessung ein oder mehrerer Konventionen wegen der Bayerischen Eventualsucceßion.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst; in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzog; Fürst zu Mörß; Marquis zu Bergenopzoom; Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein rc. rc. bekennen hiermit, und fügen zu wissen, demnach Ihro Kaiserlich = Königlich = Apostolische Majestät, zu Unserer besonderen Dankverbundenheit den geneigten Willen zu äußern geruhet haben, über die Uns und Unserm gesammten Pfälzischen Haus so hoch angelegene Bayerische Eventualsucceßionssache und zu derselben vollständigen Berichtigung, auch Verhütung künftiger allgemeiner Irr = und Zerrüttung, besonders aber des Fried = und Ruhestands im Heiligen Römischen Deutschen Reich, sich mit Uns freundlich zu vereinbaren, daß Wir derowegen zu wahrer Bethätigung Unserer dießfallsiger Bereitwilligkeit veranlasset worden seynd, solchen Endes Unseren Kuhrpfälzischen Geheim = und adelichen Regierungsrathen, Rittern des Pfälzischen Löwenordens, und bevollmächtigten Minister am Kaiserlichen, auch Kais. Königlichen Hofe Freyherrn von Ritter absonders zu bevollmächtigen, thun mithin solches hierdurch und ertheilen demselben kraft dieses allen benöthigten specialen Gewalt und Vollmacht über sothanen Gegenstand der gemeldeten Vereinigung in Belang ersagter Bayerischen Eventualsuccesion mit dem oder denenjenigen, welche Ihro Kais. Kön. Apostolische Majestät darzu ebenmäßig bevollmächtigen werden, vorderist gehörige Bered = und Handlung zu pflegen, dann den Conventionsact, oder auch nach Gutfinden mehrere, zu vollziehen und zu bezeichnen. Inmaßen Wir dann dasjenige, was Er Unserer Gewaltträger also handlen und schließen, auch bezeichnen wird, allerdings zu ratificiren, genehmigen, und ihn nach Erforderniß zu vertretten und schadloß zu halten bündigst versprechen: Urkundlich Unserer selbsthändiger Unterschrift und beygefügten Secret = Insiegels; So geschehen Mannheim den neun und zwanzigsten Tag des Monats November im Jahr tausend siebenhundert sieben und siebenzig.

Carl Theodor Churfürst. (L. S.)

Vt Freyherr von Vieregg.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium

George.

Num. 2.

Konvention zwischen Ihrer Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät und Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht von der Pfalz.

Demnach Ihre Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät, und Se. Kuhrfürstl. Durchlaucht von der Pfalz nichts sehnlicher wünschen, als die Wohlfahrt und den Ruhestand des Deutschen Reichs aufrecht zu erhalten, und daher alles dasjenige sorgfältigst zu entfernen, was diesen patriotischen Gesinnungen entgegen stehen könnte, so haben Sie Sich in dieser Absicht veranlasset gesehen, bey dem sich ergebenen leidigen Falle, da das Kuhrhaus Bayern in seinem Mannsstamme erloschen ist, wegen der Succession in die Bayerischen Lande, in so weit sowohl das Kuhrhaus Pfalz als auch das Erzhaus von Oesterreich Ansprüche darauf zu haben vermeinen, in eine freundschaftliche Einverständniß zu treten, und sich über nachstehende Punkte verbindlich zu vergleichen:

1mo. Erklären Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht von der Pfalz für Sich, Ihre Erben und alle Ihre Nachfolger an der Kuhr auf das feyerlichste den von Ihrer Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät und dem

Erzhause von Oesterreich vermöge der vom Kaiser Siegmund dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilten Belehnung gemachten Anspruch auf alle und jede Bayerischen Lande und Bezirke, welche vermög der Theilung von 1353. der Bayerische Herzog Johann besessen hat, als vollkommen gegründet anzuerkennen; doch mit dem Vorbehalt, daß es dem Kuhrpfälzischen Hause obliegen werde, bey sich ergebendem Zweifel über die Gränzen dieses Antheils documentirte Beweise vorzulegen.

2do. Versprechen daher Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht bey dem nunmehr erloschenen Willhelminischen Mannsstamme nicht nur ohne einige Hinderniß geschehen zu lassen, sondern auch aus allem Vermögen dazu behülflich zu seyn, daß diese Lande ohne alle Ausnahme von Seite des Erzhauses von Oesterreich in wirklichen Besitz genommen werden mögen.

3tio. Auf gleiche Weise versprechen auch Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht von der Pfalz für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, daß die Herrschaft Mindelheim in Schwaben Ihrer Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät und dem Erzhause Oesterreich vermöge darauf habender Erpectanz und anderer rechtlichen Ansprüche frey und ungehindert, und ohne einige unter was immer für einem Titel machende Forderung zufallen solle.

4to. Erklären Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht, den rechtsbeständigen Rückfall der Königl. Böheimischen Lehen in der obern Pfalz bey dem dermaligen Ausgange des Kuhrbayerischen Mannsstammes zwar unter keinerley Vorwande widersprechen zu wollen; dennoch aber hoffen dieselben, daß Ihre Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät zur weitern Ueberlassung dieser Lehen an das Kuhrhaus Pfalz ex nova Gratia auch allenfalls des Dominii directi und Superioritatis territorialis über solche Lehen gegen annehmliche Bedingnisse sich geneigt finden lassen dörften.

5to. Hingegen geben Ihre Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät für Sich, Ihre Erben und Nachkommen hiemit die feyerlichste Zusage von Sich, das Erb- und Lehenfolgsrecht Seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht und des gesammten Pfälzisch-Rudolphinischen Hauses in ganz Ober- und Niederbayern, jedoch mit Ausschluß der obgedachten an Oesterreich zufallenden Distrikte aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerber anerkennen, und zum Behuf dieses Kuhrpfälzischen Successionsrechtes bey Kayser und Reich, oder wo es sonst nöthig, nach aller Thunlichkeit sich verwenden zu wollen, und daher auch geschehen zu lassen, daß bey sich ergebenem Abgange des Kuhrbayerischen Mannsstammes das Kuhrhaus Pfalz von diesen Landen Besitz nehme.

6to. Uebrigens behalten Sich Ihre Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät und Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht von der Pfalz bevor, über einen Austausch entweder der Ihrer Majestät und dem Erzhause verglichenermassen unstreitig zufallenden Districte, oder des ganzen Complexus, oder aber einiger Theile mit allmaligem Abzuge des diesseitigen richtig gestellten Antheils, nachdem es die beyderseitige Konvenienz erheischen werde, einen weitern Vergleich einzugehen.

Zu wahrer Urkund alles dessen sind zwey gleichlautende Exemplarien verfertiget, und von beyderseits bevollmächtigten Ministern unter Vorbehalt allerhöchst- und höchster Genehmigung, derer Beybringung und Auswechslung innerhalb 14. Tagen von der Unterschreibung an zu rechnen, oder noch eher stipulirt wird, kraft habender Vollmacht unterschrieben, mit den angebornen Insiegeln bekräftiget, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Wien dem dritten Jäner im siebenzehenhundert acht und siebenzigsten Jahre.

(L. S.) W. Kaunitz Rietberg. (L. S.) J. Freyh. von Ritter.

Daß Wir obstehende Konvention ihrem ganzen Inhalte nach ratificirt, und derselben in allen und jeden Punkten genauist nachzukommen Uns verbindlich gemacht haben, wird durch Unsere eigene Handsunterschrift und vorgedrucktes Signet hiermit bekräftiget und beurkundet. München den vierzehnten Jäner im siebenzehnhundert acht und siebenzigsten Jahre.

Carl Theodor Churfürst. (L. S.)

St. M. F. v. Vieregg.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

George.

Nom. 3

Num. 3.

Auszug aus der Druckschrift: Betrachtungen über die Succeßions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreise.

Um die Frage gründlich zu untersuchen: Ob die in dem Brandenburgischen Hause eingeführte und vom Kaiser und Reich bestätigte Succeßions-Ordnung durch das Pactum Fridericianum, welches im Jahre 1752. soll errichtet worden seyn, gültig könne abgeändert werden? ist es nothwendig, alle in dem Brandenburgischen Hause vom Marggrafen und Kuhrfürsten Friedrich dem I. an errichtete Verträge und Sanctionen einzusehen, die sich ergebenen Suceeßionsfälle zu betrachten, und dann die darausfolgenden Grundsätze vorzulegen.

Als Burggraf Friedrich V. von Nürnberg im Jahr 1397. die Regierung niederlegte, theilte er seine Lande folgender Gestalt, daß Burggraf Johann III. die Länder oberhalb des Gebirges oder das Fürstenthum Bayreuth, Friedrich VI. aber die Lande unterhalb des Gebirges oder das Fürstenthum Anspach erhielten. Diesem Friedrich ertheilte sodann Kaiser Siegmund die Mark und das Kuhrfürstenthum Brandenburg, theils wegen seiner ausnehmenden Tapferkeit und Ergebenheit gegen den Kaiserl. Hof, theils wegen einer vorgeschossenen Summe von viermalhundert tausend ungarischer Gulden. Als sodann im Jahre 1420. des Kuhrfürsten Friedrichs Bruder Johann ohne Erben starb, und daher das Fürstenthum und die Lande oberhalb des Gebirges ebenfalls an Friedrich fielen, errichtete dieser im Jahr 1437. eine letztwillige Verordnung und Theilung seiner Lande. Der zweytgebohrne Sohn Friedrich erhielt mit Einwilligung des erstgebornen die Kuhr und Mark Brandenburg: der erstgeborne Johann das Fürstenthum oberhalb des Gebirges: der drittgeborne das Fürstenthum unterhalb des Gebirges, und der jüngste Friedrich der Dicke den Genuß einiger Städte und Distriete in der alten Mark.

Nach dem im Jahre 1440. erfolgten Tode des Kuhrfürsten Friedrich I. wurde diese Theilung in das Werk gesetzet, welches also die erste Epoche ist, in welcher die zwey Fürstenthümer in Franken von der Primogenitur der Kuhrlinie sind abgesondert, und den Nachgebornen überlassen worden.

Marggraf Johann, welcher das Fürstenthum oberhalb des Gebirges oder Bayreuth besaß, starb im Jahre 1464. ohne männliche Erben. Kuhrfürst Friedrich II. übergab im Jahr 1470. die Regierung der Kuhr seinem Bruder Albrecht, und starb ebenfalls ohne Erben. Auch der obgemeldte Friedrich der Dicke ließ keine männliche Erben zurück, daß also alle Besitzungen Friedrichs I. wieder in der Person des drittgebornen Sohnes desselben, nämlich Albrechts mit dem Beynamen Achilles, vereiniget wurden.

Kuhrfürst Albrecht errichtete nach dem Beyspiele seines Vaters eine gleiche Ländertheilung, vermöge welcher dem erstgebornen Johann die Kuhr, dem zweytgebornen Friedrich und dem drittgebornen Siegmund die Lande oberhalb und unterhalb des Gebirges anfallen, und nach Albrechtens Tode das Loos entscheiden sollte, welchen Theil Friedrich, und welchen Siegmund zu regieren, und ihren Erben nachzulassen haben würden.

Albrecht gieng daher noch weiter, und verordnete in einem von ihm seiner Gemahlinn und seinen zwey ältern Söhnen, feyerlich, zu Kölln an der Spree, an der Mittwoch St. Mathias des heil. zwölf Bothen Tag 1473. gefertigten Instrumente, folgende Succeßionsordnung für alle künftige Zeiten:

1mo. Daß ein jeglicher die Huldigung in seinem Theile für sich und seine Erben zwar zum voraus nehmen, doch auch selbe auf die anderen Brüder und Erben geschehen lassen solle, damit sie in gesammter Hand sitzen und bleiben mögen.

2do. Wenn ein oder zwey dieser Söhne mit Tode abgehen, und einen oder mehr männliche Erben hinter sich lassen würden, solle jeglicher Sohn seinen Vater erben.

3tio. Würden einige der genannten Söhne Albrechtens vor dem Vater sterben, bey dessen Tode aber doch drey Söhne vorhanden seyn, so hätte es fortan sein Verbleiben, daß die ausgezeichneten drey Theile von den drey überlebenden Söhnen und ihren Erben, wie gemeldt, besessen werden sollen.

4to. Es solle damit für und für gehalten werden, von einem Sohne auf den andern, doch daß nicht mehr dann drey Söhne der obgenannten drey Lande regierende weltliche Fürsten seyen.

5to. Wären nach dem Tode Albrechts nur zwey Söhne, und von den verstorbenen auch keine männliche Erben vorhanden; so hätte die Mark zu Brandenburg einen Theil, und beyde Lande zu Franken auf dem Gebirge den anderen Theil auszumachen.

6to. Wenn es aber zum Fall käme, daß nur ein weltlicher Sohn vorhanden wäre, so solle dieser alle Länder besitzen.

Aus dieser Verordnung ergeben sich folgende zwey Hauptsätze:

Erstens hat die wechselseitige Erbfolge der seit dieser Zeit abgetheilten Brandenburgischen Häuser ihren Grund in dem ausdrücklich beybehaltenen und von dem Kaiser ungeachtet der Theilung zugelassenen Gesammtbesitze. Es wird derowegen in dieser Albertinischen Verordnung ausdrücklich gesagt, daß diese drey Linien miteinander in gesammter Hand sitzen, und die Lande auch sämmtlich von dem Reich empfangen und haben sollen, als wir und sie des löblich gefreyet und privilegiret sind. Diese besondere Gnade ist ihnen auch allemal in den gewöhnlichen Lehenbriefen bestätiget worden. Ein Beyspiel davon giebt der Lehenbrief des Kaisers Maximilian von 1496. für den Kuhrfürsten Johann und Marggrafen Friedrich in folgenden Worten: und haben ihn und ihren Lehenserben auch die besondere Gnad gethan, daß ihnen die Theilung ihrer Landen und Leut an solchen gesammten Lehen zu keinen Schaden kommen solle.

Der zweyte Hauptsatz besteht darinn, daß die Lande in Franken jederzeit und so lang von den Kuhrlanden sollen abgesondert, und durch eigene Herren regieret werden, als sich mehrere Marggrafen am Leben befinden, und erst alsdann mit der Kuhr vereiniget werden können, wenn nur ein einziger Marggraf mehr am Leben wäre.

Um dieser Hausordnung eine volle und ewige Kraft zu geben, legte Kuhrfürst Albrecht selbe dem Kaiser Friedrich III. und dem Reiche vor, und erhielt am Montage als am heiligen Auffahrtstage im Jahre 1473. die Bestätigung in folgenden Worten: und haben diese Theilung, Ordnung, Satzung und Vertrag mit allen ihren Stücken, Punkten, Artikeln und Begreiffungen mit wohlbedachtem Muth und gutem Rath unser und des heiligen Reichs Kuhrfürsten, Fürsten, Grafen, Edlen und getreuen, bestätiget befestiget und konfirmiret: mit der beygesetzten nachdrücklichen Sanction: und widerruffen aus rechtem Wissen alles das, das darwider von uns, unseren Vorfahrern und Nachkommen am Reiche gegeben ware oder würde, erklären wir jetzo alsdann und dann als jetzo mit zeitigem Rath der vorangeregten und Vollkommenheit Kaiserl. Gewalt in Kraft dieses Briefes kraftlos und unbindig.

Gleichwie nun auf solche Art diese Albertinische Hausordnung die Eigenschaft einer ordentlichen pragmatischen Sanction und statuti gentilitii angenommen hat, so sind auch alle nachgefolgten Familien Dispositionen und Succeßionsfälle darnach bestimmet worden.

Als daher der jüngste Sohn Albrechteus Siegmund im Jahre 1495. ohne Erben starb, fielen seine Bayreuthischen Lande nach Vorschrift der Albertinischen Ordnung nicht dem Kuhrfürsten Johann, sondern dem Marggrafen Friedrich, welcher den Anspachischen Theil besaß, zu. Dieser Friedrich, welcher viele Söhne hatte, errichtete im Jahre 1507. eine in allen Stücken mit der Albertinischen übereinstimmende Disposition, kraft deren sein ältester Sohn Casimir das Land oberhalb des Gebirges, der zweytgebohrne Sohn Georg aber das Land unterhalb des Gebirges erhielten. Casimirs Nachkommenschaft starb im Jahr 1557. wieder aus, wodurch also die Fränkischen Lande abermals in der Person des Marggrafen Georg Friedrich vereiniget wurden.

Dieser Marggraf, da er keine Hoffnung mehr vor sich sah, männliche Erben zu erzeugen, errichtete im Jahre 1598 mit dem damals regierenden Kuhrfürsten Joachim Friedrich ein wiederholtes Hausgrundgesetz zu Gera, welches das folgende Jahr darauf den 29. April von beyden Fürsten zu Magdeburg unterschrieben wurde. Es ist aber dieses Hausgesetz gänzlich auf die mehrgedachte Albertinische Disposition gebauet, und solche auch darin unter folgenden Ausdrücken neuerdings bestätiget worden: So haben wir alle Weege einmüthig dafür erachtet des Kuhrfürst Alberti Achillis Verordnung, welche auch Kaiser Friedrich der dritte ufm Reichstage in aller Stände Versammlung mit derselben Vorwissen, Bewilligung und Vollwort confirmiret hat, wie imgleichen mit Vorbewust,

Con-

Consens und Vollwort Ihrer G. Söhne gemacht ist, von uns und unseren Nachkommen, von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, wie dann dieselbe *pro pacto, pro statuto Familiæ, quod transit in formam contractus*, ja, weil dieselbige dergestalt, wie angezogen, confirmiret, *pro pragmatica sanctione & lege publica* zu achten, welche dann dieses Inhalts ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit dessen sollen im Falle, daß Marggraf Georg Friedrich von Bayreuth und Anspach ohne Erben stürbe, seine Fürstenthümer den Brüdern des damals regierenden Kuhrfürsten „Johann „Friedrichs, nämlich dem Marggrafen Christian und Johann Ernst, oder wenn sie den Tod des Marg„grafen Georg Friederichs nicht erlebeten, ihren jedes ältesten männlichen Leibeserben, oder im Mangel „derselben den anderen ihren nächsten Brüdern und Lehens-Agnaten hinnach folgen und zugehen, also „und dergestalt, daß in solchen Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg, den altväterlichen Verträ„gen, und sonderlich Kuhrfürst Alberti oberwehnter Disposition nach, jedesmal mehr nicht a.. zween „regierende Herren seyn, welche dasselb Fürstenthum sambt allen innhabenden geistlichen Gütern, Stif„tern und Klöstern, durchs Looß auf zweyen gleiche Theile unter sich theilen, und welcher Theil ihr „jedem durch das Looß zufällt, er solchen vor seinen Theil unweigerlich annehmen und behalten soll.„

Ferners wird in diesem Geraischen Hausgesetze ausdrücklich verordnet, „daß ein jeder der künftigen „Kuhrfürsten und Marggrafen, ehe einer oder der andere zur Regierung oder dem geordneten Deputat „gelassen wird, schuldig seyn solle, sich ordentlich zu reserviren und ein unterzeichnetes Instrument aus„zustellen, worinnen sie sowohl die Hausordnung des Kuhrfürsten Alberti Achillis von 1473. als auch „die gegenwärtige Hausordnung von 1594. fest, stett und unverbrüchlich zu halten für sich, ihre „Erben, Stamm und Nachkommen bey ihren Fürstlichen Würden, Ehren und Treuen an „eines rechten geschwornen Eides statt geloben.„

Als sich sodann dieser Erbfall nach dem im Jahre 1603. erfolgten Tode des Marggrafen Georg Friedrich ereignete, und also die Brüder des Kuhrfürsten Joachim Friedrich diese Lande in Besitz nahmen, wurde der vorgemeldte Geraische Vertrag nochmals von ihnen Beyden, wie auch von dem Kuhrfürsten den 11. Juny 1603. feyerlich bestätiget.

Noch deutlicher wird alles dieses durch die folgende Geschichte erläutert. In dem Bayreuthischen Hause hat der appanagirte Prinz Christian Heinrich, auf welchen und dessen zahlreichen Descendenz die Succession in den Bayreuthischen Landen zu ruhen schien, mit dem Könige und Kuhrfürsten Friedrich (unter den Königen der erste) im Jahre 1703. den 23. November und 1704. den 13. September, zwey Verträge geschlossen, in welchem jener diesem das Successionsrecht in den Fränkischen Landen für sich und seine Erben vollkommen abtratt, und auf den König und die Kuhrlinie transferirte, sich aber dagegen eine gewisse Summe Geldes zur jährlichen Pension und einen Sitz zu Wefferlingen im Halberstädtischen bedung. Seine ältesten Prinzen beschworen ebenfalls diesen Vertrag, und der König legte in die Festung Plassenburg zu mehrerer Versicherung eine Besazung ein. Christian Heinrich starb im Jahre 1708. Seine Söhne sahen nunmehr die Gefährde ein, welche sie sich und ihren Nachkommen durch die obgedachte Renunciation zugezogen hatten. Sie begriffen auch gar wohl, daß eine derley einseitige Abänderung eines vom Kaiser und Reich festgestellten statuti gentilitii nicht Platz greifen könne.

Da sie nun, um ihre Rechte zu schützen, bey dem Könige kein Gehör fanden, wandten sie sich an den Kaiser, als des Reichs Oberhaupt, und überreichten den 16. August, 1716. eine sogenannte summarische Implorationsschrift mit Beylegung der mehresten vorhergegangenen Hausordnungen, und stellten darin vor, „daß die vom Kuhrfürsten Alberto Achille eingeführte Successionsordnung von dem Kai„ser und Reich ordentlicher Weise confirmiret, und mithin zu einem allgemeinen Gesetz authentisiret, „solemnisiret und angenommen, darinnen aber unter andern auch dieses deutlich geordnet und versehen „worden, daß, wann drey Söhne vorhanden, auch drey Theile, als zwey aus denen Fränkischen, und „einer aus den Markischen Landen gemacht, und es damit für und für von einem Sohn auf den „anderen also gehalten werden, folglich in den Fränkischen Landen zwey regierende Herren seyn sollen.. „Eine Alteration und Immutation dieses statuti aber auch um deswegen keinen Plaz greiffen könne, weil „die Albertinische Verordnung in der Onolzbachischen oder Geraischen Disposition vom Jahr 1603. aus„drücklich ein lex pragmatica et statutum. quod transit in formam contractus genennet wird.„ Sie

führen

führen sodann in der Vorstellungsschrift noch weiters an, „daß ein dergleichen lex pragmatica nicht an„ders aufgehoben werden könne als mit Einwilligung aller derjenigen, welche einem solchen Gesetze ihre „verbindliche Kraft gegeben haben.„ Sie beriefen sich zugleich darauf, „daß ihre Einwilligung abge„nöthiget gewesen sey, wogegen ihnen also die Restitution allemal zustehe; absonderlich da ihnen vorher „die unangenehme Bedeutung gethan worden sey, daß, wenn sie die Königl. Proposition nicht anneh„men würden, Se. Königl. Majestät die Hände von ihnen ab- und die bis dahin gereichte Pension „wiederum einziehen wollten; auch übrigens noch darzu käme, daß diese Prinzen unter väterlicher Ge„walt und in Königl. Preuß. Verpflegung gestanden, folglich sowohl vor Ihro Königl. Preußischen „Majestät als auch Dero Hrn. Vater eine besondere Reverentialfurcht getragen, und mithin keinen sol„chen Muth und Herz fassen können, daß sie sich dem angesonnenen Eid widersetzet, und solchen abgelei„net hätten.„

Worauf denn die Bitte dahin gieng „weil die Fürstenthümer, worauf diese Marggrafen renunciret „haben, uralte mit einem ewigen und vom gesammten Reich in vim legis pragmaticæ confirmirten „fideicommiss afficirte Reichslehen, folglich extra potestatem et commercium derselben und ihres Va„ters gewesen und noch sind, und um deswegen von denenselben wider solche altväterliche Reichslehen „das geringste nicht einseitig et privato ausu verhänget werden können, sondern in Conformität der „Kuhrfürst-Albrechtischen Verordnung in den Fränkischen Landen künftig zwey regierende Herren seyn „und von einem Sohn auf den anderen also gehalten werden sollte, . . und weil theils aus Dürftigkeit, „theils aus besonderer Reverentialfurcht gegen Se. Königl. Preuß. Majestät consentiret, und also alle „ihre Nachkommen enormissime lediret haben; Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, „das von dem obgedachten Marggrafen mit dem König von Preussen errichtete und von ihnen eidlich „bestärkte pactum successionis renunciativum ex rationibus adductis pro invalido & non obligatorio „allergnädigst zu erklären, oder doch allenfalls zu rescindiren und aufzuheben, mithin denenselben das„jenige Recht, Ordnung und Befugniß, welches ihnen ante renunciationem et cessionem gebührt, her„und also die ganze Sach wieder in solchen Stand stellen, als wann diese Renunciation und Cession nie„mals geschehen wäre, folglich die alt-väterliche solennisirte und vom gesammten Reich confirmirte „pragmatische Verordnug in ihrem vigore kräftigst zu erhalten.„ —

Neben dem gerichtlichen Wege und der den 13ten May 1717. erfolgten Relaxation des Eides wurden auch durch fünf Jahre zwischen dem Königl. Preußischen Hofe und den Herren Marggrafen gütliche Traktaten gepflogen, und endlich zu Berlin ein Receß den 22. Christmonat 1722. geschlossen. Es wird darinnen

1mo. bekennet, daß die wegen des obgedachten pacti von 1703. sich ergebene Irrungen bis zur rechtlichen Contestation gediehen.

2do. Der König steht für sich und seine Erben von diesem pacto ab, und verspricht, „daß die Marg„grafen und ihre Erben in denen durch die altväterliche Dispositiones und Verträge des Hauses ihren „angebornen Successionsrechten auf beyde Fränkische Fürstenthümer, es ereigne sich der Fall der Suc„cession bey einem oder anderen oder beyden über kurz oder lang, unverrückt und ungeschmählet verblei„ben, solche Nachfolge auch auf ihre fürstlichen Söhne und deren männliche Lehensfähige Descendenten „jetzt lebende und zukünftige nach Maaß und Ordnung des in dem Königlich-Kuhr und Fürstlichen „Hause Brandenburg eingeführten Primogeniturrecht ungekränkt gelassen werden, und sie von nun an „von allen, was das pactum von 1703. seinem Buchstaben nach wegen ihrer Zurücksetzung von ermel„ter Succession in sich hält, und was von ihrem hochseeligen Herrn Vater und ihnen darauf ferners „geschehen, gänzlich wiederum quit, loos und ledig seyn sollen.„ Jedoch

3tio. unter den Bedingnissen, daß diese Marggrafen, wegen der bisher von dem königlichen Hause erhaltenen Wohlthaten, bey künftigem Anfalle des einen Fürstenthums in Franken, jährlich dreyßig tausend Gulden rhein. oder zwanzig tausend Thaler, und bey dem Anfalle des zweyten Fürstenthums, eine gleiche Summe quartaliter abführen sollen.

4to. Dann hätten diese Marggrafen noch weiter bey dem Anfalle eines jeden Fürstenthums auf dasselbe eine Summe von fünfzig tausend Gulden zu übernehmen,

5to. Doch solle den Marggrafen freystehen, die obgedachte jährliche Prästation von dreyßig tausend Gulden durch die Einlegung des Kapitals von fünfmalhundert tausend Gulden sogleich zu lösen und zu tilgen.

6to. Zur mehreren Sicherstellung dieser Konvention sind der Fränkische Kreis, der Kuhrfürst von Brandenburg und Landgraf zu Hessen für sich und ihre Erben als Garants erbetten worden.

7mo. Jedoch verstünde sich von selbst, daß die Obligation der jährlichen Prästationen keine andere Landes-Successores binde, als welche von dem obgedachten Marggrafen Christian Heinrich abstammen.

8vo. Schlüßlichen renunciren die Marggrafen auf den darüber beym Kaiserl. Reichshofrath erhobenen Proceß, und verbinden sich über diesen Vergleich Ihro Kaiserl. Majestät schriftlichen Consens und Confirmation anzusuchen.

Die Kaiserl. Confirmation über diesen Receß erfolgte sodann den 3. August 1723. jedoch dergestalt, daß nicht alle und jede darinn enthaltene Punkte bestätiget wurden. Die Worte des Kaisers sind folgende: „So haben wir zwar in dem Hauptwerk obangeführten Receß keineswegs aber folgende demsel„ben einverleibte - verfänglich unserem Obristrichter- und Lehenherrlichen Amt sehr nachtheilig und an „sich selbst unverbindliche Klauseln: nämlich die mit Vorbeygehung unserer anmaßlich bedungener Ga„rantie, Ausschliessung alles Recurses an unsere höchste Reichsgerichte, die des Königs in Preußen Lbd. „vorbehaltene eigenmächtige Possessions-Ergreiffung, oder daß dieselbe in das pactum von 1703. wie„der eintreten, und solches so gut sie könnten, gelten machen möchten, sondern behalten uns, als aller„höchsten Richter und Lehenherrn im Reich die Manutenenz erstgedachten Vergleichs-Recesses „alleinig bevor.„

Zur mehreren Sicherstellung wandte sich der Marggraf nochmals an den Kaiser, und stellte unterm 29. Nov. 1724. vor „wie er den getroffenen Vergleich nicht nur für seine Person heilig zu halten und „mit Gottes Beystand zu erfüllen begehre, sondern auch seine fürstliche Linie und ganze Posterität in se„quiorem eventum der Ihrer Kaiserl. Majestät übernehmenden und auf seine des Marggrafen ganze „Nachkommenschaft zu extendirenden Execution submittire, und zu desto vollkommener Versicherung die „strenge und stracke Execution eventualiter, auch wider ihn Marggrafen selbst und sein Haus von Kai„serlich oberstrichterlichen Amts wegen zu decerniren bitte, folglich den Receß und die allerhöchste Kai„serliche Confirmation unter einem specialen protectorio et conservatorio zu handhaben cum annexa „parte executionis realis, und wo sich jemand über kurz oder lang unterstehen würde, das versprochene „nicht zu erfüllen, der Fränkische Kreiß und in dessen subsidium et auxilium ein jedesmaliger Kuhrfürst „von Braunschweig-Lüneburg und regierender Landgraf zu Hessen-Cassel, als auf welche der König „von Preußen ein ganz besonderes Vertrauen zu setzen schienen, sammt und sonders gleich von itzo an „und dann als jetzo genugsam authorisiret und bevollmächtiget werden und seyn mögen wider einen jeden „renitirenden Theil alsbald authoritate Caesarea ohne weitere Rückfrage executive so verfahren zu kön„nen, als es nach dem vigore juris immer geschehen könne und solle, damit diese Erbfolgssache zu sein „und der seinigen, auch des sonst noch immer periclitirenden boni publici, so viel nämlich die „allgemeine Ruhe und Wohlfahrt des Fränkischen Kreises, wo nicht des ganzen Reichs dar„unter mit versire dereinstigen völligen Securität von jedermann als aus dem Grunde gehoben und „unwiederruflich abgethan gehalten werden möge.„

Hierauf sind auch von Kaiserl. Majestät unter 20. Hornung 1725. an den Fränkischen Kreis die Protectoria & conservatoria, an Kuhrbraunschweig und Hessen Cassel aber die auxiliatoria ordnungsgemäßig erlassen worden.

In Verfolg dessen ist also des obgedachten Marggrafen Christian Heinrichs ältester Sohn Georg Friedrich Karl nach dem Tode des Marggrafen Georg Wilhelm im Jahre 1726. zu dem Besitz der Bayreuthischen Lande ganz ruhig und ohne mindesten Widerspruch gelanget, und hat auch sofort durch Vermittlung des Kuhrfürsten von Maynz die an den König in Preußen zu zahlen habende 550000. Gulden von dem Fränkischen Kreise gegen Verhypotecirung einiger Aemter und Landeseinkünfte unter Kaiserl. Genehmhaltung aufgebracht, folglich sich von aller Verbindlichkeit auf einmal ledig gemacht.

Im Jahre 1769. wurde die Bareuthische Linie mit der Anspachischen wieder vereiniget. Folglich würde sich, wenn auch diese in ihren Mannserben ausgehen sollte, eben jener Fall ergeben, welcher sich im Jahre 1603. zugetragen hat, und oben weitläufig ist erläutert worden.

Aus dieser aktenmässigen Erzählung ergeben sich nachstehende rechtliche Sätze und Folgen:

Vorerst ist es eine ausgemachte Sache, daß die von dem Kuhrfürsten Albrecht Achilles errichtete Hausordnung nicht bloß als ein privat Familiengesetz, sondern als eine dem Kaiser und Reich vorgelegte, und von diesen beyden öffentlich begnehmigte und garantirte Successionsordnung für alle Reichslande des Brandenburgischen Hauses anzusehen ist: die oben angeführte Bestätigungsurkunde Kaisers Friedrichs III. beweiset dieses in vollem Maße, indem diese Bestätigung nicht nur mit Rath und Willen des heil. Reichs Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen geschehen, sondern auch derselben die ausdrückliche Sanction beygesetzet worden ist: daß alles dasjenige, was zum Abbruch oder Aenderung dieser Successionsordnung vormals eingeführet gewesen, oder künftig dawider eingeführet werden wollte, jezo alsdann und dann als jezo kraftlos und unbindig seyn solle. Derowegen ist auch in dem Vertrage zu Gera vorgesehen, daß diese Hausordnung *pro pacto*, *pro statuto familiæ*, *quod transit in formam contractus*, ja weil selbe dergestalt vom Kaiser und Reich confirmiret worden, *pro pragmatica sanctione & lege publica* zu achten sey.

So wenig also ein Zweifel übrig bleibt, daß besagte Hausordnung ein förmliches Reichsgesetz sey, und folglich nicht nur das Brandenburgische Haus, sondern auch das gesammte Reich interessire und verbinde: eben so wenig kann die daraus sich ergebende Folge verneinet werden, daß dieses Reichs- und Familiengesetz nicht anders wieder aufgehoben, abgeändert oder ausgeleget werden könne, als mit Beystimmung und Consens des Kaisers und Reichs.

Neben dem ist auch nicht außer Acht zu setzen, daß, da eine solche vom Kaiser und Reich bestätigte und garantirte Succeßion auch ein wesentliches Interesse des gesammten Reichs nach sich zieht, Kaiser und Reich so befugt als schuldig sind, keine einseitige Abänderung darinn ohne ihren Consens geschehen zu lassen. Dieses allgemeine Interesse haben auch die Marggrafen in der obgedachten im Jahre 1724. bey Kaiserl. Majestät eingereichten Vorstellung gar wohl erkennet, und daher einfließen lassen, daß bey dieser Successionssache die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt des Fränkischen Kreises, wo nicht des ganzen Reichs darunter mit versire.

Ferners entsteht aus der obgedachten Erzählung der folgende zweyte Hauptsatz, daß die zwey Fürstenthümer in Franken mit der Primogenitur in dem Kuhrfürstenthume in so lange nicht vereinbaret werden sollen und können, als in dem Brandenburgischen Hause nachgebohrne Prinzen vorhanden sind. Es bringt dieses nicht nur der klare Buchstabe der Albertinischen Hausordnung und des Geraischen Vertrags mit sich, sondern es wird solches durch das Beyspiel vom Jahre 1603. überzeugend bestätiget. Denn als in diesem Jahre beyde Brandenburgische Linien in Franken mit Marggraf Georg Friedrich ausgestorben waren, fielen zwar beyde Fürstenthümer an die Kuhrlinie; doch wurden selbe keinesweges der Primogenitur dieser Linie einverleibet, sondern sogleich nach Vorschrift der obgedachten Hausordnungen den vorhanden gewesenen Brüdern des damals regierenden Kuhrfürsten Joachim Friedrich überlassen.

Es wußte dieser Kuhrfürst sehr wohl zwischen den übrigen acquirirten der Kuhr zugefallenen Landen, und den Fränkischen Fürstenthümer einen Unterscheid zu machen. Erstere rechnete derselbe zur Kuhr, und hielt sogar in diesem Falle die Verordnung seines Vaters nicht. In Ansehung der Letztern aber erkannte er seine Schuldigkeit, selbe kraft der vom Kaiser und Reich festgestellten Hausordnung und legis pragmaticæ als besondere der Kuhr nicht zuwachsende Fürstenthümer seinen Brüdern herauszugeben.

Der dritte Hauptsatz besteht in dem, daß bey diesen Fränkischen Fürstenthümern zwar eine Linie der andern nachfolge; hingegen aber, sobald sich entweder, wenn beyde Fürstenthümer auf einen Marggrafen zusammen kommen, mehrere Söhne desselben, oder wenn diese Fürstenthümer bey Erlöschung aller Marggrafen in Franken auf die Kuhrline fallen, in dieser sich mehrere Brüder oder andere Agnaten vorfinden, nicht beyde Fürstenthümer einem dieser Söhne oder Brüder; sondern zweyen derselben zu verleihen seyn. Es wird dieses sowohl in der Albertinischen als Geraischen Hausordnung deutlich in den Worten vorgeschrieben,

schrieben, daß zwey Marggrafen dieser Fürstenthümer Herren seyn sollen, nicht aber mehrere: es liegt auch die ununterbrochene Observanz vor Augen.

Als im Jahre 1495. die Bayreuthische Linie ausstarb, fielen zwar deren Lande an die Anspachische Linie. Es hat aber der damalige Regent beyder Fürstenthümer Marggraf Friedrich sogleich wieder eine Hausdisposition gemacht, und in solcher nach Vorschrift der Albertinischen Hausordnung beyde Fürstenthümer wider abgesondert, und das Bayreuthische seinem Erstgebohrnen, das Anspachische aber seinem Zweytgebohrnen zurückgelassen. Eben diesen Gesetzen ist man auch dazumal nachgegangen, als im Jahre 1603. alle Marggrafen in Franken ausgestorben, und diese Lande der Kuhrlinie angefallen sind. Man hat nicht beyde Fürstenthümer einem nachgebohrnen Bruder des Kuhrfürsten allein übergeben, sondern man ist bey der vorigen Abtheilung geblieben, und zwey, aber auch nicht mehrere sind zu Regenten dieser Lande eingesetzet worden; obgleich neben diesen beyden noch fünf andere Brüder des Kuhrfürsten im Leben waren.

Schlüßlich ergiebt sich der vierte Hauptsatz, daß der Kaiser befugt sey, alle Haussatzungen für ungültig und kraftlos zu erklären, welche gegen die mehrgedachte, und in dem vorhergehenden umständlich erläuterte Successionsordnung sollten errichtet werden. Dieser Satz ist bereits auch vermöge dessen, was der Kaiser gegen die zwischen dem Könige und dem Marggrafen Christian Heinrich im Jahre 1703. geschlossene Konvention unternommen, und man weiter oben ausgeführet hat, in contradictorio behauptet worden. Es hat der Fränkische Kreis ein wesentliches und gültiges jus contradicendi, dessen er sich auch dazumal sehr eifrig bedienet hat, und da es ein lex publica imperii ist, so kann auch allen übrigen Reichsständen das Recht nicht benommen werden, sich über einseitige dagegen streitende Verfügungen zu beschweren, und derer Aufhebung zu fodern, wenn auch wirklich die ganze lebende Brandenburgische Famlie mit einer solchen Abänderung verstanden wäre. Vielmehr sind auch alle Descendenten des Kuhrfürsten Albert Achillis in infinitum an die Successionsordnung auf das kräftigste gebunden; hauptsächlich aber ist jedesmaliger Chef dieses Hauses als Custos pactorum domus auf diese Stammgesetze fest zu halten schuldig, welches unter andern Kuhrfürst Friedrich Willhelm in seiner väterlichen Verordnung vom Jahre 1664. mit folgenden klaren Worten ausdrücket: „Zuförderst haben wir aus unsers Anherrn Kuhrfürst Alberti Achillis hochrühmlichen Andenkens Disposition ersehen, welcher Gestalt Se. Gnaden als „damals einiger Herrscher und regierender Fürst des Kuhrfürstenthums und aller zugelegten Lande aus „hochvernünftigen Ursachen es dahin gerichtet, daß in den Fränkischen Fürstenthümern zween regierende „Herren seyn, alle übrige Provinzen aber mit der Kuhr Brandenburg uniret bleiben sollen.“

Endlich ist es bekannten Rechtens, daß, wenn in einem Hause zwey Primogenituren, Majorate, oder Majorat und Minorat eingeführet sind, diese Stücke nicht mit der Primogenitur beysammen bleiben können; sondern sobald es die Gelegenheit zuläßt, wieder an einen Zweytgebornen zu vergeben seyn. Es würde überflüßig seyn diesen ohnehin allgemein bekannten Rechtssatz durch Anführung mehrerer Rechtsgelehrten zu bestärken; überhaupt mag Cramer Opus; T. I. p. 336. in der Abhandlung de minoratu nachgesehen werden.

Es bleibt also nichts mehr übrig, als die dritte Frage zu erörtern, ob nämlich durch das sogenannte pactum Fridericianum von 1752. diese hergebrachte Succeßionsordnung auf eine rechtsbeständige und gültige Weise könne abgeändert, oder gar aufgehoben werden?

Die vorausstehenden Grundsätze entscheiden diese Frage von selbst. Man kann sie kurz folgender Gestalt zusammenfassen:

Die Succeßionsordnung in dem Brandenburgischen Hause ist ein lex pragmatica Imperii, welches ohne Bewilligung des Reichs nicht kann aufgehoben, noch geändert werden.

Diese Succeßionsordnung bringt mit sich, daß die Brandenburgischen Fürstenthümer mit der Primogenitur der Brandenburgischen Kuhrlinie niemals als nur in dem alleinigen Falle, wenn ein einziger Erbe des ganzen Hauses übrig wäre, vereinbaret; sondern an die nächsten Agnaten und ihre Erben abgegeben, folglich neue Linien dieses Hauses eingeführet werden sollen.

Diese Succeßionsordnung bringt weiters mit sich, daß auch die zwey Fränkischen Fürstenthümer, wenn mehrere Agnaten vorhanden sind, nicht einem allein, sondern zweyen derselben müssen überlassen werden, folglich in den Brandenburgischen Landen überhaupt die Succeßion also zu reguliren sey, daß,

wenn

wenn auch diese Fürstenthümer der Kuhrlinie anfielen, dennoch keines derselben bey der Primogenitur der Kuhrlinie verbleiben sollte, sondern unter die vorhandenen appanagirten Prinzen, je nachdem einer oder zwey vorhanden sind, zu vertheilen, folglich dadurch die Albertinische vom Kaiser und Reich bestätigte, garantirte, auch in dem Geraischen Vertrage, als ein Contractus und lex pragmatica imperii anerkannte, und endlich sogar im Jahre 1724. im gerichtlichen Wege und contradictorio bekräftigte Hausordnung in Erfüllung zu setzen wäre.

Wenn man nun alle diese Grundsätze in Erwegung zieht, so wird jedermann von selbst erkennen, daß, in so ferne der itzt regierende Marggraf von Bayreuth und Anspach durch göttliche Fügung ohne Erben mit Tod abgehen sollte, es eben derjenige Fall seyn würde, welcher sich im Jahre 1603. zugetragen hat.

Marggraf Friedrich von Anspach erhielt nach dem unbeerbten Tode des Marggrafen Siegmund im Jahre 1495. auch das Fürstenthum Bayreuth. Friedrich sonderte zwar im Jahre 1507. beyde Fürstenthümer wieder ab, und gab sie seinen beyden Söhnen. Im Jahre 1557. erlosch abermals die Bayreuthische Linie, und diese Lande fielen wieder an das Anspachische Haus. Im Jahre 1603. starb auch der Besitzer beyder Fürstenthümer Marggraf Georg Friedrich ohne Erben, folglich kamen diese Lande zur Kuhrlinie. In dieser befanden sich neben dem Kuhrfürsten mehrere Brüder desselben. Sogleich geschah die nach Vorschrift der Albertinischen Hausordnung reichsgesetzmäßige Abtheilung dieser Besitzungen, daß nämlich der zweytgebohrne Bruder des Kuhrfürsten das Bayreuthische, der drittgebohrne Bruder aber das Anspachische Fürstenthum empfieng.

Da nun also, wenn des itzo regierenden Marggrafen von Bayreuth Hochfürstl. Durchl. ohne Erben versterben sollten, beyde Fürstenthümer an die Brandenburgische Kuhrlinie fallen, in dieser aber neben des itzo regierenden Königs Majestät, annoch zwey Herren Brüder desselben am Leben sind: so wird jedermann die Eintretung der Albertinischen Hausordnung, die Gleichförmigkeit mit dem Falle von 1603. und die Ungültigkeit einer einseitigen Verordnung, die man ohne Consens des Kaisers und Reichs einführen will, und die den obigen vom Kaiser und Reich bestätigten Hausgesetzen widerspricht, von selbst erkennen.

Num. 4.

Note des Fürsten von Kaunitz Rietberg an den Freyherrn von Riedesel vom 20. Jäner 1778.

Nachdem der Herr Kuhrfürst von Bayern, der letzte seines Hauses und des Wilhelminischen Stammes, zu Ende des vergangenen Jahres ohne männliche Erben mit Tod abgieng, haben Seine Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz, aus dem Grunde Ihrer Abstammung von dem ersten Erwerber, alsogleich jene Maßregeln ergriffen, welche Sie ihren Ansprüchen auf die Bayerische Erbfolge gemäß zu seyn glaubten.

Der Wiener Hof nahm seiner Seits keinen Anstand, sich gegen Dieselben ohne Rückhalt über die unwidersprechlichen Rechte zu eröffnen, welche Ihm auf einen Theil dieser Erbfolge aus drey verschiedenen Quellen zustehen nämlich:

1.) Aus dem Rückfalle der Königl. Böhmischen Lehen, womit der Wilhelminische Mannsstamm belehnet war.

2.) Aus einer Anwartschaft, welche Kaiser Mathias im Jahre 1614. dem Hause Oesterreich auf die Grafschaft Mindelheim in Schwaben verliehen hat, und die von den nachfolgenden Kaisern bestätiget wurde.

3.) Endlich aus einer wirklichen Belehnung, welche vom Kaiser Siegmund dem Oesterreichischen Hause auf einige Bezirke von Bayern ist ertheilet worden.

Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz erkannten den Grund und die Gültigkeit der gedachten Ansprüche des Hauses Oesterreich, und man glaubte, mit Denselben in ein freundschaftliches Einverständniß

nig treten zu sollen; wobey man sich die vorläufige Anerkennung der Oesterreichischen Gerechtsamen ausbedungen hat.

Da aber Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz währendem Laufe dieser Unterhandlung vermittelst eigends kund gemachter Patente von allen Staaten der Bayerischen Erbfolge ohne Unterschied Besitz nahmen, und man durch diesen Schritt auf die Vermuthung gebracht werden mußte, daß Dieselben im Sinne hätten, sich den Oesterreichischen Gerechtsamen zu widersetzen; so glaubte man, daß es nöthig wäre, sich deswegen vorzusehen, und hinlängliche Mannschaft gegen Bayern anrücken zu lassen.

Nachdem jedoch bald hernach alles Mißverständniß gehoben worden, und ein freundschaftliches Einverständniß mit Seiner Kuhrfürstl. Durchl. zu Stande gekommen ist, so wurde alsogleich der Befehl zu marschiren widerrufen, welchen verschiedene Korps Truppen bereits erhalten hatten, und ihrer nur so viele nach Bayern abgesandt, als zu der mit Seiner Kuhrfürstl. Durchl. verabredeten Besitznehmung nothwendig waren.

Man hat die Ehre den Königl. Preußischen außerordentlichen Gesandten, und bevollmächtigten Minister Herrn Baron v. Riedesel von allem obigen zu benachrichtigen, und man ersuchet denselben, daß er davon seinen Hof zu verständigen belieben wolle. Wien den 20. Jäner 1778.

Kaunitz Rietberg.

Num. 5.

Note des Freyherrn von Riedesel an den Fürsten v. Kaunitz Rietberg vom 6. Hornung 1778.

Endes unterzeichneter säumte nicht dem Könige, seinem Herrn, die Note einzusenden, welche ihm der Fürst von Kaunitz in Betreff der Bayerischen Succeßion am 20. Jäner zustellen ließ. Er erhält so eben den Auftrag, dem Herrn Hofkanzler zu erkennen zu geben, daß Seine Majestät diese freundschaftliche Mittheilung der Kaiserinn Königinn Majestät mit vollkommener Erkenntlichkeit empfangen haben, und als ein neues Merkmahl Ihrer Freundschaft und Ihres Vertrauens betrachten.

In gerechter Erwiederung dieser Gesinnungen glauben Seine Majestät Sich der Kaiserinn Königinn Majestät mit der nämlichen Freymüthigkeit eröffnen, und Deroselben einige Zweifel und Betrachtungen mittheilen zu sollen, welche sich Ihnen bey Durchlesung der oben angeführten Note und der drey Erklärungen, die Ihre Kaiserl. Majestäten auf dem Reichstage zu Regensburg haben ablegen lassen, nothwendig darbiethen mußten.

Man hat Mühe zu begreifen, wie die Krone Böhmen Bezirke welche Bestandtheile der obern Pfalz ausmachen, und derer Rückfall an die Pfälzische Linie nach Erlöschung der Bayerischen im Westphälischen Frieden ausdrücklich und ohne irgend einer Ausnahme festgesetzet ist, als heimfällige Lehen betrachten könne? Wie eine vom Kaiser ohne Einwilligung des Reichs verliehene Anwartschaft ein großes Herzogthum und Kuhrfürstenthum zerstücken könne, welches allen Linien des Pfälzischen Hauses angehört, auf dem ein unveräußerliches Fideikommiß durch den Vertrag von Pavia haftet, und dessen Untheilbarkeit in dem 20. Art. der goldnen Bulle gegründet ist? Wie Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz sich über dergleichen Gegenstände vergleichen, und einem fremden Hause einen so wichtigen Theil des alten Stammgutes Ihres Hauses zum Nachtheile der Pfälzischen Nebenlinien und der Allodialerben abtreten können? Es würde eben so schwer mit den Reichssatzungen und der Reichsverfassung zu vereinbaren scheinen, wenn Ihre Kais. Majestäten auf diese Art, durch einen einseitigen Vertrag, außer dem rechtlichen Wege und ohne Beytretung des Reichs und der theilhabenden Partheyen, mit einem der größten und ältesten Kuhrfürstenthümer schalten, und selbes so beträchtlich zerstücken wollten, und daß Sie angefangen haben, dasselbe durch ein beträchtliches Korps in Besitz nehmen zu lassen.

Da man eben vernommen hat, daß des Kaisers Majestät jene Zugehörungen Bayerns haben einziehen lassen, welche als eröffnete Reichslehen betrachtet werden, so hoffet man, daß Ihre Majestät nicht gemeinet seyn werden, diese Lehen durch Truppen Ihres Stammhauses ferner besetzen zu lassen, noch mit denselben anders als mit der Mitwirkung der Kuhrfürsten und Fürsten des Reichs in Gemäßheit des

11ten Art. Ihrer W. K. und zugleich dergestalt zu schalten, daß einem jeden auf eine den Reichs-satzungen gemäße Art Gerechtigkeit geleistet werde.

Bey einem so kritischen Ereigniße, und beym Anblicke so vieler Unternehmungen, welche durch ihre Folgen die Verfassung der ersten Kuhrfürstenthümer, und alles Gleichgewicht im Reiche über den Haufen werfen könnten, kann der König unmöglich ganz gleichgültig seyn.

Seine Majestät glauben hieran als Kuhrfürst und Mitglied des Reich, wie auch als mitkontrahirender Theil und Garant des Westphälischen Friedens und aller Reichssatzungen, welche in dem 19ten Art. des Hubertsburger Friedens ausdrücklich bestätiget sind, Theil nehmen zu müssen.

Es schmeicheln sich Dieselbe, daß Ihre Kaiserliche Majestäten diese freymüthige und vertrauliche Eröffnungen blos Deren aufrichtigen Verlangen zuschreiben werden, Sich über einen so wichtigen Gegenstand mit Denenselben einzuverstehen, und Seine Majestät versprechen Sich vielmehr von der Großmuth, Gerechtigkeit und Freundschaft Ihrer Kais. Majestäten, daß Sie Sich zu weiteren freundschaftlichen und vertraulichen Aufklärungen herbeylassen werden, um solche Mittel zu finden, wodurch diese wichtige Nachfolgssache des Hauses Bayern auf eine Art geschlichtet werden könnte, welche den Gerechtsamen der verschiedenen theilhabenden Partheyen, wie auch den Reichssatzungen gemäß seyn, und die Ruhe und Zufriedenheit des Reiches versichern würde.

Wien den 6ten Hornung 1778. Riedesel.

Num. 6.

Memoire über die Nachfolge in die königl. Böhmische Lehen in der obern Pfalz nach dem Tode des am 30ten Christmonat 1777. verstorbenen letzten Kuhrfürsten von Bayern.

Es ist wahr, daß gewisse Bezirke der obern Pfalz, derer Namen hier unten verzeichnet sind (1) als Lehen von der Krone Böhmen rühren; aber wenn man sie nach ihrem Ursprunge und der Geschichte untersuchet, so ist es unmöglich, sie für offene und der besagten Krone durch den Tod des letzten Kuhrfürsten von Bayern heimgefallene Lehen zu betrachten: vielmehr müssen sie dem Pfälzischen Hause sammt der übrigen Ober-Pfalz zu Theile werden, wie folgende kurze Erläuterung beweiset.

Diese Bezirke waren ein Theil des alten Stammguts der Pfalzgrafen und Herzoge von Bayern; denn sie werden in dem ersten Familien- und Theilungsvertrage des Hauses Bayern, welcher im Jahre 1329. zu Pavia errichtet wurde, ausdrücklich genannt. Kaiser Karl der IV. welcher Brandenburg, die Lausitz und Schlesien, zwar nicht durch die Waffen oder andere gerechte Mittel, sondern durch Intriguen mit Böhmen zu vereinigen wußte, hat das Mittel gefunden, sich diese Bezirke der oberen Pfalz unter dem Vorwande zuzueignen, daß er sie von den Pfalzgrafen erkaufet habe, und er hat sie im Jahre 1355. dem Königreiche Böhmen einverleibet. (2)

Da er nachher im Jahre 1373. den Marggrafen Otto gezwungen hatte, ihm das Kuhrfürstenthum Brandenburg um einmal hundert tausend fl. zu verkaufen, gab er ihm diese nämlichen Bezirke der oberen Pfalz zum Pfande des Kaufschillings (3) und bezahlte also diesen schwachen Fürsten mit seinem eigenen Guthe. Die Könige von Böhmen erregten in der Folge dem Pfälzischen Hause so viele Streitigkeiten, daß sie sich erst im Jahre 1463. damit endigten, daß der König von Böhmen Georg Podiebrad diese nämlichen

(1) Diese Lehen sind, nach dem ersten Lehenbriefe, welche Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1631. dem Kuhrfürsten von Bayern Maximilian gab, und welcher in Lünigs Reichs-Archiv p. 966. zu finden ist, folgende: Gamerberg, Hohenfels, Hertenstein, Türndorf, Holnberg, Stralenfels, Aurbach, Eschenbach, Rotenberg, Bernau, Heimberg, Holnstein, Freyenstadt und Wolfstein.

(2) Sieh das Einverleibungsdiplom in Lünigs Codice Germaniæ diplomat. p. 1138.

(3) Sieh das Diplom des Königs Wenzel von 1373. in der Bayerischen Geschichte des Archivars Aettenkover.

nämlichen Gebiethe den Bayerischen Herzogen und Pfalzgrafen und ihren rechtmäßigen Nachkömmlingen zu Lehen gab (4) und auf diesen Fuß haben sie die Kuhrfürsten von der Pfalz bis 1620. besessen, wo sie Kaiser Ferdinand II. dem unglücklichen Kuhrfürsten zu Pfalz Friedrich, welcher zum Könige in Böhmen war erwählet worden, nach der Schlacht bey Prag sammt seinen übrigen Staaten nahm, und auf folgende Art an das Haus Bayern übertrug:

Da Herzog Maximilian von Bayern, Generalissimus des katholischen Bundes durch seine Tapferkeit und seine Truppen am meisten beygetragen hatte, die Schlacht bey Prag zu gewinnen, und den Kaiser Ferdinand II. in den Besitz fast aller seiner verlohrnen Staaten wieder einzusetzen, so bekannte der Kaiser dem Herzoge für die Kriegskosten 13. Millionen Gulden schuldig zu seyn, und gab ihm das Land ob der Enns zum Unterpfande dieser Schuld. Als nachher Ferdinand durch den Fortgang seiner Waffen in Deutschland Muth gewann, erklärte derselbe, ungeachtet der beständigen Widersprüche der Kuhrfürsten von Brandenburg und von Sachsen, den Kuhrfürsten zu Pfalz in die Reichsacht, zog die obere und untere Pfalz zu seinem Vortheile ein, und verkaufte beyde Länder im Jahre 1628. mittelst eines förmlichen Kontrakts (5) dem Herzoge Maximilian von Bayern gegen die Verzicht jener 13. Millionen Gulden, welche dieser Fürst auf Oberösterreich zu fodern hatte; wodurch das Haus Oesterreich abermal das Haus Bayern mit dessen eigenem Gute bezahlte. Bey den allgemeinen zu Osnabrück und Münster gepflogenen Friedensunterhandlungen, bestunden Schweden und die Protestantische Parthey auf der gänzlichen Wiedereinsetzung des Kuhrfürsten. Allein der Kaiserliche und der Bayerische Hof erhielten durch Frankreichs Nachgiebigkeit, daß Pfalzgraf Karl Ludwig sich mit der achten Kuhr und der unteren Pfalz begnügen, und im IV. Art. des Westphäl. Friedens dem Herzoge von Bayern die alte Kuhr und die obere Pfalz jedoch mit dem Vorbehalte überlassen mußte, daß wenn die Wilhelminische (das ist die Bayerische) männliche Linie gänzlich erlöschen sollte, die obere Pfalz wie auch die Kuhrwürde der Herzoge von Bayern an die überlebenden Pfalzgrafen, welche bis dahin die Sammtbelehnung zu geniessen hätten, zurückfallen, und ihnen auch hierbey alle den Allodialerben des Kuhrfürsten von Bayern gebührende Rechte und Ansprüche vorbehalten bleiben sollten.

Es scheint, daß der wörtliche Inhalt dieses Artickels den Fall der gegenwärtigen Frage völlig entscheidet. Nachdem die obere Pfalz nach Erlöschung der Bayerischen Linie an die Pfälzische Linie, eben also, wie sie von der ersten besessen worden, zurückfallen soll, so folgt hieraus, daß die Böhmischen Lehen, welche in der oberen Pfalz gelegen, ihr von jeher einverleibet sind, und von den Herzogen von Bayern durch den Verkaufvertrag, den Ferdinand II. mit ihnen wegen der oberen Pfalz im Jahre 1628. geschlossen hat, besessen worden, mit diesem Lande an die Pfälzische Linie um so mehr zurückfallen müssen, als Ferdinand III, König in Böhmen und ein mitcontrahirender Haupttheil des Münsterischen Friedens gewesen, in demselben dieser Lehen wegen keine Ausnahme gemachet hat, mithin der nunmehrige König in Böhmen als sein Abkömmling diese Lehen nicht als heimfällig zurückfodern, noch sie dem Pfälzischen Hause, welchem die Sammtbelehnung schon vorhinein durch die ausdrücklichen Worte des Friedensschlusses ist versichert worden, widersprechen kann.

Diese Gründe erhalten eine neue Stärke, wenn man betrachtet, daß diese dermalige Böhmische Lehen ursprünglich dem Pfälzischen Hause gehöret haben; daß dieselbe dem Pfälzischen Hause von dem Westphälischen Frieden nur für die Zeit des Daseyns der Bayerischen Linie sind entzogen worden; daß sie also nach Erlöschung dieser letzteren an das Pfälzische Haus zurückfallen müssen. Die Lehenbriefe der Krone Böhmen stehen dem nicht entgegen, weil sie die Lehen allen rechtmäßigen Erben des Hauses Bayern, zu welchem das Haus Pfalz unwiedersprechlich gehöret, verleihen.

Es ist wahr, daß der obbesagte IV. Art. des Westphäl. Friedens auf den Fall, wo die obere Pfalz an die Pfalzgrafen zurückfallen würde, die Gerechtsamen und Ansprüche, welche den Allodialerben des Kuhrfürsten von Bayern rechtmäßig gebühren, vorbehalten hat. Da aber der Kuhrfürst von Bayern in der oberen Pfalz, welche den Pfalzgrafen mit dem Vorbehalt des Rückfalls war genommen worden, kein

(4) Sieh diesen Vertrag von 1465. in Lünichs Reichsarchiv S. 964.
(5) Sieh diesen sonderbaren Vertrag in Londorps Sammlung V. Theil S. 796.

kein Allodium haben konnte, so scheint es, und man hat sogar bey dem Friedensschlusse und bey dem Kaufsvertrage von 1628. vorausgesetzet, daß dieses Allodium in nichts anderem als in jenen 13. Millionen bestehen solle, welche der Herzog von Bayern an Oesterreich zu fodern hatte, wovon die obere Pfalz der Entgelt gewesen, und die seine Allodialerben durch den Verlust dieses Landes in gegenwärtigem Falle verlieren; folglich muß diese Foderung der 13. Millionen für sie jetzt wieder aufleben; nicht zwar gegen das Pfälzische Haus, welches blos in sein altes Stammgut zu Folge des Westphälischen Friedens wieder eintritt, sondern vielmehr gegen das Haus Oesterreich, welches die Allodialerben für das Entgelt zu entschädigen hat, das es auf fremde Kosten dem Hause Bayern für die Schuld der 13. Millionen, und für das verpfändete Oberösterreich angewiesen hatte.

Es bietet sich bey dieser Gelegenheit eine historische Bemerkung an: nämlich, daß das Luxenburg-Böhmische Haus, wovon das Oesterreichische abstammet, dem Bayerischen Hause die oberwehnten Bezirke der oberen Pfalz statt des Kaufschillings für die Marggrafschaft Brandenburg gegeben hat, die es nachher ziemlich hoch an das Haus Zollern verkaufte; und daß somit das Haus Oesterreich, da es nunmehr die besagten Bezirke zurücknehmen will, doppelt, was man nennt rem & pretium, haben würde, so wie es in dem ganzen Vergleiche mit dem Hause Bayern über die 13. Millionen, über Oberösterreich und über die obere Pfalz ein gleiches gethan hat.

Num. 7.

Note des Fürsten von Kaunitz Rietberg an dem Freyh. von Riedesel vom 16. Hornung 1778.

Der Kaiserinn Königinn Majestät haben ungern aus der Note ersehen, welche dem Fürsten von Kaunitz Rietberg von dem Freyh. von Riedesel am 7. dieses Monats ist überreichet worden, daß Seiner Majestät dem Könige von Preußen die allereinfachste Sache von der Welt als sehr verwickelt und vielen Schwierigkeiten unterworfen müsse vorgestellet worden seyn.

Dem ungeachtet haben Ihre Majestät doch mit Vergnügen wahrgenommen, daß dieses die Wirkung gehabt habe, daß Seine Königl. Preußische Majestät erachtet haben, sich Deroselben hierüber vertraulich eröffnen zu sollen, und sich von Ihrer Freundschaft die nöthigen Aufklärungen über einige Zweifel versprechen zu können, welche Sie über diesen Gegenstand hägen, und welche allerdings das gute Einverständniß stören könnten, das bisher zwischen beyden Höfen so glücklich besteht, wenn diese Zweifel eben so gegründet wären, als sie gehässig sind.

Ihre Majestät sind der Meinung, daß dieser Schritt Seiner Majestät des Königs keinem anderen Beweggrunde könne zugemuthet werden, als der lobwürdigen Absicht durch freundschaftliche Aufklärungen allem möglichen Mißverständnisse zwischen den beyden Höfen zuvorzukommen; und da Ihre Gesinnungen hierinfalls mit jenen Seiner K. Preußischen Majestät vollkommen übereinstimmen, so lassen sie sich sehr gerne bereitwillig finden, die Freymüthigkeit, womit Dieselben sich gegen Sie geäussert haben, durch eine gleiche Freymüthigkeit zu erwiedern, und zu dem Ende werden Sie Denenselben nicht nur der Sachen Hergang, sondern selbst die Gründe vorlegen, welche dabey zur Richtschnur gedienet haben.

Ihre Majestät haben geglaubet, als unwiedersprechlich betrachten zu können, daß es keiner Macht ohne die größte Ungerechtigkeit zu verdenken sey, wenn sie Ansprüche, welche sie für bestgegründet hält, geltend zu machen sucht.

Nach der Grundverfassung des deutschen Reichs kennen Ihre Majestät nur zwey gesätzmässige Wege seine Rechte geltend zu machen, das ist, ein gütlicher Vergleich mit dem interessirten Theile, oder eine feyerliche Entscheidung von Kaiser und Reich.

Ihre Majestät glauben, daß man keinem Reichsstande die Befugniß bestreiten könne, sich mit einem anderen seiner Mitstände über wechselseitige Ansprüche zu vergleichen, sobald als dieser Vergleich weder die Gerechtsamen eines rechtmässig theilhabenden dritten, noch jene des Kaisers und des gesammten Reichs verletzt.

Und Ihre Majestät sind endlich der Meinung, daß diese jedem Reichsstande unwidersprechlich zustehende Befugniß nichtig und ohne Wirkung seyn würde, wenn jeder einzelner Mitstand berechtiget wäre, der Gültigkeit solcher Verträge, derer Gegenstand ihn ganz und gar nicht angeht, Hinderniße zu legen.

In Gemäßheit dieser Grundsätze, die Ihrer Majestät unumstößlich zu seyn scheinen, haben sich Dieselben in Betreff der Bayerischen Nachfolge an den Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz als den einzigen unwidersprechlichen Haupterben gewendet. Sie haben keinen Anstand genommen, Demselben Ihre Ansprüche und die rechtlichen Beweise, worauf sie gegründet sind, vorlängst in ihrem ganzen Umfange und ohne den mindesten Rückhalt vorzulegen.

Seine Kuhrfürstl. Durchl. haben sie hinlänglich untersuchet; Sie haben derselben Gültigkeit anerkannt, und man hat hiernach gütlich und durch einen feyerlichen Vertrag jene Bezirke bestimmet, welche jeder der beyden Höfe in Besitz zu nehmen hätte, und auch dermalen in dessen Folge wirklich besitzen.

Nachdem nun Ihre Majestät auf diese Art Ihre Ansprüche gegen denjenigen bewiesen haben, der allein zu einem Widerspruch berechtiget gewesen wäre, und dessen freywillige Einwilligung alles, was hiernach geschehen ist, gerechtfertiget hat; so scheint es, daß hierüber kein rechtmässiger Widersprecher mehr vorhanden seyn könne, und daß diese bisher gegebene Erläuterung hinreichend seyn könnte.

Um jedoch das Vertrauen zu erwiedern, womit Seine K. Preußische Majestät Dero Zweifel und Betrachtungen über diesen Gegenstand Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn mitgetheilet haben, so glauben Dieselbe auch noch jene Aufklärungen freundschaftlich hinzusetzen zu sollen, derer Ihnen diese Zweifel und Betrachtungen fähig geschienen haben. In der von dem Freyh. von Riedesel übergebenen Note wird gesaget:

1. Man hat Mühe zu begreifen, wie die Krone Böhmen, Bezirke, welche Bestandtheile der oberen Pfalz ausmachen, und derer Rückfall der Pfälzischen Linie, nach Erlöschung der Bayerischen, im Westphälischen Frieden ausdrücklich ist versichert worden, als an sie anheimfällige Lehen hat betrachten können?

Nichts scheint dennoch begreiflicher zu seyn, sobald man nur nicht den irrigen Satz zum Grunde nimmt, daß die Lehen der Krone Böhmen Bestandtheile der oberen Pfalz sind. Ein Satz, der offenbar wider die Natur der Sache und die Geschichte aller Zeiten streitet.

Die Lehen in der oberen Pfalz, die von Böhmen rühren, sind Güter, welche diese Krone im Jahre 1353. um baares Geld erkaufet hat.

Diese Lehen hat sie den Pfalzgrafen am Rhein im Jahre 1465. verliehen.

Kaiser Ferdinand I. ertheilte hierüber im Jahre 1559. die feyerliche Belehnung, und mit dieser Belehnung wurde seither de casu ad casum fortgefahren. Man hat daher Mühe zu begreifen, wie man die besagten Lehen für Bestandtheile der oberen Pfalz betrachten könne, besonders da der Westphälische Friede das Recht, welches die Krone Böhmen immer unwidersprechlich darauf hatte, ihr weder benehmen konnte, noch wollte.

Als Kaiser Ferdinand II. die obere Pfalz dem Bayerischen Hause im Jahre 1628. übergab, übertrug er nicht zugleich die Böhmischen Lehen an dasselbe.

Er bewilligte die Belehnung derselben erst im Jahre 1631. auf besonderes Ansuchen des neuen Kuhrfürsten;

Und im Jahre 1706., nachdem der Kuhrfürst in Bayern in die Acht war erkläret worden, wurden dem Hause Pfalz die besagten Lehen nicht mit als Zugehörungen der oberen Pfalz, sondern später, und durch eine besondere Belehnung verliehen.

2. Wird in der angeführten Note gesagt: Man hat Mühe zu begreifen, wie eine vom Kaiser ohne Einwilligung des Reichs ertheilte Anwartschaft ein großes Herzogthum und Kuhrfürstenthum zerstücken könne, das allen Linien des Pfälzischen Hauses angehört, worauf ein unveräusserliches Fideicommiß durch den Vertrag von Pavia haftet, und dessen Urtheilbarkeit in dem 25. Artikel der goldenen Bulle gegründet ist.

Aber nichts wird ebenfalls leichter zu begreifen seyn, sobald man die drey nachfolgende unwidersprechliche Wahrheiten nicht ausser Acht lassen will.

Zu Zeiten Siegmunds beschränkte noch keine Wahlkapitulation die Macht des Kaisers; er bedurfte also der Einwilligung des Reichs ganz und gar nicht, um dem Hause Oesterreich, so wie er gethan hat, nicht

nicht nur eine Anwartschaft, sondern selbst die wirkliche Belehnung zu ertheilen. Dieser nämliche Kaiser hat ohne allen Ausspruch des Reichs die Mark und das Kuhrfürstenthum Brandenburg dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg zugetheilet; es scheint also, daß, wenn er berechtiget war, das eine zu thun, ihm die Berechtigung zu dem anderen nicht streitig könne gemachet werden.

Bayern war niemals ein Kuhrfürstenthum oder untheilbares Herzogthum; vor und nach dem Kaiser Siegmund hat dieses Haus seine Besitzungen getheilet; die verschiedenen Linien desselben haben sogar verschiedene Stimmen auf dem Reichstage geführet, und erst im Jahre 1588. wurde die Primogenitur eingeführet.

In dem Vertrage von Pavia, über welchen im Ganzen sehr vieles zu sagen wäre, ist keineswegs ein unveräusserliches Fideikommiß festgesetzet worden, und die goldene Bulle scheint hier ebenfalls nicht angewendet werden zu können, weil hier von keinem Kuhrfürstenthum die Rede ist, und die ersterwähnten vielfältigen Theilungen der Bayerischen Länder bekannt sind.

Endlich wird in der Note des Freyh. von Riedesel gesagt: Man hat Mühe zu begreifen, wie Seine Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz sich über dergleichen Gegenstände vergleichen, und einem fremden Hause einen so beträchtlichen Theil des alten Stammgutes Ihres Hauses zum Nachtheile der Pfälzischen Nebenlinien und der Allodialerben überlassen können. Es würde eben so schwer mit den Reichssatzungen und der Reichsverfassung zu vereinbaren seyn, wenn Ihre K. K. Majestät auf diese Art, durch einen einseitigen Vertrag, mit einem der größten und ältesten Kuhrfürstenthümer schalten, und dasselbe ausser dem Wege Rechtens, und ohne Beytritt des Reichs noch der theilhabenden Partheyen so beträchtlich zerstücken wollten, und daß Sie damit angefangen haben, solches durch eine beträchtliche Armee in Besitz nehmen zu lassen.

Die Voraussetzung, auf welche ersterwehnte Zweifel gegründet sind, ist in der That unbegreiflich: denn es würde hieraus nicht weniger als der nie zu vertheidigende Satz folgen, daß kein Reichsstand berechtiget sey, sich mit einem anderen seiner Mitstände über wechselseitige Ansprüche zu vergleichen. Schwerlich dürfte einer von Ihnen gemeinet seyn, derley Sätze gutzuheissen, und da bisher noch niemand dieses allen Ständen gemeinschaftliche Befugniß bezweifelt hat, so scheint es, daß nur die theilhabenden Partheyen berechtiget seyen, unter sich jene streitige Fragen zu entscheiden, welche sich bey Verträgen, die sie unter sich zu schliessen für gut befunden haben, ergeben können, ohne daß hierbey von einem Wege Rechtens, oder einer Beyziehung des Reichs, am allermindesten aber von der Entscheidung eines Dritten die Rede seyn könne.

Nach allem bisher Angeführten bleibt nur noch in Absicht auf das factum anzumerken übrig, daß, was von der Besitznehmung durch eine mächtige Armee verbreitet wurde, nichts weniger als richtig ist; daß diese Besitznehmung keineswegs vor dem freundschaftlichen Einverständnisse mit dem Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz, sondern erst alsdann vor sich gegangen ist, als der Vertrag schon von dem Herrn Kuhrfürsten unterzeichnet, und begnehmiget, und die Besitznehmung eine nothwendige Folge desjenigen war, worüber man sich mit Demselben verglichen hatte. Es kann also dagegen um so weniger etwas eingewendet werden, als bekanntlich mehrere Beyspiele von Besitznehmungen aus dem Grunde einer Revindikation vorhanden sind, die man zur Sicherstellung seiner Gerechtsamen noch vor Bekanntmachung seiner Ansprüche nöthig erachtet hat.

Und was endlich den Besitz betrifft, welchen des Kaisers Majestät von den an das Reich heimgefallenen Lehen nehmen liessen, so lassen Seine Königl. Preußische Majestät der Denkungsart Ihrer Kaiserl. Majestät vollkommen Gerechtigkeit wiederfahren, da Sie das Zutrauen zu erkennen geben, daß Ihre Kaiserl. Majestät nicht gesinnet seyn werden, mit diesen Lehen anders als mit Beytritt der Kuhrfürsten und Fürsten des Reichs, in Gemäßheit des XI. Artikels Ihrer Wahlkapitulation, zu schalten, und jedem hierbey nach den Reichssatzungen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Der Kaiserinn Königinn Majestät wünschen, daß die in gegenwärtiger Note enthaltenen Bemerkungen und Aufklärungen eine ihrer Bestimmung vollkommen entsprechende Wirkung hervorbringen, und dadurch zur erwünschlichen Aufrechthaltung des zwischen beyden Höfen glücklich bestehenden guten Einverständnisses beytragen möchten. Ihre Majestät vermuthen bey dem Berliner Hofe die nämlichen

Gesinnungen und Wünsche, und in dieser Voraussetzung können Seine Königl. Preußische Majestät versichert seyn, daß der Kaiserinn Majestät, vereiniget mit Seiner Majestät dem Kaiser, stets geneigt seyn werden, sich mit Denenselben bey vorfallenden Gelegenheiten freundschaftlich einzuverstehen, und Ihnen werkthätige Beweise von Freundschaft und gutem Willen zu geben.

Wien den 16. Hornung 1778. Kaunitz Rietberg.

Num. 8.

Antwort auf das Memoire über die Nachfolge in die in der obern Pfalz gelegenen Böhmischen Lehen nach dem Tode des am 30. Christmonat 1777. verstorbenen letzten Kuhrfürsten von Bayern.

Um dieses Memoire vollständig und gründlich zu beantworten, muß man gleich anfänglich bemerken, daß das im Nordgau gegen Böhmen gelegene Land, welches in spätern Zeiten die obere Pfalz genannt ward, zu keiner Zeit eine Zugehörde, oder ein Bestandtheil des Pfälzischen Kuhrfürstenthums war; daß man den Theil dieses Landes, welcher eigentlich ein Reichslehen ist, sorgfältig von denenjenigen unterscheiden muß, welche von der Krone Böhmen abhangen; und daß unter diesen hinwiederum jene, welche zum Pfande überlassen worden, von jenen, die als Lehen verliehen wurden, abgesondert werden müssen.

Hätte man diese wesentlichen Unterscheide eingesehen, so würde man nicht in diesem Memoire sich einem irrigen System überlassen, und sehr verschiedene Sachen miteinander willkührlich vermenget haben, wie die nachfolgende, auf die unwidersprechlichsten Zeugnisse gegründete Geschichtserzählung solches aufklären wird.

Pfalzgraf Otto der Erlauchte, und sein Sohn Ludwig der Strenge haben dieses ganze Land theils durch Pfandbriefe des Königs Konrad IV. theils durch die Schankung des unglücklichen Konradins erworben. In der zu Pavia im Jahr 1329. vorgenommenen Theilung ist dieses Land zwar der Rudolphinischen Linie überlassen worden; da es aber der Pfalzgrafschaft nicht einverleibet wurde, so fuhr man fort, es als ein in Bayern gelegenes Land zu betrachten; (1) auch wurden die Pfalzgrafen damit immer unter der Benennung des Herzogthums in Bayern, zu welcher man oft auch jene der obern Pfalz hinzusetzte, belehnet.

Hieraus läßt sich die richtige Folge ziehen, daß der in der goldenen Bulle enthaltene Verbot, die Kuhrfürstenthümer zu theilen, keineswegs auf die obere Pfalz, und noch viel weniger auf die in derselben gelegene Königl. Böhmische Lehen ausgedeutet werden könne. Die blosse Erzählung der Art und Weise, auf welche einige Bezirke dieses Landes K. Böhmische Lehen geworden sind, wird den Ungrund der Zumuthungen aufdecken, die man sich etwas allzuleicht gegen Kaiser Karl IV. erlaubet hat. Dieser Monarch, welcher im Jahr 1349. sich mit des Pfalzgrafen Rudolph II. Tochter vermählte, brachte diese Bezirke erst im Jahr 1353. durch einen Kauffontrakt gegen die Summe von 32 tausend Mark Silbers in baarem Gelde mit Einwilligung der Kuhrfürsten an sich; (2) man schritt sonach zu derselben Einverleibung an die Krone Böhmen, und die Urkunde beweist, daß sie sowohl mit Bewilligung der Agnaten der Pfälzischen und Bayerischen Linien, als auch mit Beystimmung der Kuhrfürsten und anderer Fürsten geschehen ist. Es wird in dieser unter einer goldenen Bulle ausgefertigten feyerlichen Urkunde ausdrücklich verordnet, daß die besagten Ortschaften bey der Krone Böhmen zu ewigen Zeiten verbleiben sollen.

Dieses ist die Quelle, woraus das Recht der Krone Böhmen auf diese Lehen entspringt; und man begreift nicht, wie in dem Memoire der Ankauf der Mark Brandenburg damit vermenget werden konnte. Die Sprache, welche man darinn in Betreff des letztern Gegenstandes führt, ist nichts weniger als dem

Berichte

(1) Sieh das Manifest des Kuhrfürsten von der Pfalz von 1639. bey Londorp. act. publ. lib. IV. c. 95.

(2) Siehe Balbinus Epitome rer. bohem. lib. 3. c. 21. wo alle hiehergehörige Urkunden angezeiget werden. Der Kaufbrief ist beym Dumont Corp. diplom. Tom. I. P. II. p. 289.

Berichte der Geschichtschreiber gemäß, und alle bekannten Urkunden dieser Zeit widerlegen, was man darinn anführt. (3)

Auf nachfolgende Weise gieng die Unterhandlung wegen der Mark vor sich. Der Kaiser erlegte für dieselbe einen Kaufschilling von 200 tausend Goldgulden zur Hälfte in Baarem, und für die andere Hälfte gab er einen Theil der, wie oben gesagt, von Pfalz bereits erkauften Bezirke, worauf er sich jedoch ein ewiges Wiedereinlösungsrecht vorbehielt. Indessen muß man wohl Acht haben, diese verpfändeten Güter nicht mit den Lehen zu vermengen, wovon hier die Rede ist; denn die ersteren hat Kuhrpfalz noch wirklich im Besitz: allein es haftet immer das ewige Widereinlösungsrecht darauf, welches die Krone Böhmen nach ihrer Willkühr ausüben kann. Diejenigen übrigens, welche den Kaufpreis gegen den Werth der verkauften Sache zu gering finden sollten, wird man lediglich auf jene Unterhandlung verweisen, wodurch Kaiser Siegmund das nämliche Kuhrfürstenthum an den Burggrafen Friedrich zu Nürnberg (4) ebenfalls mit dem Vorbehalte des ewigen Wiederkaufs, veräußerte, und man will sich nicht ohne Noth in Untersuchungen einlassen, welche zu weit führen könnten (5) und mit dem Gegenstande dieses Memoire nichts gemein haben. Um auf die Pfälzischen Lehen zurück zu kommen, so muß man ferner anmerken, daß nicht die Böhmischen Könige, sondern die Pfalzgrafen sich durch die Gewalt der Waffen verschiedener von der Krone Böhmen rechtmäßig erkaufter Bezirke bemächtiget haben (6), welches so wahr ist, daß der König Georg Podiebrad, um diesen Unternehmungen wenigstens einige Schranken zu setzen, sich gezwungen sah, sie dem Kuhrfürsten von der Pfalz, Otto und seinen Erben, als von der Krone Böhmen rührende Lehen zu überlassen (7). Seit dieser Zeit haben die Kuhrfürsten zu Pfalz die Lehensabhängigkeit dieser Bezirke von der Krone Böhmen immerfort erkannt; bey jeder Veränderung haben sie beständig Belehnung darüber genommen, und einen Lehenseid geschworen, kraft dessen sie sich nach den Ausdrücken der Belehnungsurkunde Kaisers Ferdinand I. verbunden haben, „den Königen und „der Krone Böheim getreu und gewärtig zu seyn, ihren Schaden zu warnen und Frommen zu fördern, „und alles das zu thun, das ein Lehensfürst und Mann einem König zu Böheim, als einem Lehnherrn „zu thun schuldig und pflichtig ist.„ (8) Nur in solchen Schriften, welche der Partheygeist während der Kriegsunruhen hervorgebracht, hat man sich erlaubet, das Recht Kaisers Ferdinand II. auf die Böhmische Krone zu bezweifeln, und die von Aufrührern unternommene Wahl des Pfalzgrafens Friedrich zu erkennen; aber wer immer mit unpartheyischem Geiste die Geschichte und das Recht untersuchet, wird ohne Mühe erkennen, daß das Unternehmen dieses Fürsten eine offenbare Felonie gewesen, welche ihn nach der bestimmten Verordnung des 24. Kap. der goldenen Bulle seiner Lehen ipso facto beraubte. Es würde aber hier unnütz seyn, nach anderthalb Jahrhunderten zu untersuchen, ob alle Kuhrfürsten der Achtserklärung des Pfalzgrafen beygestimmet haben, oder nicht? Und ohne sich bey der einzelnen Meinung aufzuhalten, welche gegenwärtig irgend ein Reichsstand über die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit

---

(3) Die in dem Memoire aus Aettenkhovers Geschichte von Bayern angezogene Urkunde enthält zwar eine Pfandschaft; aber sie hat mit den Lehen der Krone Böhmen, von denen nur dem Titel nach die Frage seyn sollte, nichts gemein.

(4) Einige bestimmen die dißfällige Kaufsumme auf 400 tausend Thaler, andere höher, andere geringer. Aber alle kommen, nach Mosers Staatsrecht T. 33. P. 20. darinn überein, daß es eine geringe Summe war, welche nicht für einen billigen Preis geachtet werden kann.

(5) Man sehe nach die gravamina der böhmischen Stände auf dem Landtage von 1421. welche sich Nro. 43. in den Beylagen der im Jahre 1620. zu Prag gedruckten Deduction dieser Stände befindet.

(6) Andreas Ratisbon. ad an. 1373. & Balbin. Epit. Lib. 4. C. 1.

(7) Sieh diesen Vertrag in Dumont Corps diplom. Tom. III. P. I. p. 330.

(8) Den Lehenbrief Königs Mathias für den Pfalzgraf Otto von 1479. den Lehenrevers Pfalzgrafens Ludwig an den König Uladislaus von 1509. und den Lehenbrief K. Ferdinand I. von 1559. findet man in Lünigs corp. jur. feud. T. II. p. 42. et seq.

mäßigkeit des in jenen Zeiten zwischen dem Kaiser und dem Kuhrfürsten von Bayern geschlossenen Kaufkontrakts haben mag, will man lediglich anmerken, daß der Westphälische Friede diese Sache unwidersprechlich entschieden hat, und daß in demselben die Uebertragung der obern Pfalz an das Haus Bayern, und mithin auch der Kaufkontrakt, davon sie eine Folge war, für gültig sind erkannt worden. Aber alles dieses hat nicht die mindeste Beziehung auf die in der obern Pfalz gelegene Böhmische Lehen. Denn

Erstens war Kaiser Ferdinand II. durch das Verbrechen der Felonie berechtiget, sie einzuziehen, ohne im mindesten auf jenes Rücksicht zu tragen, was man mit den andern von dem Reich alleinig abhängigen Theilen der obern Pfalz verfügen würde.

Zweytens ist es eine blos willkührlich angenommene Vermuthung, daß diese Lehen jemals der obern Pfalz einverleibt gewesen sind; und es ist

Drittens eben so unrichtig, daß der Kaiser dem Kuhrfürsten in dem Kaufkontrakte von 1628. mit der obern Pfalz auch die darinn gelegenen Lehen überlassen habe: es ist sogar im Gegentheile in demselben ausdrücklich vorgesehen, daß es damals um nichts anders zu thun war, als um „jenes, was vom Kaiser „und Reich zu Lehen rühret, und gehet, und zu Mann- und Fahnenlehen zu empfangen und zu erkennen „ist.“ Auch hat Kaiser Ferdinand II. erst im Jahre 1631. als König in Böhmen sich durch das Bitten des Kuhrfürsten Maximilian bewogen gefunden, demselben auch diese Lehen durch einen besondern Lehnbrief zu überlassen, (9)

Da nun bey den Unterhandlungen des Westphälischen Friedens die Absicht nicht seyn konnte, in die Recht und die Lehensherrschaft der Krone Böhmen einzugreifen, so folget hieraus, daß die Sammtbelehnung, welche in demselben dem Pfälzischen Hause ist versichert worden, nur jene Theile der obern Pfalz betreffen konnte, welche Reichslehen sind, nicht aber jene, die von einer andern Krone oder andern Ständen zu Lehen gehen.

Auf diese Art wurde die Sache allezeit verstanden, und als im Jahre 1706. der Kuhrfürst von Bayern in die Reichsacht erkläret wurde, und der Kuhrfürst von der Pfalz den ihm kraft des Westphälischen Friedens zukommenden Rückfall der fünften Kuhr und der obern Pfalz forderte, glaubte er so wenig durch dieses Rückfallsrecht und die Sammtbelehnung auf die Königl. Böhmische Lehen Anspruch zu haben, daß er vielmehr keinen Anstand nahm in dem Vertrage von 1708. feyerlich anzuerkennen, daß er sie nicht anders, als ex nova gratia zu erhalten vermeine; auch wurde dazumal die Ertheilung dieser Lehen auf einen Theil derselben, und auf den Neuburgischen Mannsstamm beschränket. Da der nun regierende Kuhrfürst zu Pfalz dießfalls die nämliche Sprache führt, wie seine Vorfahren, so ist es sonderbar und unerwartet, daß ein dritter Reichsmitstand, der in diesem Vertrage ganz und gar nicht mitinteressiret ist, sich anmaßet, den Gesinnungen der hiebey allein interessirten Theile gänzlich zuwiderlaufende Grundsätze aufzustellen. Es ist in den Böhmischen den Kuhrfürsten von Bayern bisher ertheilten Lehenbriefen der Ausdruck, für sich und ihre Lehenserben, gebrauchet worden. Allein wenn man in Erwegung zieht, daß die Worte Lehenserben sich natürlicher Weise auf die Nachkommenschaft des ersten Erwerbers beschränken müssen, und daß Kuhrfürst Maximilian von Bayern, nachdem diese Lehen von dem Pfälzischen Hause durch die Felonie sind verwirket worden, als deren Ersterwerber zu betrachten sey; so wird man nicht können in Abrede stellen, daß durch die Erlöschung der männlichen Nachkommenschaft des besagten Kuhrfürsten Maximilian diese Lehen wirklich eröffnet und heimfällig sind.

Da übrigens diese Böhmische Lehen in dem Kaufkontrakte der obern Pfalz von 1628. wie bewiesen worden, nicht begriffen waren, so ist klar, daß die Tilgung der Schuld von 13 Millionen, welche durch diesen Kauf bewirket wurde, auf dieselben gar keine Beziehung hat; sie waren, wie schon gesagt, zu jener Zeit mit dem Dominio directo der Krone Böhmen vereiniget, und wurden erst einige Jahre nachher davon abgesondert.

Diese Aufklärungen sind hinreichend, die Dunkelheit zu zerstreuen, welche man in dem Memoire über die Rechte der Krone Böhmen auf die Lehen in der obern Pfalz zu verbreiten gesuchet hat, und es wäre nicht mehr nothwendig in eine neue Untersuchung des Sinnes jener Stelle im Westphälischen Frieden

(9) Sieh Lünig Part. Spec. Cont. II. Fortsetz. I. p. 966.

den einzugehen, wo *hæredibus allodialibus actiones & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt*, vorbehalten werden, um zu wissen, ob hier unter andern von dem Ersatze der 13 Millionen die Rede ist, und ob er in diesem Falle dem Kuhrfürsten von der Pfalz, oder dem Hause Oesterreich oblieget? Weil aber in dem Memoire, welches man vor Augen hat, diese mit dem vorliegenden Gegenstande ganz nicht zusammenhängende Frage berühret, und mit der Angelegenheit wegen der Böhmischen Lehen vermenget worden ist, so glaubt man hierauf ein Wort antworten zu sollen.

Der Vertrag von 1628. enthält in der That die Klausel, daß wenn die beyden Pfalzen an die Agnaten fallen, oder an das Reich zurückkehren werden, der Ankaufspreis den Allodialerben gehören solle, und daß es dem Kuhrfürsten und seinen Erben freystehen wird, damit nach Wohlgefallen zu schalten. Als jedoch die Friedensunterhandlungen ihren Anfang nahmen, bestand der Kaiser auf einer unbedingten Verzicht dieser Schuldfoderung, und verlangte sogar, daß der hierüber ausgestellte Schuldbrief kaßiret und vernichtet würde. Die Sache wurde daher auf folgende Art in dem 4. Art. §. 4. geschlichtet: „Dominus Elector Bavariæ pro se, hæredibus & successoribus suis totaliter renunciet debito tredecim millionum omnique prætensioni in Austriam superiorem, & statim a publicata pace omnia „Instrumenta desuper obtenta Cæsareæ Majestati ad cassandum & annullandum extradat.„ Wie kann man bey so klarer und bestimmter Maaßgabe des Friedensschlusses dem Hause Oesterreich eine gänzlich erloschene Schuld aufbürden? Und wie ist diese Verzicht mit den vorgegebenen Ansprüchen der Allodialerben vereinbarlich? Das wäre gerade soviel, als wenn man den 11. §. des 4. Artikels mit dem 9. §. des 15. Art. in offenbaren Widerspruch setzen wollte.

Bevor man schliesset, kann man sich nicht entbrechen, die Verwunderung zu erkennen zu geben, welche die historische Bemerkung verursachet hat, mit der das Königl. Preußische Memoire endigt, und wenn man betrachtet, daß einer Seits das Haus Luxemburg und Böhmen (10) die oberwähnten Bezirke um 32 tausend Mark Silbers erworben, daß es nachher auf den Ankauf der Mark Brandenburg, obgleich demselben die damals bestandene Erbverbrüderung ein Recht auf dieses Land gegeben, die Summe von 200 tausend Goldgulden angewendet, und für einen Theil derselben einige Bezirke in der obern Pfalz zum Pfand überlassen hat: und daß auf der andern Seite vom Kaiser Siegmund den Grafen v. Zollern diese nämliche Kuhr und Mark Brandenburg für eine Summe überlassen worden, die nicht als ein billiger Preis kann betrachtet werden, wobey er blos das ewige Wiederkaufsrecht seiner Krone vorbehalten, und zu dieser Veräußerung die Einwilligung der Böhmischen Stände nicht erhalten hat; wenn man alle diese Umstände betrachtet, so wird Niemand jenes Haus verkennen, welches, um sich hier mit mehrerem Rechte eines in dem Königl. Preußischen Memoire gewagten Ausdruckes zu bedienen, rem & pretium zugleich zu erwerben wußte.

Num. 9.

Note des Freyherrn von Riedesel an den Fürsten von Kaunitz Rietberg vom 9 März 1778.

Seine Majestät der König von Preußen haben mit der vollkommensten Erkenntlichkeit die Erläuterung erhalten, welche Ihnen Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn über Ihre Foderungen an der Bayerischen Erbfolge durch diejenige Note mitzutheilen beliebet haben, die der Fürst von Kaunitz Rietberg dem Freyherrn von Riedesel am 16. Hornung zugestellet hat. Seine Majestät haben vorzüglich darinn mit Vergnügen ersehen, daß Ihnen Ihre K. K. Majestät Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und diejenigen Zweifel, die Seine Preußische Majestät Ihrer K. K. Majestät über obenberührten Gegenstand durch

(10) Wenn man zugiebt, daß das Haus Luxemburg durch das Haus Oesterreich vorgestellet wird, wie kann man zugleich die anmaßliche Königl. Würde des Kuhrfürsten Friedrich von der Pfalz behaupten?

durch die erstere Note vom 7. Hornung zu erkennen gegeben, keiner andern Absicht beymessen wollen, als blos durch freundschaftliche Erklärungen allem nur möglichen Misverständnisse zwischen beyden Höfen vorzukommen. Es war auch dieses wirklich der eigentliche Endzweck des ersten Schrittes, und noch ist es der einzige Beweggrund, daß sich Seine Majestät der König von Preußen genöthiget finden, noch einmal auf obige Erläuterungen zurück zu kommen, um Ihrer K. K. Majestät die Gründe vorzulegen, kraft derer Seine Majestät glauben, daß die Note vom 16. Hornung, anstatt die erstern Zweifel zu heben, dieselben nur noch mehr bestärke, und in vollständige Gewißheit verwandle.

Der Vergleich, den der Herr Kuhrfürst zu Pfalz mit Ihrer K. K. Majestät jüngsthin geschlossen hat, ist eine blosse Nebensache, deren Gültigkeit ganz allein von der ursprünglichen und eigentlichen Beschaffenheit derjenigen Foderungen abhängt, welche Ihre K. K. Majestät an der Erbfolge von Bayern machen. Diese in der den auswärtigen Ministern mitgetheilten Circularnote, und in den in Bayern publicirten Patenten angezeigte Foderungen beziehen sich

1) Auf einige Bayerische Districte, aus dem Hauptgrunde einer Investitur, die Kaiser Siegmund dem Hause Oesterreich 1426 verliehen habe;

2) Auf die in der obern Pfalz gelegene Böhmische Kronlehen, die nun dieser Krone heimfällig wären; Und endlich solle

3) Auch die Allodialerbfolge des verstorbenen Chnrfürsten von Bayern, nach der dem Herrn Churfürsten zu Sachsen ertheilten Antwort noch ein Gegenstand seyn, bey welchem Ihre K. K. Majestät mit der verwittibten Frau Churfürstinn von Sachsen unter dem Titel von Regreßsprüchen folglich aus der Ursache gleich gehalten zu werden verlangen, weil nämlich Höchstdieselben eine Abkömmling von Kaiser Ferdinand II. und seiner Gemahlinn Maria Anna einer Tochter Wilhelm V. Herzogs in Bayern wären.

Die erste dieser Foderungen ist die beträchtlichste; und dabey so wesentlich, daß von Entscheidung derselben alles übrige abhanget. Diese Entscheidung aber scheint ganz deutlich und einfach aus der Erbfolgordnung des Bayerischen Hauses, und aus einigen historischen Thatsachen zu entspringen, die hieher einigen Bezug haben, und die man nun anzuführen bemüßiget ist.

Nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen, Herzogs zu Sachsen und Bayern, erhielt vom Kaiser Friedrich I. 1180. Pfalzgraf Otto von Wittelsbach das Herzogthum Bayern als ein männliches Reichslehen. Sein Enkel Otto der Erlauchte brachte noch die Pfalz am Rhein zu Bayern, und diese beyde Länder besaß auch dessen Sohn Ludwig der Strenge. Die Söhne Ludwigs des Strengen Rudolph und Ludwig, nachmaliger Kaiser, theilten 1310. die Staaten ihres Vaters; und diese Theilung ward auch durch den bekannten Vertrag von Pavia 1329. erneuert, nach welchem Ludwig der Kaiser Oberbayern behielt, und die Söhne des Rudolphs die Pfalz bey Rhein sammt der obern Pfalz bekamen; wobey sie sich auch zu einem wechselweisen Beystande, und einer beyderseitigen Nachfolge in die Churwürde und alle ihre Staaten verbanden, und zugleich versprachen, niemal und zu keiner Zeit von denselben etwas abzutreten, zu verkaufen, oder auf andere Art zu veräußern: lauter Bedingungen, wodurch die sich vertragenden Theile in der That auf ganz Bayern, und auf beyde Pfalzen ein unzuveräußerndes und unzertrennliches Fideicommiß geheftet haben, so sehr man auch dasselbe in der Note vom 16. Hornung in Zweifel ziehen will. Dieser Vertrag zu Pavia, von einem Kaiser selbst errichtet, und gleich darauf durch die Beystimmung der Kuhrfürsten bestätiget, hat allezeit zur Grundfeste der übrigen Hausverträge gedienet, die von den zwoen Linien von Zeit zu Zeit erneuert worden, und zwar benanntlich 1425, 1524, 1724, 1746 und 1776. Eben deßwegen begreift auch dieser Vertrag in seinen Bedingungen nicht nur Ober= sondern auch Niederbayern, welches Kaiser Ludwig 1340. an seine Linie gebracht hat. Dieser Vertrag ist die pragmatische Sanction, und das Grundgesetz dieses gemeinsamen Hauses, dem weder eine von ihren Linien, noch der Kaiser selbst das geringste benehmen kann. Ueberdieß ist auch der Vertrag zu Pavia nichts anders als eine Folge von dem allgemeinen deutschen Lehensystem, in Kraft dessen die Mannslehen, welche zwoen Linien eines Hauses durch ihren gemeinschaftlichen Stammvater und ersten Erwerber zugebracht worden, niemal, weder

durch

durch weibliche Nachfolgen, noch durch Verfügungen eines Kaisers dem Hause entzogen werden können, so lange noch ein männlicher Zweig davon übrig ist. Eben so sind auch die verschiedenen Linien der Bayerischen Herzoge, die sich einst fast ins Unendliche getheilet hatten, nach diesen Grundsätzen, eine nach Erlöschung der andern, in ihren Besitzungen auf einander gefolget. Diese öftere Theilungen, womit man in der Note vom 16. Hornung so viel Aufhebens macht, sind in und bey dem Hause Bayern selbst vor sich gegangen, und können also keine Zertrennung oder Veräußerung zu Gunsten eines auswärtigen Hauses geltend machen. Man führt zwar an, daß, nachdem die Linie der Herzoge von Niederbayern, sonst auch die straubingische und holländische genannt, welche von Albert einem Sohne Kaisers Ludwig abstammte, durch den Tod des letzten Herzogs Johann erlosch, und die vier Herzoge in Oberbayern wegen der Nachfolge einander bekriegten, Kaiser Siegmund seinem Tochtermanne Albert von Oesterreich, dessen Mutter eine Schwester des obigen Johann war, eine wirkliche Investitur auf Niederbayern solle ertheilet haben. Allein Kaiser Siegmund konnte ein Mannslehen, wie Niederbayern, mit Recht weder zu den Reichsdomainen einziehen, noch einem fremden Hause verleihen, solange noch Seitenlinien des Hauses Bayern vorhanden waren. Und dieser Grundsatz war schon damal so überwiegend, daß selbst dieser Kaiser Siegmund bey einer 1429. nach Preßburg berufenen Versammlung von Schiedsrichtern und Obmännern ein entscheidendes Urtheil fällte, nach welchem er ganz Niederbayern den vier oberbayerischen Herzogen zuerkannte, ohne einmal auf den Anspruch des Hauses Oesterreich den geringsten Bedacht zu nehmen; das es auch bey diesem Ausspruch bisher allezeit hat bewenden lassen.

Man kann also nicht begreifen, wie der Wienerische Hof nach 350 Jahren, und zu einer Zeit, wo das Bayerische Haus noch in dreyen Pfälzischen Linien aufrecht steht, die Wirkung einer veralteten Investitur fodern könne, welche bis itzt noch nicht ist vorgezeigt worden; welche nach eigenem Geständniß ohne Einwilligung des Reiches, die doch auch damal eben so gebräuchlich, und selbst noch vor den Wahlcapitulationen jederzeit nothwendig war, ertheilet worden; welche schon bey ihrem Ursprunge dem Reichslehnsystem, den Verträgen und unstreitigen Rechten des Hauses Bayern entgegen lief; welche über alles dieses durch einen hinnach folgenden Reichsspruch widerrufen, und gänzlich zernichtet worden; das mit allen Feyerlichkeiten, mit völliger Einsicht der Sache der nämliche Kaiser aussprach, der die angebliche Investitur ertheilt haben soll; und die, wenn sie auch jemals von einiger Gültigkeit gewesen wäre, dieselbe doch schon verlohren haben würde, nachdem die männlichen Nachkommen des Herzog Alberts von Oesterreich, dem sie eigentlich verliehen worden, in der Person Kaiser Karls VI. ausgestorben sind.

Man kann hier nicht unterlassen, demjenigen zu widersprechen, was in der Note vom 16. Hornung, zwar in einer Gleichniß, doch ganz willkührlich und ohne Beweis ist angebracht worden, nämlich daß Kaiser Siegmund die Investitur von Niederbayern eben so ohne Mitwissen des Reichs habe ertheilen können, wie er, ohne der Entscheidung des Reichs zu bedürfen, das Churfürstenthum Brandenburg an Friedrich Burggrafen zu Nürnberg übertragen habe. Man kann vielmehr das Gegentheil, und durch das Original-Diplom Kaiser Siegmunds, gegeben auf der Kirchenversammlung zu Costanz 1415, und durch die Einwilligungs-Briefe der Churfürsten so viel erweisen, daß dieser Vertrag wegen des Churfürstenthums Brandenburg um eine sehr gleichwiegende Summa Gelds mit Einverständniß aller Chur- und Reichsfürsten zu Stande gekommen, und daß sich Siegmund nichts anders, als das Wiedereinlösungsrecht für sich, seinen Bruder Wenzel, und ihre beyderseitigen Nachkommen vorbehalten hat; eine Bedingung, die mit diesen zween ohne männliche Erben verstorbenen Prinzen gänzlich erloschen ist. Eine zweyte Anmerkung, die man hier machen muß, geschieht für dermal nur, um einen gewissen irrigen Grundsatz nicht mit Stillschweigen zu übergehen, welchen man in einem besondern Memoire geäußert hat; auf den man aber gegenwärtig zu antworten sich enthält, um dadurch dem löblichen Beyspiele des Wiener Hofs zu folgen, und der gegenwärtigen Untersuchung keine andere Gegenstände einzumengen, die nicht hieher gehörig sind.

Die zweyte Foderung betrift die Lehen der Krone Böheim in der oberen Pfalz, welche Ihre K. K. Majestät nach Erlöschung der Wilhelminischen Linie als zu Ihrer Krone heimgefallen ansehen; und worüber in der Note vom 16. Hornung zur Erläuterung angeführet worden, daß es Güter wären, wel-

che von der Krone Böheim erkaufet, und nach der Hand den Pfalzgrafen zu Lehen überlassen worden: daß sie keinen Haupttheil von der oberen Pfalz ausmachten: daß der Westphälische Friede diese Güter den Königen von Böheim weder nehmen konnte, noch wollte: und daß endlich diese letztern dem Herzoge zu Bayern 1631, und dem Churfürst zu Pfalz 1706. eine besondere Investitur hierüber ertheilet hätten. Alle diese Gründe, die nicht einmal den Hauptsatz erproben, verlieren ihre Kraft, wenn man folgende Umstände betrachtet:

Diejenigen Distrikte in der obern Pfalz, welche nach der Hand zu Böhmischen Lehen geworden, haben von jeher ganz ungezweifelt zu den alten Patrimoniallanden des Hauses Wittelspach gehöret; sie sind auch ausdrücklich in dem Vertrage zu Pavia 1329. benennet, und haben dadurch gleichfalls die Eigenschaft des bey diesem Vertrage festgesetzten, beständigen und unabänderlichen Fideikommisses erlanget. Da nun diese Distrikte zusammt der obern Pfalz bey den gemachten Theilungen der Pfälzischen Linie zuerkannt worden, die endlich nach der Hand allein die Churwürde davon getragen hat, so sind sie dadurch eben so, wie die obere Pfalz selbst, ein wesentlicher Theil des Pfälzischen Churfürstenthums geworden, und haben eben darum auch die Eigenschaft der Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit erhalten, die nach der goldenen Bulle 1356. auf besagtem Churfürstenthum haftet. Wenn hinnach die Krone Böheim einige Rechte über diese Distrikte erlanget hat, so bestehen dieselben bloß in dem Belehnungsrechte, oder dem Dominio directo; die Güter selbst, und das Eigenthum davon sind allezeit bey dem Hause Pfalz geblieben, und die Krone Böheim ist verbunden, diese Lehen allemal den Abkömmlingen des Pfälzischen Hauses, so lang einige aus selbem übrig sind, zu verleihen. Die Achtserklärung des Churfürsten Friedrich V.; die Verkaufung der obern Pfalz an den Herzog von Bayern 1628.; die sonderheitlichen Investituren von den Jahren 1631. und 1706., die blosse Transactiones momentaneæ & non permanentes sind; und selbst der Westphälische Friede haben an der obengesagten Verbindlichkeit der Krone Böheim nichts geändert. Das Haus Pfalz hat dadurch nichts als den Besitz der Lehen während der Existenz der Wilhelminischen Linie verloren. Da nach dem ausdrücklichen Inhalt des IV. Artikels des Westphälischen Friedenschlusses die ganze obere Pfalz nach Erlöschung der Wilhelminischen Linie an die Rudolphinische zurückfallen muß, ohne daß der Kaiser Ferdinand III. zugleich König von Böheim, der bey dem Westphälischen Frieden einer der Hauptkontrahenten war, über diese Heimfallung nur die geringste Ausnahme gemacht hätte; so ist die natürliche Folge, daß besagte obere Pfalz der Pfälzischen Linie in eben dem Stande, in welchem sie von der Wilhelminischen Linie, und vor dieser schon von der Rudolphinischen besessen worden, das ist, auch mit Einschluß der Böhmischen Lehen, heimfallen muß, welche Lehen, wie schon oben dargethan worden, einen Haupttheil von dem Pfälzischen Churfürstenthum und von den Patrimoniallanden des Hauses Wittelspach ausmachen. Ihre Majestät die K. K. von Böheim, abstammend von Kaiser Ferdinand III., können also diese Lehen weder consolidiren, noch dieselben dem Hause Pfalz streitig machen, dem sie durch eine gleichzeitige Mitbelehnung schon vorher in den ausdrücklichen Worten des oben angezogenen IV. Artikels des Westphälischen Friedenschlusses zugesichert worden sind.

Die dritte Foderung, nach welcher Ihre Majestät die K. K. gemeinschaftlich mit der verwittibten Frau Churfürstinn von Sachsen, bey der Allodialerbschaft von Bayern, unter dem Titel von Regreßsprüchen, und als eine Abkömmling von einer Bayerischen Prinzeßinn gleich gehalten werden wollen, scheinet dem alten, beständigen Herkommen des Hauses Bayern, und des ganzen Deutschlandes völlig entgegen zu seyn. Nach diesem Herkommen ist alle Allodialerbfolge einzig und allein auf den nächsten Erben und Verwandten des letzten Besitzers beschränket. Wenn man einen diesem Herkommen entgegen streitenden Grundsatz annehmen wollte; so müßten alle Häuser, die von dem Bayerischen Hause weiblicherseits abstammen, als benanntlich Frankreich, Würtenberg rc. auf gleiche Art Regreßansprüche machen können; und Ihre K. K. Majestät würden von der Allodialerbfolge des Hauses Oesterreich die Häuser Bayern und Sachsen, als von den Prinzeßinnen Kaiser Josephs I. abstammend, niemals auszuschliessen befugt gewesen seyn.

Nach allem dem, was man so eben überzeugend erwiesen hat, scheint es, daß keine von den angeführten Foderungen Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät nur in dem geringsten Theile Bestand haben könne.

Wenn

Wenn sie schon der Herr Churfürst von Pfalz durch einen sonderheitlichen Vergleich anerkennet hat, so haben sie doch dadurch keinen grössern Grad von Gültigkeit erlanget, als sie vorher hatten. Man kann hier noch für unentschieden lassen, ob sich der Herr Churfürst hierzu mit gutem Willen verstanden habe; obwohl das Gegentheil aus verschiedenen Umständen zu erhellen scheinet, und besonders daraus, daß der Herr Churfürst von Pfalz nach seinem ersten Patent von ganz Bayern Besitz genommen hat, und daß Ihre K. K. Majestät selbst in Ihrer Cirkularnote vom 20. Jenner haben herkommen lassen, durch diesen Schritt zur Abordnung eines hinlänglichen Corps Truppen gegen Bayern bewegt worden zu seyn, welcher Umstand hinnach den Vergleich veranlasset haben mag, durch welchen der Herr Churfürst alle Foderungen des Hauses Oesterreich anerkennt haben soll. Auf was immer für eine Art aber der Herr Kuhrfürst diesen Vergleich eingegangen haben mag, so kann derselbe niemal einigermassen gültig, und weder für Dessen Lebenstage, noch für künftige Zeiten, noch für die übrigen Glieder des Pfälzischen Hauses verbindlich seyn. Der Herr Churfürst hat keineswegs für sich allein und Seine eigene Person, die Hälfte des Herzogthums Bayern, auf welchem kraft der Hausverträge ein immerwährendes Fideikommiß haftet, zertrümmern und abtreten können, eben so wenig, als einen großen Theil der obern Pfalz, der bloß allein, laut des Westphälischen Friedens, dem Hause Pfalz heimfällig, dem Churfürsten von Pfalz angehörig, und dadurch gleich andern Churlanden in die Eigenschaft der Unzertrennbarkeit versetzet worden ist. Ein solcher Abtretungsvergleich, der schon in seinem Ursprunge und in seinen Ansprüchen so wenig gültig, noch minder aber selbst mit den Foderungen Ihrer K. K. Maj. verhältnißmäßig ist; und doch indessen den größten Theil der Lehen und Allodien von Bayern wegreissen würde: ein solcher Vergleich hat niemal zum Nachtheil und ohne Einwilligung der andern Pfälzischen Prinzen der Allodialerben, und selbst des ganzen Reiches gemacht werden können. Die Rechte des dritten und aller andern Theilhabern sind in gegenwärtigem Falle zu sehr intereßirt, als daß die im Anfang und am Ende der Note vom 16. Hornung als geltend angebrachte allgemeine Grundsätze, über die Befugniß Ihrer K. K. Majestät mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, ohne Zuziehung einer fremden Macht Vergleiche treffen zu dürfen, hieher angewendet werden, oder von einer Folge seyn könnten. Nicht nur die Pfälzischen Prinzen, Allodialerben und andere Fürsten, die eine Foderung auf einige Theile der Bayerischen Erbfolge machen können, haben die stärksten Ursachen, sich nachdrücklich wider eine Verfügung zu verwahren, die alle ihre rechtlichen Ansprüche und billige Foderungen zu Boden wirft; sondern auch alle Staaten und Glieder des Reiches, so wie auch alle andere Mächte, denen an desselben Aufrechthaltung gelegen ist, haben eben so viel Recht, als eigenen Vortheil, sich bey einem Umstande zu verwenden, wo es um nichts geringers zu thun ist, als um die Zertrümmerung zweyer der größten Churfürstenthümer, welche Zertrümmerung noch dazu ohne alle rechtlichen Titel und auf eine Art geschehen will, die sowohl dem Gleichgewicht der ganzen Reichsmacht, als auch durch die Folgen der Sicherheit des ganzen deutschen Staatskörpers nachtheilig seyn könnte.

Seine Majestät der König von Preußen glauben nicht die Delicatesse Seiner Kaiserl. und Ihrer K. K. Majestäten zu verletzen, wenn Sie hiemit Höchstdenselben diese Vorstellungen wiederholter vorlegen, und zugleich nochmal Höchst Ihre Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung in einem so beträchtlichen Umstande anrufen. Seine Majestät ersuchen Höchst Dieselben inständig, die Sachen in den Stand zurück zu setzen, in welchem sie bey dem Tode des letzten Churfürsten von Bayern waren, und Sich zu dem Weg der Unterhandlungen zu bequemen, durch welche man die Erbfolge von Bayern auf eine Art beylegen könne, die sowohl der Aufrechthaltung des Gleichgewichtes im Reich, der Reichsconstitutionen, und des Westphälischen Friedens, als auch der Sicherstellung der Rechte des Kuhrfürsten zu Sachsen, der Pfälzischen Prinzen, des Herzogs zu Mecklenburg und aller andern, die einen Theil an dieser Erbfolge haben mögen, gemäß ist.

Seine Majestät versichern auch noch hiemit auf das kräftigste, daß Dieselben zu diesem gegenwärtigen und neuem Schritte, durch keinen andern Grund beweget worden sind, als durch die Nothwendigkeit der Umstände, und durch das aufrichtige, beständig in Ihnen herrschende Verlangen, nämlich Ihrerseits alles Ihnen mögliche beyzutragen, damit das gute Verständniß unter beyden Höfen immer

aufrecht erhalten, und Ihre K. K. Majestäten zugleich dadurch von dem ganzen Umfang Seiner Majestät vollkommenen und aufrichtigen Freundschaft überzeugt werden möchten.

Num. 10.

Note des Fürsten von Kaunitz-Rietberg an den Freyherrn von Riedesel vom 1. April 1778.

Als Ihre K. Preußische Majestät mittelst der Note, welche der Freyherr von Riedesel am 7. Hornung überreichet hat, der Kaiserinn Königinn Majestät verschiedene Zweifel, die Sie über die Bayerische Erbfolge aufwerfen zu können glaubten, eröffnet haben, und über diesen Gegenstand einige Erläuterungen freundschaftlich verlangten, haben Ihre Majestät diesem Ansuchen ohne Anstand Genüge geleistet; und sie würden auch mit der nämlichen Bereitwilligkeit auf das Memoire antworten, welches dem Fürsten von Kaunitz-Rietberg der Freyherr von Riedesel letztlich zugestellet hat, wenn es dessen Inhalt gestatten könnte.

Da aber in demselben unter andern gesaget wird, daß die Gründe, welche man Ihrer K. Preussischen Majestät vorgeleget hat, anstatt Ihre ersten Zweifel zu heben, dieselben nur noch verstärken, und wohl gar in vollständige Gewißheit verwandeln: und daß keine von den Foderungen, welche der Kaiserinn Königinn Majestät angekündiget haben, nur in dem kleinsten Theile Bestand haben könne; so befinden sich Ihre Majestät in dem Falle, sich in keine fernere Untersuchung einlassen zu können, und es können Dieselben folglich noch viel weniger einwilligen, von einer gesetzmäßig erlangten Besitznehmung abzustehen, um die Sachen in jenen Stand zurückzusetzen, in welchem sie sich beym Tode des letzten Kuhrfürsten von Bayern befanden.

Nichts destoweniger haben sich doch die sämmtlichen Interessenten bey der Bayerischen Erbfolge darauf sicher zu verlassen, daß ihnen alle Gerechtigkeit wiederfahren soll, die sie mit Grunde verlangen können; und alle übrige Fürsten und Stände Deutschlands können ebenfalls versichert seyn, das Ihre Majestät weit entfernet sind irgend etwas zu fodern, oder behaupten zu wollen, das in der That den Artikeln des Westphälischen Friedens oder jedem andern Reichsgesetze entgegen wäre.

Zu gleicher Zeit aber können Ihre Majestät nicht umhin zu erklären, daß, gleichwie sie nicht glauben, daß Ihnen weder als Kuhrfürsten, noch als einem der vorzüglichsten Reichsstände das Recht zustehet, sich zum Richter oder zum Vormunde eines Ihrer Mitstände aufzuwerfen, oder einem derselben die Freyheit abzusprechen, durch alle Mittel und Wege, welche den Gesetzen und der Verfassung des Reichs gemäß sind, Erwerbungen zu machen; also auch Dieselben Zufolge dieses unläugbaren Grundsatzes natürlicher Weise nicht zugeben können, noch jemals zugeben werden, daß ein anderer Reichsstand gegen Dieselbe oder auch gegen einen Ihrer Mitstände, sich einer solchen Gewalt anmasse; und daß also Ihre Majestät, wenn jemand sich erlauben sollte, sie in gegenwärtiger Lage, aus Scheelsucht über eine Erwerbung anzugreifen, welche auf die besten Gerechtsamen gegründet ist, und von den Reichsgesetzen gutgeheißen wird, nicht nur einer so offenbaren Verletzung des öffentlichen Friedens alle von Ihnen abhangende Mitteln einer gerechten Vertheidigung entgegen zu setzen wissen, sondern sogar bemüssiget zu seyn glauben werden, den ersten Ihrer Mitstände, der sich in diesem Falle befinden sollte, auch Ihrer Seits zu bekriegen.

Indessen wünschen Ihre Majestät recht aufrichtig hierzu nicht genöthiget zu werden, und dieselben werden mit Vergnügen alle zuläßige Mittel ergreifen, welche man zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe sowohl, als insonderheit des guten und erwünschten Einverständnißes zwischen Ihnen und Ihrer K. Preußischen Majestät für dienlich erachten wird.

Wien den 1. April, 1778.

Kaunitz Rietberg.

Num. 11.

Num. II.

Note des Freyherrn von Riedesel an den Fürsten von Kaunitz von 22. April 1778.

Die Antwort, welche der Fürst von Kaunitz Rietberg am 1. April dem Freyherrn von Riedesel auf sein letztes Memoire ertheilet hat, ist in Ausdrücken, und nach Grundsätzen abgefaßt, welche mit den Gesinnungen, die der König in seinen freundschaftlichen Vorstellungen geäussert hat, so wenig übereinstimmen, daß es vielmehr das Ansehen haben könnte, als wenn diese Antwort aller ferneren Unterhandlung ein Ende machen sollte.

Obgleich nun der König Ursache hat sich hierüber zu verwundern, so tragen Ihre Majestät doch kein Bedenken, sich über den Inhalt dieses Memoire neuerdings zu erklären, um über die Gerechtigkeit und Mäßigung Ihrer Gesinnungen, und Ihres Betragens in der Bayerischen Erbfolgssache keinen Zweifel übrig zu lassen.

Ihre Majestät glauben nichts gethan zu haben, was der Freundschaft, und der Rücksicht, welche sie der Würde Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn schuldig sind, entgegen wäre, wenn sie Ihnen mit Freymüthigkeit, wiewohl in den gemäßigsten Ausdrücken, den offenbaren Unbestand Ihrer Ansprüche auf die bemeldte Erbfolge vorstellten, und Sie ersuchten, die Sachen in Bayern wieder in den vorigen Stand zu setzen, und solche Unterhandlungswege einzuschlagen, welche geschickt wären Dieselbe mit den interessirten Theilen auf eine freundschaftliche, ihren Gerechtsamen, und den Reichs Grundgesetzen gemäße Art beyzulegen. Dieses sind Grundsätze des Rechts und der Billigkeit, die von Ständen, welche die Gerechtigkeit beobachten wollen, und sich in einer solchen Gesellschaft befinden, als der deutsche Staatskörper ist, nicht können ausser Acht gelassen werden.

Ohne die Bewegursachen des Stillschweigens zu untersuchen, das man über die Beweisgründe beobachtet hat, welche in dem vorhergegangenen Memoire den verschiedenen Ansprüchen des Wiener Hofes auf Bayern sind entgegengesetzet worden, und gänzlich überzeugend zu seyn scheinen, so könnte man zwar die allgemeine Versicherung, welche der Kaiserinn Königinn Majestät den mitinteressirten Theilen zu machen geruhet haben, für hinlänglich ansehen, dieselben zu beruhigen; aber es kömmt darauf an, diese Versicherungen in Erfüllung zu bringen, und die Wege zu öffnen, wodurch man zu einem so sehr gewünschten Ziele gelangen könnte.

Dieses ist alles, worüber Ihre K. Preußische Majestät bisher Vorstellungen gemacht, und was Sie verlanget haben. Sie haben sich niemal zum Richter und zum Vormund Ihrer Mitstände aufzuwerfen gesuchet; allein Sie glauben, daß jeder Fürst und Mitstand des Reichs, und vorzüglich ein Kuhrfürst, welcher unstreitig ein Mitkontrahent des Westphälischen Friedens und aller Reichssatzungen ist, und dessen Vermittellung hierüber von den bey diesem Vorfalle beeinträchtigten Mitständen ausdrücklich nachgesuchet worden, nicht nur allein befugt und berechtigt, sondern seinen Pflichten gemäß sogar verbunden sey, sich jeder unbilligen und gewaltsamen Unternehmung im Reiche zu widersetzen, und besonders in einem so wichtigen Falle ins Mittel zu treten, wo eines der vornehmsten Kuhrfürstenthümer und Herzogthümer, ohne alle anscheinende Gerechtsamen, blos durch einen Vergleich so beträchtlich zerstücket wird, welcher einem Fürsten abgedrungen wurde, der die klärsten und heiligsten Rechte seines Hauses aufopfert, wovon er nur der Verwahrer ist; in einem Falle, wo diese Zerstückung mit Unterlaßung der von den Gesetzen vorgeschriebenen Wege vorgenommen wurde, eine offenbare Verletzung der goldenen Bulle, des Westphälischen Friedens, und der Wahlkapitulationen ist, und zum unersetzlichen Nachtheil der vornehmsten Häuser in Deutschland gereichet; in einem Falle endlich, wo das Oberhaupt des Reichs, das nicht dessen unumschränkter Herr, sondern das erste Mitglied desselben ist, diese ungerechte Zerstückung Bayerns zu Gunsten seines eigenen Hauses gut heißt, eine große Anzahl der Bestandtheile Bayens durch seine eigene Truppen besetzen läßt, sie eigenmächtig für eröffnete Reichslehen erkläret, mit denselben ohne Beytritt des Reichs, wider den Inhalt des dritten und eilften Artikels seiner Wahlkapitulation nach Willkühr schaltet, und wo man nach so vieler verflossenen Zeit noch keine einzige Einleitung sieht,

um die wichtige Erbfolge in Bayern auf dem Reichstage, oder durch andre gesetzmäßige Wege in Ordnung zu bringen.

Ihre Kaiserl. Majestäten können sich unmöglich den Eindruck verbergen, den diese willkührliche Unternehmungen, welche auf die Sicherheit, die Freyheit, und die ganze Verfaßung des deutschen Staatskörpers einen so wesentlichen Einfluß haben, auf das ganze Reich und selbst auf ganz Europa bereits gemacht haben; und Ihre Majestät versprechen sich von Ihrer Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung, daß dieselben ein ernstliches Augenmerk auf diese Umstände werfen, daß sie trachten werden den Folgen zuvor zu kommen, welche natürlicher Weise daraus entspringen müssen, und daß Sie diese Vorstellungen, welche Ihnen Ihre Majestät hierüber zu erneuern für nöthig hält, auf eine freundschaftlichere Art aufnehmen werden.

Ihre Majestät wollen die zu starken Ausdrücke des Memoire, welches der Fürst Kaunitz ihrem Minister zugestellt hat, nicht rügen; sie wollen sich viel lieber an diejenigen halten, mit denen dasselbe geschlossen worden; und Sie sind der Meynung, daß Sie erwarten können, und erwarten müssen, daß der Wiener Hof, welcher sich in den Besitz der im Streit befangenen Gegenstände gesetzet hat, sich über die Mittel erkläre, welche er für zuläßig hält, um die Bayerische Erbfolge zu berichtigen. Wenn es ihrer giebt, die sich mit dem Gleichgewichte des Reichs, mit den gerechten Foderungen des Kuhrfürstl. Sächsischen Hofes, mit den statthaften Rechten der Pfalzgrafen, und benanntlich des Herzogs von Zweybrücken, wie auch mit jenen der Herzoge von Mecklenburg vertragen: so werden sich Seine Majestät ein Vergnügen daraus machen, zu beweisen, daß Ihnen die Erhaltung der allgemeinen Ruhe, und insbesondere die Erhaltung des guten Einverständnißes zwischen den beyden Höfen, nicht minder als Ihren K. K. Majestäten am Herzen liege.

Num. 12.

Memoire des Fürsten von Kaunitz-Rietberg an den Freyherrn von Riedesel vom 7. May 1778.

Der Kaiserinn-Königinn Majestät haben in dem Memoire, welches dem Freyherrn von Riedesel am 1. April zugestellet wurde, erkläret:

„Daß Dieselben alle zuläßige Mittel, welche man zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe geschickt „finden sollte, mit Vergnügen ergreifen werden, und alle bey der Bayerischen Succession interessirte „Theile sich darauf zu verlassen haben, daß von Ihrer Seite ihnen gewiß alle Gerechtigkeit wiederfah„ren soll, die sie mit Grunde verlangen können.„

Indem Ihre Majestät solche Gesinnungen äusserten, konnten Sie sich nicht vorstellen, daß Ihre Antwort also betrachtet werden könnte, als wenn sie aller Unterhandlung ein Ende machen sollte. Sie haben vielmehr ganz im Gegentheile vermeinet, Ihre friedfertige Gesinnungen auf das deutlichste durch die Erklärung bewiesen zu haben, daß Sie bereit wären jedes zuläßige, das ist, jedes Auskunftsmittel, das weder Ihre Würde, noch die Gerechtigkeit Ihrer Sache verletzte, zu ergreifen.

Indessen haben Ihre Majestät geglaubet, daß Sie in keine fernere Rechtfertigung ihrer Ansprüche eingehen könnten; denn obgleich Dieselben sich herbeylassen konnten über freundschaftlich vorgetragene Zweifel Erläuterungen zu geben: so war es Denselben doch, so bald man Ihnen diese Zweifel als Entscheidungen vorlegte, nicht mehr möglich hierauf zu antworten, ohne Ihr Ansehen zu verletzen, und es konnten Dieselben solchen Entscheidungen keine Statt geben, weil Sie überzeuget sind:

„Daß weder Ihre Eigenschaft eines Kuhrfürsten, noch jene eines der vorzüglichsten Reichsstände „Ihnen selbst das Recht geben können, sich über einen Ihrer Mitstände zum Richter aufzuwerfen.„

Nachdem aber Seine Königl. Preußische Majestät nichts destoweniger auf Dero vorletztes Memoire eine umständliche Antwort zu erwarten scheinen, und zu gleicher Zeit in Ihrem letzten Memoire erklären:

„Daß Sie nicht verlangen sich zum Richter und Vormünder ihrer Mitstände aufzuwerfen.„

So nehmen der Kaiserinn = Königinn Majestät keinen weitern Anstand Seiner Königlichen Majestät nunmehr diese umständliche Antwort mitzutheilen, welche sogleich, nachdem man das vorletzte Memoire erhalten hatte, entworfen, und nur aus den obenangeführten Ursachen zurückgehalten wurde.

Man glaubt in dieser Analyse des vorletzten Memoire Seiner Königl. Preußischen Majestät dargethan zu haben, daß dessen ganzer Inhalt, so wie dasjenige, was in dem letzten von der offenkündigen Unzulänglichkeit der Ansprüche des Hauses Oesterreich, von ungerechten und gewaltsamen Unternehmungen, von einem abgedrungenen Vertrage, von offenbaren Verletzungen der goldenen Bulle, und des Westphälischen Friedens u. s. w. wiederholet wird, blos auf Vermuthungen gebauet ist, welche weder in jure noch in facto gegründet sind. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit den in dem letzten Memoire enthaltenen Sätzen: daß das Oberhaupt des Reichs, nach einem bisher unbekannten Lehrgebäude des deutschen Staatsrechts, nur das erste Mitglied des Reichs ist.

Daß dieses Oberhaupt die ungerechte Zerstückung Bayerns zum Vortheile seines Hauses begünstiget. Daß es durch seine eigene Truppen eine große Anzahl von Bestandtheilen dieses Herzogthums besetzen läßt, solche eigenmächtig für eröffnete Lehen erklärt, und

Daß es damit ohne Beytritt des Reichs, gegen den Inhalt des 3ten und 11ten Art. der W. Kap. schaltet. ꝛc.

Ihre K. K. Majestäten haben bey dergleichen Zumuthungen nicht unempfindlich seyn können, welche Ihren Gesinnungen eben so sehr entgegen, als von den Grundsätzen entfernet sind, davon Ihre Majestäten zu allen Zeiten werkthätige Beweise gegeben zu haben glauben. Dieselben werden jedoch hierauf nur durch Anführung allgemein bekannter Thatsachen antworten.

Es ist niemanden unbekannt, daß die goldene Bulle benanntlich den Kuhrfürsten das Befugniß einräumt, durch Kauf oder auf andere Art Länder im Reiche an sich zu bringen, ohne daß hiezu eine besondere Genehmhaltung des Kaisers erfodert werde; und daß allen Reichsständen unwidersprechlich das Recht zukömmt, sich über Erbfolgsstreitigkeiten zu vergleichen.

Seine Kaiserliche Majestät konnten also den Vergleich zwischen der Kaiserinn = Königinn Majestät und Ihrer Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz nicht hindern; aber es kann mit Grunde nicht angegeben werden, daß Allerhöchstdieselben diesen Vergleich autorisiret haben.

Seine Kaiserliche Majestät haben nicht eine große Anzahl von Bestandtheilen Bayerns, sondern blos neuerworbene Reichslehen, nicht durch Ihre eigene Truppen, sondern durch Kreistruppen besetzen lassen, und hierdurch nichts anders als der Verbindlichkeit genug gethan, welche Denenselben der 11. Art. §. 11. der W. Kap. auflegt. Auch geschah es nicht eigenmächtig, daß Dieselben diese neoacquisita für eröffnete Reichslehen erkläret haben; denn es ist offenkündig, daß diese neue Erwerbungen von dem Augenblicke an, in welchem der letzte Kuhrfürst von Bayern die Welt verließ, de jure & facto eröffnete Reichslehen waren. Weil sie unwidersprechlich eröffnet sind, haben Ihre Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz alle Ihre Mitstände durch Cirkularschreiben ersuchet, daß Sie sich dahin verwenden möchten, damit diese Lehen Ihnen neuerdings verliehen würden: selbst Seine Königliche Majestät in Preußen mußten sie als wirklich eröffnete Reichslehen betrachten, da Dieselben übernommen haben, eine zu Schwerin den 28. Hornung gedruckte Deduction zu unterstützen, welche den Titel führt: „Vorläufige „Darstellung des Rechts des Durchl. Herzogl. Mecklenburgischen Hauses, von den, durch das Absterben des Durchl. Kuhrfürsten und Herrn, Herrn Maximilian Joseph zu Bayern gegenwärtig erledigten, und dem Reich eröffneten Lehen, eins oder das andere, in specie die Landgrafschaft „Leuchtenberg von Sr. Kais. Majestät, und dem Reiche allerunterthänigst zu verlangen, und zu „gewärtigen.„

Endlich haben auch Seine Kaiserl. Majestät nicht nur nicht eigenmächtig, ohne Beytritt des Reichs gegen den 3ten und 11ten Art. der W. Kap. mit diesen eröffneten Lehen geschaltet, sondern Sie haben mit denselben noch auf gar keine Weise geschaltet, und vielmehr ganz im Gegentheile sowohl durch Ihr obenerwehntes Patent, als auch durch ein Reskript vom 17. Jäner an Ihre Principalkommission auf dem Reichstage feyerlich erkläret, daß weder die durch die W. Kap. vorgeschriebene Besitznehmung,

noch

noch die hiernach aufgestellte Administration der besagten neoacquisitorum, jemanden zum Nachtheile gereichen soll, der hierauf gegründete Ansprüche haben möchte, und daß dießfalls ein jeder, so viel es Rechtens ist, würde gehöret, und befriediget werden.

Es scheint also, daß alles dasjenige, worauf man hier geantwortet hat, blos auf Vermuthungen über Thaten und Rechtsätze gegründet war, welche man für richtig gehalten hat, und derer Unbestand nunmehr erhellet.

Und da Seine Majestät aufrichtig wünschen, daß die unangenehme Verschiedenheit der Meynungen, welche hieraus erfolget ist, gehoben werden könnte, so glauben Dieselben diesem erwünschten Endzweck gemäß den wahren Stand der Sachen und Ihrer Gesinnungen nochmal wiederholen zu sollen.

Seine Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz beschweren sich nicht gegen den Vertrag, den sie mit der Kaiserinn Königinn Majestät geschlossen haben.

Die Ansprüche des Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen, welchen sich Ihre Majestät nicht im geringsten zu widersetzen gedenken, betreffen dieselben nur in so weit, als sie etwann auch auf jenen Theil der Bayerischen Verlassenschaft gegründet seyn dürften, welche Denenselben durch ihren Vertrag mit dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz angefallen sind; und dießfalls werden Seine Majestät dem Herrn Kuhrfürsten nach vorgelegten Beweisen alle Genugthuung leisten. Was das übrige belanget, das nur den nächsten Agnaten und Erben des ersten Erwerbers betreffen kann, da werden Seine Majestät durch Ihre Verwendung gern zu allem denjenigen beytragen, das auf eine billige Weise ein gütliches Einverständniß befördern könnte, zu welchem des Herrn Kuhrfürsten in Sachsen Kuhrfürstl. Durchl. geneigt zu seyn bisher immer erkläret haben. Es scheint solchergestalt, daß man in Beziehung auf diesen Gegenstand von Ihrer Majestät ein mehrers nicht erwarten könne.

Das Mecklenburgische Haus begehrt eines oder das andere der durch den Tod des letzten Kuhrfürsten in Bayern eröffneten Reichsleheu. Es begehrt also nichts von der Kaiserinn Königinn Majestät, und hat von Derselben auch nichts zu begehren; Ihre Majestät werden mit Vergnügen allem denjenigen beytreten, was Kaiser und Reich dem Mecklenburgischen Hause zu bewilligen für gut finden werden; und es folgt aus diesem allen, daß zwischen Ihrer Majestät und diesem Hause kein Gegenstand eines Widerspruchs vorhanden ist.

Es bleibt also lediglich der Herr Herzog von Zweybrücken übrig. Es ist ausser Widerspruch, daß dieser Fürst nicht eher eine eigentliche Rechtsklage zu führen befugt ist, als bis nach Erlöschung der Pfalz-Sultzbachischen Linie die Nachfolge an die Zweybrückische wird gelanget seyn; und daß, so lange das wirklich regierende Haus vorhanden ist, dasselbige in Beziehung auf seine Besitzungen alles dasjenige vorzunehmen berechtiget ist, was nicht den Reichsgrundgesetzen zuwider läuft.

Indessen haben doch Ihre Majestät schon feyerlich auf dem Reichstage erklären lassen, Sie seyen demungeachtet bereit, zu gestatten, daß dieser Widerspruch schon itzt untersuchet, und rechtlich entschieden werde. Und damit man nicht zweifeln könne, daß dieses wirklich Ihre ernstliche Gesinnung sey, so laden Ihre Majestät den Herrn Herzog von Zweybrücken ein, die Beschwerden und Gerechtsamen, welche er zu haben glaubt, auf die in den Gesetzen und der Verfassung des Reichs festgesetzte Art vorzulegen, damit die Gerechtsamen Ihrer Majestät unter einem mit dem künftigen Erbfolgsrechte der Zweybrückischen Linie untersuchet, und beyde Fragen zu gleicher Zeit durch ein endliches Urtheil entschieden werden, dessen Vollstreckung dem Kaiser und dem Reiche übertragen, auch auf allen Fall von auswärtigen hierzu erbetenen Mächten könnte garantiret werden.

Aus allem obigen folgt also:

Daß der Herr Kuhrfürst zu Pfalz sich nicht gegen einen Vertrag beschweren, den sie zu schliessen für gut gefunden haben.

Daß einer gütlichen Beylegung der Allodial = Ansprüche des Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen nichts im Wege steht.

Und daß, so viel den Herrn Herzog von Zweybrücken betrifft, eine gesetzmäßige Entscheidung den Widerspruch heben kann, welchen derselbe aufzuwerfen für gut gefunden hat. Es scheint daher, daß auf

auf diese Art alle Wege zu einem gütlichen Einverständniße offen stehen, und daß man hoffen sollte, die bisherige unangenehme Verschiedenheit der Meynungen, und alles, was hieraus erfolget ist, aufhören zu sehen.

Es gereichet Ihrer Majestät zum Vergnügen, sich dessen zu schmeicheln, und Sie wünschen es um so mehr, als die Versicherung, welche Seine K. Preußis. Majestät Denenselben gegeben haben, daß Ihnen nämlich die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe, und insbesondere des guten Einverständnißes zwischen beyden Höfen nicht weniger als Ihrer K. K. Apostol. Majestät am Herzen lieget, Ihren Wünschen und Ihren Gesinnungen vollkommen gemäß ist.

Wien den 7. May 1778. Kaunitz Rietberg.

Num. 13.

Ausführliche Beantwortung des K. K. Hofes auf die Königl. Preußische Note vom 9. März 1778.

Note, welche der Freyherr von Riedesel zu Wien den 9. März 1778. übergeben hat. *

Seine Majestät der König von Preußen — — — Dieselben nur noch mehr bestärke, und wohl gar wirklich mache.

Antwort.

Daß die diesseitige Note vom 16. Hornung eine solche Wirkung hervorbringen sollte, konnte man sich keineswegs vorstellen, vielmehr sieht man sich noch jetzt zu glauben veranlasset, daß deren Wirkung dem abgezielten Endzweck entsprochen hätte, wenn die darinn mitgetheilten Erläuterungen in ruhige Erwägung wären gezogen worden. In eben dieser Voraussetzung erachtet man auch in eine Zergliederung des letzten K. Preußischen Memoire eingehen, und, nach den ferneren Erläuterungen, wozu diese Zergliederung Anlaß geben wird, gewärtigen zu können, daß endlich die Sache nicht mehr nach einer scheinbaren Vorstellung, sondern nach deren wahren Gestalt wird beurtheilet werden.

Der Vergleich, den der Herr Churfürst — — an die Erbfolge von Bayern machen.

Der Satz, daß die Gültigkeit eines Vergleiches von der Gültigkeit der Ansprüche abhange, kann, in seinem allgemeinen Umfange genommen, nicht zugelassen werden, weil eben nur bey streitigen und zweifelhaften Ansprüchen ein Vergleich statt haben kann. Wollte man aber solchen auch gelten lassen, so würde nur so viel daraus können gefolget werden, daß ein Vergleich, der ungegründete Ansprüche zum Gegenstande hat, ebenfalls nicht gültig seyn könne.

Ob nun solche gegründet sind oder nicht, das kann nur entweder durch ein von den intereßirten Theilen getroffenes Einverständniß, oder, wenn dieselben sich über ihre Streitigkeiten nicht in Güte vergleichen wollen, durch den richterlichen Ausspruch ihrer rechtmäßigen Behörde entschieden werden. Da nun in dem vorliegenden Falle Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn und des Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz Durchlaucht, als dermalen einzige theilhabende Partheyen, die Gültigkeit ihrer gegenseitigen Ansprüche durch einen Vergleich entschieden haben, so scheint, daß keiner Ihrer Mitstände berechtiget sey, sich demjenigen zu widersetzen, worüber die kontrahirenden Theile sich einzuverstehen befugt gewesen sind, und auch wirklich einverstanden haben; noch viel weniger aber die Entscheidung sich anzumassen, daß keiner der Ansprüche Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät auch nicht in dem geringsten Theile bestehen könne.

Diese in der den auswärtigen Ministern mitgetheilten Circularnote — — — einer Tochter Wilhelm V. wären.

Daß Ihre Majestät diese Circularnote mittheilen liessen, war bloß eine Folge derjenigen Rücksicht, welche Dieselben gegen freundschaftliche Höfe tragen, und bey dieser Gelegenheit mit Vergnügen bestätig-

* Sieh Beylage Num. 9. S. 43. 2c.

tigten. Diese Note beschränkte sich auf eine bloße Anzeige der Grundsätze und Gegenstände, Ihrer mit dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz geschlossenen Konvention; die freundschaftlichen Erläuterungen aber, welche Sr. Königl. Majestät von Preußen seither sind ertheilet worden, beweisen hinlänglich, daß Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn nicht abgeneigt sind, Ihre Gerechtsamen und derer Beweise an hellem Tage zu bringen.

Die erste dieser Soderungen ist die beträchtlichste, und dabey so wesentlich, daß von Entscheidung derselben alles übrige abhanget.

Die Ansprüche Ihrer Majest. auf einige Stücke der Bayerischen Verlassenschaft sind in Absicht auf die Beschaffenheit, den Ursprung und den Rechtsgrund unter sich verschieden; es dürfte also schwer zu erweisen seyn, daß von der Entscheidung des einen auch die Entscheidung aller übrigen abhange. Ferners ist bemerken, daß für den Hauptgegenstand, in der ersten Königl. Preußischen Note die Böhmischen Lehen in der Oberpfalz, worüber derselben sogar ein besonderes Memoire beygefüget wurde, hier aber die Besitzergreifung einiger Bezirke von Niederbayern angegeben werden, obschon dieser letztere Gegenstand mit dem ersteren gar nichts gemein hat.

Diese Entscheidung aber scheinet — — — — so sehr man auch dasselbe in der Note vom 16. Hornung in Zweifel ziehen will.

Dieser ganze historische Verlauf ist, wie es scheint, nur zu dem Ende angeführet worden, um folgenden Einwurf damit zu verstärken: vermög dem Paviischen Vertrage haftet ein unveräusserliches und unzertrennliches Fideikomiß auf Bayern und den zwey Pfalzen, also können diese Lande durch keine Kaiserliche Anwartschaft getrennet werden.

Um nun diesen Einwurf gründlich zu beantworten, bemerket man zuvörderst, daß die Theilung von 1310. durch den Paviischen Vertrag weder erneuert wurde, noch erneuert werden konnte, da ersterer kaum 3. Jahre lang Bestand hatte. Bereits 1313. tratten die zwey Brüder mittelst eines neuen Vertrages in den gemeinschaftlichen Besitz ihrer Staaten zurück; das folgende Jahr aber veranlaßte Ludwigs Erwählung zum Römischen Könige jene berüchtigten Mißhelligkeiten, welche die Aechtung Rudolphs nach sich zogen, und nur mit deßelben Tode im Jahre 1319. ein Ende nahmen. Erst 10 Jahre darnach ließ Kaiser Ludwig sich bewegen Rudolphs Kindern zu verzeihen, und denselben in dem 1329. zu Pavia errichteten Vertrage einen Theil der von ihm bisher allein besessenen Länder zuzuwenden.

Das diesfällige Theilungsinstrument selbst ist, so viel man weis, nach der Urschrift noch nie abgedruckt erschienen. Die bey verschiedenen Schriftstellern vorkommenden verstümmelten Stücke und Auszüge desselben sind sehr verschieden, in dem Umstande aber einstimmig, daß sie keine Spur von jenen Klauseln und Stipulationen enthalten, woraus die Errichtung eines unveräusserlichen und unzertrennlichen Fideikomiß gefolgert werden könnte.

Gesetzt aber auch, die Urkunde enthielte wirklich derley Klauseln, so ist doch der rechtliche Satz allgemein bekannt, daß ein Vertrag seine Gültigkeit verlieret, wenn die kontrahirenden Theile selbst seinen Bestand ausdrücklich, oder stillschweigend und durch eigene widrige Vorgänge aufheben. Eben in diesem Falle befindet sich aber der Vergleich von 1329. Denn, um nur von den Punkten zu reden, die man darinn festgesetzt zu seyn behauptet, so ist jener eines gegenseitigen Beystandes vielmal ausser Acht gelassen worden. Eben so wenig wurde der Artikel, nichts davon jemals abzutretten, zu verkaufen oder auf irgend eine andere Art zu veräusseren, beobachtet; selbst endlich der Hauptpunkt, nämlich die angebliche wechselseitige Nachfolge in die Kuhrwürde und alle Staaten, wurde gleich Anfangs auf die Seite gesetzet. Denn wie läßt sich damit der Heyrathskontrakt vereinbaren, welcher zwischen Kaiser Karl dem IV. und der Prinzeßinn Anna geschlossen, und worinn bedungen worden ist, daß, wenn Pfalzgraf Rudolph der Prinzeßinn Vater ohne Söhne mit Tod abgienge, dessen Länder an seine Tochter fallen sollten. Man muß also daraus schliessen, daß der Vertrag zu Pavia, entweder keine solche Artikel, wie man angeben will, in sich enthalte, oder daß derselbe gleich nach seiner Entstehung durch widrige Vorgänge wieder ist aufgehoben worden. Es hat daher auch das Pfälzische Haus in sei-

seinem Manifeste von 1637. behauptet, daß der Paviische Vertrag niemals in Erfüllung sey gebracht worden, und in einem andern Manifeste von 1640. wird derselbe für einen solchen Vertrag erkläret, welcher nur einseitig ist geschlossen, und von dem Reiche nie begnehmiget worden. Man kann demnach dasjenige, was von den 1631. und 1706. ertheilten besonderen Belehnungen gesaget wird, auf den Paviischen Vertrag mit Grunde anwenden, nämlich, daß solcher eine blos augenblickliche und nicht mehr bestehende Transaction sey.

Dieser Vertrag von Pavia — — — — — und zwar benanntlich 1425. 1524. 1724. 1740 und 1766.

Man zweifelt, daß die zwey Linien ihre Hausverträge im Jahre 1425. erneuert haben, und zwar um so mehr, weil eben in diesem Jahre der Ausgang der Straubingischen Linie sich ergeben hat. Was den Vertrag von 1524. betrifft, so ist von dem Pfälzischen Hause in seinem obangezogenen Manifeste von 1640. bewiesen worden, daß damals nur von Erneuerung der Freundschaft die Rede war, und daß solcher dem Paviischen Vertrage keine mehrere Kraft habe geben können, weil die Wirkung der Bestätigung sich nicht weiter als jene des Bestättigten zu erstrecken vermag; welcher von dem Pfälzischen Hofe vor der ganzen Welt behauptete Satz auch auf alle übrigen Verträge angewendet werden kann.

Eben deswegen begreift auch dieser Vertrag — — — — an seine Linie gebracht hat.

Daß Kaiser Ludwig im Jahre 1329. als der Paviische Vertrag geschlossen wurde, Niederbayern nicht besaß, wird hier dadurch eingestanden, daß man selbst erkennet, derselbe habe es erst 1340. an seine Linie gebracht. Es ist ferner aus der Geschichte bekannt, daß die eigenen Herzoge gedachter Provinz an dem erwähnten Vertrage keinen Theil nahmen, und daß, als der Mannsstamm der Herzoge von Niederbayern abgieng, die Pfalzgrafen am Rhein, als die ältere Linie, die Erbfolge in dieses Herzogthum zwar angesprochen haben, Kaiser Ludwig aber dasselbe dem ungeachtet mit seinen übrigen Staaten vereinigte.

Aus allen diesem ergiebt sich nun die klare Probe, daß nicht nur das Herzogthum Niederbayern unter die im Paviischen Vertrage berichtigten Gegenstände nicht mitzuzählen sey, sondern daß, wenn wirklich durch irgend eine Klausel dieses Vertrages ein Fideikommiß wäre eingeführet worden, es darunter niemals begriffen seyn könnte.

Dieser Vertrag ist die pragmatische Sanction — — noch der Kaiser selbst benehmen kann.

Alles das, was oben aus der Geschichte und den Pfälzischen Manifesten von 1637. und 1640. ist angeführet worden, beweiset hinlänglich, daß die Benennungen einer pragmatischen Sanction und eines Grundgesetzes dem Paviischen Vertrage gar nicht angemessen sind, an sich aber dieser Vertrag, auf Niederbayern, wovon hier einzig die Rede ist, gar keine Beziehung haben kann. Ganz anders verhält es sich mit der Brandenburgischen im Jahre 1473. errichteten Erbfolgsordnung, in welcher ausdrücklich vorgesehen ist, daß zwar, wenn nur ein einziger Marggraf übrig wäre, diesem alle Lande der 3. Brandenburgischen Linien heimfallen sollten; sobald aber, als derer zwey vorhanden seyn würden, der eine die Kuhr, und der andere die gesammten Lande in Franken zu besitzen hätte. Diese Albertinische Verordnung hat die unstreitige Eigenschaft nicht nur einer wahren pragmatischen Sanction, sondern auch einer reichsmäßigen Succeßionsordnung. Die Eigenschaft einer wahren pragmatischen Sanction: denn sie ist in allen späteren Familienverträgen und Verordnungen dieses Hauses jederzeit zum Grunde geleget, als ein Statutum gentilitium perpetuum betrachtet, und für jeden erfolgten Succeßionsfall zur unabweichlichen Richtschnur genommen worden. Die Eigenschaft einer reichsgesetzmäßigen Succeßionsordnung: denn sie ist vom Kaiser Friedrich IV. und dem gesammten Reiche dergestalt bekräftiget worden, daß die dießfällige Bestätigungsurkunde alles dasjenige zum voraus für kraftlos erkläret, was darin abgeändert oder neu eingeführet werden dürfte.

Indessen ist diese Bemerkung in keiner anderen Absicht gemachet worden, als um den Unterscheid zu Tag zu legen, welcher zwischen der gegenwärtigen Erwerbung in Bayern, und zwischen der künftigen

gen Miteinziehung der Fränkischen Marggrafthümer in die Königl. Preußische Primogenitur fürwaltet. Erstere steht mit keinem Gesetze in Widerspruch, die letztere hingegen würde die Reichssatzungen und eine festgesetzte pragmatische Sanction, von der man nicht abweichen darf, verletzen.

Ueberdieß ist auch der Vertrag zu Pavia — — in ihren Besitzungen auf einander gefolget.

Der Satz, daß die Konvention zu Pavia nur eine Folge der gemeinen Lehenrechte ist, scheint auf keine Weise bestehen zu können. Kaiser Ludwig, nachdem er seinen Bruder Rudolph in die Acht erkläret hatte, war keineswegs verbunden, die Nachkommenschaft desselben in das abgenommene wieder einzusetzen. Er that es zwar 1329. aber freywillig. Es sind also die Rechte des wiedereingesetzten Hauses nicht nach den gemeinen Lehensrechten, sondern blos nach Maßgabe der neuen Wiedereinsetzung, das ist, des Paviischen Vertrages zu beurtheilen. In diesem nun ist und konnte wegen Niederbayern keine Vorsehung geschehen; und der Kaiser war demnach zur Einziehung dieses Landes berechtiget.

Diese öfteren Theilungen — — eines auswärtigen Hauses geltend zu machen.

In der Note vom 16. Hornung hat man die von den Bayerischen Linien vorgenommenen häufigen Theilungen nur deswegen angeführet, um solche der Aeusserung entgegenzusetzen, welche in der ersten Note des Berliner Hofes enthalten war, daß nämlich Bayern ein großes. vermög dem 25. Artikel der goldenen Bulle, mit der Unzertrennlichkeit behaftes Kuhrfürstenthum ist. Da gedachte Theilungen hier eingestanden werden, so kann von dem Widerspruche dieser Unzertrennlichkeit mit der Konvention vom 3. Jäner keine Frage mehr seyn. Hierdurch fällt auch der Satz weg, daß eben diese häufige Theilungen eine zu Gunsten eines fremden Hauses geschehene Zerstückung und Veräusserung keineswegs berechtigen können. Es gründet das Haus Oesterreich seinen Anspruch nicht auf diese Theilungen; sie dienen demselben nur zum Beweise, daß seinem durch die Siegmundische Belehnung erworbenen Rechte keine Unzertrennlichkeit entgegengestellet werden kann. Eben so wenig streitet dawider ein vermög dem Paviischen Vertrage auf Niederbayern haftendes unveräusserliches Fideikomiß, da bereits unwidersprechlich ist erwiesen worden, daß dieses Land damals einer eigenen Linie, die an dem Vertrage keinen Antheil nahm, zugehörte.

Man führet zwar an — — — — bisher allezeit hat bewenden lassen.

Alles hier angeführte lauft auf folgende zwey Fragen hinaus.

Erstens. Ob es wahr ist, daß Kaiser Siegmund Niederbayern mit Recht weder einziehen, noch einem fremden Hause verleihen konnte?

Zweytens. Ob es wahr ist, daß Kaiser Siegmund ganz Niederbayern den vier Oberbayerischen Herzogen zuerkannt hat, ohne auf den Anspruch des Hauses Oesterreich den geringsten Bedacht zu nehmen?

Ueber die erste Frage ist zu bemerken, daß die deutschen Lehngesetze zu einer jeden Theilung, wenn sie dem wechselseitigen Erbrechte unabbrüchig seyn soll, die oberlehnherrliche Einwilligung erfordern; daß folglich, wenn die Theilungen, wie jene der Bayerischen Herzoge von 1349. und 1353. ohne Kaiserliche Einwilligung geschehen, dem Kaiser das ihm als obersten Lehenherrn zustehende Recht nicht abgesprochen werden kann, den Theil derjenigen Linie einzuziehen, welche in ihrem Lehensstamme ausgegangen ist. Dieses Recht setzt Kaiser Siegmund in seinem Urtheilsspruche, als ganz unstreitig voraus: in einem Urtheilsspruche, welcher in Gegenwart und auf den Beyrath vieler des heiligen Reichs und anderen Fürsten geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern rc. und selbst des Herzogs Johann Pfalzgrafen beym Rhein ist abgefasset worden. Einen ferneren Beweis desjenigen, was von dem Rückfalle der getheilten Lehen gesaget wurde, giebt die Stelle dieses Urtheilsspruches, wo es ausdrücklich heißt: daß wir dieselben Lande wohl hätten behalten mögen, jedoch so haben wir die Strengheit des Gerichts mit Gnaden mildiglich geändert. War nun Kaiser Siegmund diese Lande zu behalten berechtiget, so war er wohl auch berechtiget, sie einzuziehen und wieder zu verleihen.

Was

Was die zweyte Frage betrifft, so erhellet gleichfalls aus dem Inhalte des Urtheilsspruches; daß die Ansprüche des Kaisers auf Niederbayern als ein eröffnetes Reichslehen darinn als richtig vorausgesetzet werden.

Daß also auch die auf eben diese Kaiserl. Ansprüche gegründete Oesterreichische Belehnung aufrecht geblieben ist.

Daß die Wiederverleihung des Herzogthums Niederbayern an die Oberbayerische Herzoge nicht *ex debito justitiæ*, sondern lediglich *in via gratiæ*, aus großer und besonderer Gnade, wie sich der Spruch ausdrücket, geschehen ist.

Daß endlich die ausdrückliche Klausel beygefüget worden: doch nehmen wir hierinnen aus klärlich aller anderer Leute Rechten, die zu denselben Landen Zuspruch meynen zu haben.

Nun ist bekant, daß neben den Bayerischen Herzogen keine andere Anforderer als der Kaiser und Herzog Albrecht damals aufgetretten sind. Was das Pfälzische Haus betrifft, so ist demselben so wenig damals beygefallen gegen vorerwehnte in dem Urtheilsbriefe enthaltene Grundsätze einige Verwahrung einzulegen, daß es vielmehr Dieselbe in der Person des Pfalzgrafen Johann, der als Zeuge gegenwärtig war, anerkannt hat. Man zieht aus allem diesen die Folge, daß erwehnter Spruchbrief folgende zwey wichtige Punkte beweiset. Erstens die Lehensfälligkeit von Niederbayern, und zweytens, daß die Uebergabe dieses Landes an die Herzoge von Oberbayern nur aus besonderer Gnade geschehen ist. Zu gleicher Zeit ergiebt sich daraus, daß dem Pfälzischen Hause dermalen eben so wenig ein Recht darauf zustehe, als es gleich Anfangs die dem Hause Oesterreich ertheilte Belehnung zu widersprechen einigen Grund gehabt hatte. Eine jede neue Verleihung erstrecket sich übrigens nur auf das neu belehnte Haus: da nun dieses in dem gegenwärtigen Falle mit dem verstorbenen Herrn Kuhrfürsten ausgegangen ist, so steht also das Successionsrecht in dem betreffenden Theile von Bayern, keineswegs dem Pfälzischen Kollateral-Stamme zu, denn solcher war in der Belehnung nicht begriffen; auch nicht dem Kaiser und dem Reiche, dann jener hatte das Recht, so ihm damals allein darauf zugestanden ist, an Oesterreich bereits übertragen; sondern es hat unstreitig das Erzhaus in den wirklichen Besitz und Genuß dieses ihm dermalen anheimfallenden Landes einzutreten, wodurch alles wieder in den vorigen Stand zurückkehret,

Damit sind annoch folgende Bemerkungen zu vereinbaren:

Daß der Satz: die Einwilligung des Reichs sey noch vor den Kapitulationen nothwendig gewesen, niemals für richtig ist anerkannt worden.

Daß in dem Lehenbriefe des Herzogs Albrecht, der allgemeine Ausdruck, für seine Erben gebrauchet wird.

Daß zwar nach der allgemeinen Regel der Lehenrechte unter dem Worte Erben nur die männlichen Nachkommen des Erwerbers zu verstehen sind.

Daß aber von dieser Regel eine Ausnahme alsdann statt habe, und unter dem allgemeinen Ausdrucke von Erben die Erben beyderley Geschlechts begriffen werden müssen, wann von einem solchen Hause die Frage ist, bey welchem vermöge seiner offenkündigen Privilegien die weibliche Nachkommenschaft zur Lehensfolge gleichfalls berechtiget ist.

Daß das Belehnungsinstrument dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz bereits vorgeleget worden, und auch zum Grunde der mit demselben getrofenen Uebereinkunft gedienet hat, übrigens aber dasselbe in Struvii Corp. hist. Ger. Per. IX. §. 32. und in Köhlers Reichshistoire p. 351. zu finden ist.

Man kann also nicht begreifen — — in der Person Kaisers Karl des VI. ausgestorben ist.

Man schmeichelt sich, daß nach den von dem K. K. Hofe sowohl in der vorigen Note als gegenwärtig gegebenen Erläuterungen alles dieses eben so begreiflich fallen wird, als es an sich gegründet und der Billigkeit gemäß ist. Man hat bereits gesagt, und wiederholet es nochmal, daß „es keiner Macht „ohne die größte Ungerechtigkeit zu verdenken sey, wenn sie Ansprüche, welche sie für bestgegründet hält, „geltend zu machen sucht.“

Man kann hier nicht unterlassen — — — die nicht hieher gehörig sind.

Man würde die disfälligen in der That nicht hieher gehörigen Gegenstände keineswegs berühret haben, wenn man nicht dazu durch das der ersten Note beygelegte Memoire genöthiget worden wäre. Man wird sich auch hier auf folgende zwey zur Aufklärung der Sache dienliche Anmerkungen beschränken.

Erstens. Es scheint, daß Kaiser Sigmund bey Veräusserung des Kuhrfürstenthums Brandenburg, mehr auf den Vortheil, zwey mächtige Häuser durch ein freundschaftliches Band zu vereinigen, als auf den Kaufschilling von viermal hundert tausend Gulden zurückgesehen hat. Auf sein ausdrückliches Begehren verband sich Kuhrfürst Friedrich mit einem Eide für sich und seine Erben, wie solches der Inhalt seines ausgestellten Reversbriefes ausweiset, gegen die Krone Böhmen niemals zu seyn, sondern derselben jederzeit mit Hülf, Rath und Dienst beyzustehen.

Zweytens. Sind die in den damaligen Zeiten üblich gewesten Willbriefe der Kuhrfürsten keineswegs mit der heut zu Tage in den Wahlkapitulationen gefoderten Einwilligung des Reichs zu vermengen; sie waren zur Gültigkeit des Geschäfts nicht unumgänglich nothwendig, und wurden mithin oft erst anverlanget und empfangen, nachdem die Kaiserl. Entschliessung bereits ergangen, ja sogar das Diplom, welches in den Willbriefen wiederholet zu werden pflegte, ausgefertiget war.

Die zweyte Forderung — — — wenn man folgende Umstände betrachtet.

Der in der ersten Note gemachte Einwurf bestund darinn, daß „die Böhmischen Lehen Bestandtheile „der oberen Pfalz ausmachen, und derer Rückfall an die Pfälzische Linie nach Erlöschung der Bayeri„schen im Westphälischen Frieden ausdrücklich bestimmet ist."

In der hierauf ertheilten Antwortsnote ist erwiedert, und in dem beygefügten Memoire ausführlich bewiesen worden, „daß man die besagten Lehen für Bestandtheile der oberen Pfalz nicht betrachten kann, „und daß der Westphälische Friede das Recht, welches die Krone Böhmen immer unwidersprechlich da„auf hatte, derselben weder benehmen konnte noch benehmen wollte."

Daß nun diese Sätze, welche übrigens allerdings zweckmäßig sind, auf unwiedersprechlichen Beweisen beruhen, wird sich aus der Folge ergeben.

Diejenigen Distrikte — — — auf besagtem Kuhrfürstenthum haften.

Daß der größte Theil dieser Lehen zu dem Antheile des Rudolphinischen Hauses gehöret habe, ist richtig. Diese Lehen sind aber niemals zu dem Kuhrfürstenthume Pfalz geschlagen worden. Was aber das in dem Paviischen Vertrage errichtet seyn sollende Fideikomiß anaelangt, so hat man sich schon oben darüber geäussert.

In Ansehung dieser zu Böhmischen Lehen gewordenen Bezirke ergeben sich folgende ganz unwidersprechliche Umstände. Kaiser Karl der IV. kaufte selbige, und inkorporirte sie im Jahre 1355. mit der Krone Böhmen, wie dann die hierüber von jedem Kuhrfürsten ausgefertigten Willbriefe in dem Wiener Archive noch vorhanden sind. Erst das folgende Jahr darauf, nämlich 1356. kam die goldene Bulle und mit ihr die Verordnung wegen der Untheilbarkeit der Kuhrfürstenthümer zu Stande. Es ist demnach unmöglich, daß die goldne Bulle besagte Bezirke als dem Kuhrfürstenthume Pfalz einverleibte Stücke mit der Unveräusserlichkeit und Unzertrennlichkeit zu einer Zeit beleget habe oder beleget haben könne wo doch diese Bezirke bereits ein Jahr vor der Existenz der goldenen Bulle an die Krone Böhmen verkauft, durch den Verkauf von den Pfälzischen Ländern getrennt, und sodann der Krone Böhmen einverleibet worden waren.

Wenn hienach die Krone Böhmen — — bey dem Hause Pfalz geblieben.

Nächst vorher ist unwidersprechlich erwiesen worden, daß die Vereinigung dieser Bezirke mit der Krone Böhmen vor der goldenen Bulle geschehen ist, und man diesem Reichsgesetze keine zurückwirkende Kraft beymessen kann. Da hernach die Pfalzgrafen durch die Gewalt der Waffen die meisten davon wieder an sich gerissen, schloß König Podiebrad mit diesen Fürsten, um ihren ferneren Usurpationen Einhalt zu thun, den allenthalben bekannten Vertrag, in welchem sie solche als von der Krone Böheim rührende Lehen anerkannten, worauf sich demnach das dominium directum dieser Krone ganz offenbar gründete.

Und

Und die Krone Böhmen — — — während der Existenz der Wilhelminischen Linie verlohren.

Aus dem zwischen Kaiser Joseph dem I. und dem Kuhrfürsten Wilhelm im Jahre 1708. geschlossenen Receß zeiget sich klar, daß die Krone Böhmen nicht verbunden ist, diese Lehen allemal den Abkömmlingen des Pfälzischen Hauses, so lang einige aus selben übrig sind, zu verleihen. Der wörtliche Inhalt dieser Urkunde giebt deutlich zu erkennen, daß der Kuhrfürst Wilhelm bey dem Kayser als König in Böhmen um die Wiederverleihung der Böhmischen Lehen unterthänigst gebeten hat; daß diese Wiederverleihung anfänglich aus der Ursache ist verweigert worden, weil gedachter Kuhrfürst die Belehnung *ex debito justitiæ* anverlanget hat; daß *in judicio parium Curiæ* einmüthig erkennet worden, besagte Lehen seyen der Krone Böhmen ganz lediglich heimgefallen; daß dieser Spruch dem Kuhrfürsten ausdrücklich ist angedeutet, zugleich aber freygestellet worden, entweder mit einem bessern Beweis seines prætensi debiti justitiæ aufzukommen, oder aber die Belehnung per viam gratiæ zu suchen; daß hierauf der Kuhrfürst zwar verschiedene motiva, mit welchen selber ein besseres Recht zu behaupten gemeinet, vorgebracht, in conclusione aber um die Lehen ex gratia angehalten hat; daß diese eingebrachten motiva ungültig und absque ulla probatione zu seyn befunden worden; daß aber gleichwohl mehrerwehnte der Krone Böhmen lediglich heimgefallene Lehen tanquam feuda nova aus Königl. Gnaden und Clemenz dem Kuhrfürsten jedoch nur für seine eigene Person und männliche Descendenz und unter verschiedenen anderen Ausnahmen und Modificirungen, die man hier mit Stillschweigen übergehen will, wieder sind verliehen worden.

Da nach dem ausdrücklichen Inhalt — — — des Westphälischen Friedensschlusses zugesichert worden.

Dieses widerleget sich durch die Bemerkung, daß aus dem Westphälischen Frieden an und für sich keine Verbindlichkeit für die Krone Böhmen kann gefolgert werden. Die Kontrahenten dieses Friedens haben es selbst erkannt und ipso facto bestätiget. Denn wenn sie der Meinung gewesen wären, daß die allgemeinen Verordnungen für das ganze Reich sich gleichfalls ohne weiters auf die Krone Böhmen erstrecken, warum hätten sie für nöthig erachtet, wegen der künftigen Justizverwaltung eine besondere Stipulation in Ansehung dieser Krone Art. IV. §. 55. einzurücken?

Aus eben dieser Ursache würde man nicht unterlassen haben, eine gleiche Uebereinkunft mit mehr erwähnter Krone zu treffen, wenn man die Absicht gehabt hätte, bey dem im 4. Artikel §. 9. für das Pfälzische Haus bedungenen Rückfalle der oberen Pfalz auch die Böhmischen, folglich die Lehen einer fremden und solchen Krone mit einzubegreifen, die den Verordnungen des Westphälischen Friedens nicht anders als mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung unterzogen werden konnte. Durch diese und alle vorhin angeführten Gründe bleibt also der Satz unwiderleglich bestätiget, daß der Westphälische Friede der Krone Böhmen dasjenige Recht die nehmen konnte noch wollte, welches ihr auf erwähnte Lehen jederzeit unwidersprechlich zustand.

Die dritte Soderung — — — — niemals auszuschliessen vermöget haben.

Man kann mit keinem Grunde sagen, daß das Regredienzrecht dem alten beständigen Herkommen des Hauses Bayern entgegen ist, weil dieses Recht nur dazumal statt haben kann, wenn der ganze Mannsstamme eines Hauses ausgeht, und also allein der Fall vorhanden ist, in welchem das zu Gunsten der männlichen Abkömmlinge auch auf das Allodialvermögen sich erstreckende Fideikommiß erlischt, und das vorbehaltene Regredienzrecht der verziehenen Prinzessinnen oder derer Abkommenschaft eintritt. Die bisherigen sowohl in dem Ludovicianischen als in dem Rudolphinischen Hause vorgekommenen Erbfälle waren nun keineswegs von solcher Beschaffenheit; man ist also nicht berechtiget, sich auf das alte beständige Herkommen des Hauses Bayern zu berufen.

Eben so wenig läßt sich behaupten, das Regredienzrecht sey dem alten beständigen Herkommen des ganzen Deutschlandes entgegen; man müßte denn auch sagen wollen, daß aller Vorbehalt bey den Renunciationen nichtig und ohne einige Wirkung ist. Sieht man aber derley Reservationen für solche

Bedingnisse

Bedingnisse an, welche die Renunciationen unmittelbar betreffen und modifiziren, so muß auch, wenn sich der Fall ergiebt, jede weibliche Linie zur Erbschaft desjenigen männlichen Erben zugelassen werden, zu dessen Vortheile selbe Verzicht geleistet hatte. Gailius, Harprecht, Hertius und viele andere deutsche Rechtsgelehrte, verschiedene *Responsa* mehrerer Universitäten, wiederholte Reichshofraths- und Kammmergerichtsurtheile bestätigen einhellig diese Rechtslehre, so wie den Gebrauch derselben in Deutschland.

Was die fremden Ansprüche betrifft, so sind Ihre Majestät keineswegs gesinnet, dieselbe auf irgend eine Art zu verkürzen, sondern vielmehr bereitwillig, zu allen mit der Gerechtigkeit ihrer Sache und mit ihrer Würde vereinbarlichen Auskunftsmitteln die Hände zu biethen.

Es ist übrigens wohl zu bemerken, daß in dem gegenwärtigen Bayerischen Erbfalle keine Frage von solchen Königreichen und Fürstenthümern ist, in welchen die weibliche Succession durch die Reichs- und andere Grundgesetze festgestellet ist, und daß mithin der letzte ohne Kinder verstorbene Besitzer keine von seinen Gerechtsamen der einen verziehenen Erbprinzessinn mit Ausschliessung der übrigen zuwenden konnte.

Es fällt demnach der grosse Unterscheid von selbst in die Augen, welcher zwischen den unstreitigen und ausschliessenden Gerechtsamen Ihrer K. K. Apostol. Majestät nach dem Tode Kaisers Karl VI. und zwischen den Ansprüchen obwaltet, welche dermalen den Nachkömmlingen einer jeden zu ihrer Zeit verziehenen Prinzessinn auf die Bayerische Allodialverlassenschaft zustehen.

Nach allem dem — — — in dem geringsten Theile Bestand haben könne.

Vielmehr schmeichelt man sich nach allem dem, was man bis zur Ueberzeugung abgehandelt hat, einem jeden klar bewiesen zu haben, daß die Gerechtsamen Ihrer K. K. A. Majestät durch Prüfung und Zergliederung nur gewinnen können.

Wenn sie schon der Herr Kuhrfürst von Pfalz — — — als sie vorher hatten.

Se. Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, als der gegenwärtig allein interessirte Hauptheil haben diese Gerechtsamen und ihre ursprüngliche Gültigkeit anerkannt, und Dieselben können von einem Dritten, der kein Recht hat, sich diesen Gerechtsamen zu widersetzen, und noch viel weniger darüber zu entscheiden, auf keine Weise vernichtet werden.

Man kann hier noch für unentschieden lassen — — — anerkennet haben sollen.

Folgende Erzählung des in dieser Sache von beyden Theilen beobachteten Betragens wird, wie man zu hoffen berechtiget ist, allen Schein einer Gewaltsamkeit vertilgen. Das freundschaftliche Einverständniß mit Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht war schon vorher eingeleitet, und man war sogar über den Grund der diesseitigen Gerechtsamen bereits zu einer Zeit übereingekommen, wo man nichts weniger als den nachgefolgten Hintritt des Herrn Kuhrfürsten von Bayern vermuthen konnte. Wahr ist es, was in der Cirkularnote vom 20. Jäner ist gesaget worden, „daß Ihre K. K. A. Majestät sich durch das erste „Kuhrpfälzische Patent veranlasset gesehen, ein Korps Truppen gegen Bayern anrücken zu lassen.„ Eben so wahr ist es aber auch, daß dieses erste Patent, wie es sich kurz darauf gezeiget hat, ohne Wissen und Willen Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht ist bekannt gemachet worden, und daß dieser Aufklärung zu Folge „diese Besitznehmung keineswegs vor dem freundschaftlichen Einverständniße mit dem „Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz ist unternommen worden, und daß sie vielmehr im Gegentheile erst „nachdem vor sich gegangen ist, als der Vertrag schon von dem Herrn Kuhrfürsten unterzeichnet und „beangnehmiget war, und die Besitznehmung eine nothwendige Folge desjenigen gewesen, worüber „man sich mit demselben verglichen hatte.„

Auf was immer für eine Art aber — — — nachtheilig seyn konnte.

Das wesentlichste dieser Stelle besteht darinn. Die von Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht geschlossene Konvention ist ungültig, weil sie dessen eigenen Hausverträgen, den Reichsgrundgesetzen überhaupt, dem Westphälischen Frieden insbesondere, und endlich den Rechten eines Dritten zuwiderstreitet.

Allein

Allein man hat bereits erwiesen, daß durch den Paviischen Vertrag kein unveräußerliches und unzertrennliches Fideikommiß festgesetzet wurde.

Daß, wenn auch wirklich eines festgesetzet worden wäre, solches durch vielfältige widrige Vorgänge wieder ist aufgehoben worden.

Daß solches in keinem Falle das Herzogthum Niederbayern mit einbegreifen konnte.

Daß der Paviische Vertrag nach dem eigenen von dem Pfälzischen Hause in öffentlichen Manifesten gemachten Geständnisse überhaupt nie in wirkliche Ausübung gekommen ist; woraus sich denn der Schluß ergiebt, man könne dem Herrn Kuhrfürsten die Befugniß sich zu vergleichen unter dem Vorwande nicht absprechen, daß die von ihm eingegangene Konvention wider dessen Hausgesetze und Verfassungen streitet.

Man hat gleichfalls erwiesen, daß Bayern nie ein mit der Unzertrennlichkeit behaftetes Kuhrfürstenthum gewesen ist.

Daß die von der Krone Böhmen rührende Lehen nie Bestandtheile der oberen Pfalz ausgemachet haben.

Daß der Westphälische Friede den Rückfall dieser Lehen weder bedungen hat, noch bedingen konnte.

Daß eben dieselbe, die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit und Unzertrennbarkeit, welche vermög der goldenen Bulle auf dem Kuhrfürstenthum Pfalz haftet, keineswegs erhalten haben, noch erhalten haben konnten.

Woraus denn abermals der Schluß zu ziehen ist, man könne dem Herrn Kuhrfürsten die Befugniß, sich darüber zu vergleichen, unter dem Vorwande nicht absprechen, daß dadurch die Reichsgesetze, die goldene Bulle und der Westphälische Friede verletzet würden.

Was die Rechte des Dritten betrifft, so versteht man hierunter entweder die Pfälzischen Fürsten, oder die Allodialerben, oder die sonstigen Erbinteressenten. Nachdem schon ist erwiesen worden, daß ein Theil von Niederbayern dem Erzhause rechtmäßig gebühret, und daß die Wiederverleihung der Böhmischen Lehen ex debito justitiæ nicht gefodert werden könne, nachdem alles dieses von Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht als dem Haupte des Hauses ist eingesehen, eingestanden und bestätiget worden; so kann dasjenige, was für den Herrn Kuhrfürsten wahr und erwiesen ist, es in Ansehung der übrigen Pfälzischen Fürsten nicht minder seyn.

Ist das Recht des Erzhauses gegründet, so hat der Herr Kuhrfürst weder auf mehrgedachte Bayerische Bezirke, noch auf die Böhmischen Lehen einen Anspruch. Hat dieser keinen, wie können denn die übrigen Pfälzischen Linien einen haben?

Man wird vielleicht einwenden, diese letzteren hätten die Rechte des Erzhauses nicht anerkannt. Ist denn aber auch ihre Anerkennung dermalen nothwendig? Es können dieselbe dem Hrn. Kuhrfürsten, der von einer andern Linie und das Haupt des ganzen Hauses ist, die Gewalt nicht absprechen, mit anderen Mächten verbindliche Traktaten einzugehen, und sich darinn über den Besitz sowohl neu anfallender als auch bereits inngehabter Länder zu vergleichen. Hierzu kömmt noch, daß, so wenig als nach dem bekannten Rechtssatze den Agnaten gestattet ist, von solchen Veräusserungen und Verbindlichkeiten wieder abzugehen, die vor dem Anfalle der Erbschaft waren eingegangen worden, eben so wenig die Pfälzischen Nebenlinien auch durch die feyerlichsten Protestationen der von Kuhr Pfalz geschlossenen Konvention noch zur Zeit den geringsten Abbruch thun können.

Sollten dieselben die Ansprüche des Erzhauses dennoch bestreiten wollen, so steht Ihnen wie einem jeden anderen der Reichsgesetzmäßige Weg offen.

Man will hier nicht untersuchen, in wie weit es erlaubet ist, sich wider die Sprüche der Reichsgerichte an den Reichstag selbst zu wenden; was man aber immer für eine Meinung hierüber annimmt, so kann doch niemals daraus gefolget werden, daß eine streitige Rechtssache sogleich und in erster Instanz an die Reichsversammlung gebracht werden kann.

Was die Allodialerben, oder sonstigen Erbinteressenten und ins besondere den Hrn. Kuhrfürsten zu Sachsen in Ansehung der von demselben übernommenen Rechte seiner Frauen Mutter, als verziehenen

Bayerischen Prinzessinn, betrifft; so sind Ihre Majestät weit entfernt Denenselben ihre Allodialansprüche und Foderungen zu bestreiten.

Daher denn auch Allerhöchst Dieselben durch Ihre nur auf dasjenige, was die Kaiserl. Belehnungs- und Anwartschaftsbriefe, und das *Dominium directum* der Krone Böhmen mit sich bringen, beschränkte Besitzergreifung, niemands rechtmäßige Foderungen, am wenigsten aber jene Seiner Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Sachsen zu verkürzen gemeinet sind.

Schlüßlich wiederholet man den ungezweifelt richtigen Satz, „daß es nach der Grundverfassung „des deutschen Reichs nur zwey gesetzmäßige Wege seine Rechte geltend zu machen giebt, das ist: ein „gütlicher Vergleich mit dem interessirten Theile, oder eine feyerliche Entscheidung vom Kaiser und Reich.„

Da nun Ihre Majestät den ersten dieser gesetzmäßigen Wege eingeschlagen haben, so kann nicht besorget werden, daß ein solcher Reichsverfassungmäßiger Betrag sowohl dem Gleichgewichte der ganzen Reichsmacht als auch durch dessen Folgen der Sicherheit des ganzen deutschen Staatskörpers nachtheilig seyn sollte.

Seine Majestät der König von Preußen glauben nicht — — — dienlich seyn könnte.

Da nicht nur durch das freundschaftliche Einverständniß mit dem Hrn. Kuhrfürsten die Reichsverfassung und der Westphälische Friedensschluß keineswegs verletzet worden, sondern auch Ihre Majestät sehr weit entfernet sind, den erweislichen Rechten aller derjenigen, die an dieser Erbschaft Theil haben könnten, im geringsten zu nahe zu treten, so schmeicheln sich Allerhöchst Dieselben, alles dasjenige, was man mit Billigkeit verlangen kann, schon zum voraus erfüllet zu haben.

Num. 14.

Widerlegung der wesentlichsten Anmerkungen, womit der Berliner Hof die ausführliche Beantwortung des K. K. Hofes begleitet hat.

Der K. K. Hof hat dem Königl. Preußischen eine ausführliche Zergliederung des von dem Freyherrn von Riedesel den 9. März 1778. überreichten Memoire, am 7. May zustellen lassen, in welcher dieses letztere von Stelle zu Stelle beantwortet, und alle Einwürfe gehoben wurden, welche der Berliner Hof gegen die Konvention vom 3. Jäner und gegen alle von der Kaiserinn Königinn Majestät in Gemäßheit derselben genommene Maßregeln aufzuwerfen sich erlaubet hatte.

Von dem Königl Preußischen Hofe ist währender Unterhandlung keine Beantwortung dieser Zergliederung erfolget. Erst mit dem Manifeste fand derselbe für gut, darauf in Marginalnoten zu antworten. Diese Gegenantwort ist auch in eben dem Geiste wie das Manifest abgefasset. In beyden herrscht eine gleich unrichtige Vorstellung der Thatsachen, werden gleich irrige Grundsätze aufgestellet, und daraus eben so unstatthafte Folgen gezogen.

Der K. K. Hof glaubt demnach sich größten Theils hierüber auf seine Widerlegung der Königl. Preußischen Erklärung zu beziehen, und hier nur einige einzelne, in folgenden Punkten gefaßte Betrachtungen hinzufügen zu sollen, welche den Eindruck leicht vertilgen werden, den etwa die gedachte Gegenantwort auf wenig unterrichtete Leser machen könnte.

Aeußerst schwach sind die Gründe, womit man sich in dieser Gegenantwort bestrebet, den Berliner Hof wegen des Vorwurfes zu entschuldigen, daß derselbe den Krieg ohne mindeste gerechte Veranlassung angefangen habe.

In der ausführlichen Zergliederung hatte der K. K. Hof den Satz zum Grunde geleget, daß die Angelegenheit der Ansprüche auf Niederbayern nicht anders könne entschieden werden, als „entweder „durch ein von den interessirten Theilen getroffenes Einverständniß, oder durch den richterlichen Aus- „spruch der rechtmäßigen Behörde.“

Nun bekennt zwar der Berliner Hof in der Gegenantwort, daß man diesen Grundsatz annehmen könnte; widerspricht aber der Anwendung desselben aus der Ursache, weil ihre K. K. Majestät

sich

sich nur mit einem einzigen mitinteressirten Theile, nämlich mit dem Hrn. Kuhrfürsten zu Pfalz, nicht aber auch mit allen übrigen Pfälzischen Fürsten, dem Hrn. Kuhrfürsten zu Sachsen, und allen Ständen des Reiches verglichen haben.

Allein, nachdem Ihre K. K. Majestät die Wahl zwischen den gütlichen und den rechtlichen Wege dem Hrn. Herzoge von Zweybrücken namentlich angeboten, solche keinem der interessirten Theile verweigert, ja sich zum voraus dem Ausschlage einer Entscheidung solchergestalt unterworfen haben, daß Sie die Garantie des Reiches und fremder Mächte zulassen wollten; so kann von Seite Ihrer K. K. Majestät nichts anders geschehen, als daß Sie abwarten, welchen Weg der klagende Theil, von dem die ersten Schritte zu machen sind, erwählen wird. Inzwischen aber können die Beschwerden der Herzoglich-Zweybrückischen Linie Seiner Königl. Preußischen Majestät keinen gerechten und gegründeten Anlaß, die Waffen zu ergreifen, verschaffen; da in den Ordnungs- und gesetzmäßigen Wegen aller Zwist geschlichtet und dabey nicht besorget werden kann, daß eine Behörde, welcher sich beyde Theile würden unterworfen haben, ungerecht sprechen, oder ein Urtheilsspruch unerfüllet bleiben würde, welcher von ansehnlichen Mächten garantiret worden wäre.

Das Kuhrfürstl. Sächsische Haus ist bey Vertheilung der Bayerischen Erbschaft nur in Ansehung der Allodialstücke mitinteressirt; es folgt hieraus klar, daß die Konvention vom 3. Jäner dasselbe gar nicht angeht, da diese Konvention zum Hauptgegenstande bloß die Lehen sowohl des Reichs als der Krone Böhmen hatte.

Daß in diesen Lehen selbst Allodialstücke begriffen sind, ist eine Behauptung, die erst mit hinlänglichen Proben muß erwiesen werden; wäre sie aber erwiesen, so hat ja der Kaiserl. Königl. Hof sich bereits erkläret, den Werth alles desjenigen in dem Oesterreichischen Antheil liegenden zu vergüten, wovon man beweisen würde, daß es zum Allodialgut gehöre; wodurch also dem Kuhrsächsischen Hofe aller billige Grund ist benommen worden, wegen seiner Allodialfoderungen Widersprüche zu erregen. Der Kaiserl. Königl. Hof ist aber noch weiter gegangen; er hat sich auch angeboten, dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz die Befriedigung des Sächsischen Hofes erleichtern, und sogar seinen eigenen älteren Ansprüchen auf einen Theil der Bayerischen Allodien entsagen zu wollen. Derselbe hat endlich sein aufrichtiges Verlangen, die Ausgleichung dieser Angelegenheit beschleuniget zu sehen, dadurch bestätiget, daß er sich bereitwillig bezeiget hat, seine Vermittlung zugleich mit jener des Königs von Preußen Majestät zu diesem Endzwecke eintreten zu lassen. Wie kann nach allem diesen die Beschwerde des Sächsischen Hofes zur Rechtfertigung des Königl. Preußischen Friedensbruches vorgeschützet werden?

Was aber die sonderliche Beschwerde betrifft, daß Ihre K. K. Majest. sich nicht mit allen Ständen des Reichs verglichen haben, so will man nur die Frage stellen: worüber man sich wohl mit denselben hätte vergleichen sollen? Ein Vergleich setzt bezweifelte Rechte, setzt eine Streitsache voraus. Ueber die Bayerische Succession waltet aber zwischen dem Erzhause und dem Reiche keine Streitsache ob. Die Bezirke in der obern Pfalz sind Lehen der Krone Böhmen; die Belehnung Kaisers Siegmund, und Kaisers Mathias Anwartschaftsertheilung rühren von der Ausübung einer rechtmäßigen Gewalt her, welche alle Stände des Reichs zu erkennen und zu verehren haben. Aus erwähnter Behauptung wird in der Gegenantwort der Schluß gezogen, daß, weil das Erzhaus nicht mit allen diesen Reichsfürsten und Ständen sich verglichen hat, selbe alle berechtiget sind „dem Vergleiche Hindernisse zu legen, und „ihre Meinung über die Ansprüche Ihrer K. K. Majestät an Tag zu legen.“ Die Befugniß ihre Meinung über die Ansprüche der Kaiserinn Königinn Majestät an Tag zu legen, verlanget man den Reichsständen nicht abzusprechen; das Gegentheil beweisen vielmehr die von Ihrer K. K. Majest. an den Reichstag gebrachten Erklärungen, worinn Sie sich auf derselben Billigkeit und Einsicht vertrauensvoll berufen haben. Wie ist aber der Ausdruck: Hindernisse legen, zu verstehen? Sollen etwa damit alle widrige Bearbeitungen und Gewaltthätigkeiten, die sich jeder einzelne Stand anmaßen dürfte, gerechtfertiget werden, so glaubet man, daß kein Reichsstand der Konvention vom dritten Jäner in diesem Sinne Hindernisse zu legen berechtiget seyn kann, ohne den allgemeinen Frieden zu stören, alle Reichsgesetze über den Haufen zu werfen, und die gränzenloseste Anarchie an den Platz jener Hierarchie einzuführen, welche in Deutschland auf die zwischen Haupt und Glieder, und zwischen Glieder unter

sich bestehende Verhältnisse gebauet ist. Es folget hieraus, daß, nachdem Ihre K. K. Majest. mit dem Hr. Kuhrfürsten zu Pfalz auf eine Reichsverfassungsmäßige Art sich verglichen haben, alle übrigen Mitstände, die sich durch den Vertrag beeinträchtiget glauben, sich in Ansehung ihrer gegründeten oder vermeintlichen Beschwerden auf jene rechtmäßige Auskunftsmittel lediglich beschränken müssen, welche Ihnen sowohl von den Gesetzen, als von der Kaiserinn Königinn Majestät dargeboten werden, und daß bey so beschaffenen Umständen jede gewaltthätige Unternehmung dem Landfrieden, dem Westphälischen Friedensschlusse, so wie aller Reichsgrundverfassung zuwider streitet.

In einer andern Stelle der von dem K. K. Hofe mitgetheilten Zergliederung wurde der Einwurf: daß die Nebenlinien des Kuhrpfälzischen Hauses die Gerechtsamen des Erzhauses nicht anerkannt hätten, folgendermassen beantwortet. „Ist denn aber auch Ihre Anerkennung dermalen nothwendig? Es „können dieselben dem Herrn Kuhrfürsten, der von einer ander Linie, und das Haupt des ganzen Hau„ses ist, die Befugniß nicht absprechen, mit andern Mächten verbindliche Traktaten einzugehen, und „sich darinn über den Besitz sowohl neu anfallender, als auch bereits inngehabter Länder zu vergleichen.„

Hierauf wird in der Gegenantwort erwidert, daß diese Antwort nur in soweit einige Scheinbarkeit haben würde, als der Wiener Hof erklärte, den in Besitz genommenen Theil von Bayern nur so lange behalten zu wollen, als der Herr Kuhrfürst zu Pfalz und dessen Nachkömmlinge würden vorhanden seyn. Nun hat der K. K. Hof nie das Gegentheil erkläret; Derselbe hat sogar mehr gethan, als hier gefodert wird; Er hat sich angeboten seine Gerechtsamen alsogleich einem rechtlichen Ausspruche zu unterwerfen, und solchen unter der Garantie des gesammten Reichs, auch allenfalls fremder Mächte, getreu zu befolgen. Die Gegenantwort des Berliner Hofes geht weiter, und setzt hinzu, daß wenn diese Erklärung, welche alle intereßirten Theile zu verlangen befugt sind, von dem Wiener Hofe wirklich wäre gemacht worden, sich jedoch die fernere nicht wohl zu bejahende Frage darstellen würde, ob es einem Reichsfürsten erlaubet ist, einen beträchtlichen Theil seines Stammgutes, welches nach seinem Tode den nächsten Agnaten unstreitig zufallen soll, einem fremden Hause, in Ansehung eines ungegründeten Anspruches für seine Lebenszeit abzutreten? Diese Frage will zwar der Berliner Hof keineswegs beantworten; da aber derselbe, von der einleuchtenden Wahrheit gedrungen, zugiebt, daß letztere dermalen kein Recht haben in der Sache aufzutreten, so ist dieses eben so viel, als wenn Er die Frage bejahend entschieden hätte, und hierinn sind auch beyde Höfe von gleicher Gesinnung. Nur ist zu bemerken, daß diese Frage nicht ganz richtig ausgedrücket ist, anstatt den Worten, in Ansehung eines ungegründeten Anspruchs, hätte sollen gesetzet werden, in Ansehung eines Anspruches, den er für gegründet hält. Denn daß solcher ungegründet sey, ist bloß das einseitige Urtheil der Gegenparthey. Es fließet aus allem diesen die Schlußfolge, und selbe wird durch das eigene Geständniß des Berliner Hofes bestätiget, daß in Rücksicht auf das Pfälzische Haus alles ordnungsmäßig für sich gegangen ist. Es war der Hr. Kuhrfürst zu Pfalz befugt die Konvention zu schließen, und wenigstens für seine Lebenszeit dem Erzhause den Besitz des Straubingischen Antheils einzuräumen. Die Pfälzischen Fürsten haben dermalen kein Recht in der Sache aufzutreten, und für die Zukunft bietet man Ihnen alle mögliche Sicherheit an; hierinn liegt also nichts, das zu einem Krieg berechtigen könnte. Um dieser nothwendigen Schlußfolge, welche die wahren Beweggründe des Königl. Preußischen Hofes aufdecket, auszuweichen, wird von Demselben vorgewendet, daß man doch das Recht in der Sache aufzutreten, den Allodialerben nicht abstreiten könne. Allein wer hat ihnen solches streitig gemacht? Hat ihnen nicht der K. K. Hof theils vortheilhafte Bedingungen, theils solche Auskunftswege, wodurch ihre Anspruchs-Angelegenheit baldigst wäre abgethan worden, angetragen? Nicht also die Gerechtsamen des deutschen Staatskörpers, nicht das Interesse der Lehens- oder Allodialerben, sondern Beweggründe anderer Art, die bereits in der Widerlegung der Königl. Preußischen Erklärung sind entwickelt worden, haben den Widerspruch Sr. Königl. Preuß. Maj. veranlasset.

In der Zergliederung ist bewiesen worden, daß, da die Bezirke dieser Lehen bereits vor der goldenen Bulle von der obern Pfalz sind getrennet, und der Krone Böhmen einverleibet worden, man auch die Untheilbarkeit, welche darinn festgesetzet ist, auf diese Bezirke irrig angewendet habe. Statt dieser

Un-

Untheilbarkeit wird nun in der Gegenantwort jene vermeintliche Untheilbarkeit vorgeschützet, welche der Paviische Vertrag zugleich mit dem Fideikommiß und vor dem Verkauf gedachter Bezirke soll eingeführet haben. Allein auch dieses ist auf schwachem Grunde gebauet; denn man hatte schon vorläufig dargethan, daß der Verkauf mit Einwilligung aller Pfälzischen und Bayerischen Agnaten geschah, welche mit Beywirkung des Kaisers doch wohl befugt waren, auf was immer für Rechte, die ihnen der Paviische Vertrag geben konnte, Verzicht zu leisten. Die Trennung der Böhmischen Lehen von der Obern Pfalz ist also in der That und im Rechte gegründet, obschon die Gegenantwort das Widerspiel behauptet; in der That, denn es ist der eigene Kaufkontrakt noch vorhanden, und im Rechte, denn der Kaiser, die Kuhrfürsten und alle Agnaten haben dieselbe durch ihre Einwilligung bestätiget.

Eben so fruchtlos bemühet man sich in der Gegenantwort den Rückfall dieser Lehen mit den Verordnungen des Westphälischen Friedens in Widerspruch zu setzen, ohne auf dasjenige Rücksicht zu tragen, was die Rechte der Krone Böhmen und die Natur ihrer Verbindung mit dem deutschen Reiche mit sich bringen. Dennoch ist ungezweifelt richtig, daß kein allgemeines deutsches Reichsgesetz dieselbe verbinde, wenn nicht deren ausdrückliche Einwilligung erfolget ist. Allein hier kömmt es nicht auf allgemeine Grundsätze an, es ist der eigene hier vorkommende Konfiskationsfall in dem 4ten Artikel §§. 53. und 54. dahin entschieden worden, „daß alle Güter der erbländischen Unterthanen und Vasalen der Erblande, „welche ehebevor konfisciret wurden, als sie sich zur Parthey der Krone Schweden, oder der Krone „Frankreich geschlagen hatten, konfisciret und verlohren bleiben sollen; da hierüber Ihro Majestät dem „Kaiser nichts hat vorgeschrieben, noch sonst eine Auskunft wegen der von Kaiserlicher Seite beständig „geregten Widersprüche zu Stande gebracht werden können.„ Nun wird Niemand in Zweifel ziehen wollen, daß Kuhrfürst Friedrich zu Pfalz lange vor dem Ausbruche des Kriegs mit Frankreich, oder Schweden, in die Reichs-Acht ist erkläret worden. Mithin ist es ausserordentlich, daß man mit Berufung auf den Westphälischen Frieden dem Erzhause ein Recht abstreitet, das Ihm eben dieser Friede vorbehalten hat; der Krone Böhmen aber eine Befugniß abspricht, welche jeder souverainen Macht wesentlich zustehet, und von den Kontrahenten besagten Friedensschlußes ausdrücklich ist anerkannt worden.

Gleichwie erwiesen ist, daß der Paviische Vertrag in Ansehung Niederbayerns nichts verordnete, und nichts verordnen konnte, so war auch der Kais. Königl. Hof hieraus den Schluß zu ziehen berechtiget, daß dieser Vertrag wider die Konvention vom 3ten Jäner ohne allem Grunde war angeführet worden: hierauf wurde von dem Berliner Hofe behauptet, daß dieser Vertrag in den nachgefolgten unter den verschiedenen Linien des Pfälzisch- und Bayerischen Hauses häufig geschlossenen Hausverträgen jedesmal erneuert, und dadurch auf alle derselben Besitzungen ausgedehnet wurde. Aber auch diesen Satz hat der Kais. Königl. Hof hinlänglich widerleget und klar dargethan, daß die angeführten Verträge theils nie existirten, theils solche Verordnungen enthielten, welche dem Paviischen Vertrage schnurgerade zuwiderliefen; selbst aber diejenigen, welchen derselbe zum Grunde liegt, nichts anders als Privatverträge waren, die von den verschiedenen Linien, ohne Mitwirkung der obersten Gewalt, unter sich sind gemachet worden, und also keineswegs für Reichsgesetze gelten, noch weniger aber solchen Verfügungen im Wege stehen können, die der Kaiser selbst schon vorher zu Gunsten eines fremden Hauses getroffen hatte. Der einzige unter den von dem Berliner Hofe angeführten Verträgen, welcher früher als die Siegmundische Belehnung wäre, ist jener von 1425. allein von eben diesem ist in der Zergliederung bewiesen worden, daß er gar nicht existiret hat. In der Gegenantwort wiß man nun keine andere als folgende Ausflucht hierüber vorzubringen: „Man wolle nicht entscheiden, ob die zwey Häu„ser ihre Hausverträge im Jahr 1425. erneuert haben, wie man es doch angeführet gefunden hat.„ Hätte man nicht wenigstens die Quelle, woraus diese Anführung geschöpfet wurde, anzeigen sollen? Durch das Gegentheil wird vielmehr die Nichtexistenz des Vertrages von 1425. zugestanden. Was aber die übrigen Verträge betrifft, so sind sie alle in späteren Zeiten geschlossen worden, und bleibt mithin in Ansehung ihrer richtig, daß sie eine frühere Kais. Verfügung nicht aufheben konnten, welches übrigens in der diesseitigen Widerlegung der Königl. Preuß. Erklärung umständlicher ist ausgeführet worden.

Alle die unbestimmten Behauptungen und irrigen Schlüsse, welche in der Gegenantwort in Absicht auf den Anspruch auf die Straubingischen Lande enthalten sind, finden in folgenden unwidersprechlichen Thatsachen und Sätzen ihre hinlängliche Widerlegung. Nach dem im Jahre 1340. erfolgten Tode Herzogs Johann wurde Niederbayern als ein eröffnetes Lehen behandelt. Dieses kann nicht bezweifelt werden: denn Kaiser Ludwig von Bayern, ob Er gleich von der jüngern Linie war, eignete Sich das ganze Land zu, ohne es mit seinen Neffen zu theilen, welche doch von der älteren Linie abstammten, und mithin in Rücksicht auf die Blutsrechte so viel und mehr Anspruch als Er darauf gehabt hätten. Man muß also entweder den Kaiser ohne einigen Beweis einer Ungerechtigkeit beschuldigen, oder für ausgemacht annehmen, daß derselbe ein ihm als Reichs-Oberhaupt zustehendes Recht zum Vortheile seiner Linie ausgeübet hat. Nachdem dessen Söhne neue Theilungen vornahmen, welche alle Eigenschaften einer wahren Todtheilung hatten, so ließ Kaiser Siegmund bey dem Ausgange der abgetheilten Straubingischen Linie im Jahre 1424. das von denselben besessene Niederbayern, welches in der zu Pavia festgesetzten Substitution nicht war mitbegriffen worden, als ein fälliges Lehen aus der ausdrücklich angeführten Ursache der unregelmäßigen Theilungen einziehen. Herzog Albrecht von Oesterreich und die Herzoge von Oberbayern traten mit Ansprüchen hervor, Siegmund ließ beyden Theilen am 10. März 1426. Lehnbriefe ausfertigen. Da solche gleichförmig lauten, und ähnliche Bewilligungen enthalten, so scheint dieser Monarch noch ungewiß gewesen zu seyn, wen Er unter den Anwerbern vorziehen sollte. Eilf Tage darauf, nämlich den 24. März, errichtete Er jenen berüchtigten Vertrag, worinn Er die Nachfolge in den Niederlanden festsetzt, und selbe in Abgang männlicher Erben seiner Tochter Elisabeth und ihrer mit Herzog Albrecht erzeugten männlichen Nachkommenschaft, dann jener, die dieser Fürst aus einer andern Ehe etwa hinterlassen würde, und endlich in aller dieser Ermangelung den Erben Herzogs Albrecht zuwendet. Hätte aber der Kaiser nach den männlichen Nachkömmlingen Herzogs Albrecht die Töchter zur Nachfolge berufen wollen, so hätte Er es zweifelsohne ausdrücklich und um so mehr vorgeschrieben, als solches einerseits den allgemeinen deutschen Lehensrechten, welche die weiblichen Nachkömmlinge überhaupt von der Lehensfolge ausschliessen, andererseits aber den Hausgesetzen des Erzhauses zuwider würde gestritten haben, vermög welcher die männlichen Kollateralerben jedesmal den Prinzeßinnen vorgezogen werden. Es konnte demnach die von dem Kaiser verordnete Substitution der Erben Herzogs Albrecht auch nur dessen männliche Kollateralerben betreffen. Wie kann man wohl in diesem Ausdrucke eine Zweydeutigkeit finden? Erhellet nicht klar aus der Geschichte des Erzhauses, daß die ganze Succeßion dieses Herzogs den Agnaten desselben ohne irgend eine Theilung mit den Prinzeßinnen zufiel: diese Agnaten nun haben auch das Investiturs-Recht auf Niederbayern sammt der ganzen übrigen Erbschaft ihren Nachkömmlingen als den rechtmäßigen Erben Herzogs Albrecht zurückgelassen. Kaiser Siegmund ertheilte zwar Niederbayern der Oberbayerischen Linie durch den Spruch von 1429; allein, wie aus dem Innhalte desselben erhellet, blos ex nova gratia und mit einer Klausel, welche die Rechte des Dritten vorbehielt. Nun kann die Reservationsklausel Niemand anderen als den Herzog Albrecht angehen, dessen Rechte sich auf den von dem Kaiser selbst drey Jahre vorher ertheilten feyerlichen Vertragsbrief gründeten: und was die aus besondern Gnaden geschehene neue Belehnung betrifft, so erstreckte sich die Absicht dieser Gnade nur auf die damals im Leben gewesene Herzoge von Bayern und die Lehenserben ihres Stammes.

In damaligen Zeiten endlich konnte der Kaiser mit den eröffneten Lehen schalten, ohne daß die Einwilligung des Reichs dabey wesentlich nothwendig war. Erst seit Karl V. sind der Kaiserlichen Gewalt durch die Wahlkapitulationen hierinnen Schranken gesetzet worden. Die vorher üblichen Willbriefe waren keine unumgängliche Erforderniße, wie es nachher die Mitwirkung des Reichs geworden ist, und es ist auch erwiesen worden, daß selbige oft erst nach vollbrachter Sache verlangt wurden. Gleichfalls konnte der Kaiser, wo er es immer für gut fand, mithin auch in Presburg, Gerichtshof halten, und dazu berufen, wenn er wollte. Daß in solchen feyerlich abgehaltenen Fürstentagen die Kaiserliche Kanzley alles, was sie gewollt, in den Urtheilsspruch setzte, ist eine Behauptung, die sich auf keinen Beweis gründet: ein Urtheilsspruch ist von einer bloßen Kanzleyausfertigung wesentlich verschieden, und es

wür-

würde um alle historische Glaubwürdigkeit mißlich aussehen, wenn derley gewagte Meinungen für richtig angenommen würden. So lange nun alle diese hier kurz gefaßten Hauptsätze aufrecht bestehen, werden auch alle Scheingründe kraftlos bleiben, wodurch der Berliner Hof einer ganz einfachen Sache die verworrenste Gestalt von der Welt zu verschaffen bemühet gewesen ist.

Insonderheit dienen sie, die Schwäche jenes Dilemma aufzudecken, welches in der Gegenantwort die offenbare Inkompetenz des Königl. Preußischen Hofes in dieser Angelegenheit retten soll; es lautet folgendergestallt: Entweder ist der Oesterreichische Anspruch auf Niederbayern gegründet, und alsdann kömmt derselbe dem Brandenburgischen Hause zu statten, welches viel mehr Recht dazu hat als das Erzhaus, da es in gerader Linie von Herzogs Albrecht V. ältester Tochter abstammt: in diesem Falle wäre des Königs in Preußen Majest. also nicht ein dritter, sondern der hauptinteressirte Theil. Oder aber gedachter Anspruch ist nicht gegründet, und alsdann war weder der Herr Kuhrfürst zu Pfalz denselben anzuerkennen, noch der Kais. Königl. Hof ihn geltend zu machen befugt, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, und den Zweybrück- und Sächsischen Häusern einen unersetzlichen Nachtheil zuzufügen: und in diesem Falle „ist der König von Preußen Freund und Bundgenoß beyder Häuser, die Ihn ersucht haben, Ihrer sich anzunehmen, als Reichsmitstand 2c. allerdings berechtiget, sich der ungerechten mit Gewalt oder Kollusion behaupteten Besitzergreifung eines so beträchtlichen Erbtheils zu „widersetzen.

Diesem Dilemma kann erstlich ein anderes folgenden Inhalts entgegen gesetzet werden: Entweder ist der Anspruch auf Niederbayern gegründet, und alsdann muß daß Recht Ihrer Majest. der Kaiserinn Königinn anerkannt werden, weil Dieselben in gerader Linie und von Erstgebohrnen zu Erstgebohrnen, von den in dem Siegmundischen Vertrage ausdrücklich substituirten Erben Herzogs Albrecht abstammen; oder aber dieser Anspruch ist nicht gegründet, und alsdann hätten die klagführenden Partheyen den Antrag Ihrer Kaiserl. Königl. Majest. annehmen sollen, die Streitsache einem unpartheyischen Richterstuhle zu unterwerfen, dessen Ausspruch der Garantie des gesammten Reiches, und allenfalls auch fremder Mächte zu unterziehen, und somit den ordentlichen Rechtsweg einzuschreiten. In keinem der zwey Fälle aber kann die unbefugte Widersetzung des Brandenburgischen Hauses gerechtfertiget werden, welches nichts weniger als einen Erbschaftsanspruch auf Niederbayern besitzet, und dessen Dazwischenkunft nicht von dem Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen und dem Herrn Herzoge von Zweybrücken aufgefodert, sondern diesen Fürsten von dem Königl. Preußischen Hofe in der Absicht ist angetragen worden, um einen Vorwand zu gewinnen, seine eigene herrschsüchtige Absichten damit zu bemänteln.

Uebrigens läßt man der unpartheyischen Welt zu beurtheilen über, ob die Besitzergreifung des Straubingischen Antheils die Frucht einer Gewalthätigkeit oder einer Kollusion seyn konnte. Gewaltthätigkeit konnte, wie jedermann einleuchtet, weder vor noch nach dem Tode des letzten Kuhrfürsten von Bayern Platz haben: nicht vor dem Tode, denn um den ganzen Plan des Wiener Hofes in der Geburt zu ersticken, durfte der Pfälzische Hof ja nur die Drohungen des ersten öffentlich bekannt machen; nicht nach dem Tode, denn, anderer Gründe zu geschweigen, so hatte der Herr Kuhrfürst in der Preußischen Macht, über deren Bereitwilligkeit Ihm kein Zweifel gelassen wurde, eine sichere Stütze gegen alle bedrohliche Unannehmlichkeiten zu gewarten. Alles dasjenige, was diese Macht zu Gunsten der Zweybrück- und Sächsischen Höfe unternommen hat, dient vielmehr zum augenscheinlichen Beweise, daß die angebliche Furcht des Herrn Kuhrfürsten, dem man übrigens so eine erniedrigende Kleinmuth zu Last zu legen nicht berechtiget ist, auf einer blos willkürlichen Vermuthung beruhet. Was aber die Kollusion betrifft, so kömmt es dem Berliner Hofe zu, die Beweisthümer anzuführen, worauf derselbe eine so außerordentliche Zumuthung gründet. Die vernünftige Welt wird sich nie bereden lassen, daß man einen der mächtigsten Reichsfürsten bewegen könne, sich unrechtmäßig einen Theil seiner Staaten durch Kollusion entziehen zu lassen.

Die zwischen dem Anfalle der Fränkischen Marggrafthümer und jenem der Straubingischen Lande angestellte Vergleichung ist in allen Stücken anpassend; diesen Zug kann man noch zu denselben hinzusetzen, daß wenn es so richtig ist, wie man in der Gegenantwort voraussetzet, daß es ein vorgebliches allgemeines Reichsgesetz gebe „welches nicht gestattet, daß, wenn die Linie eines Hauses ab-

„geht

„geht, ein fremdes Haus die hinterlassenen Mannslehen sich anmaße, und den noch vorhandenen üb„rigen Linien des ersteren entziehe; der Burggraf Friedrich von Nürnberg das Kuhrfürstenthum Brandenburg keineswegs rechtmäßig hätte erwerben können, welches auch ein durch Abgang einer Linie des Askanischen Hauses erledigtes Mannslehen war, und auch einem fremden Hause ertheilet wurde ungeachtet noch andere Linien des gedachten Hauses vorhanden waren. Eben so ist auch folgender aufgestellte Grundsatz beschaffen „daß die in einem Gesammthause vorgenommenen Grundtheilungen nicht „berechtigen können, etwas davon einem fremden Hause zuzuwenden.„ Die Geschichte und das deutsche Reichsrecht geben jedoch viele ähnliche Fälle an die Hand, und nach dem Geständniß der angesehnsten deutschen Rechtsgelehrten hat eben die Grund- oder Todtheilung, welche zufolge des Siegmundischen Urtheilsspruches die Einziehung Niederbayerns veranlaßte, auch mehrern Häusern den Verlust ihrer Reichslehen zugezogen. Umsonst will man den angeführten Beyspielen entgegensetzen „es gebe „kein wirkliches Deutsches Grundgesetz, welches die Einwilligung des Lehenherren zur nothwendigen „Bedingung macht. wenn das Successionsrecht von einer Linie zur andern statt haben soll." Ein solches Gesetz muß sich doch von uralten Zeiten herschreiben, weil es sich in den ältesten Sammlungen der Gesetze und Gebräuche befindet, und weil sich die Kaiser bis in das 15te Jahrhundert des darinn festgesetzten Rechtssatzes bedienet haben, um verschiedene Reichslehen als fällig einzuziehen. Für ein Grundgesetz muß übrigens wohl ein solches geachtet werden, vermög welchem zwey Häuser ihren dermaligen Platz unter den Kuhrfürsten behaupten.

In Ansehung des Regredienzrechts hat man nie behaupten wollen, daß es nicht Rechtsgelehrte gebe, die wider dasselbe geschrieben haben; genug, daß dieses Recht von derer größtem Theile eben so wie von dem K. K. Hofe angenommen und verstanden wird; daß sich viele gerichtliche Aussprüche für diese Meynung darstellen; und übrigens auch der Natur der Sache angemessen ist, daß der einer Verzicht beygefügte Vorbehalt nicht mindere Kraft und Wirkung als die Verzicht selbst haben müsse. Uebrigens haben Ihre K. K. Majestät ihre daher rührende Gerechtsamen nicht in wirkliche Ausübung gesetzet; daß aber Dieselben einen Anspruch, den Sie gegründet glauben, bekannt machten, wird man doch eben so wenig übel nehmen können, als schon allein dessen blosse Ankündigung jemand gerechten Anlaß zum Friedensbruche verschaffen kann.

Zu gleicher Zeit, als man Königl. Preußischer Seits Ihrer K. K. Majestät allen Anspruch aus einem Regredienzrecht bestreitet, leget man in Ansehung der Prinzessinnen aus dem Erzhause eine ganz widrige und sonderbare Gesinnung an Tag, welche in der Gegenantwort folgender Gestalt vorgetragen wird: „Das Regredienzrecht der Prinzessinnen sollte eher in Ansehung solcher Staaten Plaz greifen, worinn, „wie in dem Oesterreichischen, die weibliche Erbfolge wirklich festgesetzet ist, als in Ansehung solcher „Staaten, wie der Bayerische, worinn die männlichen Nachkommen allein erbfähig sind.„ Da doch die Natur des Gegenstandes einen ganz entgegengesetzten Schluß fodert, nämlich diesen: daß gerade in Ansehung solcher Staaten das Regredienzrecht der Prinzessinnen nicht Platz haben kann, in welchem sich, wie in den Oesterreichischen, die weibliche Nachfolge festgesetzet, und jegliche Prinzessinn oder deren Erben ohnehin der Ordnung nach zur Succession berufen befindet; da hingegen gedachtes Recht ganz wohl in Staaten, wie der Bayerische, kann ausgeübet werden, in welchen nur die Mannserben der Lehenssuccession fähig sind, zu deren Vortheil nämlich allein die Prinzessinnen auf ihre Allodialansprüche Verzicht geleistet haben. Diese Schlußfolge ist auch sowohl den gemeinen Reichs- als den Oesterreichischen Hausrechten angemessen. Erstern zufolge findet ein Regredienzrecht nur bey jenen Häusern statt, die nebst den Mannslehen auch noch Allodialstücke vererben, welche nach Abgang des Mannsstammes der Billigkeit nach den weiblichen Linien zufallen müssen. Die Verzichte der Oesterreichischen Prinzessinnen aber sind ganz anders beschaffen. Diese Verzichte geschehen nicht nur zum Vortheile der männlichen Nachkommen, sondern auch aller gegenwärtigen oder künftigen mit dem letzten Besitzer näher verwandten weiblichen Linien. Woraus unmittelbar folget, daß ein so beschaffener Regredienzfall, wie jener, der sich gegenwärtig in Bayern ergiebt, in dem Erzhause sich niemals ergeben kann, indem die Prinzessin, welche das Allodial-Gut aus dem Grunde des Regredienzrechts anzusprechen hätte, ohnehin die Erbinn der gesammten Oesterreichischen Staaten seyn würde.

Zum

Zum Schluße ist noch folgende allgemeine Betrachtung beyzusetzen: In der Gegenantwort bedient sich der Berliner Hof einer Widerlegungsart, die, wenn sie nicht sehr bündig, wenigstens doch sehr bequem ist. Ist nämlich wider den Paviischen Vertrag eingewendet worden, daß derselbe in der Folge nie beobachtet, und von den kontrahirenden Theilen selbst bald nach dessen Zustandbringung verletzet wurde; so heißt es „ daß solches nur einige wenige unrechtmässige Zuwiderhandlungen und Versuche gewesen „ sind.“ Hat man aus den eigenen Manifesten des Pfälzischen Hauses selbst seine Meinung in Ansehung des gedachten Vertrages bestätiget, so wird erwidert, daß die daraus angezogenen Sätze „ willkührlich, unstatthaft und von dem Pfälzische Hause nur aus Veranlassung eines mit dem Bayerischen „ Hause gehabten Streites behauptet worden sind.“ Hat man, um den Ungrund des Verdachts eines bey dem Schluße der Konvention angewendeten Zwanges klar zu beweisen, den Hergang der mit dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz gepflogenen Unterhandlung vor Augen geleget, so begnüget man sich zu antworten, „ daß was immer für eine Auslegung oder Wendung man der Sache zu geben sich bemühe, „ dennoch alles angeführte nie vermögend seyn wird, den Verdacht des Zwanges, oder eines unregel„ mässigen Verfahrens zu tilgen.“ Hat man den Unbestand eines über die Oberpfälzischen Lehen von dem Königl. Preußischen Minister eingereichten Memoire erwiesen, und zugleich zu erkennen gegeben, wie wenig dessen Ton und Schreibart der zwischen beyden Höfen obwaltenden Freundschaft angemessen sey, so wird kurz geantwortet: „ Dieses Memoire wäre wider die Absicht, durch einen Zufall mitge„ theilet worden.“ Wenn endlich ist dargethan worden, daß die in der goldnen Bulle festgesetzte Untheilbarkeit der Kuhrfürstenthümer auf das Herzogthum Bayern in keinem Zeitpunkte eine Anwendung haben kann, so wird der Einwurf nur damit abgefertiget: „ Man wolle sich in die Erörterung der „ Frage nicht einlassen, ob nicht die gedachte den Kuhrfürstenthümern vorgeschriebene Untheilbarkeit, ja „ selbst die Kuhrfürstliche Würde auf Bayern haften geblieben ist.“

Mittels einer solchen Widerlegungsmethode, deren Beyspiele durch mehrere Anführungen aus der Gegenantwort leicht zu vervielfältigen wären, ist nichts so gründlich ausgeführtes, das nicht dem Scheine nach könnte widerleget werden. Dasjenige aber, was dieselbe am kläresten erweiset, ist die Absicht, die Ansprüche des Kaiserl. Königl. Hofes platterdings bestreiten zu wollen; die Gründe und Mittel dazu mögen, wie sie immer können, beschaffen seyn.

Num. 15.

Memoire, welches von dem K. Preuß. Ministerium dem Grafen von Kobenzel am 13. Brachm. 1778. ist übergeben worden.

Nachdem die unterzeichneten Staatsminister dem Könige über dasjenige ihren Bericht erstattet haben, was der Herr Graf von Kobenzel, außerordentlicher Gesandter Ihrer Kais. Königl. Majestäten denselben in Gemäßheit einer Ihnen mitgetheilten Anweisung des Herrn Fürsten von Kaunitz vom 31. May, über die Bayerische Angelegenheit eröffnet hat; so ist Ihnen der Auftrag geschehen, diese Aeußerungen nach den Gesinnungen Seiner Majest. mit jener bündigen Kürze, und jenem Vertrauen zu beantworten, welche allein die angefangene Unterhandlung zu einem gewünschten Ende leiten können; und entgegen von dem Wiener Hofe genaubestimmte Erläuterungen zu verlangen. Die obenerwähnte Anweisung enthält zuvorderst eine Wiederholung der allgemeinen Punkte, welche man bey dieser Unterhandlung zum Grunde geleget hat, welche keiner Schwierigkeit unterliegen, und von Ihrer Majest. bereits sind angenommen worden.

Allein man kann nicht umhin eine vorläufige Beobachtung über die Folgen anzustellen, welche man aus denenselbrn dahin ziehen zu wollen scheint, als wenn der Berliner Hof die Gerechtsamen aller andern die Bayerische Erbfolge ansprechenden Theile, mit alleiniger Ausnahme der Gerechtsamen des Wiener Hofes, für gegründet anerkennte; und diese letzteren blos aus dem Bewegrunde seines politischen Vortheils, und des zwischen beyden Höfen bestehenden Gleichgewichts bestritte.

Wenn dieses die Gesinnung Seiner K. Preuß. Majest. wäre, so würden Sie sich nicht erboten haben dahin mitzuwirken, daß der Kaiserinn Königinn Majest. ein wichtiger Theil von Bayern gegen Equivalente, die in Ihren entfernten Staaten genommen werden sollten, überlassen würde; und was die Mäßigung und Uneigennützigkeit Ihrer Majest. betrifft, hievon glauben Dieselben die unzweydeutigsten Beweise gegeben zu haben, da Sie für sich selbst nichts anders verlangen, als was Ihnen durch die unwidersprechlichsten Rechte zukömmt. Die zwey ersten Artikel des vorgeschlagenen Uebereinkunfts-Entwurfes betreffen zum Theile nebenseitige, und solche Gegenstände, welche dem Hauptgeschäfte, das die Bayerische Erbfolge ist, fremd sind.

Wenn Seine Majest. in dem Projeckt, das Sie vorgelegt haben, von der allenfalsigen Vereinigung der Marggrafthümer Anspach und Bayreuth mit der Primogenitur Erwähnung thaten, so geschah es nur darum, weil der Wiener Hof es gewünscht hatte, und weil Sie in der That wesentlich zu seyn glaubten, über eine Sache, über welche man Zweifel aufzuwerfen schien, von nun an schon allen Anlaß zu künftigen Streitigkeiten zu beseitigen. Das Einverständniß hierüber wird übrigens keiner Schwierigkeit ausgesetzt seyn, und kann auf die vorgeschlagene Weise berichtiget werden.

Der dritte Artickel dieses Entwurfes, der die Sorgfalt betrifft, welche beyde Höfe anwenden sollen, die Widersprüche zwischen dem Pfälzischen Hause und dem Sächsischen Hofe, wegen der Ansprüche des letzteren auf die Bayerische Allodialverlassenschaft gütlich zu beheben, setzt die Berichtigung dieser Verlassenschaft voraus, und dieses ist es eben, was einer Aufklärung bedarf.

Ohne sich neuerdings in die Auseinandersetzung der Rechte des Wiener Hofes auf die Besitzungen einzulassen, derer sich derselbe in Bayern bemächtiget hat, und die der König in ihrem ganzen Umfange nicht zuzugeben vermag, erklären Ihre Majest., gleichwie Sie vom Anfange der Unterhandlung erkläret haben, nicht entgegen seyn zu wollen, daß der Kaiserinn Königinn Majest. einen Theil dieser Besitzungen, welcher zu Ihrem Vortheil gereichen könnte, behalte, wenn nur das Pfälzische Haus entschädigt und in Stand gesetzet würde, den Ansprüchen des Sächsischen Hofes genug zu thun. Aber das Ansehen und die Würde Ihrer Majest. erlauben Ihnen nicht, sich durch einen vorläufigen Vertrag die Hände zu binden, ohne eigentlich von den Austauschungen und Equivalenten unterrichtet zu seyn, mittelst welcher der Wiener Hof im Sinn hat, diese Befriedigung der interessirten Theile zu bewirken.

Die Ausdrücke, worinn man sich über diesen Gegenstand in einem von dem Entwurfe selbst abgesonderten Artickel der obenangezogenen Anweisung äußert, sind so unbestimmt und so dunkel, daß Ihre Majest. glauben von dem Wiener Hofe verlangen zu können, daß derselbe deutlich, und auf eine unzweydeutige Art erkläre;

1. Welche Bezirke von Bayern und von der obern Pfalz derselbe zu behalten, und welche er zurückzugeben gedenke?

2. Auf welche Austauschungen derselbe abzielt, und was er dem Pfälzischen Hauße zur Entschädigung geben will?

3. Worinn eigentlich die Vortheile bestehen, welche derselbe dem Kuhrfürsten von der Pfalz verspricht, um ihn in Stand zu setzen, den Kuhrfürsten von Sachsen zu befriedigen?

4. Ob der Wiener Hof eingehen will, die ganze Bayerische Erbfolge, in Beziehung auf die Rechte des Kuhrfürsten zu Pfaltz, des Kuhrfürsten zu Sachsen, des Herzogs von Zweybrücken, und der Herzoge von Mecklenburg, mit dem Könige zu berichtigen, welcher als Freund und Alliirter dieser Fürsten, als Kuhr- und Reichsfürst, und aus andern Gründen, die bereits sind angeführt worden, so viel Recht und Interesse hat, an der gerechten Vertheilung dieser Verlassenschaft Antheil zu nehmen.

Eine deutliche, bündige und bestimmte Antwort über diese vier Punckte wird den König in Stand setzen zu urtheilen, ob diese Angelegenheit auf eine für alle interessirte Theile befriedigende Art kann geendiget werden, und wird in diesem Falle den glücklichen Schluß der Unterhandlung befördern.

Die Verweigerung dieser Erläuterungen würde die Uebereinkunft unmöglich machen, und alle Gehäßigkeit der unglücklichen Folgen, die hieraus entstehen würden, auf den Wiener Hof zurückweisen.

Ihre

Ihre Majest. versprechen sich also von der Gerechtigkeit, Mäßigung und Freundschaft Ihrer Kais. Majestäten, daß Sie Denselben diese Erläuterungen nicht abschlagen werden, nach welchen Sie sich in einer Sache werden entschliessen können, welche für das Beste der Menschheit und die Erhaltung des guten Einverständnisses zwischen beyden Höfen so wichtig ist.

Berlin den 13. Brachm. 1778.

Finckenstein. Herzberg.

Num. 16.

Auszug eines Schreibens, welches der Freyherr von Riedesel in einer Conferenz am 13. Junius 1778. dem Fürsten von Kaunitz Rietberg mitgetheilet hat.

Wesentlicher Inhalt der Antwort, welche von dem K. K. Hof auf den ihm von Seite Sr. Majest. dem Könige von Preußen vorgelegten Pacifications-Entwurf ist ertheilet worden.

1. Daß Se. Königl. Preußische Majestät allem Widerspruche in Ansehung der Erwerbung entsagen werden, in deren Besitz der Kaiserl. Königl. Hof sich dermalen befindet. Gleichwie Derselbe in dessen Erwiederung dem Widerspruche gegen die Vereinigung der Fränkischen Marggrafthümer mit der Brandenburgischen Primogenitur entsagen wird. Welchem der Graf von Kobenzel hinzufügte, daß sein Hof auch auf die Lehenherrliche Rechte Verzicht thun würde, welche der Krone Böhmen auf einige kleine Bezirke dieser Marggrafthümer zustehen.

2. Daß beyde Höfe sich versprächen, keinem freywilligen Austausche entgegen zu seyn, welchen der eine, oder der andere mit seinen Nachbarn treffen dürfte, sondern solchen vielmehr durch freundschaftliche Verwendungen befördern zu wollen. Welches nach des Grafen von Kobenzel mündlicher Aeußerung von der Laußitz und dem Rückfalls-Rechte zu verstehen ist, daß sein Hof darauf habe, und aufzugeben Willens wäre.

3. Daß die zwey Höfe sich freundschaftlich verwenden werden, damit zwischen den Kuhrfürsten zu Pfalz und zu Sachsen über die Allodial-Foderungen des Letztgenannten eine billige Auskunft zu Stande komme, und daß, um solche zu erleichtern, der Kaiserinn-Königinn Majest. dem Sächsischen Hofe wichtige Vortheile einräumen wollen.

Welches Graf von Kobenzel ferner auf die Nachlassung der Lehenherrlichen Rechte, welche die Krone Böhmen in Sachsen besitzt, ausdeutete.

Diesem wird noch hinzugesetzet: Man würde das Pfälzische Haus mittelst eines freywilligen Austausches, in welchem dasselbe nur unter anständigen Bedingnissen einzugehen hätte, so wie das Sächsische Haus durch eine gerechte für seine Allodial-Ansprüche in einem mit dem Pfälzischen Hofe zu verabredenden Vergleich bestimmt werdende Entschädigung, zufrieden stellen.

Riedesel.

Num. 17.

Mündliche Antwort des Fürsten von Kaunitz Rietberg vom 24. Juny 1778.

Die letzten Aeußerungen des Herrn Grafen von Kobenzel, worüber der Fürst von Kaunitz Rietberg dem Herrn Baron von Riedesel die Erläuterungen, welche dieser von demselben begehrte, sobald als er hierzu begewaltiget seyn würde, zu geben versprochen hat, bestunden in der Beantwortung jener Vorschläge, welche dem Grafen von Kobenzel das Königl. Preuß. Ministerium in einem sogenannten

Entwurfe einer allgemeinen Uebereinkunft über die Bayerische Erbfolge, der einem Vertrage zum Grunde dienen könnte, mitgetheilet hatte.

Um die Erläuterungen deutlicher zu machen, welche diese Eröffnungen, nach der Art, wie sie verstanden oder nicht verstanden worden, in der That nöthig haben dürften, scheint erforderlich zu seyn, das Wesentliche desselben besagten Entwurfes vorauszuschicken, damit durch Zergliederung und Zusammenhaltung mit den letzten Aeußerungen des Grafen von Kobenzel, jedermann in Stand gesetzet werde, sowohl die Gründe zu beurtheilen, woraus man diesen Entwurf als unzulässig betrachten mußte, als auch jene, worauf mehrgedachte Eröffnungen gegründet wären.

Der Inhalt des besagten Uebereinkunfts-Entwurfes ist der Wesenheit nach folgender:

Es wird der Kaiserinn-Königinn Majestät vorgeschlagen, dem Hr. Kuhrfürsten zu Pfalz alles zurückzustellen, was Sie dermalen, in Kraft Ihrer Gerechtsamen und der Konvention mit Seiner Kuhrfürstl. Durchl. in Bayern besitzen.

Sich hingegen mit einem andern Theile von Bayern, und zwar mit einem der schlechtesten zu begnügen, welchen der Entwurf bezeichnet.

Und dafür noch das Pfälzische Haus durch die Ueberlassung der Herzogthümer Limburg und Geldern zu entschädigen.

Man gesteht zu, daß, wenn der Herr Kuhrfürst zu Pfalz auf die obige Art entschädiget wird, derselbe von Rechtswegen schuldig sey, den Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen über seine Allodialfoderungen zu befriedigen: man glaubt sogar, daß in diesem Falle der erstere dem letzteren einen Theil der obern Pfalz, sammt der ganzen Mobiliar-Verlassenschaft überlassen, und noch eine verhältnißmäßige Geldsumme zahlen könnte.

Dem ungeachtet schlägt man Seiner Majestät dem Kaiser vor, die erledigten Reichslehen in Bayern dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz, und jene in Schwaben, sammt den Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig dem Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen zu verleihen.

Der Kaiserinn-Königinn Majestät aber muthet man zu, daß dieselben, um diese ganze Anordnung zu erleichtern, auf alle Souverainitäts- und andere Rechte Verzicht thun sollten, welche Denenselben, als König in Böhmen, über einen Theil der obern Pfalz, der Sächsischen und Bayreuthischen Lande zustehen.

Wie auch nicht nur, daß dieselben sich der Einverleibung der Bayreuthisch- und Anspachischen Lande mit der Primogenitur des Kuhrfürstenthums, oder derselben Vertauschung gegen die Marggrafthümer ober und nieder Lausitz und noch einige andere Bezirke, die nicht genennet werden, nicht widersetzen sollten, sondern auch sogar, daß Ihre K. K. Majestät, damit dieser Austausch könnte bewerkstelliget werden, sich aller oberlehensherrlichen Rückfalls- oder anderer Rechte begeben sollten, die Sie auf die ganze Lausitz oder einige Theile derselben haben möchten. Mit einem Worte;

Man schlägt dem K. K. Hofe vor, alles zurückzugeben, und nichts zu behalten, gleich als hätte derselbe nicht seine Rechte und einen Vertrag für sich: denn man bekömmt nichts, wenn man für dasjenige, was man behält, das Aequivalent hingiebt; und obgleich auf diese Art der Kuhrfürst zu Pfalz zu dem Besitze der ganzen Bayerischen Verlassenschaft gelangte, da er für dasjenige, was er hievon abträte, entschädiget, mithin der einzige seyn würde, dem die Befriedigung der Allodialforderungen des Kuhrfürsten von Sachsen obliegen könnte, so glaubt man gleichwohl Ihrer Majestät, die von der ganzen Verlassenschaft doch nichts behielten, sondern das Aequivalent Ihres Antheils hingeben würden, den Antrag machen zu können, daß Dieselben dem ungeachtet die Befriedigung der Allodialerben wenigstens zum Theile über sich nehmen, und zu diesem Ende viele Gerechtsamen und Rechte fahren lassen möchten, welche von der größten Wichtigkeit sind, und es in der Folge noch mehr werden können.

Endlich, in dem nämlichen Augenblicke, wo man dem Hause Oesterreich glaubt vorschlagen zu können, auf eine Erwerbung Verzicht zu thun, welche doch einigermaßen das Gleichgewicht zwischen Ihm und Ihre K. Preuß. Majestät erhalten könnte, glaubt man dennoch verlangen zu können, daß dieses Haus schon von nun an durch seine Einwilligung und die verlangte Verzichten zu dem beträchtlichen Zuwachse mitwirken soll, den die Preuß. Macht durch die Vereinigung der Marggrafthümer Bayreuth und

Anspach mit der Primogenitur, oder durch derselben Vertauschung gegen andere Staaten erhalten würde, welche Ihren Vortheilen noch angemessener wären.

Dieß ist eigentlich, worauf die Vorschläge des gedachten Entwurfes hinaus laufen. Ihre K. K. Majestäten konnten daher in denselben nichts anders als solche Anträge, welche mit dem, was Sie sich selbst schuldig sind, mit Ihren bestgegründeten Gerechtsamen, mit ihrem politischen Interesse, mit jener billigen Gleichheit, welche allein eine Uebereinkunft möglich machen kann, völlig unvereinbarlich sind; es darf also auch nicht verwunderlich scheinen, daß Dieselben sich zu solchen Maßregeln nicht herbeylassen konnten; und Sie glauben, daß diese der Sachen Beschaffenheit sich einem jeden, der dieselbe mit kaltem Geblüte beurtheilen will, unter eben dem Gesichtspunkte darstellen muß, unter welchem Sie dieselbe betrachtet haben.

Nun folgen im Gegensatze die Anträge, welche der Graf von Kobenzel im Namen Ihrer Kaiserl. Majestäten mittelst Vorzeigung eines Schreibens, worinn die ihm dieserwegen ertheilten Befehle enthalten waren, und mittelst einiger mündlichen Erläuterungen gemachet hat, die er auf den Fall, daß die vorgeschlagenen Präliminarien angenommen würden, hinzufügte.

Ihre Kaiserl. Majestäten machen Ihrer K. Preuß. Majest. das Anerbiethen, Denenselben von nun an die Erwerbung der Marggrafthümer Bayreuth und Anspach durch Ihre Einwilligung zu derselben Einverleibung mit der Primogenitur des Kuhrfürstenthums Brandenburg zu versichern, und Sie verlangen entgegen nichts anders, als die wechselseitige Einwilligung Seiner Königl. Preuß. Majestät zu der Erwerbung der, Ihrer K. K. Ap. Majest. kraft Ihrer Rechte und des mit dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz errichteten Vertrages, in Bayern zugefallenen Bezirke. Ihre K. K. Majestäten machen Seiner K. Preuß. Majest. das weitere Anerbiethen, daß Sie nicht nur allen Austauschungen der besagten Marggrafthümer, welche Seine K. Majest. mit einem Ihrer Nachbarn vornehmen könnten, sich weder unmittelbar, noch mittelbar widersetzen, sondern vielmehr durch Ihre Verwendung dazu mitwirken wollen; und Sie verlangen zur Erwiederung nichts anders als die gleichmäßige Zusage Seiner K. Majestät, daß Dieselben weder unmittel- noch mittelbar sich den Austauschungen widersetzen wollen, welche Ihre Kaiserl. Majestäten mit einem Ihrer Nachbarn vornehmen könnten, sondern daß Sie vielmehr durch Ihre Verwendung dazu mitwirken würden. Ihre K. K. Majestäten bieten endlich noch ferner an, Ihre Verwendung mit jener Seiner K. Preuß. Majest. zu vereinigen, um den Allodialerben eine gerechte und billige Befriedigung zu verschaffen, und der Kaiserinn-Königinn Majestät erbiethen sich sogar, dem Sächsischen Hause wichtige Vortheile einzuräumen, um dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz die Beylegung dieser Angelegenheit zu erleichtern. Ihre Kaiserl. Majestäten bieten also Ihrer K. Preußisch. Majestät eine aufs allerwenigste wechselseitige, und gleiche Vergrößerung an.

Sie schlagen eine wechselseitige Zulassung der Austauschungen vor, welche, da sie nicht anders als mit freywilliger Einwilligung der interessirten Partheyen statt haben können, über derselben Befriedigung keinen Zweifel übrig lassen, und also zugleich die Würde Seiner K. Preußischen Majestät in Ansehung derjenigen derer Sie sich angenommen haben, so wie jene Ihrer K. K. Apostl. Majestät sicher stellen.

Da es aber zugleich auch wesentlich ist, daß der wahre Sinn dieser Anträge keinem Mißverstande ausgesetzet sey, so glauben Ihre K. K. Majestäten noch hinzusetzen zu sollen, daß Dieselben nur auf den Falle, wo man mit dem Pfälzischen Hause wegen beyderseits annehmlichen Austauschungen übereinkommen könnte, Ihren Lehens und sonstigen Gerechtsamen auf die beyden Lausitzen zu entsagen und die Befriedigung der Sächsischen Allodial-Foderungen werkthätig erleichtern zu helfen gedenken. Sollte man aber mit dem Pfälzischen Hause über die Austauschungen nicht übereinkommen können, so versprechen der Kaiserinn-Königinn Majestät lediglich Ihre Einwilligung zur Einverleibung der Marggrafthümer Bayreuth und Anspach mit der Primogenitur des Kuhrfürstenthums Brandenburg, gegen die alleinige Einwilligung Seiner K. Preußischen Majest. in die Erwerbung der Bezirke, die Ihnen in Kraft Ihrer Gerechtsamen und Ihres Vertrages in Bayern zugefallen sind: damit das Gleichgewicht doch einigermaßen beobachtet werde, welches man in Ansehung der beyderseitigen Vergrößerungen bisher für unumgänglich nothwendig gehalten hat; und in diesem letzteren Falle sind Ihre Majest. nicht gemeinet sich irgend eines oberlehensherrlichen oder andern Rechts zu irgend jemandes Vortheil zu begeben, ohne daß Sie jedoch

 auch

auch in diesem Falle die Versicherungen zurückzunehmen verlangen, die Sie bereits allen bey der Bayerischen Erbfolge intereßirten Theilen gegeben haben, daß Sie nämlich bereit seyen Denselben Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und daß Sie ihnen die Befriedigung jener Ansprüche niemal versagen würden, welche Sie im Stande seyn werden auf eine rechtsbeständige Art, und in den ordnungsmäßigen Wegen zu erweisen.

Ihre Kaiserl. Majestäten glauben durch alles obige den Pflichten der Billigkeit und einer vollkommenen Gleichstellung ein gänzliches Genüge geleistet zu haben, und es kömmt also nur darauf an, ob Seine K. Preußisch. Majest. die Anträge Ihrer Kaiserl. Majestäten zum Grunde eines Präliminar-Traktats annehmen, oder nicht annehmen zu können glauben. In dem letztern Falle ist alle gütliche Uebereinkunft mit Seiner Majestät unmöglich, und alle weitere Erläuterungen würden überflüßig seyn. Aber in dem erstern Falle im Gegentheile wird alles können zu Stande gebracht werden, und sobald Präliminar-Artikel, welche dem Inhalte des dem K. Preußisch. Ministerium letztlich mitgetheilten Schreiben des Fürsten von Kaunitz Rietberg gemäß sind, festgesetzt seyn werden; so wird keine Schwierigkeit mehr vorhanden seyn, sich über das quomodo der beyderseitigen Austauschungen, und über die Befriedigung der Allodial-Foderungen einzuverstehen.

Wien den 4. Brachmonat 1778.

Kaunitz Rietberg.

Num. 18.

Antwort des Königl. Preußischen Ministeriums auf die mündliche Antwort des Herrn Fürsten von Kaunitz Rietberg vom dritten Heumonat 1778.

Der König hat aus der mündlichen Antwort vom 24. Brachmonat, welche Herr Graf von Kobenzel dem Preußischen Ministerium, und Herr Fürst von Kaunitz dem Freyherrn von Riedesel behändigte, nicht ohne Befremden ersehen, daß demjenigen allgemeinen Ausgleichungsplan, welchen Ihre Majestät über die Bayerische Erbfolge vorgeleget haben, eine dem wahren Sinne ganz entgegen gesetzte Auslegung ist gegeben worden, und daß man im Gegentheil den Vorschlägen des Wiener Hofes durch die Bedeutung, welche man ihnen beylegt, einen Vorzug zueignen wolle, den sie in keinem Betrachte verdienen können. Eine kurze Zergliederung obbesagter mündlichen Antwort wird hierüber keinen Zweifel statt finden lassen.

Obwohl Seine Majestät die Gültigkeit der Rechte der Kaiserinn Königinn Majest. auf Niederbayern keineswegs anzuerkennen vermögen, da die Ansprüche, welche man aus der vom Kaiser Siegmund dem Herzoge Albert von Oesterreich und dessen Erben im Jahre 1426. ertheilten Belehnung und Anwartschaft herleitet, nicht gegründet sind, und welche, wenn sie auch gegründet wären, das Erbfolgsrecht dem Hause Brandenburg zuwenden würden, das in gerader Linie von der älteren Tochter des Herzogs Albert abstammt, nicht aber dem dermaligen Hause Oesterreich, welches nur von der zweytgebornen Tochter dieses Fürstens herkömmt; und obgleich der Vertrag vom dritten Jäner, welcher die Gültigkeit dieses Anspruches voraussetzt, der Kaiserinn Königinn Majest.. in keinem Betrachte ein neues Recht geben kann; so hat doch der König noch niemalen gefodert, daß Sie dem Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz alles zurückstellen sollen, was Sie dermalen in Bayern besitzen; sondern er hat blos aus Liebe zum Frieden und dem Ruhestande in Antrag gebracht, daß der Kaiserinn Königinn Majest. zwey große Bezirke von Bayern eigen verbleiben sollen, welche nach dem Erachten aller jener, denen das Lokal bekannt ist, für einen der besten Theile dieses Landes gehalten werden; welche Böhmen und Oesterreich vollkommen zurunden, denen zwey große Flüsse zu natürlichen Gränzen dienen, welche folglich der Konvenienz des Wienerhofs vollkommen gemäß sind ohne gleichwohl Bayern in der Mitte durchzuschneiden und wovon die eine Hälfte ohnehin schon ein Theil desjenigen Bezirkes ist, den Ihre Kaiserliche Majestäten bereits wirklich in Besitz haben nehmen lassen.

So-

Sobald nun der Kaiserinn Königinn Majest. freywillig und ohne einigem Rechtsgrunde eine so ansehnliche Zurundung Ihrer Staaten erhalten, so ist es auch billig, daß Sie dem Kuhrhause Pfalz dieserwegen was immer für eine Entschädigung zukommen lassen. Die Ueberlassung von Limburg und Geldern, welche man in dieser Absicht vorgeschlagen hat, kann dem Wienerhofe nicht schwer fallen, da diese Entschädigung nur aus zwey kleinen abgesonderten, und von seinen übrigen Staaten sehr entfernten Bezirken besteht, welche sowohl an der Eigenschaft als Größe weit unter jenen sind, die demselben Zufolge dieses Entwurfs in Bayern verbleiben sollen.

Dasjenige, was man zur Befriedigung des Herrn Kuhrfürsten von Sachsen wegen seiner Allodialfoderungen in Antrag brachte, ist der Kenntniß gemäß, die man von denenselben hat, und würde von einer freundschaftlichen Uebereinkunft abgehangen haben, welche man zwischen diesen Fürsten und Kuhrpfalz eingeleitet hätte.

Man hat geglaubet, daß wenn man den Hr. Kuhrfürsten von Sachsen die Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig angewiesen hätte, dadurch, oder vielleicht auch durch einige Austausche obbesagte freundschaftliche Uebereinkunft würde haben erleichtert werden können.

Man glaubt, daß der Vorschlag dem Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz die erledigten Reichslehen in Bayern zu verleihen das billigste Mittel gewesen wäre, das Haus Pfalz für den unendlichen Verlust einigermassen zu entschädigen, den es doch immer noch durch die vorgeschlagene Zerstückung Bayerns zu erdulden hätte.

Man denket, daß, um die allgemeine Ausgleichung der Bayerischen Erbfolge zu erleichtern, um das sehr mittelmäßige Entgelt, welches der Kaiserinn Königinn Majest. durch Ueberlassung der Herzogthümer Limburg und Geldern gegen die wichtigen Erwerbungen in Bayern hingeben würden, einigermassen zu erhöhen, und um sich dadurch eine Art von Anspruch zu verschaffen, Dieselben keinen Anstand nehmen sollten, auf jene Ober-Lehenherrliche und sonstige Rechte Verzicht zu thun, welche Sie als Königinn von Böhmen auf einige Theile der Obern Pfalz, der Sächsischen und Bayreuthischen Lande haben dürften, da selbe ohnehin zum Theil noch streitig, von geringen Werth und Vortheil sind, und überhaupt nur dazu dienen, unter den Nachbarn Mißhelligkeiten zu erregen.

Der König hat nur die Einwilligung der Mitglieder des Hauses Brandenburg nothwendig, um über das künftige Schicksal der Bayreuth- und Anspachischen Lande zu entscheiden, Ihro Majest. haben hierzu die Einwilligung des Wiener Hofes niemal verlanget, allein, da er sie in den ersten Entwurf eines Vertrags, welchen des Kaisers Majest. mittels Ihres Schreibens vom 13. April an dem König zugeschicket haben, selbst antrug, und da derselbe ausdrücklich erklärt, daß Er sich der Einverleibung ersagter Marggrafthümer mit der Primogenitur der Kuhr Brandenburg widersetzen wolle, so haben Ihre Majest. geglaubt diesen Antrag benutzen zu können, um den unerwarteten Widerspruch, den man Ihnen ankünder, zu entfernen, ohne jedoch gemeint zu seyn hierdurch dem Wienerhofe ein solches Widerspruchs-Recht einzuräumen, oder sich dessen Aufgebung als ein Opfer anrechnen zu lassen.

Mit dem Austausche der bemeldten zwey Marggrafthümer gegen die Lausitz hat es in gewisser Maße die nämliche Bewandniß. Der Wiener Hof gab zu diesem Gedanken selbst den ersten Anlaß, indem derselbe in dem 4ten Artikel seines ersten Vergleichs-Entwurfs nicht nur in jeden freywilligen Austausch, welchen der König mit seinen Nachbarn machen würde zu willigen, und hernach auch seinen Wiedereinlösungs- und anderen Rechten auf die Lausitz zu entsagen anbot. Man hat diesen Antrag zwar mit Erkenntlichkeit angenommen, obwohl das Opfer, so der Wiener Hof dadurch machte, in Anbetracht wie sehr die Ausübung seines Rechtes, welches erst nach gänzlicher Erlöschung des Hauses Sachsen Platz greifen kann, entfernet ist, nur sehr mittelmäßig seyn würde. Ueberhaupt hat der König nur eine beyläufige Erwähnung dieses Austausches gemacht; ohne jemalen darauf bestanden zu seyn; wie Er ihn dann auch ohne alle Vergrößerungs-Absichten einzig nur aus dem Beweggrund des Zusammenhangs mit seinen Staaten, und in der Absicht in Antrag gebracht hat, um dem Hause Sachsen ein Land zu überlassen, so mit seinem Kuhrfürstenthum sowohl als mit jenem Antheil von Bayern in Gränzverbindung steht, welchen es zur Vergeltung seiner Allodialfoderungen überkommen dürfte; und welches, wenn es an Einkünften, Fruchtbarkeit und Bevölkerung die Lausitz nicht übertrift, selber doch ganz gewiß gleichkömmt.

Die

Die Folgerungen, welche man in der mündlichen Antwort aus diesen Vorschlägen ziehen will, sind eben so wenig richtig, als wenig sie mit den Gesinnungen des Königs übereinstimmen. Man konnte dem Kaiserl. Hause für sein Recht nichts einräumen, weil man dieses Recht nicht zu erkennen vermochte. Indessen hat doch diese Betrachtung den König nicht gehindert in die Beybehaltung eines wichtigen Theils von Bayern einzuwilligen, und Seine Majest. hätten hiedurch dazu beygetragen, diesem Hause eine ansehnliche Zurundung seiner Staaten zu verschaffen, ohne daß es hierzu einen gegründeten Anspruch, und der König dabey für sich den mindesten Nutzen gehabt hätte.

Die sehr mittelmäßigen Entgelte, welche man von der Kaiserinn Königinn Majest. dagegen foderte, stehen mit den vorgeschlagenen Erwerbungen in Bayern in so geringem Verhältniße, daß der letztern Einkünfte vielleicht sechsmal jene ersteren überwiegen, ohne noch den wichtigen Vortheil der Zurundung der Oesterreichischen Staaten in Anschlag zu bringen. Jeder unpartheyische Richter wird eingestehen, daß man die Lage und die Gränzen dieser Erwerbung für den Vortheil des Hauses Oesterreich nicht erspriesslicher hätte wählen und bestimmen können, und in Rücksicht auf diesen ansehnlichen Zuwachs war es wohl billig, daß dieses Haus zur Befriedigung der Allodialerben durch Ueberlassung einiger Rechte etwas beytrage, die ohnehin von keinem wirklichen Erträgniß sind.

Man hat bereits angemerket, daß der König von der Kaiserinn Königinn Majest. die Einwilligung zur Vereinigung der Marggrafthümer in Franken mit der Primogenitur, und zu derselben Austausche mit der Lausitz nicht angesuchet habe, Ihre Majest. haben nur den Antrag angenommen, den man Ihnen dießfalls gemacht hat; Sie glauben auch, daß Sie sich auf die erhabenen Gesinnungen dieser Durchlauchtigsten Fürstinn sowohl, als auf die Einsicht der ganzen unpartheyischen Welt beziehen können, ob man nur mit dem mindesten Schein der Billigkeit und Gerechtigkeit die unwidersprechlichen Rechte des Hauses Brandenburg auf die Succeßion in seine Fränkische Erbstaaten mit jener von allen Rechtsgründen entblößten Foderung vergleichen könne, die man im Namen der Kaiserinn Königinn Majest. auf ein Land macht, welches Ihrer Familie ganz fremd ist, und sogar zufolge den von Ihnen selbst vorgelegten Urkunden nicht einmal dem gegenwärtig regierenden Hause Oesterreich zugehört. Das gleichgewicht der Macht gründet sich zwar allerdings auf die Politik; allein es muß zu gleicher Zeit von der Gerechtigkeit bestimmt werden. Man ist dabey überzeugt, der Wiener Hof meine doch nicht im Ernste, daß das Gleichgewicht zwischen ihm und der Königl. Preußischen nicht anders erhalten werden könne, als wenn man die Marggrafthümer in Franken gegen die Erwerbung in Bayern auf die Waagschale legt.

Man hat Ursache zu glauben, daß, wenn Ihre Kaiserl. Majestäten alle diese Betrachtungen erwogen hätten, dieselben gefunden haben würden, daß der von dem Könige vorgelegte Friedensplan nicht allein ihrem eigenen politischen Interesse gemäß sey, sondern Ihnen sogar vortheilhafter seyn würde, als es die Rücksicht auf eine billige Gleichstellung verlanget, und Sie selbst wünschen können.

Unmöglich aber läßt sich ein gleiches von den Präliminar-Friedensvorschlägen behaupten, welche der Graf v. Kobenzel dem Preußischen Ministerium gethan hat.

Wenn Ihre Kaiserl. Majest. dem Könige Ihre Einwilligung zur Vereinigung der Marggrafthümer Bayreuth und Anspach mit der Kuhr Brandenburg antragen, und entgegen desselben gleichmäßige Einwilligung in die Beybehaltung derjenigen Bezirke fodern, welche der Kaiserinn Königinn Majest. kraft des mit dem Herrn Kuhrfürsten von Pfalz geschlossenen Vertrags für sich behalten wollen, so setzen Sie ein rechtmäßiges wiewohl entferntes Erbfolges-Recht mit einem anderen in Vergleichung, das sich auf nichts gründet, das in Ansehung des innerlichen Werths mit jenem nicht in Vergleichung kommen kann, und dessen Ausübung die weit kläreren und richtigeren Rechte der Kuhrfürstl. Pfälzischen und Sächsischen Häuser vernichten, und den Westphälischen Frieden sowohl als die ganze Reichs Verfassung und das in Deutschland bestehen müßende das Gleichgewicht über den Haufen werfen würde.

Ihre Majest. waren gegen das Merkmal nicht unempfindlich, welches Ihre K. Majest. Denenselben von Ihrer Gefälligkeit durch den Antrag gegeben haben, daß Sie dem Austausch der besagten Marggrafthümer kein Hinderniß legen würden; allein Ihre Absicht war niemal, sich diesen Antrag anderst zu Nutzen zu machen, als mit Gerechtigkeit, Gleichheit, und Mäßigung; und Ihro Königl. Preuß. Majest. können die vorausgesetzte wechselseitige Gleichheit in dem Verlangen nicht finden, daß auch Dieselben

den Ihres Orts sich dem Austausche nicht widersetzen sollen, welchen Ihre Kais. Majest. mit dem Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz zu treffen gedenken. Dieses Verlangen setzt immer die Vermuthung zum voraus, daß der Vertrag vom 3ten Jäner, und die in selbem abgezielte Zergliederung von Bayern bestehen müsse, daß zufolge diesem Vertrage Ihre Kaiserl. Majest, die Freyheit behalten wollen, Bayern entweder zum Theil, oder im ganzen auszutauschen, daß der König an der Vertheilung der Bayerischen Verlassenschaft keinen Theil nehmen solle, nebst anderen Voraussetzungen und Folgerungen, welche sich weder mit den unwidersprechlichen Rechten der Häuser Pfalz und Sachsen, noch mit der Würde, Sicherheit und dem Interesse Seiner Majest. und des ganzen Reichs vereinbahren lassen. Eben diese Umstände sind es, welche ein mit Kuhrpfalz wegen des Austausches zutreffendes Einverständniß und die von Ihren Kais. Königl. Majest. vermuthete freywillige Einwilligung aller Partheyen unmöglich machen.

Der Antrag Ihrer K. K. Majest. zu einer hinlänglichen Befriedigung der Allodial-Erben durch Ihre Verwendung beyzutragen, kann nur eine sehr eingeschränkte Wirkung hervorbringen, weil, so lange Sie darauf bestehen, die Helfte von Bayern zu behalten, der Kuhrfürst immer außer Stand gesetzt bleiben würde, die Allodial-Erben zu befriedigen.

Die Erklärung und der Antrag überhaupt, welche Ihre K. K. Majest. am Ende der mündlichen Antwort sowohl, als in dem Memoire vom 7ten May gemachet haben: Allen und jeden, die an der Bayerischen Verlassenschaft Theil haben, und insonderheit dem Herrn Herzoge von Zweybrücken über jene Foderungen, welche Sie in dem ordentlichen Wege Rechtens darthun werden, die rechtmäßige Befriedigung zu leisten — ist in Wahrheit gerecht, und Ihrer Denkungsart würdig; allein sie wird nie zu ihrer Wirkung gelangen, es wäre denn, daß Ihre K. K. Majest. sich entschlossen, das Kuhrhaus Pfalz in den Besitz von Bayern, welcher ihm so willkührlich ist entzogen worden, wieder einzusetzen, mit den übrigen aber, so hieran Theil haben, wegen eines unpartheyischen Richters oder Gerichts-Hofes übereinzukommen, vor welchem man solche wichtige Angelegenheiten abhandeln, und entscheiden lassen könnte, weil des Kaisers Maj. in Dero eigenen Sache weder Richter seyn können, noch würden seyn wollen.

Ueberhaupt wenn man die von beyden Theilen gemachte Erklärungen gegeneinander halten will, so wird man finden, daß jene des Königs klar, bestimmt, gerecht und der Würde sowohl als dem Nutzen Ihrer K. K. Maj. angemessen ist, und daß im Gegentheil jene des Wiener Hofes unbestimmt und dunkel, nur dahin abzielet, die gesetzwidrige Zerstückung von Bayern für rechtmäßig geltend zu machen; folglich das Kuhrhaus Pfalz um einen großen Theil seines Erbguts zu bringen, und die Allodial-Erben in die Unmöglichkeit zu versetzen zu Ihrer rechtmäßigen Befriedigung zu gelangen.

Da nun der Wiener Hof in seiner mündlichen Antwort vom 24. Brachmonats erkläret hat, daß, wenn der König diese Vorschläge nicht annehmen wollte, alles freundschaftliche Uebereinkommen unmöglich, und alle weitere Erläuterungen überflüßig wären; so haben Seine Majestät diese Erklärung nicht anderst als für eine Abbrechung der Unterhandlungen ansehen können, welche von Seite des Wiener Hofes geschehen ist; Sie sehen sich also auch Dero Orts genöthiget, die Unterhandlungen abzubrechen, und jene vortheilhafte Vorschläge zurückzunehmen, zu welchen Sie blos das Verlangen den allgemeinen Ruhestand zu erhalten veranlasset hat. Nachdem nun alle mögliche Mittel der Mässigung fruchtlos sind erschöpfet worden, so sehen sich Se. Majestät gezwungen, den einzigen Weg, der Ihnen übrig bleibt, um sich der Zerstückung Bayerns zu widersetzen, einzuschlagen, und indem Sie wider Ihren Willen dieses äusserste Mittel ergreifen, so glauben Dieselben, daß Sie sich dieserwegen keine Vorwürfe machen, sondern vielmehr auf den allgemeinen Beyfall Ihrer sämmtlichen Reichs-Mitstände, und ganz Europens zählen dörfen.

Berlin den 3. Heumonats 1778.

Finkenstein. Herzberg.

Zergliederung der von dem Preußischen Ministerium auf die mündliche Antwort des Herrn Fürsten von Kaunitz vom 24. Brachmonat ertheilten, und von dem Freyherrn von Riedesel zu Wien den 8. Heumonat überreichten Beantwortung.

Der Krieg hat — — — vorgelegt.

Die mündliche Antwort enthält eine sehr vollständige Zergliederung sowohl des Preußischen Friedensplans, als auch der Artikel, welche der Graf von Kobenzel zu dem Ende in Antrag gebracht hat, damit sie einer allgemeinen Auskunft zum Grunde dienen möchten, und es ergiebt sich aus beyder genauen Vergleichung, daß der Berliner Hof in seinem Auskunftsplane ohne Rucksicht auf das Interesse und die Würde des Hauses Oesterreich, demselben solche Anträge gemachet hat, die unmöglich angenommen werden können, und daß im Gegentheil die von dem Grafen von Kobenzel vorgelegte Artikel solche Vorschläge enthalten, bey welchen der Kaiserl. Königl. Hof weder das wechselseitige Interesse, noch das Ansehen beyder Höfe aus den Augen gelassen hat, und mittelst welchen auch den übrigen an der Bayerischen Verlassenschaft Anspruch habenden Theilen eine rechtmäßige und billige Befriedigung zugesichert worden.

Für den wahren Sinn — — — verdienen können.

Einer Auslegung der Anträge des Berliner Hofes bedurfte es um so weniger, als deren eigentlicher Werth von selbst einleuchtet, so bald sie nur angeführet werden. Nach seinem Auskunftsplan sollten der Kaiserinn Königinn Majestät alles, was Sie in Kraft des Vertrages vom 3. Jäner in Bayern besitzen, wieder zurückgeben, dem Pfälzischen Hause die Herzogthümer Limburg und Geldern überlassen, und sich aller Rechte und Hoheiten begeben, welche Ihnen als Königinn in Böhmen auf einige Theile der obern Pfalz, der Laußitz, der Sächsischen und Bayreuthischen Lande zustehen: und zum Entgelte aller dieser Aufopferungen nichts behalten, als einen gewissen kleinen Theil von Bayern, womit man geglaubet hat, daß sich Dieselben begnügen sollten. Waren alle diese Anträge weder sehr freundschaftlich, noch sehr billig, so waren sie wenigstens klar genug um keiner Auslegung zu bedürfen.

Eine kurze Zergliederung — — — nicht begründet sind.

Es ist hier nicht um einen Anspruch zu thun, über welchen Ihre Königl. Preuß. Majest. das Recht hätten, als Richter zu erkennen, oder bey welchem Sie als Theilhaber interessirt wären; und die Meynung, welche dieser Fürst von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ansprüche Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. haben mag, kann in dem gegenwärtigen Falle nichts entscheiden. Diese Ansprüche betreffen einige Theile der Bayerischen Verlassenschaft, sie sind auf Rechte gegründet, welche der gegenwärtige Erbe des Kuhrfürsten Maximilian Joseph anerkannt hat, die Besitznehmung ist ohne Zwang oder Gewaltthätigkeit vor sich gegangen, alles ist den Gesetzen des Reichs gemäß eingerichtet worden, und über dieß noch hat man den übrigen Prätendenten einen Vergleich oder den Weg Rechtens angeboten; dem allen ungeachtet will der Berliner Hof nicht nur den Bestand dieser Rechte nicht anerkennen, welches auch an sich sehr gleichgültig wäre, sondern er gebraucht seine dießfällige Verweigerung zum Vorwande des Krieges, den er nun in Böhmen angefangen hat.

Und welche — — — herkömmt.

Was immer für einen Werth der Berliner Hof seinem sonderbaren Anspruche auf Bayern beylegen mag, dessen Er in diesem Absatze, gleichsam im Vorübergehen erwähnet; so wird doch die bloße Geschichtserzählung über den Bestand dieses Anspruches keinen Zweifel übrig lassen. Die Prinzeßinn Anna von Oesterreich, von welcher das Haus Brandenburg abstammt, lebte noch, als im Jahre 1457. die männliche Nachkommenschaft Alberts mit dem Könige in Böhmen Ladislas erlosch; warum hat Sie damal Ihre Ansprüche auf die Erbfolge Kaisers Albert Ihres Vaters nicht geltend gemacht? Warum ließ man diese Erbfogle auf die Agnaten fallen? Ohne Zweifel weil dieser Fürstinn die Stammgesetze Ihres Hauses bekannt waren, vermög derer die männliche Nachkommenschaft die weibliche beständig aus-

ausschließt, und diese letztere nicht eher als nach gänzlicher Erlöschung der ersteren zur Erbfolge berufen wird: die Ordnung sogar, nach welcher die weibliche Nachkommenschaft zur Erbfolge gelanget, ist in dem Freyheitsbriefe Kaisers Friedrich dahin bestimmet, daß die erste Erbinn senior filia ultimi Ducis seyn soll. Diese Eigenschaft ist niemal jemand anderen als der Kaiserinn-Königinn Majest. zugekommen, welche zufolge derselben in alle Besitzungen, Rechte, und Ansprüche Ihrer Voraltern eingetreten ist.

Die Prinzeßinn Anna hingegen, obgleich eine Oesterreichische Prinzeßinn, und überlebende Schwester des Königs Ladislas, hat nicht das mindeste Recht auf die Erbfolge Ihres Vaters zum Nachtheil der Agnaten, weder gehabt, noch ausgeübet, noch jemal angesprochen; und es ist also offenbar, daß der Anspruch, den man hier für gut fand auf Bayern zu wagen, und dem man selbst den Vorzug vor dem Anspruche des Hauses Oesterreich beylegen wollte, ohne allen Grund ist, weil eine Fürstinn, welche selbst niemal einiges Recht hatte, sich nicht in dem Falle befinden konnte an Ihre Nachkommenschaft welches zu übertragen.

Und obgleich — — — geben kann.

Ohne Zweifel gründet sich das Recht der Kaiserinn-Königinn auf Nieder-Bayern nicht auf den Vertrag vom 3. Jäner, sondern auf viel ältere, bekannte und unwidersprechliche Rechtsgründe; dem ungeachtet aber wollten Ihre Majest., welche die Waffen nie anders als zu Ihrer Vertheidigung gebrauchen, nur dann erst zum Besitze eines Ihnen unwidersprechlich zugefallenen Landes gelangen, nachdem Ihr Recht von dem Erben des letzten Besitzers durch den erwähnten Vertrag erkannt und eingestanden worden war.

So hat doch der König — — — besitzen.

Der König hat in Beziehung auf Bayern von der Kaiserinn-Königinn nichts zu fodern. Er ist weder Richter, noch ein rechtmäßiger Gegentheil. Er kann in dieser Angelegenheit nur als Reichsstand auftreten, und in dieser Eigenschaft haben ihm die Gesetze und die Reichsverfassung den Weg angedeutet, den Er hätte einschlagen sollen, um die Abänderung desjenigen zu bewirken, was ihm gegen die Ordnung zu seyn geschienen hätte; Er hat hierbey von der Kaiserinn-Königinn um so weniger etwas zu besorgen gehabt, als Ihre Majestät während des ganzen Verlaufs Ihrer Regierung den öffentlichen Frieden niemal gestört, und auch in der gegenwärtigen Angelegenheit sich erboten haben, in alles zu willigen, was recht und billig befunden werden dürfte.

sondern Er hat — — — Entschädigung zukommen lassen.

Der Berliner Hof erlaubt sich hier jedem der zwey kontrahirenden Theile vorzuschreiben, was er hätte behalten oder einräumen sollen, entscheidet über Ihre beyderseitige Konvenienz, bestimmt den Werth der Provinzen, zeichnet die wechselseitige Gränzen und Ueberlassungen aus, und schaltet nach Willkühr mit Ihrem Eigenthume. Weiter unten wird man den wahren Werth des vorgeschlagenen Entgelts und der angeblichen Zurundung bestimmen.

Die Ueberlassung — — — verbleiben sollen.

Der Berliner Hof vermindert den Werth der Herzogthümer Limburg und Geldern nach seinem Wohlgefallen, und vergrößert zugleich über alle Maß den Werth des Antheils von Bayern, welcher nach seinem Plane dem Hause Oesterreich zu verbleiben hätte: Er nennt jene zwey kleine abgesonderte Bezirke, und diesen zwey große Bezirke Bayerns, welche nach dem Urtheile aller derjenigen, denen das Lokal bekannt ist, für einen der besten Theile dieses Landes gehalten werden. Aber der Wiener Hof, welcher gegenwärtig alle diese Bezirke, außer des kleinen Gerichts Burghausen besitzet, ist im Stande durch Vorlegung urschriftlicher und beglaubter Dokumente zu erweisen, daß das Einkommen der Strecke, die man ihm lassen will, jenes der Herzogthümer Limburg und Geldern, die man Ihm dafür abtreten sollte, um ein sehr geringes übersteigt, und ausser dem müssen diesen Hof sehr wichtige Betrachtungen abhalten, diese Provinzen von der Masse seiner niederländischen Erbstaaten abzusondern.

Dasjenige — — — erleichtert werden können.

Es ist zum erstaunen, wie der Berliner Hof in einem so bestimmten Tone von so unbestimmten Gegenständen sprechen kann, als Allodialforderungen sind. Wer sind die Allodialerben? Welcher Theil der Bayerischen Verlassenschaft ist ein Allodium? Wie hoch belauft sich dessen Werth? Welche Summe muß hievon wegen Schulden oder andern Bürden abgeschlagen werden? Was für Anordnungen hat der letzte Kuhrfürst von Bayern in Absicht auf die Allodien gemacht, und in wie weit muß diesen Anordnungen gefolget werden? Lauter Fragen, von derer Entscheidung die Bestimmung des Gewichts der Allodialfoderung des Sächsischen Hauses abhangt. Nach diesem wird man sich erst über die Art einverstehen müssen, auf welche diese Foderungen berichtiget werden sollen, und über die Frage, wem derselben Befriedigung obliege? Unterdessen bestimmt der Berliner Hof, ohne sich an diese vorläufig nothwendige Untersuchung zu kehren, zum Maßstabe des Werths der Allodialfoderungen die Kenntnisse, welche derselbe von diesen Ansprüchen hat, und ladet nach seiner Willkühr einen Theil dieser Bürde dem Hause Oesterreich auf, welches die Herrschaft Mindelheim abtreten sollte, und den andern Theil dem Reiche, welches die Herrschaft Wiesensteig zu Befriedigung dieser Foderungen anzuwenden hätte; viele andere lästige Bedingnisse noch zu geschweigen, die der Berliner Hof sowohl dem Hause Oesterreich als dem Reiche zumuthet.

Dieser Urtheilsspruch scheint dem Berliner Hofe so wenig einer Apellation oder Revision unterworfen zu seyn, daß die Weigerung ihn anzunehmen, eine von den Bewegursachen ist, womit dieser Hof Seinen neuen Landfriedensbruch und den gegenwärtigen Einfall in Böhmen zu beschönigen sucht. Vergleiche man nun mit dieser Sprache, und mit diesen Gewaltthätigkeiten den billigen und gemäßigten Fürgang des Hauses Oesterreich, so wird sich der auffallendste Abstand ergeben. Der Herr Kuhrfürst zu Sachsen macht als Allodialerbe übertriebene Foderungen: der Wiener Hof, nachdem Er diesen Foderungen die gegründesten Ansprüche entgegengesetzet hatte, die Ihrer Majestät selbst aus dem Grunde Ihrer Abstammung von zwey Bayerischen Prinzessinnen zustehen, nahm dennoch keinen Anstand dem Sächsischen Hofe anbiethen zu lassen: daß Ihre Majestät sich aller Ihrer Ansprüche auf das Allodium von Bayern begeben, daß Sie demselben alles dasjenige, was man erweisen würde, das sich in dem Ihnen angefallenen Bezircke an Allodien befinde, vergüten, und daß Sie endlich diese Angelegenheit überhaupt durch Ihre Vermittelung und jene des Berliner Hofes berichtigen wollten.

Man glaubt — — — zu erdulden hätte.

Auch hier gefällt es dem Berliner Hofe, mit alleiniger Rücksicht auf sein besonderes Interesse, und seine Privatabsichten, auf Unkosten des Hauses Oesterreich, und des Reichs freygebig zu seyn, ohne sich weder um den eigentlichen Betrag der Allodialfoderungen, noch um denjenigen der Sie zu berichtigen hat, zu bekümmern. Man bestimmt ohne Anstand die Gegenstände des Ersatzes, und man wählt sie unter andern auch unter den heimfälligen Bayerischen Reichslehen, ohne auf die Reichsgrundgesetze Acht zu haben, welche nicht erlauben, eröffnete Reichslehen anders als mit Theilnehmung des gesammten Reichs zu vergeben.

Man denket — — — zu ereigen.

Ehe man eigentlich hierauf antwortet, will man überhaupt bemerken, daß es aus der Art, auf welche diese Stelle und die vorhergehenden verfasset sind, erhellet; der Berliner Hof habe selbst den Werth seines Friedensplans eingesehen. Vorerst gründet man sich auf die Kenntniß, welche man von den Ansprüchen des Hauses Sachsen zu haben behauptet; nachher, um den Gebrauch, den man von einigen Reichslehen machen will, und dasjenige, was man dem Hause Oesterreich zumuthet zu rechtfertigen, stützt man sich auf die Ausdrücke: man hat geglaubet, und man glaubet; endlich versichert man, man gedencke, daß der Kaiserinn-Königinn Majest. über diese Punkte keine Schwierigkeit machen sollten. Und durch diese, auf eine so unbestimmte Art vorgetragene Beweggründe sucht man vor den Augen Europens eine offenbare Aggreßion zu entschuldigen? Wenn aber der Berliner Hof wirklich

gedacht

gedacht hat, daß Ihre Maj. Schwierigkeit machen sollten, sich seinen Absichten zu fügen, so mußte der Wiener Hof seiner Seits denken, daß es ihm nicht erlaubt seye, in ungerechte Begehren einzuwilligen, welche mit seiner Würde, und mit dem, was derselbe seinem Hause und seinen Staaten schuldig ist, unvereinbarlich sind.

Um jedoch auf die Stelle zurückzukommen, die man hier zergliedert, so wird man bemerken, daß die Absicht des Berliner Hofes, das Haus Oesterreich zu verkürzen, aus allem, was man darinn vorschlägt, in ihrem ganzen Lichte erscheinet. Es ist immer vorzüglich dieses Haus, welches zur Befriedigung der interessirten Theile beytragen soll. Das Pfälzische Haus soll von demselben zwey Herzogthümer, und die Unabhängigkeit der Lehen in der obern Pfalz erhalten; das Sächsische Haus die Verzicht auf die Rechte und Hoheiten der Krone Böhmen über verschiedene Theile seiner Lande, und der Berliner Hof, obschon derselbe nicht in die Zahl der Interessirten Theile gesetzt werden kann, zöhe darum doch nicht weniger den Vortheil, von der Lehnbarkeit mehrerer beträchtlichen Bezirke im Bayreuthischen befreyet zu werden.

Der König hat nur — — annehmen zu lassen.

Der Widerspruch des Wiener Hofes gegen die Vereinigung der Marggrafthümer Anspach und Bayreuth mit der Brandenburgischen Primogenitur konnte Seiner Königl. Preußischen Majestät unmöglich unerwartet seyn; wie man schon erwiesen hat, ist dieser Widerspruch bereits wehrender Hubertsburger Friedenshandlung gereget, und auch nachhin bey mehrern Gelegenheiten wiederholet worden. Es waltet zwischen diesem Widerspruche, und jenem des Königlichen Preußischen Hofes der wesentliche Unterscheid ob, daß der letzte das Recht verletzet, welches den Reichsständen unwidersprechlich zusteht, sich über ihre Ansprüche oder sonstige streitige Angelegenheiten freundschaftlich zu vergleichen, anstatt daß der Widerspruch des Wiener Hofes rechtmäßig ist, und zum Endzwecke hat, eine Erbfolgs-Ordnung zu handhaben, welche vom Kaiser und dem gesammten Reiche bestätiget, andurch zu einem allgemeinen Reichsgesetze erhoben worden, und für die Aufrechthaltung des allgemeinen Gleichgewichts, besonders aber für die Bewahrung des bisherigen Verhältnißes in dem Fränkischen und andern benachbarten Kreisen von größter Wichtigkeit ist.

Hieraus ergiebt sich also die unmittelbare Folge von selbst, daß zu Abänderung einer solchen reichsgesetzmäßigen pragmatischen Haussanktion die Einwilligung aller Agnaten keineswegs hinlänglich ist, sondern daß hierzu die einhellige Beystimmung aller derjenigen, welche diese Haussanktion zu einem allgemeinen Gesetz erhoben haben, das ist, die Beystimmung Seiner Kaiserlichen Majestät und des gesammten Reichs unumgänglich erfodert wird, wie alles dieses selbst die Marggrafen Georg Friedrich Karl und Albrecht Wolfgang in der Seiner Kaiserl. Majestät bey dem Reichshofrathe den 16ten August 1716. überreichten sogenannten summarischen Implorationsschrift weitläufig erwiesen haben, und wie eben diese Grundsätze in der zu Gera 1598 entworfenen, und das folgende Jahr darauf den 29ten April zu Magdeburg ausgefertigten erneuerten Hausordnung durch folgende Worte sind bestätiget worden, daß nämlich die Verordnung des Kuhrfürsten Alberti Achillis, welche Kaiser Friedrich der dritte auf dem Reichstage in aller Stände Versammlung mit derselben Vorwissen und Vollwort konfirmiret hat, zu ewigen Zeiten zu halten und pro pragmatica Sanctione & lege publica aus der Ursache zu achten sey, weil dieselbe dergestalt, wie angezogen, konfirmiret ist.

Wenn demnach der Berliner Hof kein Bedenken trägt, Ihrer K. K. A. Majestät den ganz ungegründeten Einwurf zu machen, daß Sie sich nur mit einem bey der Bayerischen Erbfolge interessirten Theile, nicht aber mit dem ganzen Reiche verglichen haben; um wie viel mehr muß ihn selbst dieser Einwurf treffen, und ganz handgreiflich erweisen, daß Seine Königl. Preußische Majestät durch eine einseitige Verfügung keineswegs befugt sind, Ihrer Sekundogenitur solche Rechte zu entziehen, welche derselben nicht nur ex providentia majorum, sondern auch wie erst dargethan worden, ex lege publica gebühren. Mehrere andere wichtige Gründe und Bedenken zugeschweigen, welche in einer besondern ausführlichen Druckschrift umständlich und gründlich sind erläutert worden.

Mit dem Austausche — — — Platz greifen kann.

Dem Wiener Hofe, welcher durch die unglückliche Lage seiner Länder in die Nothwendigkeit versetzet wird, auf alle Bewegungen und Schritte des Berliner Hofs ein aufmerksames Auge zu richten, war mit Gewißheit bekannt, daß dieser seit langer Zeit nach der Laußitz trachtete. Viele ungemein wichtige Betrachtungen mußten Ihn veranlassen der Ausführung dieses Entwurfs alle mögliche Hindernisse in den Weg zu legen; aber in der Vermuthung, mittelst seiner Erwerbung in Bayern wenigstens zum Theile das Gleichgewicht zwischen Seiner Macht und jener des Berliner Hofs zu erhalten, hat derselbe kein Bedenken getragen darein zu willigen, und hat sogar zur Erleichterung dieses Austausches angebothen, sich der Oberlehensherrlichkeit, und anderer Rechte über die Laußitz zu begeben. Aber Seine Königl. Preußische Majestät, da Sie dieses Anerbiethen angenommen, scheinen nicht den ganzen Werth des Opfers gefühlt zu haben, das Ihnen gemacht ward, und das nicht bloß in der Nachlassung eines dem Erzhause auf eine gewisse Provinz zustehenden unwidersprechlichen, obschon entfernten Reversionsrechts bestund, sondern weit mehr in dem Mittel, das man denenselben hierdurch verschafte, die Laußitz durch einen Austausch, welcher ohne diese Nachlassung unmöglich wäre, zu erwerben.

Ueberhaupt hat der König — — — gleichkömmt.

In dem Friedensplane wird von einem Austausche der Anspach- und Bayreuthischen Lande gegen die Margrafschaften der oberen und niederen Laußitz und einiger anderen Bezirke gesprochen, welche jedoch nicht benennet werden, und es ist nicht zu vermuthen, daß es dabey nur um etwas geringes, oder gleichgültiges zu thun sey, und noch weniger, daß man nur im Vorbeygehen auf diesen Austausch gedacht habe. Was die Marggrafthümer belanget, welche dieser Hof dem Sächsischen Hause gegen die Laußitz überlassen wollte, so läßt sich aus dieser Stelle, wenn man sie mit dem allgemeinen Auskunftsplan zusammenhält, nicht abnehmen, daß das Project des Berliner Hofes für den Sächsischen vortheilhaft seyn könne, weil einer seits das Erträgniß und die Bevölkerung der Marggrafthümer übertrieben vorgestellt, und jene der Laußitz geflissentlich herabgesetzt werden, andererseits aber erklärt wird, daß man in diesem Tausche noch einige andere Bezirke verlange, die man nicht für gut fand zu benennen.

Die Folgerungen — — — dabey gehabt hätte.

Man darf nur die mündliche Antwort mit dem allgemeinen Auskunftsplan vergleichen, und man wird sich überzeugen, daß die gezogene Folgerungen, eben so richtig als den wahrscheinlichen Gesinnungen des Königs gemäß waren. In der mündlichen Antwort bemerkte der Wiener Hof sehr richtig, daß man nichts bekömmt, wenn man das Entgelt dessen hingiebt, was man behält. Das ist nun eigentlich der Fall, in welchen der allgemeine Auskunftsplan den K. K. Hof unter scheinbaren Vorspiegelungen versetzen wollte, indem er diesem Hofe zumuthet, die Herzogthümer Limburg und Geldern hinzugeben, um einen kleinen Theil von Bayern zu behalten, der doch nur als ein Entgelt dieser Ueberlassung betrachtet werden kann; nachdem man aber dennoch in diesem Plane behauptet, daß Ihre Majestät diesen Bezirk umsonst erhalten würden, daß dieses eine ansehnliche Zurundung Ihrer Staaten, eine wichtige Erwerbung 2c. wäre, so scheint es, daß der Berliner Hof durch diese Sprache der Verzicht, welche derselbe auf die Lehen im Bayreuthischen und in Sachsen, dann auf die Laußitz verlanget, einigen Anstrich der Billigkeit hat geben wollen; obschon man bey dieser Verzicht blos die Absicht hatte, sich die vorhabenden Austauschungen vortheilhafter zu machen. Denn als der Wiener Hof diese Verzichte angebothen hatte, versprach sich derselbe wenigstens Seine neue Erwerbungen in Bayern ruhig zu geniessen, anstatt daß, wenn der Berliner Hof dem K. K. Hof diese Besitzungen fast gänzlich entziehen; und dennoch auf den besagten Verzichten bestehen will, derselbe in der That fast allen Nutzen von der Bayerischen Erbfolge allein haben, und entgegen alles, was Sie lästiges mit sich bringen mag, dem Erzhause, ungeachtet seiner bestgegründeten Gerechtsamen, aufbürden würde.

Die Richtigkeit dieses Schlusses fällt in die Augen, wenn man betrachtet, daß der Wiener Hof am Ende nichts, als einen geringen Bezirk, und zwar einen der schlechtesten in Bayern bekäme, und daß der-

derselbe um ihn friedlich zu erlangen, die Masse seiner Niederländischen Staaten durch die Einräumung der Provinzen Limburg und Geldern schwächen, und über dieses noch sich aller Wirkungen der Siegmundischen Belehnung wie auch der Grafschaft Mindelheim, der Lehen in der oberen Pfalz, und der Rechte und Hoheiten welche der Krone Böhmen auf die ganze Lausitz und auf verschiedene Bezirke von Sachsen und von Bayreuth zustehen, begeben müßte: indessen der König von Preussen die von seinem Großvater schon versuchte Vereinigung der Marggrafthümer mit der Primogenitur ruhig zu Stande brächte, seine Einkünfte wenigstens um 2. Millionen Gulden erhöhte, und durch den Austausch mit der Lausitz zu gleicher Zeit das innerste seiner Staaten befestigte, und mehrere Leichtigkeit gewänne, Böhmen nach Willkühr anzufallen. Der K. K. Hof überläßt der ganzen unpartheyischen Welt zu beurtheilen, ob ein solcher Antrag angenommen werden konnte, und ob die in der mündlichen Antwort gezogene Folgerungen, welche den ganzen Unbestand dieses Antrags aufdecken, nicht richtig sind. Es ist derselbe über dieses durch die wiederhohlten Auffoderungen des Berliner Hofs genöthiget, noch einmal zu erklären, daß die Gerechtsamen des K. K. Hofs ganz und gar nicht von dem Beyfalle Seiner K. Preuß. Majestät abhangen können, und daß für dermal, da Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz diese Gerechtsamen einmal anerkannt haben, kein rechtmäßiger Widersprecher mehr dießfalls vorhanden seyn könne, indem die Allodialansprüche nicht nur mit der Bayerischen Lehensfolge in keiner Verbindung stehen, sondern erst auch noch einer Untersuchung unterliegen, die Rechte des Herrn Herzogs von Zweybrücken hingegen nur auf den Fall eintreten können, wenn die Erbfolge an seine Linie gelangen sollte.

Die sehr mittelmäßige Entgelte — — — — in Anschlag zu bringen.

Man kann nicht anders als sich auf alles dasjenige beziehen, was bereits sowohl über den Werth der Erwerbung, als über jenen der Verzichten gesagt worden; und um zu zeigen, wie wenig der Berliner Hof von dem wahren Stande der Sachen unterrichtet war, als Er äusserte, daß das Einkommen des in seinem allgemeinen Auskunftsplan angedeuteten kleinen Bezirks, jenes der Gelderischen und Limburgischen Lande vielleicht sechsmal überwiege, so erkläret der K. K. Hof hiemit daß er bereit sey alle Verzichten, die Seine K. Preuß. Majestät von demselben fodern, zu bewilligen, wenn Ihm dieselben in Bayern eine Zurundung garantiren wollen, die der Oesterreichischen Monarchie sechsmal soviel einbrächte als Limburg und Geldern. Soll man aber durch das Wort Vielleicht alle was immer für Verhältnisse zwischen den Einkünften der zu vertauschenden Gegenstände, von der Gleichheit bis zum sechsfachen verstehen, so ist es die Sache des Berliner Hofes Europa zu unterrichten, mit welchem Rechte derselbe von der Kaiserinn Königinn Majest. so beträchtliche Aufopferungen fodern, und mitten im Frieden Bedingnisse vorschreiben darf, welche kaum nach einem langen unglücklichen Kriege erträglich seyn würden.

Jeder unpartheyische Richter — — — — bestimmen können.

Das vorhergehende setzt die Konvenienz, welche für das Haus Oesterreich aus dieser Anordnung entspringen würde, in ihr volles Licht, und was das Urtheil unpartheyischer Richter betrifft, so wird man wenigstens einen solchen nicht für unpartheyisch erkennen, welcher damit anfängt, daß er alles über den Haufen wirft, was zwischen den hauptinteressirten Theilen ausgemacht worden, Ihnen die gegründesten Rechte abspricht, die schwankensten Ansprüche aller übrigen Partheyen anerkennet, die Konvenienz aller Prätendenten ohne Untersuchung und ohne Berechtigung bestimmet, das Eigenthum des Hauses Oesterreich und des Reichs an die Pfälzischen, Sächsischen und Bayreuthischen Häuser überträgt, und sich endlich selbst eine reiche Provinz zu erkennet, welche nur als der Preiß einer gänzlichen Anerkennung des Vertrags vom 3. Jenner angebothen wurde.

Und in Rücksicht — — — — Erträgniß sind.

Ueber den Werth der von dem Berliner Hofe angebothenen Erwerbung beruft man sich auf die oben gemachte Bemerkungen; das Kuhrfürstl. Sächs. Haus aber, welches hier durch die Benennung der Allodial-Erben bezeichnet wird, hätte wie es scheint, sich durch die großmüthigen Anerbiethungen der Kaiserinn Königinn, welche sie wehrend der zu Berlin gepflogenen Unterhandlung gemacht haben, vollkommen befriedigt halten sollen, und muß dermal bloß sich selbst es zuschreiben, wenn es den Werth der

Nach-

Nachgiebigkeit des Wiener Hofes mißkennt, und vielmehr jenen Entschluß vorgezogen hat, welchen es seither zu ergreifen für gut fand, und also durch Seine Kriegs-Erklärung die Vortheile, die Ihm angebothen waren, und von denen nun künftig in keinem Falle mehr die Rede seyn kann, unwiderbringlich verloren hat.

Man hat bereits — — — — ganz fremd ist.

Man hat bereits eine genaue Gegeneinanderhaltung der Rechte des Königs in Preußen auf die Fränkischen Marggrafschaften, und jener Oesterreichs auf Niederbayern sowohl hier als in dem Manifeste angestellet. Allein man muß hier noch anmerken, daß der K. K. Hof die Rechte des Brandenburgischen Hauses auf diese Marggrafschaften niemal bestritten, sondern im Gegentheil behauptet hat, daß diese Lande den Reichsgesetzen gemäß immer einer jüngern Linie dieses Hauses zutheile werden sollen, und daß der König in Preußen das Recht nicht hat sie eigenmächtig der Primogenitur einzuverleiben. Diesem Grundsatze zufolge haben Ihro Majestät Ihre Einwilligung zu dieser Einverleibung als ein Mittel angebothen, wodurch dem Könige die Erlangung der Einwilligung des Kaisers und Reichs erleichtert würde, mit welcher allein diese Einverleibung rechtmäßig kann vorgenommen werden. Uebrigens kann der König in Preußen sich auf die Einwilligung der Prinzen seines Hauses nicht berufen, nachdem er den Vertrag von 3. Jenner, unter dem Vorwande bestreitet, daß solcher erzwungen worden ist, denn die Vermuthung eines Zwangs hat viel mehrere Wahrscheinlichkeit in Beziehung auf die nachgebohrne Preuß. Prinzen, welche sich in der Macht des Haupts Ihres Hauses befinden, als wenn man ohne Grund annimmt, daß einiger Zwang auf die Entschließung des Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz Einfluß gehabt habe, welcher doch sehr vielfältige Mittel hatte, sich demselben zu entziehn.

Was die oftmalige Wiederholung betrifft, daß Niederbayern dem Haus Oesterreich ganz fremd ist, so kann dieses Vorgeben eben so wenig bewiesen werden, als es an sich selbst eine Bedeutung hat; indem ein Haus, das so unwidersprechliche Gerechtsamen für sich hat, wie das Oesterreichische in der Bayerischen Angelegenheit, mit Rechte auch ein ihm fremdes Land ansprechen; und man entgegen sich unrechtmäßig ein Land zueignen kann, das wirklich dem Hause angehört, wovon die Vereinigung der Brandenburgischen Marggrafthümer mit der Primogenitur, gegen die Verordnung einer zur Kraft eines Reichsgesetzes erhobenen Sanktion, in welcher dieselben für beständig zum Antheil der Nebenlinien bestimmt sind, ein klares Beyspiel abgeben würde.

Und sogar — — — — zugehört.

Ganz Europa weis und erkennet, daß alle Rechte, Ansprüche, Vorzüge und Forderungen 2c. Kaiser Karls VI. dem gegenwärtig regierenden Haus Oesterreich erblich angefallen sind. Die Pragmatische Sanktion dieses Monarchen ist klar, bestimmt, auf den undenklichen Gebrauch, auf die Freyheitsbriefe seines Hauses gegründet, von dem ganzen Reiche, und namentlich von dem K. Preuß. Hause garantirt. Man kann also der Kaiserinn Königinn Majest. eben so wenig das Befugniß absprechen, Ihre Ansprüche geltend zu machen, als man es Ihrem allerdurchlauchtigsten Herrn Vater würde abgesprochen haben.

Das Gleichgewicht — — — — bestimmt werden.

Vielmehr sind es die Gründe eines Anspruchs, welche durch die Gerechtigkeit bestimmt werden müssen, und die Billigkeits-Rucksicht der Kaiserinn K. Majest. ist in der Bayerischen Angelegenheit so weit gegangen, daß Dieselben Ihren Anspruch nicht eher in Ausübung setzen wollten, als bis Sie die Anerkennung und die Einwilligung des Erben Maximilian Josephs erhalten hatten. Wenn aber einem rechtmäßigen Anspruch ein unbefugter Widerspruch entgegen gesetzet wird, alsdenn kann die Sache nicht mehr unter dem alleinigen Gesichtspunkte der Gerechtigkeit betrachtet werden, sondern es kömmt alsdenn auf politische Verhältniße, auf Vergütungen und Entgelte an, welche die Aufrechthaltung eines billigen Gleichgewichts zum Endzweck haben, das Recht aber der übereinkommenden Theile voraussetzen. In diesem Verstande schlug nun der K. K. Hof vor, die wechselseitigen Ansprüche in Gleichgewicht

gewicht zu setzen, welche man einer seits auf die Marggrafthümer, und anderseits auf Niederbayern hat oder zu haben glaubt.

Man ist anbey — — — auf die Wagschale legt.

Es ist allerdings richtig, daß der K. K. Hof während der itzigen Regierung ernstlich damit beschäftiget ist, das Gleichgewicht mit dem Preußischen zu erhalten, welchem seine physische Lage und seine Regierungsform so viele Leichtigkeit zum offensiven Kriege verschaffen. Jeder Zuwachs dieser Macht, vorzüglich auf der Böhmischen Seite, ist ein wahres Drangsaal für die Oesterreichischen Staaten, welche beständig unvermeidlichen Einfällen blos gestellt sind, deren auch in dem kurzen Raume von 38. Jahren schon gegenwärtig der Vierte unternommen wird. Diese bedenkliche Lage ist ganz Europa dermassen bekannt, daß wenn der K. K. Hof sich verleiten liesse, sein unwidersprechliches Recht auf Niederbayern fahren zu lassen, ohne zugleich der Vergrösserung der Preuß. Macht Schranken zu setzen, diese Nachgiebigkeit jedermann eben so unbegreiflich scheinen müßte, als sie in der That seinem Interesse und seiner Sicherheit zuwider lief.

Man hat Ursache — — — wünschen konnten.

Wer immer das ganze Betragen des Kaiserlichen Königlichen Hofes in dieser Angelegenheit überdenket, wird eingestehen müssen, daß Ihre Kaiserl. Majestäten sich alles dasjenige so ernstlich als aufrichtig angelegen seyn lassen, wodurch Ihre Staaten und ganz Deutschland vor der Geißel des Krieges könnten bewahret werden; Beweis davon geben die Willfährigkeit, mit welcher Dieselben Seiner Majest. dem König in Preussen über die Bayerische Angelegenheit Erläuterungen ertheilten, die selber nicht im mindesten zu fodern, berechtiget war, und die Nachgiebigkeit, mit welcher des Kaisers Majestät, nachdem dieselben durch Preuß. Vorgang genöthiget worden, sich an die Spitze der Armee zu stellen, dennoch die ersten Schritte gegen den König machten; jener nicht zu gedenken, zu welcher sich der Kaiserinn-Königinn Majestät seit der Uebergabe des Memoire, welches hier zergliedert wird, neuerdings entschlossen haben. Das Verlangen den Frieden zu erhalten, leuchtet vorzüglich aus denen Anträgen des K. K. Hofes hervor. Er setzte sich aufrichtig an die Stelle des Berliner Hofes, untersuchte, was der Konvenienz desselben angemessen seyn könnte, und schlug eine Uebereinkunft vor, durch welche der Berliner Hof zur Vergeltung seiner Genehmigung des Vertrags vom 3. Jäner, die Genehmigung des K. K. Hofes zur Vereinigung der fränckischen Marggrafthümer mit der Primogenitur erhalten sollte, und worinn auch alle Austauschentwürfe des einen oder des andern Hofes in ein gleiches Ebenmaß gestellet wurden. Auf diesem Grunde hätte man leicht zu einer beyderseits anständigen Auskunft gelangen können. Aber verlangen, daß der Wiener Hof den Preuß. Friedensplan annehme, mithin sich bereits erworbener Vortheile begebe, und zugleich zur Vergrößerung der Preuß. Macht unmittelbar beytrage, das ist eine Forderung, welche sowohl in sich selbst unbillig als unbefugt und so beschaffen ist, daß sich keine Macht derselben unterwerfen würde.

Unmöglich aber — — — werfen werde.

Kein Gerichtshof oder rechtmäßiger Richter hat bisher noch über die Gültigkeit der österreichischen Ansprüche, worüber man sich in der Konvention vom 3. Jäner verglichen hatte, das Urtheil gesprochen. Zwar wurde der Herr Herzog von Zweybrücken, welcher anfänglich von allem unterrichtet, und mit allem zufrieden war, nachher zu einer Protestation auf den Reichstag verleitet; aber da dieser Herzog nicht von der regierenden Pfälzischen Linie ist, und der Kuhrfürst von der Pfalz, als dermaliger Besitzer von Bayern, nach hinlänglicher Känntniß der Sache alles was geschehen ist, gutgeheißen und berechtiget hat, so kömmt es immer erst auf die Frage an, was für eine Wirkung eine derley Protestation haben kann? ob, und zu welcher Zeit sie einen Vertrag entkräften könnte, welcher wirklich existirende Ansprüche der Kaiserinn Königinn Majest. zum Gegenstande hat, da im Gegentheil diese Protestation nur auf ein eventuelles Recht des Herzogs gegründet ist? Und es scheinet daher, daß die Schwierigkeiten, welche sich bey diesen Fragen ergeben, und die Kollision zwischen dem Interesse des K. K.

Hofes und jenem des Herrn Herzogs von Zweybrücken nicht anders behoben und berichtiget werden können, als durch einen Vergleich, oder im Wege Rechtens. Der nämliche Fall ungefähr ist auch in Beziehung auf Kuhrsachsen vorhanden, in so weit nämlich als dessen Allodialfoderungen sich auch auf Niederbayern erstrecken möchten. Aber zwischen dem K. K. Hofe und dem Königl. preußischen giebt es keine ähnliche Kollision, denn dieser letztere hat in keinem Falle an der Bayerischen Verlassenschafft das mindeste zu fodern. Hieraus folgt, daß da der König von Preussen bey dem in Absicht auf die Bayerische Nachfolge getroffenen Einverständniß nichts verliert, alles was Er für die Genehmhaltung, die man von Ihm verlanget, erhielte, reiner Gewinn seyn, und seiner Macht einen beträchtlichen Zuwachs verschaffen würde, ohne daß er denselben durch das geringste Opfer erkauft hätte. Uebrigens aber leuchtet aus der Vergleichung der Rechte beyder Höfe klar hervor, daß zwar der K. K. Hof über Ansprüche, deren Grund von der obersten Gewalt im Reiche herrühret, ohne weiters ein gütliches Einverständniß zu treffen befugt war, daß aber der König in Preußen erst die Bewilligung des Reichs nöthig hat, wenn er die Fränkischen Marggrafthümer einer pragmatischen Sanktion und ausdrücklichen Gesetzen zuwider seiner Primogenitur einverleiben will.

Der Berliner Hof beruft sich vergebens immer auf die unwidersprechlichen Rechte des Hauses Brandenburg auf die Marggrafthümer: denn man verlangt diese gar nicht anzufechten, sondern man behauptet nur, daß vermög Reichsgesetzen die Fürstenthümer Anspach und Bayreuth der Gegenstand einer Brandenburgischen Secundogenitur sind und bleiben sollen. Mit eben so wenigem Grunde wird um alle weitere Erläuterung zu vermeiden anderswo angeführt: Ihro K. Preuß. Majest. hätten sich ausser Ihrem Hause über die Nachfolge in die Bayreuthisch- und Anspachischen Lande noch nicht erklärt; denn hieraus folget doch wenigstens, daß der König in seinem Hause sich hierüber erklärt hat, und daß er Seitenverwandte, mittelst des Ansehens, das Er über Sie hat, zu vermögen wußte, in Seine Absichten einzuwilligen. Nachdem aber sowohl das Haupt als auch die andern Prinzen dieses Hauses in Absicht auf alles, was die Marggrafthümer betrifft, den Reichsgesetzen unterworfen sind, so folgt hieraus, daß, was auch immer für eine Erklärung der König in seinem Hause gethan haben mag, dieselbe von keiner Gültigkeit seyn kann, sobald sie diesen Gesetzen widerspricht. Was übrigens von den Rechten der Pfälzischen und Sächsischen Häuser, von dem Westphälischen Frieden, von der Reichsverfassung und dem Gleichgewichte der Mächte gesagt wird, ist blos eine Wiederholung unbewiesener Sätze, welche schon so oft und so weitläuftig sind widerlegt worden, daß es ganz überflüssig seyn würde, sich in weitere Erörterung hierüber einzulassen.

Ihre Majestät — — — der besagten Marggrafthümer.

Das Anbiethen Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn sich dem Austausche der Marggrafthümer nicht widersetzen zu wollen, ist nicht als eine bloße Gefälligkeit zu betrachten, sondern vielmehr als ein offenbahrer Beweis Ihres aufrichtigen Verlangens, die Ruhe Deutschlands aufrecht zu erhalten, und eben dasselbe hat Sie veranlasset die Verzichtleistung auf die Rechte und Hoheiten der Krone Böhmen über die Laußitz anzubiethen, zwar haben Ihre Majestät dafür von dem König die Erklärung verlanget, daß derselbe auch seiner Seits sich den Austauschungen nicht widersetzen wolle, die man in Bayern treffen könnte: aber es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der Gefälligkeit, die der K. K. Hof verlanget, und zwischen jener, die er angebothen hat, da Ihre Kaiserl. Königl. Majestät berechtigt sind, sich jeder Neuerung und Veränderung in dem gegenwärtigen Zustande und Besitze der Laußitz zu widersetzen, anstatt daß Ihre K. Majestät von Preußen weder für sich noch wegen Ihres Hauses das mindeste Recht haben, sich in die Bayerischen Angelegenheiten einzudringen, daß also die angebothene Verzichtleistung einen wirklichen Grund hat, dahingegen der Widerspruch, den man dadurch beseitigen will, ganz unbefugt ist.

Allein Ihre Absicht — — — zu treffen gedenken.

Der Kaiserinn Königinn Majestät haben von dem Berliner Hofe nichts verlangt, das der Gerechtigkeit, der Gleichheit, und der Mäßigung entgegen wäre. Nicht der Gerechtigkeit, da bloß die Rede

Rede von Austauschungen war, welche frey und mit beyder Theile Einwilligung, mithin der wechselseitigen Konvenienz gemäß sollten verabredet werden. Nicht der Gleichheit, welche in dem vorliegenden Falle in nichts andern bestehen kann, als in der wechselseitigen Zulassung der Austausche, die beyde Höfe in der Absicht vornehmen könnten, der eine von seiner Erwerbung in Bayern, der andere von den Fränkischen Marggrafthümern den besten Vortheil zu ziehen, und bis hieher wäre die Lage beyder Höfe vollkommen gleich; da aber der Berliner Hof zu Erreichung seiner Absicht nöthig hat, daß sich der K. K. Hof seiner Rechte auf die Lausitz und in dem Bayreuthischen begebe, anstatt daß das Haus Brandenburg keines seiner Rechte um die Oesterreichischen Vertauschungen zu erleichtern aufopfern muß, so ist allerdings in diesem Gesichtspunkte die Sache auf beyden Seiten nicht mehr gleich, aber es kömmt Ihrer K. Preuß. Majest. nicht zu, eine Ungleichheit zu rügen, bey der dieselben allein gewinnen. Was die Mäßigung betrifft, so kann sie nur in den Rucksichten bestehen, die des Königs in Preußen Majest. für die Häuser Sachsen und Zweybrücken zu tragen hat. Sobald jedoch der Wiener Hof zu Gunsten dieser Häuser die Anerbietungen gemacht und die Erklärungen gethan hat, welche Ihrer Königl. Preussischen Majestät mitgetheilet worden sind, so blieb auch über diesen Punkt nichts mehr zu wünschen übrig, und die gewaltsame Maßregeln, welche seither sind ergriffen worden, können doch wirklich nicht mehr für Mäßigungs-Beweise gelten. Uebrigens ist die Anweisung, welche der Fürst von Kaunitz am 31. März an den Grafen von Kobenzel erlassen hat, allen Ausflüchten und Einwürfen dieser Art zuvorgekommen. Es wird darinnen unter andern gesagt: „daß sich ein jeder der beyden Höfe an „des andern Stelle unpartheyisch setzen, und dasjenige, was Er in des andern Stelle, mit seinem Ansehen, und mit seiner Ehre unvereinbarlich finden würde, von dem anderen gleichfalls nicht fodern „solle (ein Grundsatz, wodurch die Gleichheit würde festgesetzet und beyde Theile inner den Schranken der Gerechtigkeit erhalten worden seyn) auch die bekannte Rechtsregel wohl in Acht zu nehmen, das „nämliche Recht für und gegen sich gelten zu lassen, was man fodert, daß der andere auch für und „gegen sich selbst erkennen soll. Hätte sich der Berliner Hof gefallen lassen, nach einem solchen Plane zu Werke zu gehen, so würde derselbe gar bald alle Schwierigkeiten haben verschwinden sehen, der Friede wäre in Deutschland erhalten worden, das Königl. Preußische Haus hätte einen wesentlichen Zuwachs an seiner Macht erhalten, und das Erzhaus hätte zur Befriedigung der bey der Bayerischen Nachfolge interessirten Theile durch willfährige Aufopferungen beytragen können.

Dieses Verlangen — — — vereinbaren lassen.

Die Gültigkeit des Vertrags vom 3. Jäner ist in den verschiedenen Memoires des K. K. Hofs nicht nur vorausgesetzt, sondern auch unwidersprechlich erwiesen, und unter andern darinnen gezeigt worden, daß diese Gültigkeit ganz und gar nicht von dem Beyfalle des K. Preußisch. Hofes abhangt, da er auf keine Art dieselbe zu widersprechen berechtigt ist. Man hatte diesem Hofe sogar allen scheinbaren Vorwand hiezu durch das Anerbiethen benommen, welches von dem K. K. Hofe zu Gunsten der Häuser Sachsen und Zweybrücken gemacht wurde. Hieraus erhellet, daß alle von denselben geregte Widersprüche aus keiner andern Quelle, als bloß aus einer unglücklichen Eifersucht geflossen sind, daß der Vertrag vom 3. Jäner keiner Schwierigkeit mehr unterworfen seyn sollte, und daß derselbe auf allen Fall durch den Abgang der K. Preuß. Beystimmung, von seiner Gültigkeit nicht das geringste verliert. Auch kann niemand der Kaiserinn Königinn die Befugniß absprechen mittelst einer gütlichen Uebereinkunft, einen Austausch, es seye auf der Bayerischen Seite, oder anderswo, mit was immer für einen Theil Ihrer Staaten vorzunehmen; und es geschah keineswegs aus irgend einer Nothwendigkeit, daß man Ihro K. Maj. in Preußen so vortheilhafte Anerbiethungen machte, sondern bloß in der Absicht die Drangsale zu verhüten, welche Deutschland zu bedrohen schienen.

Man hat indessen niemal weder gefodert, noch behauptet, daß der König in Preußen an der Berichtigung der Bayerischen Erbfolge gar keinen Antheil nehmen soll. Dieses ist eine ganz grundlose Zumuthung. Dieser Fürst kann als Kuhrfürst 1. an den Anordnungen Theil nehmen, welche mit den heimfälligen Reichslehen zu treffen seyn dürften, 2. an allem demjenigen, was in Betreff dieser

Erbfolge auf den Reichstag gebracht werden wird; aber eben diese Eigenschaft eines Kuhrfürsten bindet des Königs Majestät an Förmlichkeiten, die derselbe nicht überschreiten kann, ohne sich bey dem ganzen Reich in Verantwortung zu setzen. In Folge der Anerbiethungen Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn konnte derselbe auch 3. an der Berichtigung der Allodialfoderungen des Sächsischen Hofs Theil nehmen, und in dieser Angelegenheit zugleich mit Ihrer Kaiserl. Königl. Majest. das Amt eines Mittlers vertreten. Endlich auch 4. an der Befriedigung, welche man dem Herrn Herzoge von Zweybrücken anboth, und die durch Annehmung eines der zwey angebothenen Wege zur Wirklichkeit zu bringen, es nur an Sr. Königl. Majestät lag. Aus allem diesen und aus dem Hergange der Unterhandlungen selbst ergiebt sich die Schlußfolge, daß der K. K. Hof, weit entfernet den Königl. Preußischen an aller Theilnehmung an der Bayerischen Erbfolgssache verhindern zu wollen, vielmehr allem, was die unpartheyische Welt erwarten konnte, selbst zuvorgekommen ist, und sich hat gefallen lassen, daß der König an allem in so weit Theil nehme, als es nicht der Würde Ihrer K. K. Apost. Majest. schlechterdings zuwider wäre. Wenn aber zwey Reichsstände unter sich einen Vertrag schließen, der in allem den Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß ist, wenn Sie sich vorsetzen wechselseitig vortheilhafte Austausche zu treffen, über die Sie sich nicht einmal noch geäussert haben, daß alsdenn ein dritter Mitstand Sie daran hindern wolle, aus eigener Macht den Vertrag für nichtig erkläre, sich anmasse die Art, mit welcher man die Austausche zu bewirken hätte, und die Gegenstände derselben vorzuschreiben, dieses heißt an der Berichtigung der Bayerischen Erbfolgssache auf eine Art Theil nehmen wollen, welche freylich der Kaiserinn Königinn Majestät unmöglich jemal zulassen konnten. Auf der andern Seite ist es hingegen einleuchtend, daß die Anträge des K. K. Hofs nichts enthalten haben, was nicht mit der Würde, der Sicherheit, und dem Interesse Ihrer Königl. Preußisch. Majest. vereinbarlich gewesen wäre, wenn nur eben die Billigkeitsliebe den Berliner Hof belebet hätte, welche den Schritten des Wiener Hofes zur Richtschnur diente. Die Anträge des K. K. Hofes waren der Würde Ihrer Königl. Preußisch. Majest. gemäß, denn es wurde für die Häuser Sachsen und Zweybrücken in Rücksicht auf den Antheil, den der König an Ihrer Befriedigung nahm, alles angebothen, was Sie vernünftiger Weise begehren konnten; auf die Sicherheit des Königlichen Preußischen Hofes ward bedacht genommen, da man Ihm die Mittel darreichte, sich einen noch beträchtlichern Zuwachs an Macht zu verschaffen, als das Haus Oesterreich erworben hätte; endlich waren diese Anträge auch nicht nur dem Interesse des Königs nicht zuwider, sondern sogar ganz zu seinem Vortheile, weil derselbe seine Vergrösserung, ohne etwas dafür hinzugeben, erhalten, das Haus Oesterreich hingegen dasjenige, was ihm ohnehin rechtmäßig gebührte, nur erst durch die Verzicht auf die Rechte, welche demselben in die Laußitzen, dem Bayreuthischen und in Sachsen zustehen, erworben hätte.

Was die Würde, die Sicherheit, und das Interesse des Reichs betrifft, so hat diesem durch eine, denen Reichsgrundgesetzen in allem gemäßen Konvention, unmöglich zu nahe können getretten werden.

Eben diese Umstände — — — — unmöglich machen.

Die Unmöglichkeit einen Austauschplan zu erfinnen bey welchem das Pfalz-Zweybrückische Haus Seine Anständigkeit finden könnte, beruhet nur auf einer ganz ungegründeten Vermuthung. Der Verlauf der Unterhandlung, wenn er ohne Partheylichkeit untersucht wird, beweiset, daß ein solcher Plan nicht nur in sich selbst möglich, sondern auch leicht auszuführen war, sobald der K. K. Hof, und das Haupt des Pfälzischen Hauses auf sich nahmen, für das Interesse und die Konvention des Herrn Herzog von Zweybrücken zu sorgen. Der K. K. Hof hatte sich über diesen Gegenstand bereits auf eine so bestimmte Art herausgelassen, daß entweder alles berichtigt werden, oder der Tadel auf den K. K. Hof zurückfallen muste, anstatt daß nunmehr der K. Preußische Hof denselben auf sich geladen hat.

Der Antrag — — — — zu befriedigen.

Man kan nicht umhin, zu bemerken, daß diese Stelle, so wie der Ueberrest dieser Antwort, von ungegründeten Vermuthungen strotze. Die Erste ist, daß die Allodialfoderungen des Sächsischen Hauses in ihrem ganzen Umfange gegründet seyen. Die Zweyte, daß der Herr Kuhrfürst zu Pfalz ausser Stande ist und bleiben wird diesen Foderungen genug zu thun. Die Dritte, daß die Zurückstellung der österreich-

reichischen Bezirke, welche man ebenfalls ohne allem Grunde der Helfte Bayerns gleichschätzt, das einzige Mittel sey, diese Foderungen zu berichtigen. Keine von diesen Vermuthungen ist bewiesen; demungeachtet zieht man doch die Folge daraus, daß das Anerbiethen Ihrer K. K. Majestät, dem Sächsischen Hofe eine billige Genugthuung zu verschaffen, jederzeit nur eine sehr beschränkte Wirkung haben könne; ohne darauf zu achten. daß der Kuhrfürst zu Pfalz, als erkannter Erbe des Kuhrfürsten in Bayern, und mithin als rechtmäßiger Widersprecher bey Untersuchung des Allodii, über den Umfang der Sächsischen Forderungen keineswegs mit demselben einverstanden ist; daß ganz Europa eingesteht, daß diese Forderungen über alle Wahrscheinlichkeit sind getrieben worden; und daß endlich der Hauptartikel dieser Forderungen, nämlich der 13. Millionen für die obere Pfalz von allem Grunde ganz und gar entblößt ist. Wie kann man nun nach allen diesem verlangen, daß das Haus Oesterreich alle wie immer bestellte Forderungen des Dresdner Hofes einräumen, und die Sachen in Bayern wider in vorigen Stande zu dem Ende setzen solle, damit diese Forderungen getilget werden könnten.

Die Erklärung — — — — es würde seyn.

Sobald der Berliner Hof erkennet, daß die Erklärung und das Anbiethen Ihrer K. K. Majestäten gerecht und Ihrer Denkungsart würdig ist; so ist unbegreiflich, warum derselbe diese Erklärung, und dieses Anbiethen nicht zum Grunde einer allgemeinen Auskunft angenommen und zu gleicher Zeit alle bey der Bayerischen Erbfolge interessirte Theile aufgefodert hat, Ihre eigentliche Beschwerden und Forderungen vorzulegen, auf dem Fall, daß aber ein gütliches Uebereinkommen thunlich gewesen wäre, in Vorschlag gebracht hätte, wegen eines unpartheyischen Richters oder Gerichtshofes, vor welchen man so wichtige Angelegenheiten abhandeln, und entscheiden lassen könnte, sich einzuverstehen. Ein so beschaffenes den Anerbiethungen und Wünschen des Kaiserlichen Königlichen Hofes gemäßes Betragen, würde in allen Stücken Beyfall gefunden haben, und Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn zu gleicher Zeit; als Sie sich bereitwillig bezeigten, Sich der erkannten Vorrechte Ihres Hauses begeben, und einen geschlossenen, ratificirten und bereits in Ausübung gesetzten Vertrag dem ungewissen Ausschlage eines rechtlichen Urtheils Spruches unterwerfen zu wollen, hatten Sich auch schon in vorhinein anheischig gemacht; allesdasjenige, was auf diese Art entschieden und bestimmet werden würde, zu begnehmigen. Es ist also unbegreiflich, daß man diesen Weg nicht jenem der Waffen vorgezogen habe, und daß wenn man Kön. Preuß. Seits von den Rechten der Häuser Sachsen und Zweybrücken so sehr überzeugt ist, als man zu seyn sich anstellt, man nicht das angebothene Auskunftsmittel eines unpartheyischen Richters ergriffen habe, um auf eine Reichsverfassungsmässige Art die Zurückstellung desjenigen zu erhalten, was das Haus Oesterreich, wie man sich ausdrückt, willkührlich besitzet, da dieses Mittel das Zuträglichste gewesen wäre, um hernach den K. K. Hof in Sein Unrecht zu versetzen, wenn derselbe verweigert hätte, sich dem Ausspruch eines von Ihm selbst erkannten Richterstuhles zu unterwerfen.

Man ist daher berechtigt zu glauben, daß der Berlinerhof im Grunde von dem Werthe der Ansprüche der Häuser Sachsen und Zweybrücken nur mittelmässig überzeugt war, und vielmehr den Ausschlag eines rechtlichen Erkenntnisses, welches allen Schwierigkeiten ein Ende gemacht hätte, befürchtet habe, weil dieser Hof den Krieg wollte, von welchem er sich für seine Nebenabsichten zuträglichre Vortheile versprach.

Es ist ausserdem noch zu bemerken, daß wenn der Berliner Hof, nach einer langen Unterhandlung, während welcher derselbe niemal etwas von dem ordentlichen Weg Rechtens zu Entscheidung der über die Bayerischen Erbfolge entstandenen Streitigkeiten, hören wollte, endlich den Vorschlag eines unpartheyischen Richterstuhles annehmen zu wollen scheinet, er solches in eben dem Memoire zu erkennen giebt, durch welches Er die Unterhandlung abbricht, und zugleich die Bewerkstelligung dieses Vorschlages durch das Begehren unmöglich macht, daß der K. K. Hof seines rechtmässig erworbenen Besitzstandes sich noch ehe begebe, als man seine Ansprüche und jene seiner Gegner würde untersuchet haben. Es ist also offenbar, daß man nichts anders gesuchet hat, als sich einen Vorwand zur Aggression zu verschaffen, welche auch wirklich erfolgt ist, und als eine solche von der ganzen unpartheyischen Welt aus allen Umständen erkennt

erkennt werden muß; denn unmögliche Dinge fodern, ist in der That so viel, als die Unterhandlung abbrechen, und denjenigen, welcher hierein nicht willigen konnte, feindlich angreifen, ist so viel als ihn ungerecht angreifen, mithin sich einer offenbaren Aggression und einer gewaltsamen Störung des allgemeinen Ruhestandes aus bloßem Antriebe seines Nebenvortheils schuldig machen.

Ueberhaupt wenn — — — zu gelangen.

Aus der in der mündlichen Antwort bereits angestellten Vergleichung, ergeben sich gerade entgegengesetzte Schlußfolgen; man berufet sich also darauf um nicht in überflüßige Wiederholungen zu verfallen. So viel muß man doch hier noch beyrücken, daß die Vorschläge des Berliner Hofes mit so weniger Deutlichkeit gefaßt waren, daß Graf von Kobenzel dadurch bemüßiget worden, das Königl. Preußische Ministerium um Erläuterungen über seinen Friedensplan anzugehen, und daß dasselbe selbst die Antwort ertheilte solche wären nicht der Meynung des Königs gemäß, wie solches in dem Manifeste des Wiener Hofs umständlicher zu ersehen ist.

Da nun — — — veranlasset hat.

Nach alle dem, was im Verlaufe dieser Unterhandlung vorgegangen war, konnte es Ihre Kaiserl. Königl. Majest. nicht mehr Wunder nehmen, daß dieses Memoire mit einer gehäßigen, Wahrheit- und Wahrscheinlichkeit-widrigen Zumuthung endiget, und man darinn sich bemühe, die Schuld des Bruchs auf Sie zu wälzen. Das Publikum, welches nunmehr alle in dieser Angelegenheit gewechselte Schriften vor Augen hat, kan mit vollständiger Sachkenntniß urtheilen, wie wenig diese Zumuthung gegründet ist, und wie leicht es fallen sollte, gegen den Berliner Hof alle die Vorwürfe umzukehren, welche sich derselbe hier erlaubt. Zum Beweise kann es genug seyn, eine kurze Stelle, aus dem Preußischen Memoire vom 13. Brachmonat anzuführen. Gegen Ende wird in demselben gesagt: „die Verweigerung „dieser Erläuterungen würde alles Uebereinkommen unmöglich machen, und alle Schuld der Uebel, „welche hieraus entspringen würden, auf den Kaiserl. Königl. Hof zurückwälzen.„ Der Graf von Kobenzel hatte auch bey Erhaltung dieses Memoire mit Rechte die Drohung gerüget, welche diese Ausdrücke zu enthalten schienen. Denn kann wohl die Unmöglichkeit des Uebereinkommens, etwas anders als den Abbruch der Unterhandlungen andeuten? und können die Uebel, welche daraus entspringen würden, von andern als jenen verstanden werden die der Preußische Einfall in Böhmen nach sich ziehen wird, zu welchem Einfall der König sich mit aller Macht schon lange vorbereitete, daß sich auch Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn durch die Wahrscheinlichkeit der Folgen genöthiget sahen das Königreich Böhmen in Vertheidigungsstand zu setzen. Konnte man hingegen so beschaffene Erklärungen mit mehrerer Mäßigung beantworten, als es in dießeitiger mündlichen Beantwortung vom 24. Brachm. geschehen ist. Man sagt darinn in dem letzten Falle (das ist, wenn Ihre Königl. Preuß. Majestät nicht glauben sich zu denen Oesterreichischen Vorschlägen verstehen zu können) ist alles freundschaftliche Uebereinkommen unmöglich, und alle weitere Erläuterung würde überflüßig seyn. Diese Stelle enthält nichts bedrohliches, nichts beleidigendes in sich, man beschränkt sich bloß darauf, nach dem Beyspiele des K. Preußischen Hofs das Ende einer Unangenehmen Unterhandlung zu bezeichnen, welche nichts Vergnügliches mehr erzielen konnte. Man begnügte sich, mit einem Wort, mit der äusersten Mäßigung blos den einzigen Punkt vom Abbruch der Unterhandlung zu beantworten, und weit entfernet den König von Preußen aufzufodern, übergieng man die verdeckte Drohung, welche das Memoire vom 13. Brachm. enthält, mit gänzlichem Stillschweigen.

Uebrigens kann es dem K. K. Hofe gleichgültig sey, daß Ihre K. Preuß. Majest. die Vorschläge zurücknehmen die Sie gemacht hatten; weil diese Erklärung Ihre K. K. A. Majest. alle Ihre Vorschläge gleichfalls zurückzunehmen berechtiget, und noch den Vortheil daraus ziehen, auf den K. Preußischen Hof die ganze Schuld eines Krieges zurückfallen zu sehn, der so leicht zu vermeiden gewesen wäre, wenn dieser Hof nicht lieber auf Seinen ganz unzuläßigen Foderungen hätte beharren wollen.

Nachdem nun alle — — — zählen dürfen.

Wie kann nach allem diesen der Berliner Hof die Wege, die derselbe bisher in der Bayerischen Angelegenheit eingeschlagen hat, als Wirkungen seiner Mäßigung angeben? Sich einem rechtmäßigen Vertrage

trage ohne hierzu berechtiget zu seyn, widersetzen; durch Mittel aller Art einen nachgebornen Prinzen von Verbindungen abziehen, welche das Haupt Seines Hauses mit Seinem Beyfalle getroffen hatte; auf die partheylichste Art die Foderungen aller übrigen bey der Bayerischen Erbfolge interessirten Theile, sie mögen noch so schwankend und unbestimmt seyn, anerkennen, jene des Hauses Oesterreich aber, sie ob gleich die einzig erwiesenen, und von dem rechtmäßigen Erben anerkannten Foderungen sind, allein verwerfen; die Entsagung auf alle durch einen freyen und Reichsverfassungsmäßigen Vertrag erhaltene Vortheile von dem K. K. Hofe verlangen, obgleich derselbe alle übrige Prätendenten entweder durch einen Vergleich zu befriedigen versprach, oder mit Ihnen sich einer rechtlichen Erkenntniß zu unterwerfen anbot; endlich nach gemachten ganz ausserordentlichen und unzuläßigen Foderungen eine freundschaftliche Macht mit gewaffneter Hand angreifen, weil Sie glaubte Ihre Rechte vertheidigen zu müßen, und Sich nicht biß zu einer schimpflichen Nachgiebigkeit herablassen konnte; heißt dieses alle mögliche Wege der Mäßigung erschöpfen? Man glaubt hierüber sich auf das Urtheil der ganzen unpartheyischen Welt zuversichtlich berufen, und von der gegenwärtigen Zergliederung die allgemeine Ueberzeugung erwarten zu können, daß von dem gesammten Reich und allen europäischen Mächten der Unterbruch des öfentlichen Friedens allein dem Königl. Preußischen Hofe, der nun die vierte Aggression bewerkstelliget, zugeschrieben, und ihm alle Gefahr, welche dem allgemeinen Ruhestande drohet, eben so zu Last gelegt werden müße, als die Drangsalen, welche der Krieg, den er angefangen hat, nothwendig zur Folge haben muß.

Num. 19.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer Kunig zu allenczeiten Merer des Richs, vnd zu Vngern zu Behmen, Dalmacien, Croacien 2c. Kunig. Bekennen, vnd tun Kunt offenbar mit diesem brieff allen den die In sehen, oder horen lesen. Das für vns komen ist der Hochgeborn Albrecht Hertzog zu Osterrich, und Marggraue zu Merhern vnser lieber Sun, vnd furste, vnd hat vns diemuticlichen gebeten, das wir Im sin recht, das Er an dem Niderland zu Beyern hat, oder haben soll, zu uerlihen, vnd zu reichen gnediclich geruchten, Des haben wir angesehen solich sie redlich vnd diemutig bete, vnd ouch betracht nutz, getrew, vnd willige dienste, die vns der vorgenant Hertzog Albrecht offt williclich getan hat, teglich tut, vnd furbaßz tun sol. vnd mag. Dorumb mit wolbedachtem mute. gutem Rate vnserr fursten vnd getruen, vnd rechter wissen, haben wir dem vorgenannten Albrechten sie Recht, das Er zu dem vorgenanten Lande in Nydern beyern hat, oder haben sol, gnediclich gereichet vnd geliben, reichen, vnd lihen Im das von Romischer kuniglicher macht in crafft dißz brieffs, so uil wir Im dann von rechts wegen doran lihen sollen, oder mogen, von vns, und dem Riche mitsampt sinen Erben zu lehen zu haben, zu halden, vnd des zu gebruchen, vnd zu geniessen, als solicher lehen recht ist, von allermeniclich vngehindert. Doch vns, vnd dem Riche an vnsern, vnd sußt allermeniclich an sinen rechten vnschedlich. Vns hat ouch der vorgenant Hertzog Albrecht, gewonliche eide vnd gelubde doruff getan. als dann eyner des Richs furste von solichen lehen pflichtig ist zu tun. Mit vrkund diß brieffs versigelt mit vnserm Anhangendem Insigel. Geben zu Wienn Nach Crists geburt Virczehenhundert Jare, vnd dornach in dem Sechsundczwenczigisten Jare, An dem Suntag Letare in der Vasten, Vnserr Riche des Vngrischen 2c. in dem Nünunddrissigisten. des Romischen in dem Sechsczenden, vnd des Behemischen Im Sechsten Jahren.

(L. S.) Ad mandatum domini Regis Michael prepositus Boleslauiensis.

Daß vorstehende Abschrift mit dem in dem Kaiserl. Königl. Geh. Hausarchive verwahrten Originale von Wort zu Wort vollkommen übereinstimme, bezeugt meine Hand- und Petschaftsfertigung. Geschehen Wien den 13. März Anno 1778.

Theodor Anton Taulow von Rosenthal,
K. K. wirkl. Hofr. und erster geh. Hausarchivar.

Num. 20.

Wir Siegmund von gotes gnaden Romischer Kunig zu allen zeiten Merer des Reichs, vnd zu Vngern zu Behmen, Dalmacien Croacien, rc. Kunig. Bekennen vnd tun Kunt offembar mit diesem brieff allen den die In sehen oder horen lesen. Sintdenmal vns der Almechtige got zu Romischer kunigklicher wirdikeit erhohet und damit milticleich geczieret hat dasselbe Reich zu uerwesen, Vnd ob wir andern vnsern vnd des Reichs pflichtig sein des Rechten zu helffen vnd einen yglichen worrzu er recht hat zu furdern So sein wir vns vnd demselben Riche besunder verbunden vnsere Recht einczubringen, vnd damit das Rich zu wirdigen vnd seine zugehorung zu erfodern. Wann nu von gotlichem verhengnůsz das Niderland zu Nidern bayern nach redlichem vnd gotlichem anfall an vns vnd das heilig Romische Reich kommen vnd geuallen ist. Vnd wenn wir in demselben land vmb des willen daz wir do durch offt gen deutschen landen zu cziehen haben eyns solichen verwesers bedurffen, an den wir vns genczlich gelassen mogen. Vnd wenn vns der hochgeborn Albrecht herrczog zu Osterrich vnd Marggraff zu Merhern rc. vnser lieber Sun vnd fűrst, also gewant ist. Daz wir Im die hochgeborne Elizabet vnser eygene Tochter zu Gemahel gegeben haben vnd an den wir vns genczlich mogen verlassen, Darumb mit wohlbedachtem mute gutem Rate vnd rechter wissen, sein wir mit dem vorgenannten herczog Albrechten, in soliche teyding getreten, als hernach begriffen ist. Czum ersten So wollen wir desselben lands vnser lebtage herre sein vnd der vorgenannt herrzog Albrecht, sol vnser vnuerruckter verweser in demselben lande sein auch sein lebtage die mit seinen pflegern zu beseczen. daz dieselben pfleger vns hulden vnd globen getrue vnd gehorsam czu sein, Auch sol der egenant herczog Albrecht vnser lieber Sun, aller Rent vnd nutcze desselben lannds geweldig sein, vnd die an vnserr stat einemen. vnd die nach vnserm willen geheissen vnd wolgefallen handeln. Were auch daz wir erben gewůnnen Mansgeslecht. so sol dasselbe lande bey denselben vnsern erben Mansgeslecht beleiben Gewůnnen wir aber nicht erben Mansgeslecht do Got fur sey so sollen dieselben lande Niederpayern ansterben vnd erben, auf die vorgenannt hochgeboren Elisabeth vnser liebe Tochter herczogynn zu Osterrich, des vorgenannten herczog Albrechts Gemahel vnd die sol alsdann dieselben land, als Jr veterlich erbe vnd als ein rechte Erbfraw, mitsampt Jren Erben, die Sy von gotes gnaden, mit dem vorgenanten herczog Albrechten gewinnen wirt, die zu besiczen, ynnczuhaben vnd zu halten vnd dauon einczunemen vnd zu entpfahen, alle Rent gult vnd nutze. doch daz die vorgenannt Elisabeth nicht gewalt hab kein Stat oder Slosz zu uertůn oder zu uerkouffen, on Jres vorgenanten Gemahels herczog Albrechts wissen vnd willen. Doch so sol Sy das vorgenant Lannd Jr lebtag lediclich haben. Vnd der vorgenant herczog Albrecht, sol Sy in ganczer gewere, vnd on alle gedringnůsz desselben landes behalden vnd lassen beleiben. Wenn sy aber abging so sollen dieselben lande in allem dem Rechte als sy die gehabt hett, an Jre erben gefallen. Were auch daz herczog Albrecht vorgenant andere erben mit einem andern weib gewunne die sollen mit vnserr vorgenanten lieben Tochter erben vnd erbeserben an den egenanten landen Nidern payern nicht miterben, sunder die weil dieselben erben vnd erbeserben die Sone weren sein vnd leben die weil sollen sy herren des egenant landes sein. Es were dann daz sy alle abgiengen, so sollen vnd mogen erst, des egenanten herczogs Albrechts erben, die er mit einem andern weib gewůnne, das egenant land erben haben vnd besiczen. Auch sol sich herczog Albrecht vorgenant gen seiner vorgenanten Gemahel vnd vnserr lieben Tochter verschreiben vnd verbriefen, daz Er Sy bey dem vorgenanten land Jr lebtag gerůlich lasz beleiben. Auch wollen wir daz der vorgenant herczog Albrecht keynen houptman pfleger vicztum vnd Burggrauen nicht seczen. es sey dann das er vnserr vorgenant lieber Tochter vormal sweren globen vnd hulden solle. Vnd desgleichen sol vnser Tochter vorgenant auch widerumb tůn, daz Sy on vnsers vorgenanten lieben Sůns herczog

Albrechts

Albrechts willen oder wissen, nyemand hab zu seczen oder zu entseczen sein lebtage. Wer auch daz Sy nach herczog Albrechten vorgenanten blieb. vnd hett mit Im nicht erben do auch got vor sey So mag Sy dennoch als obengeschriben steet, das lannd Niderepayern, mit allen Renten nutczen vnd zuzehorungen halten vnd ynnhaben. Wer auch daz wir on erben Manesgeslecht abgiengen do got vor sey. vnd vnser vorgenant Tochter fraw Elisabeth ouch on erben verschied vnd Jr Gemahel herczog Albrecht vorgenant in leben belib So sol das vorgenant laud Nydern payern lediclich vnd mit aller herlichkeit, an den vorgenanten herczog Albrechten, vnd seine erben geuallen, Alles geuerde allen Jrrsal vnd alle Jntrag geistlich vnd werntlich genczlich auszgescheiden. Mit vrkund diss briefs versigelt mit vnserm kuniglichen Anhangenden Jnsigel. Geben zu Wienn Nach Crists gebůrt vierczehen hundert Jar vnd dornach in dem Sechsvndczweincigisten Jaren, Am Donnerstag vor dem heiligen palmtag. Vnserr Riche des Ungrischen u. in dem Newvnddreissigisten, des Romischen in dem Sechczehenden vnd des Behemischen in dem Sechsten Jaren.

(L. S.) — — — Ad Mandatum Domini Regis Michael prepositus Boleslauiensis.

Daß vorstehende Abschrift mit dem in dem Kais. Königl. Geh. Hausarchive verwahrten Originale von Wort zu Wort vollkommen übereinstimme, bezeuget meine Hand = und Petschaftsfertigung. Geschehen Wien der 13 März Anno 1778.

Theodor Anton Taulow von Rosenthal,
k. k. wirkl. Hofrath und Erster Geh. Hausarchivar.

Beylagen.

Nro.		Seite
1	Vollmacht auf Titel Freyherrn von Ritter zur Abschliessung ein oder mehrerer Konventionen wegen der Bayerischen Eventual-Succeßion. — — — — — — — — — —	76
2	Konvention zwischen Ihrer Kaiserl. Königl. Apost. Majestät und Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz. — — — — — — — — — — — — — —	76
3	Auszug aus der Druckschrift: Betrachtungen über die Succeßions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreise. — — — — — — — —	78
4	Note des Fürsten von Kaunitz Rietberg an den Freyherrn von Riedesel vom 20. Jäner 1778.	85
5	Note des Freyherrn von Riedesel an den Fürsten von Kaunitz Rietberg vom 6. Hornung 1778.	86
6	Memoire über die Nachfolge in die Königl. Böhmische Lehen in der obern Pfalz nach dem Tode des am 30ten Christmonate 1777. verstorbenen letzten Kuhrfürsten von Bayern. — —	87
7	Note des Fürsten von Kaunitz Rietberg an den Freyherrn von Riedesel vom 16. Hornung 1778.	89
8	Antwort auf das Memoire über die Nachfolge in die Königl. Böhmische Lehen in der obern Pfalz nach dem Tode des am 30ten Christmonate 1777. verstorbenen letzten Kuhrfürsten von Bayern.	92
9	Note des Freyherrn von Riedesel an den Fürsten von Kaunitz Rietberg vom 9. März 1778. —	95
10	Note des Fürsten von Kaunitz Rietberg an den Freyherrn von Riedesel vom 1. April 1778. —	100
11	Note des Freyherrn von Riedesel an den Fürsten von Kaunitz Rietberg vom 22. April 1778.	101
12	Memoire des Fürsten von Kaunitz Rietberg an den Freyherrn von Riedesel vom 7. May 1778.	102
13	Ausführliche Beantwortung des Kaiserl. Königl. Hofes auf die Königl. Preußische Note vom 9. März 1778. — — — — — — — — — — — — — —	105
14	Widerlegung der wesentlichsten Anmerkungen, womit der Berliner Hof die ausführliche Beantwortung begleitet hat. — — — — — — — — — — — — — —	114
15	Memoire, welches von dem Königl. Preußischen Ministerium dem Grafen von Kobenzel den 13. Brachmonats 1778. ist übergeben worden. — — — — — — — —	121
16	Auszug eines Schreibens, welches der Freyherr von Riedesel dem Fürsten von Kaunitz Rietberg mitgetheilet hat. — — — — — — — — — — — — —	123
17	Mündliche Antwort des Fürsten von Kaunitz Rietberg vom 24. Juny 1778. — —	123
18	Antwort des Königl. Preußischen Ministeriums auf die mündliche Antwort des Fürsten von Kaunitz Rietberg von 3. Heumonat 1778. Zergliederung der von dem Preußischen Ministerium auf die mündliche Antwort des Fürsten von Kaunitz Rietberg vom 24 Brachmonats ertheilten, und von dem Freyherrn von Riedesel zu Wien den 8. Heumonats überreichten Beantwortung. — — — —	126
19	Kaisers Siegmund Lehnbrief über Niederbayern an H. Albrecht von Oesterreich 1426. —	143
20	Teidigungsbrief Kaisers Siegmund mit H. Albrecht von Oesterreich 1426. — — —	144

Beant-

Beantwortung des Nachtrages zu der von Sr. Königl. Majestät von Preußen und Kuhrfürstl. Durchl. zu Brandenburg den 3ten July 1778. an Ihre hohe Mitstände des teutschen Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerische Succeßionsangelegenheit.

Nachtrag.

In der von Sr. Königl. Majestät von Preussen unterm 3. Julii an die hohen Stände des deutschen Reichs gerichteten Erklärung ist bereits mit bündigen Gründen erwiesen worden, daß die vom K. Sigismund nach Erlöschung der Bayern-Straubingschen Linie, seinem Schwiegersohn H. Albrecht von Oesterreich im J. 1426. ertheilte Beleihung auf Nieder-Bayern, theils wegen des den andern Linien des Hauses Bayern unstreitig zukommenden Succeßions-Rechts an sich selbst nicht bestehen könne, theils auch von diesem Kaiser selbst dadurch wieder aufgehoben worden, daß er durch den zu Preßburg im J. 1429. von ihm gethanen richterlichen Spruch den Herzogen von Bayern das ihnen vorhero im Namen des Reichs streitig gemachte Succeßions-Recht wieder zuerkannt habe. Man hat damals schon bemerket, daß nach glaubwürdigen Nachrichten H. Albrecht diesem Urtheile nicht allein nicht widersprochen, sondern auch seines anmaßlichen Lehn-Rechts sich ausdrücklich begeben haben solle. Diese Nachricht hat sich nunmehro in voller Maaße bestättiget, indem man von einem zuverläßigen Orte die beglaubte Abschrift der hier in der Anlage (No. 1.) vollständig befindlichen Theidigungs-Urkunde H. Albrechts von Oesterreich erhalten, nach welcher dieser Fürst zu Regensburg am St. Andreas-Tage 1429. urkundet und bekennet: „daß er wegen der langen Irrungen, die zwischen ihm und seinen Vettern Ludwig, „Ernst, Wilhelm und Heinrich, sämmtlich Pfalzgrafen am Rhein und Herzogen zu Bayern gewesen, sich mit ihnen freundlich zu Regensburg besprochen und vereiniget habe, daß er weiter keinen Anspruch haben wolle an das Niederland in „Bayern weder um sein eigenes (mütterliches) „Recht, noch wegen der Beleihung, die er von „dem

Beantwortung.

Wenn in der Königl. Preußischen Erklärung an die hohen Stände des deutschen Reichs mit bündigen Gründen, wie dieser Nachtrag voraussetzet, ist erwiesen worden, daß die Belehnung des Herzogs Albrecht von Oesterreich im Jahre 1426. an sich selbst nicht habe bestehen können, und von dem Kaiser Sigmund durch seinen Spruch zu Preßburg im Jahre 1429. wieder sey aufgehoben worden; so ist die vorgelegte so genannte Renunciations-Urkunde des Herzogs Albrecht eine um so unerwartetere Erscheinung, als dadurch die obgedachten bündigen Gründe am bündigsten widerleget werden. Denn es haben in dieser Urkunde die Herzoge von Bayern mit dem Herzoge Albrecht von Oesterreich nicht nur wegen seines Rechts, sondern auch wegen der Belehnung, welche dieser vom Kaiser Siegmund erhalten hatte, getheidiget, und sich dahin verglichen, daß eines Theils der Herzog Albrecht diesen Ansprüchen entsagen, andern Theils die Bayerischen Herzoge dafür eine Summe Geldes erlegen, die in Oesterreich habenden Lehen abtreten, und auch das Pfandrecht, so sie auf Milberstadt haben, aufgehoben seyn solle. Bey dieser Handlung muß man demnach als einen Vordersatz annehmen, daß die Herzoge von Bayern von der Gültigkeit und Kraft dieser Rechte und Belehnung Albrechtens überzeuget waren, oder doch ihren Widerspruch dem wichtigsten Zweifel ausgesetzet zu seyn erachtet haben müssen, weil sie sonst, um die Renunciation des Herzogs Albrecht zu erhalten, niemals derley vortheilhafte Bedingnisse würden angeboten und eingestanden haben.

Eben so richtig ist auch der Schluß, daß, wenn die Belehnung des Herzogs Albrecht durch den Kaiserlichen Spruch im Jahre 1429. wäre aufgehoben worden, eine solche Renunciation nicht würde nothwendig

Nachtrag.

„dem Römischen Könige Sigismund erhal„ten; daß er sich dessen verzeihe für sich und seine „Erben an dem Lande zu Oesterreich, und habe „dafür eine Summa Geldes empfangen, welche „der König auf sein Bitten festgesetzet habe; fer„ner, daß die Herzoge von Bayern ihm die Lehen, „die sie in Oesterreich gehabt, abgetreten, auch „das Pfand, so sie auf Milberstadt gehabt, auf„gehoben; er, H. Albrecht, habe auch mit seinen „Vettern Friedrich und Albrecht Herzogen zu „Oesterreich Rath gehalten und beschloßen, daß „dieses alles recht und beständig seyn solle auf alle „ihre Erben und Nachkommen zu allen Zeiten, wie „sie es bestättiget hätten mit ihren Vormündern „durch einen Brief, und er solches auch bekenne „an ihrer Statt, und das heilige Sakrament „darauf empfangen habe.„

Beantwortung.

wendig gewesen, noch weniger aber von den Bayerischen Herzogen theuer erkaufet worden seyn.

Wenn daher weiters in der Königl. Preußischen Erklärung und auch in diesem Nachtrage angegeben wird, daß die zwischen dem K. K. Hof und dem Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz unterm 3. Jenner 1778. geschlossene Convention aus dem Grunde zerfallen, und für beyde Theile nicht verbindlich seyn solle, weil die darinn zum Grunde gelegte Anfoderung unrichtig sey; so ergiebt sich auch die Folge, daß, wenn die Beweise wegen der Ungültigkeit der Albrechtischen Belehnung bestehen sollten, auch diese Renunciation wegen ermangelnden Grundes der Anfoderung nicht würde gültig gewesen seyn: oder aber, wenn man der Renunciation eine Kraft beylegen wolle, die obgedachten Einwendungen gegen die Gültigkeit der Albrechtischen Belehnung und Anfoderung nicht bestehen können.

Diese angebliche Renunciations-Urkunde würde auch noch weiters dem in der Königl. Preußischen Erklärung vorkommenden Satze entgegen stehen, daß nämlich diese von dem Herzoge Albrecht erworbene Gerechtsame sich nur auf die Abkömmlinge desselben, nicht aber auch auf seine Stammvettern erstrecket haben, mithin beym Ausgange des Albrechtischen Mannsstammens erloschen seyen. Denn zu welchem Ende würde es nothwendig gewesen seyn, in dieser Urkunde auch den ausdrücklichen Consens der Agnaten des Herzogs Albrecht beyzurücken, wenn diese Gerechtsame blos allein die Abkömmlinge dieses Herzogs, und nicht zugleich das Oesterreichische Gesammthaus betroffen hätten?

Aus allen diesen ergiebt sich demnach die schlüßliche Folge, daß, es mag diese Urkunde ächt oder erdichtet seyn, der K. K. Hof allemal die hinlänglichsten Gründe zu seinen Anspruch, der Berliner Hof aber keine rechtmässige Ursache zu einem Widerspruche gehabt habe. Denn ist die Urkunde wirklich ächt, so hat zwar der K. K. Hof seinen Anspruch auf die in seinem Archive unverückt vorhandenen Kaiserlichen Urkunden von 1426. gegründet, ohne daß ihm eine Nachricht von einer derley Renunciation vorgekommen, oder von Kuhr Pfalz entgegen gestellet worden wäre; nur der Berliner Hof trat mit einem Widerspruche hervor, welcher auf lauter Irrsätze gebauet war. Ist aber die Urkunde falsch, so verbleiben die Oesterreichischen Rechts-

Nachtrag.

Das Original dieser entscheidenden Urkunde wird sich ohne Zweifel in den Bayerischen Archiven finden, wenn Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz solches sorgfältig aufsuchen lassen wollen, und es nicht etwa in den vorigen unglücklichen Zeiten verloren gegangen. Indessen verdienet diese authentische Abschrift allen in Recht erforderlichen Glauben, da sie nach der dabey befindlichen Nachschrift, bereits im J. 1569. von einem Bayerischen Rath und Notario nach dem Original vidimiret und beglaubiget ist, man auch von sicherer Hand weiß, daß eine dergleichen Abschrift zu Wien vorhanden ist, welches abzuleugnen man hoffentlich zu viel Gewissen haben wird. Hiezu kommt die völlige Uebereinstimmung der Umstände mit dieser Urkunde, daß K. Sigismund in eben dem Jahre 1429, da sie ausgestellet worden, den Herzogen von Ober-Bayern das Lehn von Nieder-Bayern wieder gegeben, ohne dem Hause Oesterreich, welchem er damals eine wirkliche Beleihung, nicht aber eine Anwartung ertheilt gehabt, eine künftige Anwartung vorzubehalten, und das Haus Oesterreich zu diesem sein eiwaniges Recht völlig aufhebenden Spruche sowohl damals als 350. Jahr nachhero ganz stille geschwiegen, und niemals einigen Anspruch gereget.

Beantwortung.

Rechtsgründe in ihrer vollen Kraft, und die Gründe des Berliner Hofes erhalten dadurch nicht im mindesten ein mehreres Gewicht; sondern es wird vielmehr die ganze Welt erkennen, daß dieser Hof, nach seiner Politik- und seinem Konvenienzrecht allein, zu widersprechen sich hat bewegen lassen.

Nachdem der Herr Kuhrfürst von der Pfalz keine Beschwerde wegen einer Uebereilung oder Bedrohung bey der geschlossenen Convention jemals führen kann, sondern vielmehr öffentlich bekennen wird, daß man ihm von Seite des K. K. Hofes die Gründe des Oesterreichischen Anspruches vorgeleget, seine dagegen vorgebrachte Einwendungen beantwortet, und endlich derselbe noch vor dem Todfalle des Herrn Kuhrfürsten von Bayern die Oesterreichischen Gerechtsame anerkennet hat; so wird daraus die ganze Welt beurtheilen können, wie gerecht und wie billig man in dieser Sache von beyden Seiten zu Werke gegangen sey. Bey solchen reinen Gesinnungen würde eines Theils den Kuhrpfälzischen Hof nichts haben hindern können, eine solche dem Oesterreichischen Anspruche gerade entgegenstehende Urkunde dem K. K. Hofe vorzulegen, und dadurch den Irrthum, worinn er sich bey Schließung der Convention befunden hätte, anzuzeigen; andern Theils aber würde der K. K. Hof ungeachtet des bekannten Rechtssatzes, daß eine Transaction propter instrumenta noviter reperta nicht könne rescindiret werden, keinen Anstand genommen haben, einer solchen Vorstellung nach seinem Gerechtigkeitseifer Platz zu geben.

Da nun nicht der Herr Kuhrfürst von der Pfalz, sondern ein Dritter, welcher bey dieser Successions-Sache gar keinen Anspruch hat — nicht eine Originalurkunde, sondern nur eine zum legalen Beweis niemals taugliche Kopey — nicht aus dem bayerischen Archive, sondern nur sonst woher — ohne Benennung des Orts, von wannen dieses angebliche Instrument mitgetheilet worden; ohne Anzeige, wo es verwahret werde; und ohne den geringsten Certificat eines bayerischen Archives vorleget, und dadurch den österreichischen Anspruch entkräften will; so ist es eine ganz unerhörte Zumuthung, daß Ihre Majestät die Kaiserinn-Königinn Ihre Gerechtsame einem solchen in allen Betracht falschen und erdichteten Instrument aufopfern, und beyde

kontrahirende Theile, derer keiner von einer solchen Urkunde eine Wissenschaft haben, blos nur nach der Konvenienz und auf das Geheiß eines Dritten von ihrem Vertrage abstehen solle.

Man könnte sich also von Seiten des kaiserl. königl. Hofes platterdings auf die Antwort einschränken, daß man sich, wenn das Original dieser Urkunde vorgeleget werden sollte, gefallen lassen würde, zwar gegen den kurpfälzischen Hof, niemals aber gegen einen Dritten, sich so herauszulassen, wie es Recht und Billigkeit fodern werden.

Um aber doch das Publikum von den vielen Bedenken, welche der Aechtheit dieses angeblichen Instruments im Wege stehen, zu überzeugen; um es zu überführen, daß man die gegründesten Ursachen habe, diese Abschrift für eine blose Erdichtung anzusehen, und zu verlangen, daß von Kuhrpfalz das Original dem k. k. Hofe eben so unläugbar vorgeleget werde, als dieser jenem die untadelhaften Urschriften seiner Ansprüche vorgezeiget hat; so wird in der Beylage eine kurze Ausführung (Lit. A.) beygeschlossen, worinn alle sowohl historische als diplomatische Bedenken gegen dieses Instrument kurz sind zusammen gefasset worden.

Was endlich die der Ehre und dem Ansehen des k. k. Hofes äusserst zudringliche Angabe betrift, wie man nämlich gegenseits von sicherer Hand wisse, daß eine dergleichen Abschrift zu Wien vorhanden sey, welches abzuläugnen man hoffentlich zu viel Gewissen haben werde, so könnte man zwar statt aller Antwort den Berliner Hof, wie es auch hiemit geschieht, öffentlich auffodern, diejenige sichere Hand anzuzeigen, von welcher derselbige die Nachricht von dem Daseyn einer solchen Abschrift zu Wien erhalten habe; allein man will indessen den hohen Ständen des deutschen Reichs ein von dem k. k. Hofrathe und geheimen Haus-Archivarius ausgestelltes Certificat (Lit. B.) beylegen, worinn derselbige auf seine Pflichten und sein Gewissen betheuert, daß er weder in dem k. k. Archiv, noch sonst wo eine solche Urkunde angetroffen habe, weder ihm jemals einige Spur davon bekannt geworden sey.

In wie weit übrigens die historischen Umstände und der Urtheilsspruch des Kaisers Siegmund mit dieser erdichteten Urkunde übereinstimmen, ist theils aus dem, was oben angeführet wurde, theils aus

der

Nachtrag.

Diese so feyerliche und mit baarem Gelde sowohl als durch Abtretung wichtiger Rechte so reichlich bezahlte Entsagung H. Albrechts vernichtet also völlig den Grund des Oesterreichischen Anspruchs auf Niederbayern, so wie die in der 14ten Anlage der Erklärung bekannt gemachte Urkunde von 1348. durch welche die Pfalzgrafen zwar Nieder-Bayern, welches Land K. Ludwig nicht, wie irrig vorgegeben wird, als ein Reichslehn, sondern nach seinem eigenen Ausdruck, von rechter Erbschaft wegen im Jahr 1340. nach Abgang der ersten Bayerischen Linie, an sich nahm, der Ober-Bayerischen Linie gegen eine ansehnliche Geld-Abfindung überlassen, aber sich auf den Abgang derselben die Succesion ausdrücklich vorbehalten, die aus einer erdichteten Todtheilung dem Hause Pfalz gemachte Einwürfe gänzlich hebt.

Wenn

Beantwortung.

der vorstehenden diesseitigen Beantwortung der königlichen Erklärung selbst sattsam zu ersehen.

Diese angebliche Entsagung des Herzogs Albrecht würde freylich, wenn sie ächt wäre, dem Oesterreichischen Anspruche eben so wie den bisher von dem königl. preußischen Hofe angenommenen Widersprüchen entgegen stehen. Allein da aus der beygeschlossenen Ausführung die Falschheit dieser Urkunde vermuthlich zur Genüge ist dargethan worden, so bleiben die Gerechtsame des k. k. Hofes in ihrer unveränderten Rechtskraft; und den neuerdings vorgelegten Scheingründen stehen hinfort jene Widerlegungen entgegen, welche theils in der Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen über die Erbfolge in Bayern sind ausgeführet, theils in der vorgehenden Widerlegung der königl. preußischen Erklärung vom 3ten July weiters vorgeleget worden. Was aber insbesondere die hier angezogene Urkunde von 1348. betrift, worinn die Pfalzgrafen sich die Succession auf Niederbayern sollen vorbehalten, und sich indessen mit Geld abgefunden haben; so ist der Grundsatz vorauszusetzen, daß nicht ein einseitiger Successionsvorbehalt, sondern die dazu kommende Bewilligung des Kaisers als Obersten Lehensherrns ein wechselseitiges Erbrecht feststellen könne. In diesem Betracht ist daher zu erwegen, daß zwar die Herzoge von Bayern bey ihren Theilungen von 1349. 1353. und 1392. einen solchen Successions-Vorbehalt für sich und ihre Erben beygerücket, dennoch aber Kaiser Siegmund das Land Niederbayern ungeachtet dieses Vorbehalts für eröffnet erkläret habe, weil nämlich der römischen Kaiser und König als der rechten Lehenherrn Gunst, Willen und Verhängniß nie dazu gekommen ist, wie die Worte des kaiserl. Spruches von 1429. lauten. Man hat auch diese damalige Heimfälligkeit des Niederbayerns in dem vorgedachten Spruche selbst für rechtsbeständig angesehen, und dieses Land den Herzogen von Bayern nur aus besonderer Gnade wieder zurückgegeben. Eben so wenig also konnte auch die in der Urkunde von 1348. geschehene Meldung oder Vorbehalt von einer künftigen Succession in Niederbayern die Lehensgesätze umändern, oder den Rechten des obersten Lehensherrn zum Nachtheile gereichen.

Man

Nachtrag.

Wenn nun alle diese Hauptgründe zusammengenommen werden, daß das Haus Pfalz durch die mit dem Hause Bayern gemeinschaftliche Abstammung von den ersten Erwerbern, durch die beständige Beybehaltung von Titel, Schild, Helm und Wappen, durch die in dem ewigen Erbvertrage von Pavia und die denselben beständig erneuerende Hausverträge versicherte wechselseitige Succeßion und gänzliches Verbot aller Veräußerung; durch die besonders im J. 1348. vorbehaltene Succeßion von Nieder-Bayern; durch die vermittelst aller dieser Umstände und Rechte beständig gehabte Mitherrschaft an dem Herzogthum Bayern; durch den im Art. 4. §. 9. des Westphälischen Friedens dem Churhause Pfalz versicherten Rückfall der Churwürde und der Ober-Pfalz, wie auch die in eben diesem Frieden Art. 4. §. 10. vorbehaltene übrige Rechte der Pfälzischen Linie, ein beständiges und alleiniges Succeßions-Recht auf ganz Bayern, besonders auch auf Nieder-Bayern gehabt, so kann solches wohl auf keine Weise bestritten werden.

Beantwortung.

Man könnte sich zwar bey dieser Wiederholung der in der kön. Preußischen Erklärung enthaltenen Scheingründe platterdingen nur auf dasjenige berufen, was in der diesseitigen Widerlegung dagegen ausführlicher ist vorgeleget, und bereits in der obgedachten Beantwortung der Berliner Betrachtungen erwiesen worden.

Um jedoch dem Inhalte dieses Nachtrages Schritt vor Schritt zu folgen, so will man nur folgende kurze Bemerkungen hier anführen:

Erstens: Die gemeinschaftliche Abstammung von dem ersten Erwerber bleibt zwar immerhin der erste Grund der Lehensfolge; jedoch nicht weiter, als solches die Lehensgesetze zulassen. Diese aber sprechen den abgetheilten Linien nur alsdann die Erbfolge zu, wann bey derley Theilungen ein wechselseitiges Erbrecht durch eine zu erweisende kaiserliche Bewilligung ist festgestellet worden.

Zweytens: Gegen diese in der vorgedachten Beantwortung weitläuftiger ausgeführte Rechtssätze kann also weder die Beybehaltung des Titels und Wappens, noch ein zwischen derley eigenmächtig geschlossener Successionsvertrag einen Rechtsgrund ausmachen.

Drittens: Der Vergleich zu Pavia von 1329. mag immerhin als ein ewiger Erbvertrag betrachtet werden; er kann sich doch niemals weiter als auf diejenigen Lande und Distrikte ausdehnen, welche die damals kontrahirenden Theile wirklich besessen haben. Da nun in der Zeit dieses Vergleiches Niederbayern unter der Herrschaft einer abgesonderten und erst im Jahre 1340. erloschenen Linie gestanden, und in diesem Vergleiche keine Klausel anzutreffen ist, daß er auch auf die künftigen Erwerbungen der beyden kontrahirenden Linien einen Einfluß haben solle; so wird jederman erkennen, daß das Land Niederbayern eben so wenig als das vom Kaiser Ludwig dem IV. im Jahre 1323. eingezogene und seinen Abkömmlingen zugewendete Kuhrfürstenthum Brandenburg, und dann die im Jahre 1345. von demselben ebenfalls als eröffnete Lehen sich und seinen Erben zugeeigneten Provinzen Holland, Seeland und Frießland einen Gegenstand dieses Paviischen Vertrages ausmachen können.

Viertens: So wenig nun die Wirkung des Paviischen Vertrages durch die einseitige Urkunde von

Nachtrag. Beantwortung.

von 1348. weiters hätte können ausgedehnet werden, eben so wenig würden auch alle nachfolgende Hausverträge, wenn sie gleich wirklich so, wie hier angegeben wird, eine allgemeine wechselseitige Succeßion versichert hätten, ohne Bewilligung und zum Nachtheile des Obersten Lehenherrns in der festgestellten Lehensfolgs-Ordnung eine Aenderung haben verursachen können. Und also kann auch

Fünftens: Keine andere Mitherrschaft des Pfälzischen Hauses an dem Herzogthume Bayern begriffen werden, als nur in so weit der Paviische Vertrag die Gestalt eines Fideicommißes auf die dazumal beyderseits besessenen Lande haben kann.

Sechstens: Am allerwenigsten kann der Westphälische Frieden zu einem Behufe angezogen werden. Es war dazumal nur von dem Rückfalle der Kuhrwürde und der Oberen Pfalz die Frage dieser mußte behörig versichert werden, und in dieser Absicht wird auch Art. 4. §. 9. von keinem anderen Erbrechte des Pfälzischen Hauses auf die Bayerischen Lande, als nur allein auf die besagte Kuhr und Obere Pfalz Meldung gemachet. Wenn aber nach der Angabe des Berliner Hofes der Paviische Vertrag als ein ewiges und auf alle künftige Erwerbungen sich erstreckendes Fideicommiß anzusehen wäre, so würde wohl diese Zusicherung eines Theiles dieser Erwerbungen, noch mehr aber die für diesen künftigen Anfall eigens eingestandene Mitbelehnung ganz überflüßig gewesen seyn. Und wenn in eben diesem Friedensschluße Art. 4. §. 10. alle übrigen Rechte des Pfälzischen Hauses bestätiget werden, was soll daraus für ein Schluß auf ein Erbrecht in jene Lande können gezogen werden, welche das Bayerische Haus nach seiner Absonderung von dem Pfälzischen für sich und seine Erben allein erworben hat?

Der Urtheilsspruch Kaisers Siegmund vom 1429. selbst erweiset, daß man dazumal das Recht des Kaisers, das Land Niederbayern als eröffnet einzuziehen, nicht verkennet, sondern vielmehr mit trocknen Buchstaben erkläret habe, daß derselbe dieses Land wohl hätte behalten mögen. Auf dieses Kaiserliche Recht, mithin auf vollkommen gültige und befugte Grundsätze waren die von dem Herzoge Albrecht für sich und sein Haus erlangten Gerechtsame gebauet. Welches noch deutlicher eben aus dem hier in der Beylage N. 2. angeführten Lehenbriefe für die Bayerischen Herzoge erhellet. Es ist dieser Lehenbrief mit jenem, welchen Herzog Albrecht

Wenn ferner sowohl in der Erklärung vom 3. Julii als in diesem Nachtrage unwidersprechlich erwiesen ist, daß K. Siegismund dem H. Albrecht von Oesterreich die Beleihung auf Niederbayern aus irrigen und unbefugten Grundsätzen ertheilet, daß er selbst darüber zweifelhaft gewesen, und den Herzogen von Ober-Bayern die Beleihung auf Nieder-Bayern laut des in den Beylagen (No. 2.) befindlichen Lehnbriefs zugleich ertheilet, und sie ihnen durch den Spruch von 1429. ausschließlich bestätiget, auch die dem H. von Oesterreich ertheilte Beleihung dadurch wieder aufgehoben; endlich auch H. Albrecht mit seinem ganzen Hause solchem an sich

Nachtrag.

sich unbefugten Lehnrechte gegen eine sehr reichliche Abfindung ausdrücklich entsagt; so kann wohl bey niemanden, der nur einige Empfindung von Recht und Billigkeit hat, nur einiger Schein von einem Grunde der Oesterreichischen Prätension auf Niederbayern übrig bleiben. Wenn solches ausgemacht ist, so werden der Kaiserinn-Königinn Majestät durch die mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz den 3. Januar 1778. getroffenen Convention wohl unmöglich ein Recht auf Niederbayern herleiten wollen und können, da diese Convention lediglich die Wahrheit und Richtigkeit der aus H. Albrechts kaiserlichen Lehnbrief von 1426. hergeleiteten Prätension voraus und zum Grunde setzet, und also solche Convention mit der erwiesenen Unrichtigkeit der darinn zum Grunde gelegten Prätension zerfallen, und für beyde Theile unverbindlich werden muß.

Beantwortung.

brecht von Oesterreich an dem nämlichen Tage erhalten hatte, von Wort zu Wort gleichlautend. In einem wie in dem anderen kommen die Worte vor: In sein Recht, das er an dem Niedern Land zu Bayern hat oder haben soll, zu verleihen, woraus sich daher die richtige Folge ergiebt, daß der Kaiser nicht blos über das Oesterreichische Recht, sondern auch über das Recht der Bayerischen Herzoge in gleichem Maße zweifelhaft gewesen seyn müße, wenigstens, daß derselbige dem Grunde und Rechte beyder Theile gleich viel Kraft und Wirkung beygeleget habe.

Nachdem aber der Kaiser eilf Tage darauf, nämlich den 21. März, eine weitere Verordnung wegen der Succeßion in Niederbayern errichtet, dieses Land darinnen förmlich als ein eröffnetes Reichsleben erkläret, und dann mit dem Herzoge Albrecht von Oesterreich getheidiget hat, daß dieses Land ihm, seinen Erben und Hause anfallen solle; so fällt dadurch nicht nur aller Zweifel, welchen der Kaiser wegen des Oesterreichischen Rechtes hätte gehabt haben können, hinweg; sondern es wird dasselbige auch vollkommen und aus einem rechtsbeständigen Grunde befestiget: wohingegen der Kaiser eben durch diese Verordnung klar zu erkennen gegeben hat, daß er wegen des Rechtes der Bayerischen Herzoge nicht blos zweifelhaft verblieben sey, sondern selbiges vielmehr für ganz unkräftig; und sich folglich für befugt angesehen habe, dieses Land einem anderen Hause zu übergeben. Und bey solcher Lage der Sachen war es also allerdings eine ganz besondere Gnade, daß der Kaiser den Bayerischen Herzogen dieses nicht mehr zweifelhafte, sondern ganz abgesprochene Lehen wieder eingegeben hat.

Gleichwie aber nach der natürlichen Billigkeit eine Gnade nicht auf Kosten eines Dritten ertheilet, und, was bereits gültig ist verschenket worden, ohne dessen ausdrückliche Bewilligung wieder einem andern zu des erstern ewigem Nachtheile übergeben werden kann: also ist auch das vom Herzoge Albrecht erlangte Recht durch diese Gnade keineswegs, wie hier angegeben wird, aufgehoben, sondern vielmehr durch die in dem Spruchbriefe enthaltene allgemeine Vorbehalts-Klausel hinlänglich gesichert worden.

Wenn man also nebst diesen klaren Beweisthümern noch weiters in Erwegung zieht, daß nicht allein die Kaiserl. Belehnungsurkunde für den Herzog

Nachtrag.

Es folget daraus, daß des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. zum offenbaren und unwiederbringlichen Nachtheil ihrer Agnaten unmöglich bey dem Vergleiche bleiben können, der aus Uebereilung, Unwissenheit Ihres Rechts und auf Grundsätzen gebauet und geschlossen ist, deren Hinfälligkeit sich nunmehro aus Ihren eigenen Archiven ergeben muß. Man kann sich auch nicht vorstellen, daß der Kaiserinn-Königinn Majestät als eine Fürstinn, die sich sonst durch Ihre Gerechtigkeitsliebe und alle andere hohe Tugenden so sehr hervorgethan, ferner eine so offenbar ungegründete Prätension, als die auf Niederbayern ist, der einer Ihrer Regierungsvorfahren mit Empfahung des Sakraments entsaget hat, zum größten Nachtheil der mit Ihro so nahe verwandten Häuser Pfalz und Sachsen, und zur Beunruhigung des ganzen Reichs, länger werde behaupten wollen, sonst daraus folgen würde, daß man nur eine dergleichen alte Prätension hervorgesucht, um sich blos nach dem Convenienzrecht das freylich der Oesterreichischen Monarchie sowohl gelegene Herzogthum Bayern zuzueignen. Man sollte vielmehr hoffen, daß, wenn diese nun nach und nach entdeckte, so entscheidende Umstände, beyderseits kaiserlich-königlichen Majestäten bekannt werden, Sie von selbst das in der Convention vom 3. Ja-

Beantwortung.

zog Albrecht von Oesterreich, sondern auch die Verordnungs- und Theidigungsurkunde mit demselben alle Stunde in untadelhafter Urschrift vorgeleget werden können: hingegen aber die wichtigsten Bedenken vorhanden sind, welche die Falschheit der Albrechtischen Renunciationsurkunde an Tag legen, so kann man von Seite des K. K. Hofes mit weit mehrerem Grunde sich auf jedermann, der nur einige Empfindung von Recht und Billigkeit hat, berufen, ob nur einiger Schein von einem Grunde übrig bleibe, vermöge dessen der Oesterreichische Anspruch, und die darauf gebaute Convention vom 3. Jenner 1778. angefochten werden können.

Noch mehr aber muß einem jeden ganz unbegreiflich vorkommen, wie ein Dritter sich könne beygehen lassen, diese Convention für beyde kontrahirende Theile als unverbindlich zu erklären, nachdem beyde Theile weder eine Beschwerde geführet, noch einen Dritten zum Richter oder Mittler angerufen, sondern vielmehr mit dem Bestande ihres Vergleiches zufrieden zu seyn mehrmalen erkläret haben.

So wenig als der Herr Kuhrfürst wegen einer Uebereilung klaget, eben so wenig ist demselben der hier vorgegebene Umstand bekannt, daß nämlich in seinen Archiven solche Beweise vorhanden seyn sollen, welche den Oesterreichischen Anspruch ganz aufheben. Se. Kuhrfürstliche Durchlaucht haben bis diese Stunde noch nicht die geringste Meldung davon gemachet, vielmehr in ihren Aeusserungen das Gegentheil zu erkennen gegeben. Ganz unglaublich ist alles dieses, wenn man in Erwegung zieht, daß diejenigen bey den Bayerischen Archiven befindliche Personen, welche ihre Gesinnungen in Worten, Schriften und Handlungen schon hinlänglich an Tag legten, mit derley Beweisen gewiß nicht so lange würden zurück gehalten haben; besonders da von diesen Personen bey der Gelegenheit des zu München behandelten Gränzgeschäfftes die Archive auf das sorgfältigste sind durchsuchet, und alles, was nur einigermaßen scheinbar den diesseitigen Gerechtsamen widersprechen konnte, ist hervorgebracht worden: am wenigsten würden dabey eine derley Albrechtische Renunciation oder andere damit übereinstimmende Urkunden übersehen worden seyn. Da sich nun in den Archiven Sr. Kuhrfürstl. Durchl. von der Pfalz keine solche Urkunde befindet, und der Berliner Hof dasjenige Archiv oder Behältniß,

U 2 worinn

Januar beruhende Unrecht erkennen, und durch Aufhebung derselben, und Wiedergabe der sämmtlichen Bayerischen Lande die rechtmäßigen Erben, einen neuen Beweis von Ihrer Großmuth, Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe geben, auf einer dem Hause Oesterreich bey seiner schon übergrossen Macht gar nicht nöthigen Vergrößerung nicht bestehen, sondern vielmehr dem Beyspiel Sr. königlichen Majestät von Preussen, die ohne Rücksicht auf die Ihnen in der vorgewesenen Negociation in Ansehung der Brandenburg-Anspachischen Erbfolge und wichtigen Austauschungen angebotene Vortheile, zu nehmen, Sich lieber der Gefahr eines Krieges aussetzen, als die ungerechte Abreissung von Bayern gut heissen wollen, rühmlichst folgen werden.

Man hat diesen zum Theil neuen und wichtigen Umstand den hohen Mitständen des deutschen Reichs annoch vorlegen wollen, damit entweder Sr. kaiserlich-königlichen Majestät von gesammten Reichs wegen darüber Vorstellungen geschehen, oder sonst die aus den Umständen von selbst folgende gemeinschaftliche Maaßregeln genommen werden mögen. Berlin den 14. Julius 1778.

worinn das von ihm vorgelegte angebliche Document verwahret seyn solle, nicht angezeiget hat; so wird jedermann von selbst einsehen, was für wesentliche Bedenken gegen das Daseyn der besagten Urkunde sich daraus ergeben; und da noch überdieß der ganze Inhalt derselben das deutlichste Gepräge der Erdichtung auf sich hat, so dörfte auch schwerlich jemand, welcher Urkunden in Verwahrung hat, und bey welchem man also eine mehrere diplomatische Kenntniß vermuthen muß, sich so weit vergessen, eine solche offenbar erdichtete Kopey für ein richtiges Document anzugeben.

Schon vor mehr als drey Monaten hat sich der Ruf verbreitet, daß eine derley Renunciation des Herzogs Albrecht sey entdecket worden. Anfänglich gab man bald das Archiv zu Neuburg, bald jenes zu Amberg für den Verwahrungsort an. Endlich brachte man wirklich jene Kopey hervor, welche hier beygedrucket ist, ohne jedoch das Archiv anzeigen zu können, worinn das Original sich vorfinde.

Was für ein Urtheil läßt sich also bey allen solchen Umständen von dieser Kopey fällen? Wie kann man sich beygehen lassen, die Gerechtigkeitsliebe Ihrer k. k. Majestät aufzufodern, und Allerhöchst Derselben zumuthen, von allem Anspruche abzustehen? Vielmehr kann und wird diese Gerechtigkeitsliebe niemals zugeben können, daß die Gerechtsame des ganzen Erzhauses derley Scheingründen und Erdichtungen aufgeopfert werden sollten.

Was endlich am Schluße von der dem Erzhause Oesterreich nicht mehr nöthigen Vergrößerung eingemischet wird, ist eben jener Punkt, welcher gleich obenan hätte zu stehen kommen sollen, und worauf aller Widerspruch des Berliner Hofes einzig und allein ruhet, wie solches in der vorliegenden Beantwortung der königl. Erklärung auf das deutlichste ist dargethan worden. Nur dieses findet man noch zu erinnern nothwendig, daß der königl. preußische Hof zwar hier die Negotiationspunkte wegen der Anspachischen Erbfolge, und eines Austausches als Vortheile anerkenne, wohingegen derselbe bey der Negociation selbst diese Punkten als keine neuen Vortheile hat betrachten wollen; sondern vielmehr eben derowegen, weil man diesseits darauf als auf wirklichen Vortheilen bestanden, die Negociation fruchtlos gemachet hat.

Num. I.

Num. 1.

Urkunde Herzogs Albrechts von Oesterreich, wodurch er allen Ansprüchen auf Niederbayern entsagt. Geben Regensburg 1429.

Wir Albrecht von Gotz Gnaden Herzoge zu Oesterreich, vndt Marggrave zu Mehren vrkhunden, und bekhennen mit diesem Brif allen, di In sehen oder hören lesen. Daz Wir vmb der langen Stene vndt Irrung, so ist gewesen zwischen Vnns vndt Vnnsern lieben Herren vndt Vettern Ludwig, vndt Ernst vndt Wilhelm vndt Heinrich samentlichen Pfallenzgraven bi Rein, vnd Herzogen in Beiern, vns han freundtlichen besprochen zu Regenspurg vnd haben veraint vndt ußeinander gesezt, vndt getaidigt, alſo daz Wir fürter cheinen Anspruch haut, noch haben wullen an daz Niederland in Baiern vmb unser Recht, noch vmb der Belihunge, so Wir erhalten haben von seiner Majestät vnserm lieben Vatter, vndt Fürsten vndt Herrn Sigmund von Gotz Gnaden erwelten Römischen Chunig. vndt daz Wir vns des wollen verzihn für vns vndt vnser Erbin vnd Nachkommen an dem Lande zu Oesterreich, vnd haben empfangen ain Summa geltz als solich hat vßgesprochen vf vnser pet obgemelt vnser lieber Herr vndt Chunig Sigmund. auch diz Recht, daz vnsir sullen sin die aigen Mann, die die Herzog von Beiern hant gehabt in dem Lande zu Oesterreich auch daz ufgehoben si das Phant, so die obgemelt Herzoge von Beirn haben gehabt in Milberstatt (Nuwenstatt) Auch haben Wir Rat gehalten mit vnsern lieben Herrn vnd Vettern Friderich vnd Albrecht auch Herzogen zu Oesterreich, daz diz alles soll fest sein vndt recht vf all ir Erbin vnd Nachkommin. vndt also bleiben zu allen Zeiten als si diz bestetigt han mit iren Vormunden mit ainen Brif, vndt Wir solich bekhennen an ir statt vndt haben empfangen daz heilig Sacrament — allez getreuwlich vndt ane geverde. Mit urchund diz vnsers brieves. Geben zu Regenspurg in dem Jare nach Christes gepurde vierzehen hundert vndt darnach in dem Neun vndt zwantzigsten am Sand Andreas-Tage des heiligen zwelf poten.

O Locus Sigilli Ducis Alberti equestris in cera rubra.

Diese Copey ist gemacht nach dem Original durch mich Marx Lorrey beyder Rechten Doktorn, vndt Herzoglich Beirischen Rat vndt notarium immatriculatum anno millesimo quingentesimo sexagesimo nono.

Num 2.

Wir Sigmundt von Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen zeiten Merer des Reichs, und zu Hungern zu Böheim, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig, bekennen und tun kundt offenbar mit disem Brieffe, allen den, die In sehen oder hören lesen, daß für Uns kommen ist, der hochgeboren Heinrich Pfalzgraf bey Reine, und Herzog in Beyern, Unser lieber Oheim, und fürste und hat Uns diemüticlich gebeten, das wir In sein Recht, daß Er an dem Nydern Lande zu Beyern hat, oder haben soll, zu verliehen und zu reichen gnediglich geruhten, des haben wir angesehen solich sein redlich und demütige bete, und auch betracht, nuze, getreue, und willige Dienste, die uns der vorgenannt Herzog Heinrich offt williclich gethan hat, teglichen tut, und fürbaß tun sol und mag, Darumb mit wohlbedachtem Mute, gutem Rate Unser Fürsten und getreuen, und rechter wissen, haben wir dem vorgenannten Heinrichen sein Recht, daß er zu dem vorgenannten Land in Nydern Bayren hat, oder haben soll, gnediglich gereichet, und gelihen, reichen und leihen Im das von Römisch Kunglicher Macht in crafft diß Briefs, so vil wir Im dann von Rechtswegen daran leyhen sollen und mögen, von Uns und dem Riche, mit sambt seinen Erben zu Lehen, zu haben, zu halten, und deß auch zu gebrauchen, und zu geniessen, als solicher Lehen Recht ist, von allermeniglich ungehindert, doch Uns und dem Riche an Unsern und sust allermeniglich an seinen Rechten unschädlich, Uns hat auch der vorgenannt Herzog Heinrich gewonliche Eyde und Gelübde darauf getan, als dann eyner des Reichs fürst von solichen Lehen Pflichtig ist zu thun. Mit Urkundt diß Briefs versiegelt mit Unsern Kuniglicher Majestat Insigel. Geben zu Wyenn, Nach Christs Geburt Vierzehundert Jar, und dornach in dem Sechs und zweinzigsten Jare, am Suntag Letare in der Vasten, unser Riche des Hungrischen ꝛc. in dem Nevnddreissigsten, des Römischen in dem Sechsczehenden, und des Behemischen in dem Sechsten Jaren.

(L. S.) Ad Mandatum Domini Regis Jo. Epics. Zaglien Cancl.

Eben dergleichen Lehenbrief ist auch für die andern Herzoge von Bayern Wilhelm, und Ernst und mit einigen Veränderungen auch für H. Ludwig ausgefertiget. Lit. A

Lit. A.

Kurze Ausführung

der

Bedenken über die Urkunde Herzogs Albrecht des V. von Oesterreich.

Ein jeder, der von der Diplomatik eine Kenntniß hat, wird aufrichtig gestehen müssen, daß nicht alle Regeln, woraus die Aechtheit oder Falschheit einer Urkunde entschieden zu werden pfleget, als unfehlbare Kennzeichen oder systematische Beweise zu betrachten sind. Es geschieht noch heutiges Tages, daß hie und da ein Sonderling, oder der in den Geschäfften nicht genug bewandert ist, bey öffentlichen Instrumenten und Ausfertigungen sich ungewöhnlicher Worte, oder eines seltsamen Stils gebrauchet, oder auch historische Irrthümer einstreuet, welches eben sowohl in ältern Zeiten hat geschehen können.

Da man aber derowegen in der Diplomatik eben so wenig als in mehreren andern Wissenschaften sich konnte irre machen lassen, gewisse Regeln über die Kennzeichen einer ächten oder falschen Urkunde festzusetzen; so hat man dabey zum Grundsatze angenommen, diese Regeln auf dasjenige zu stützen, was am meisten oder beynahe allgemein vorkömmt, und durch die häufigsten Beyspiele bestätiget wird.

Diese Kennzeichen, woraus die Regeln entstanden sind, werden bekanntermassen in die äusserlichen und innerlichen eingetheilet. Die äusserlichen bestehen in der Materie, woraus die Urkunde besteht; in der Dinte, Sprache, Gestalt der Buchstaben, Form und Gestalt der Siegel ꝛc. Die innerlichen, in der Titulatur, dem Inhalte, der Unterschrift der Zeugen, der Benennung der Orte und der Zeit ꝛc. Es ist aber zugleich bey diesen Kennzeichen als eine andere allgemeine Regel vorauszusetzen, daß nicht ein oder das andere Kennzeichen für sich allein, sondern mehrere zusammengenommen die Wahrscheinlichkeit oder den sichern Satz ausmachen, eine Urkunde sey ächt oder untergeschoben. Und endlich können auch neben diesen Kennzeichen noch andere historische oder gelegenheitliche Umstände vorhanden seyn, welche nur auf eine oder die andere Urkunde insbesondere anwendbar sind, und neben den allgemeinen Kennzeichen einen anpassenden Beweisgrund ausmachen.

In dieser Ordnung demnach würde man die Prüfung unternommen haben, wenn es hier um die Einsicht einer Urschrift zu thun wäre: oder man würde doch mehrere der obgedachten Kennzeichen haben anwenden können, wenn ein ordentlich vidimirtes Transsumptum, welches die genaueste Abschrift der Urkunde und zugleich die ordentliche Beschreibung des Siegels enthielte, wäre vorgeleget worden. Da aber nur eine solche Kopey in die Prüfung zu nehmen ist, welche niemals die Kraft und den Namen einer authentischen oder vidimirten und beglaubten Abschrift, wie in dem Nachtrage der königl. preußischen Erklärung vorgegeben wird, verdienen kann; so wird jedermann von selbst einsehen, daß nur sehr wenige von den oben gemeldten Kennzeichen hier anwendbar sind, und also vorzüglich aus dem Inhalte und anderen eintretenden historischen Bemerkungen die Gründe hergeleitet werden müssen, ob diese angebliche Urkunde für ächt angesehen, und, daß dieselbe jemals existiret habe, vermuthet werden könne.

Man glaubt demnach bey dieser kurzen Prüfung keine bessere Ordnung halten zu können, als wenn man zuerst den Inhalt der angeblichen Urkunde selbst von Stelle zu Stelle untersuchet, und dann einige allgemeine Bedenken, welche das ganze betreffen, hinzufüget.

1. Die Titulatur des Herzogs Albrecht: Wir Albrecht von Gotz Gnaden Herzog zu Oesterreich und Marggrafe zu Mehren ist gegen die damalige Gewohnheit abgekürzet. Die Herzoge von Oesterreich gebrauchten sich zwar bekanntermassen einer größeren und kleineren Titulatur; jedoch pflegten die Herzogthümer Steyer, Kärnthen, und Krain nicht weggelassen zu werden: und da es besonders hier um einen feyerlichen Vertrag, wodurch lange Stene und Irrungen abgethan, und von beyden Theilen auf ansehnliche Gerechtsame renunciret wurde, zu thun war, so würde sich der Herzog Albrecht bey derley feyerlichen Handlungen keines gegen alle sonstige Gewohnheit abgekürzten Titels gebrauchet haben. Ferner findet man in der Titulatur Albrechtens meines Wissens das Marggrafthum Mähren allemal Mehrern, und nicht Mehren geschrieben, welches also entweder eine Unrichtigkeit des kopirenden Notarius, oder, daß eine neuere Hand diese Kopey selbst erdichtet habe, zu erkennen giebt.

2. Das Wort Stene, welches nach dem alten Dialekt so viel als Seufzer andeutet, will man zwar allenfalls einem Druckfehler zuschreiben, da der Verfasser vermuthlich hat Spene schreiben wollen. Indessen kann man hier die historische Bemerkung nicht übergehen, daß bey den Geschichtschreibern zwar von Spenen, welche zwischen den Bayerischen Herzogen selbst in Gewaltthätigkeiten ausgebrochen sind, nicht aber von einer derley öffentlichen und langen Spene mit dem Herzoge von Oesterreich Meldung geschieht.

3. In dem Spruchbriefe Kaisers Siegmund zu Presburg von 1429. folglich von eben dem Jahre dieser angeblichen Urkunde, wie selber in dem Abdrucke in Senkenbergs Sammlung von ungedruckten Schriften T. I. N. IV. lautet, werden an zweyen Orten p. 20. und p. 24. die Bayerischen Herzoge in folgender Ordnung angeführet: Ludwig, Heinrich, Ernst und Wilhelm. Es ist dieses auch der Genealogie angemessen, indem bey dem Tode des Herzogs Johann von Straubingen Herzog Ludwig ein Sohn des ältesten Vaters Bruder, Heinrich des zweyten Vaters Bruder, und Ernst und Wilhelm, Söhne des dritten Vaters Bruder, vorhanden gewesen sind. Da nun diese Ordnung der Abstammung dem damaligen Concipienten nicht hat unbekannt seyn können, so ist allemal verdächtig, daß Herzog Heinrich zum letzten genennet wird.

4. Der Ausdruck und die Wortfügung: von seiner Majestät unserm lieben Vater und Fürsten und Herrn Siegmund rc. muß einem jeden Diplomatiker ganz und gar ungewöhnlich vorkommen. Man hat zwar Beyspiele, daß das Wort Majestät in einigen auch noch früheren Urkunden vorkömmt, wie z. B. in der Gegenverschreibung des Burggrafen Friedrich zu Nürnberg wegen der ihm vom Könige Siegmund aufgetragenen und vom Könige Wenzel bestätigten Hauptmannschaft über die Mark Brandenburg von 1411. (beym Lunig Cod. Germ. dipl. P. I. col. 1423.) worinnen es heißt: „daß, Wenzlaw als ein römischer und behemischer Kunig und des heiligen Reichs „Khurfürst gnediclich bestättiget hat, als das alles seiner kuniglichen Majestät brieue, die er uns „darüber gegeben hat, wohl vsweisen.„

Allein die Hauptfrage besteht hier nicht in dem, ob das Wort Majestät selbst üblich gewesen ist, weil größtentheils nur, auch noch in den Zeiten K. Friedrich des III. die Titulatur: Euer kaiserliche oder königliche Gnade, oder Großmächtigkeit ist gebraucht worden, sondern ob man diese Titulatur dazumal auch schon als einen wie in den neueren Zeiten gewöhnlichen Zusatz zu der Benennung des Kaisers selbst antreffe. Und in dieser Gestalt dörfte wohl kein Beyspiel vorgeleget werden können, indem allenthalben die Benennung des Kaisers folgender Gestalt ausgedruckt zu werden pflegte: Von dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Siegmund Friedrich rc. ohne den Beysatz: Seiner Majestät.

Auf gleiche Weise muß auch einem jeden, welcher Diplomate gelesen hat, die dabey vorkommende Wortfügung, hauptsächlich aber die überflüßige Wiederholung des Worts vndt als anstößig in die Augen fallen, indem die ordentliche Wortfügung also lautet: der allerdurchlauchtigste Fürst unser lieber gnädiger Herr und Vater; also z. B. der Revers des Herzogs Albrecht wegen empfangenen Marggrafthums Mähren vom Jahre 1423. beym Lunig R. Arch. P. spec. cont. I. Forts. I. p. 262.

5. Noch

5. Noch anstößiger aber ist der bey dieser Titulatur Siegmundens vorkommende Ausdruck erwelten römischen Chunig. Es ist allenthalten ohnehin bekannt, was für einen Ursprung und Veranlassung der Titel erwählter römischer Kaiser genommen habe. Es ist auch bekannt, daß sich die römischen Könige vor ihrer deutschen Krönung zu Aachen der Worte in Romanorum Electus, oder erwählter bedienet haben. So findet man von dem römischen Könige Wenzel K. Siegmunds älteren Bruder zwey am Tage seiner Wahl den 10. Juny 1376. an Pabst Gregor den XI. ausgefertigte Briefe beym Leibniz Cod. Jur. gent. P. alt. p. 267. worinn er sich Regem Romanorum *electum* uennet; und dieser Zusatz ist auch in dem Gelübdbriefe des Magistrats zu Aachen de dato in vigilia B. B. Petri & Pauli 1376. beym *Lunig* Cod. Germ. Dipl. P. I. col. 397. zu lesen; aber gleich vom Tage seiner Krönung an, den 6. July darauf, laut seines Briefes von demselben Tage beym *Tolner* hist. Palat. Cod. dipl. p. 98. wie auch seit dem ist das Wort *electus* oder erwählter in seinen Urkunden meines Wissens nicht mehr zu finden.

Es war aber dieser Beysatz des Wortes electus oder erwählter in der Zwischenzeit von der Wahl bis zu der Krönung keineswegs eine gesetzmäßige oder allgemein hergebrachte Titulatur. Vom Kaiser Siegmund ist mir dieß Orts unter einer Menge von Urkunden kein Beyspiel zu Gesicht gekommen, daß er nach seiner Wohl zum römischen Könige, ungeachtet er erst über vier Jahre hernach zu Aachen gekrönet wurde, in solcher Zwischenzeit sich selbst jemals erwählten genennet habe; noch weniger daß dieses Beywort seinem Titel von einem Dritten wäre hinzugesetzet worden. Ja sogar ist in dem Oesterreichischen Archive von Albrechten selbst, nachdem er im Jahre 1438. zum römischen Könige erwählet wurde, ungeachtet er (erweislichermaßen und des Struvischen auch anderer Vorgeben ungehindert) Zeit Lebens nicht einmal in Deutschland gekrönet war, noch keine Urkunde bekannt, daß er sich jemals erwählten römischen König geschrieben hätte, oder von andern so wäre betitelt worden. Da nun in gegenwärtiger Kopey der römische König Siegmund sogar fünfzehn Jahre nach seiner deutschen Krönung zu Aachen mit dem Beysatze erwählter vorkömmt, so wird hoffentlich ein jeder Kenner einen der stärksten Beweise für sich haben, dieses angebliche Instrument für erdichtet anzusehen.

6. Vom K. Siegmund soll zwar die Summe Geldes, welche die Herzoge von Bayern an den Herzog von Oesterreich sollen auszuzahlen gehabt haben, seyn bestimmet worden; sie wird aber hier nicht benennet; da sich doch der vom Herzoge von Oesterreich ausgestellte Gegenschein wegen des Empfanges der Summe in den Bayerischen Archiven vorfinden müßte; und wenn man im Jahre 1569. für nothwendig gefunden hätte, ein Transsumptum der angeblichen Renunciation ausstellen zu lassen, so würde auch nothwendig eine Kopey von der Albrechtischen Gegenquittung seyn gemachet worden. Es wird also, wenn man diesen Verdacht heben will, nothwendig seyn, daß man entweder einen derley Oesterreichischen Gegenschein, oder andere glaubwürdige Nachrichten von dieser nach dem Ausspruche Kaisers Siegmund von dem Herzoge von Bayern an Oesterreich entrichteten Geldsumme vorlege.

7. Was dieses für aigen Mann gewesen seyen, welche die Herzoge von Bayern in dem Lande zu Oesterreich sollen gehabt haben, und die sie hier dem Herzoge Albrecht überlassen hätten, ist nicht zu errathen; noch weniger kann man die mindeste Spur wegen einer Pfandschaft auf Milberstadt oder Nuwenstadt antreffen. Vielmehr ist es eine ausgemachte Sache, daß Milberstadt ein in ganz Oesterreich unbekannter Ort ist. Eben so wenig kann es für Neustadt oder Nuwenstadt genommen werden, da in Oesterreich nur ein Neustadt vorhanden ist, welches aber niemals einen andern Namen geführet hat, und dem sogar schon in dem Freyheitsbriefe Kaisers Rudolph des ersten von 1277. worinn die Privilegien dieser Stadt bestätiget werden, kein anderer Name als nova civitas gegeben wird. Und überdieß wer hat wohl jemals in einer ächten Urkunde oder in einem glaubwürdigen Vidimus ein derley Commentum oder Parenthesis angetroffen, und eine Ortschaft, oder gar einen deutlich zu bestimmenden Pfandort unter zweyerley Namen angegeben gefunden? Sollte ein solches Commentum in der Urkunde selbst vorkommen, so steht es ihrer Aechtheit ganz und gar entgegen, da dem Herzoge Albrecht nicht hat unbekannt seyn können, was für einen Namen der-

jenige

jenige Ort in seinem Lande führe, worauf den Bayerischen Herzogen ein Pfandrecht zustehe. Sollte aber dieses Commentum erst von dem Notarius im Jahre 1569. beygesetzet worden seyn, so ist dieses eben so seltsam und außerordentlich; da nebst dem, daß ein Notarius verpflichtet ist, die Transsumpta getreulich und ohne alle Abänderung und Zusätze zu machen, es auch niemanden wird träumen können, daß man im Jahre 1569. annoch Nuwenstadt und nicht Neustadt soll geschrieben haben.

8. Der Rath, welchen Herzog Albrecht mit seinen Vettern Friedrich und Albrecht soll gehalten haben, muß von einer gar geringen Erheblichkeit gewesen seyn; indem Friedrich, welcher im Jahre 1415. gebohren wurde, dazumal erst 14. Jahre, Herzog Albrecht aber, welcher im Jahre 1418. gebohren wurde, gar erst 11. Jahre alt gewesen sind. Wenn aber der Verfasser dieser Urkunde darauf hat anspielen wollen, daß zu einer solchen Vergebung und Renunciation die ausdrückliche Einwilligung der Agnaten nothwendig sey, so hätte er auch den damals lebenden Herzog Friedrich mit der leeren Tasche, welcher die Oberösterreichischen und tyrolischen Lande regierte, mit zu Rathe ziehen sollen, indem derselbe dazumal ein Mann von etlich und fünfzig Jahren, und der ältere Bruder des Herzogs Ernst des Eisernen, Vaters der obgedachten minderjährigen Herzoge Friedrich und Albrecht, folglich der nächste Agnat gewesen ist, und auch anbey schon einen Sohn, nämlich den Herzog Siegmund, dazumal gehabt hatte.

9. Die vorgedachte Minderjährigkeit muß zwar dem Verfasser dieser Kopey ebenfalls in die Augen geleuchtet haben, weswegen er die Worte beysetzte: als si diz bestetigt han mit iren Vormunden mit ainen Brif. Aber da das bekannte Familiengesetz in dem Oesterreichischen Hause den nächsten Agnaten die Vormundschaft übertrug, warum sollte denn nicht der obgedachte Herzog Friedrich als natürlicher Vormund hier seyn benennet worden, wie es sonst bey allen derley Urkunden gewöhnlich war? Oder, wenn etwa wegen außerordentlicher Umstände Herzog Albrecht selbst diese Vormundschaft geführet hätte, zu welchem Ende würde er in seiner eigenen Urkunde von den Vormunden eine Meldung gemachet haben?

Zudem wird in diesem angeblichen Instrument auch angemerket, daß die obgemeldten beyden minderjährigen Herzoge mit ihren Vormunden solches durch einen eigenen Brief bestätiget haben. Dieser Brief muß also ebenfalls vorgeleget werden, wenn diese in allem Betracht geschichtswidrige Erzählung einigen Glauben finden sollte.

10. Was soll man endlich bey dem zwar andächtigen, aber ganz ungewöhnlichen, mithin äusserst verdächtigen Gewehrungsausdruck: undt haben empfangen das heilige Sacrament gedenken? Man weiß wohl, was einige Geschichtschreiber von dieser Ceremonie erzählen, die bey dem wichtigen Vergleich zwischen Kaiser Friedrich von Oesterreich und Kaiser Ludwig von Bayern soll beobachtet worden seyn, obgleich auch diese noch nicht behörig ist erwiesen worden. Aber eine solche Ceremonie, auch sogar im 15. Jahrhunderte, und bey einem minderwichtigen Vergleich anzugeben, ist entweder eine noch nie erhörte Seltenheit, oder vielmehr ein klares Kennzeichen, daß dieses angebliche Document erdichtet, und der Verfasser nicht so viel um die historischen Wahrheiten, als nur, um alle seine Absichten einzuflechten, bekümmert gewesen sey. Wer immer Diplomata in Händen gehabt hat, wird bekennen müßen, daß auch in den feyerlichsten Handlungen von allerhand Art gemeiniglich nur die Formel der geschehenen eidlichen Verbindungen und Gelobungen mit geschwornem Eide, oder bey dem darum leiblich zu den Heiligen geschwornen Eide, oder auch an Eidesstatt, oder dergleichen ähnliche Ausdrücke gewöhnlich gewesen sind.

11. Was soll das nach dem Worte Sacrament beygesetzte Strichlein andeuten? Sollen etwann hier noch einige Stellen mangeln, so ist diese Kopey, noch mehr aber, wenn sie für eine authentische oder beglaubte Abschrift ausgegeben werden will, unverläßlich und verdient keinen Glauben. In einer Urkunde selbst aber wird man ohnedieß eine derley abgebrochene Stelle niemals antreffen.

12. Daß nach den Worten: Mit urchund diz vnsers brieves, gar keine Meldung von einem anhangenden oder aufgedruckten Siegel gemachet werde, ist ebenfalls sehr verdächtig. Denn, obgleich in Urkunden von geringerer Wichtigkeit diese so genannte Clausula Sigilli zu Zeiten abgängig ist, so wird

 man

man diesen Abgang doch schwerlich bey wichtigern Verträgen und Renunciationen antreffen, besonders, wenn dabey, wie der Kopist angiebt, das größere Siegel oder Sigillum equestre bey der Urkunde soll vorfindig gewesen seyn.

13. Am allerdeutlichsten aber kann man die Falschheit dieser Kopey aus dem unterzeichneten Orte und Tage, nämlich, daß dieser Brief zu Regenspurg den 30ten November 1429. sey gegeben worden, entnehmen; indem aus dem nachstehenden Beweise klar wird zu ersehen seyn, daß Herzog Albrecht an diesem Tage zu Regenspurg nicht anwesend war. Aus der Geschichte Kaisers Siegmund, welche sein Kanzler Eberhard Windeck geschrieben hat, ist bekannt, daß Kaiser Siegmund im Jahre 1429. die Reichsstände zu sich berufen habe, um sich mit ihnen zu berathschlagen, wie in dem Römischen Reiche der Friede könnte hergestellet, und die Ketzer in Böhmen getilget werden. Es habe sich aber dieses verzogen bis acht Tag nach sant Martins Tag (das ist, bis den 19ten November) in dem vorgenannten Jahre, bis nämlich der Kuhrfürst von Maynz seine Gesundheit wieder erlanget hatte. Als man der Kuhrfürst sich auf die Reise machte, und zu Wien ankam, befand sich Kaiser Siegmund zu Presburg sehr krank. Er ließ die angekommenen Reichsstände, worunter der Erzbischof von Maynz, der Marggraf von Brandenburg, der Marggraf von Baaden und viele andere Fürsten und Stände waren, zu sich nach Presburg laden, wohin Sie Sich auch alsogleich verfügten. (also in Windecks hist. Sigismundi bey Menken scrip. rer. german. T. I. col. 1216.)

Aus den in Wenckers apparatu archivorum pag. 320. enthaltenen gleichzeitigen Relationen, was auf diesem Reichstage zu Presburg ist gehandelt worden, ersieht man weiters, daß die Berathschlagungen den Montag vor St. Niclaus Tage, das ist den 5ten December, mit einer Anrede des Kaisers ihren Anfang genommen haben, und bey diesen Berathschlagungen auch des Kaisers Schwiegersohn Herzog Albrecht von Oesterreich zugegen gewesen sey. Folgende Stelle dieser Relation beweiset solches offenbar: „und also uff denselben Dag (5te Dezember) nach Mittendage quamen die Fürsten und der Fürsten „Räte und auch der Stätte Frunde beyeinander in unsers herren von Menz Hof sich zulederspreche uff „ein Antwort unserem Herren den Konig zu geben uff die vorgelecht Noot, des schickte unseren Herren „der Konig dem Fürsten Herren und der Stätte Frunden den Herzog von Oesterreich die Bischöffe zu „Agram und Passawoe und dem großen Grafen zu Ungarn, die erzalten Meynung unseres Herren des „Konigs uff den forderigen Synne und schieden also von den Herren.„

Daß hier kein anderer Herzog von Oesterreich als Herzog Albrecht könne gemeinet seyn, ist von selbst leicht begreiflich; indem Albrecht als der Schwiegersohn des Kaisers bey allen derley wichtigen Angelegenheiten gegenwärtig, die zwey obgedachten Herzoge Friedrich und Albrecht aber noch minderjährig, und Friedrich mit der leeren Tasche immer in Tyrol gewesen sind. Es wird dieses auch noch weiters durch eine andere Stelle dieser Relation bekräftiget, worinn dieser Herzog mit den Worten: sin Son von Ostrich angedeutet wird. Alle diese Umstände erzählt auch Paul Gundling in dem Leben Kurfürsts Friedrich des Iten von Brandenburg, Abth. XIII. p. 311. seq. und zwar mit dem Beysatze ex actis publicis, welche derselbe in den brandenburgischen Archiven vorhanden gehabt, und welche mit der obgedachten Relation vollkommen übereinstimmen. Auch Häberleins allgemeine Weltgeschichte (neuere Geschichte V. Band VII. Period. III. Epoche pag. 461. seq.) faßt alles dieses aus den vorgemeldten richtigen Urschriften und Nachrichten kurz zusammen.

Hieraus liegt also offenbar am Tage, daß Herzog Albrecht von Oesterreich den 5ten December, und vermuthlich auch schon einige Tage vorher mit den übrigen Ständen zu Presburg gewesen sey. Da nun die angebliche Renunciationsurkunde den 30ten Nov. mithin nicht volle fünf Tage vorher, von diesem Herzoge zu Regenspurg soll ausgestellet worden seyn, so will man einen jeden selbst urtheilen lassen, ob es die geringste Wahrscheinlichkeit oder auch Möglichkeit für sich habe, daß Albrecht in einer Zeit von nicht ganzen fünf Tagen ein wichtiges Geschäfft zu Regenspurg mit den Herzogen von Bayern abgethan, und dann auch beym Anfange des Reichstages zu Presburg das Wort geführet, folglich bey damaliger Beschaffenheit der Straßen und Art zu reisen eine unerhört schnelle Reise gethan habe. Man hat noch zum Ueberfluße nicht nur bey dem Magistrat zu Regenspurg, sondern auch bey allen in = und herumliegenden Prälaturen und Klöstern die Nachfrage gethan, ob nicht in ihren Archiven einige Spuren

ten von der Anwesenheit des Herzogs Albrecht von Oesterreich und der Bayerischen Herzoge zu damaliger Jahrszeit zu Regensburg anzutreffen wären: man hat aber darauf die legalisirten Zeugnisse allenthalben erhalten, daß sich keine hieher diensame Nachricht gefunden habe.

14. Gleiche Mängel äußern sich auch bey den Worten dieser Kopey: O Locus Sigilli Ducis Alberti equestris in cera rubra. Denn dieser Ausdruck giebt so viel zu erkennen, als wenn das Sigill wäre aufgedruckt gewesen. Allein es kann keinem Diplomatiker unbekannt seyn, daß die sogenannten Sigilla majora oder, wie man es nach der neuern Diplomatik zu nennen pflegt, sigilla equestria, worinn nämlich der Herzog zu Pferd mit seiner Rüstung vorgestellet wird, niemals sind aufgedruckt, sondern allemal nur angehangen worden. Ein solches Sigillum equestre Alberti Ducis kann man beym Marquart Herrgott Monum: Aug: T. I. einsehen.

Ferner ist auch der Ausdruck in cera rubra sehr unbestimmt und zweydeutig, indem die Sigille von ganz rothem Wachse bey den Oesterreichischen Urkunden außer ein und anderem Beyspiele vom Erzherzog Rudolph den IV. noch bis itzo nicht vorgekommen sind, sondern allemal das Rothe Wachs mit einem gelbwächsernen Kapsel umfaßt gewesen ist.

15. Daß endlich die am Schlusse beygesetzten Worte: „ daß diese Kopey durch mich Marx Lorrey „beider Rechten Doktorn, vndt Herzoglich Beyrischen Rat vndt notarium immatriculatum anno mille„simo quingentesimo sexagesimo nono gemacht worden sey, „ niemals die Wirkung eines ordentlichen Vidimus oder einer beglaubten Abschrift haben können, wird jedermann von selbst einsehen, wenn er die in den Notariatsordnungen, von jener des K. Maximilian des I. von 1512. an, vorgeschriebenen Erfoderniße in Erwegung zieht. Es würde gewiß Niemand, wenn der Streit auch nur ein Joch Acker betreffen sollte, wegen einer derley unförmlichen Kopey vor was immer für einem Richterstule verurtheilet werden können, besonders wenn der Anspruch sich auf untadelhafte Originalurkunden gründet.

16. Nachdem also bishero aus dem Inhalte und den Worten selbst die Falschheit dieser Urkunde ist dargethan worden, so will man nur noch folgende allgemeine Betrachtungen hinzufügen:

Es wird jedermann, der sich in der Geschichte und den Urkunden umgesehen hat, bekannt seyn, daß bey derley Verträgen und Renunciationen gewöhnlichermaßen die Urkunden und Instrumente, worauf der Gegentheil seine Foderungen gebauet hat, wo nicht öffentlich kaßirt und durchschnitten, doch aber durch eine dem Vergleich eingerückte kräftige Klausel für tod und kraftlos sind erkläret worden. Zum Beyspiele können die in Oefels, script. rer. boic. T. II. in specimine Diplomatarii. p. 214. und 215. vorkommenden Urkunden des Herzogs Ernst von Bayern von 1431. und 1432. dienen, worinn in der erstern: daß der Leibgedingbrief für die Herzogin Elisabeth des Herzogs Ernst Gemahlinn tod und kraftlos seyn; dann in der zweyten, daß der Brief für dessen Tochter nach beschehener Vergütung an aller Statt kraftlos seyn, und so auch in der dritten der Leibgedingsbrief für die Klosterfrau Amalia an aller Statt tod und kraftlos seyn solle, ausdrücklich ist eingerücket worden. Ein solches Beyspiel liefert auch Aettenkover in der Geschichte von Bayern (Beylage Nro. 52. p. ch. 374-378.) allwo in der zwischen dem Erzherzoge Siegmund von Oesterreich und dem Herzoge Albrecht von Bayern getroffenen Heyrathsabrede folgender Artikel vorkömmt: „ Und soliz Abred, so der bemelt unser liber Oheim „Herzog Albrecht umb vier und achtzig tausend Guldin Reinisch von uns, dergleichen die Verschreibung, „so wir auch umb sechzig tausent Guldin Reinisch von seiner Lieb haben gen einander ybergeben und ab„gethan werden. „

Es ist demnach nicht wohl begreiflich, daß man von Seite der Bayerischen Herzoge weder die diesseitigen Anspruchsurkunden soll zurückgefodert, oder zu kaßiren verlanget, noch auch eine Tödtungsklausel diesem Briefe eingerücket haben.

17. Auf gleich Weise ist auch in Erwegung zu ziehen, daß man derley Transsumpta nicht für ein bloßes Ungefähr oder Zeitvertreib zu machen pflegte. Man findet aber in der ganzen Geschichte des Jahres 1569. nicht die geringste Spur, daß wegen dieser Sache eine Frage gewesen wäre, oder sich sonst Irrungen mit den Herzogen von Bayern geäussert hätten. Und gesetzt auch, es wäre wirklich die Frage dazumal von dieser Renunciation entstanden, so würde ja Oesterreich seine bis itzo noch in Handen habende Originalurkunden aufgezeiget haben. Hätte sodann diese angegebene Renunciation einen Glau-

 ben

ben verdienet, so würde man wenigstens dazumal in Oesterreich gedrungen seyn, seine Documenta herauszugeben, und auch dieses Erzhaus solches niemals verweigert haben. Woraus sich also der richtige Schluß ergiebt, daß eine solche elende Kopey dem Werthe und der Kraft der vorhandenen Oesterreichischen Originalurkunden niemals nachtheilig seyn könne.

Man sollte also billig hoffen, daß durch alle diese bisher ausgeführte Bedenken der Satz bis zum Ueberflusse sey erwiesen worden, daß diese Marx Lorreyische Kopey für nichts anders als für eine bloße Erdichtung angesehen werden müsse.

Lit. B.

Nachdem man von Königl. Preußischer Seite in einem untern 14. July 1778. in öffentlichem Druck gegebenen sogenannten „Nachtrage zu der von Sr. Königl. Majestät von Preußen und Churfürstl. „Durchl. zu Brandenburg den 3. July 1778. an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs gerichteten „Erklärung über die bayerische Succeßions-Angelegenheit„: wegen der darinn angeführten und unter Nro. I. beygelegten vermeintlichen authentischen Abschrift einer angeblichen Verzichturkunde Herzogs Albrecht zu Oesterreich auf allen Anspruch an das Niederland in Bayern, vom Dato Regenspurg an St. Andreas Tage 1429. das anzügliche Vorgeben miteinfließen lassen, als wenn, wie die Worte lauten, man von sicherer Hand wüßte, daß eine dergleichen Abschrift zu Wien vorhanden sey: und nun mir von höchstem Orte gnädigst anbefohlen worden, von wegen des meiner Obsorge seit langen Jahren allergnädigst anvertrauten Kais. Königl. geheimen Hausarchives, über solche dem angeblichen Briefe gleichförmige Aufbürdung, eine beglaubte Nachricht von hier aus, auf allen erfoderlichen Fall, zu ertheilen und auszufertigen; so bezeuge und betheure ich hiemit, auf meine, Gott und unsern höchsten Monarchen geleistete, theure Eidespflicht, und mit reinem Gewissen, daß ich dergleichen vorgebliche Abschrift weder in gedachtem Kaiserl. Königl. Hausarchive, noch sonst irgendwo jemals gesehen, noch auch davon die mindeste Wissenschaft gehabt, oder deßhalber einige weitere Kenntniß und Nachricht habe. Zu Urkund dessen habe ich dieses wahrhafte Zeugniß durchaus eigenhändig geschrieben, und mit meinem beygedruckten Petschafte bekräftiget. So geschehen Wien den 8. Monatstag Augusts im Jahre 1778.

(L. S.) Theodor Anton Taulow von Rosenthal, m. p.
K. K. Wirkl. Hofrath und erster Geh. Hausarchivar.

Ihrer

Ihrer Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät Vorstellung und Ersuchen an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs gegen die widerrechtlichen und friedbrüchigen Handlungen Seiner Königl. Preußischen Majestät bey Gelegenheit der Bayerischen Erbfolge.

Der Kaiserinn Königinn Majestät übergeben hiemit Ihren höchsten und hohen Reichsmitständen die getreue und genaue Darstellung Ihrer Gerechtsamen und Maßregeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge.

Es würde solche schon eher vorgeleget, und zugleich überzeugend dargethan worden seyn, wie ungegründet die Ursachen sind, die Seine Königl. Preußische Majestät sollen genöthiget haben, sich der sogenannten widerrechtlichen Trennung des Herzogsthums Bayern zu widersetzen, wenn Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät nicht vorerst alle Versöhnungsmittel hätten versuchen und erschöpfen wollen, welche Ihnen nur immer die aufrichtigste Friedensliebe an die Hand geben konnte.

Der Königl. Preußische Hof hat alle erdenkliche Mühe angewendet, um Ihrer Majestät Gerechtsamen als ungültig, und Ihre Maßregeln als ungerecht abzuschildern. Es hat Ihm damit in so weit gelungen, als auch die einfachsten und klärsten Gegenstände zuletzt eine verworrene und gehäßige Gestalt erhalten, wenn man unaufhörlich widerspricht, weil man nun einmal schlechterdings widersprechen will.

Alle diese scheinbare Verwirrung und Gehäßigkeit verschwindet aber, sobald man den wahren Grund und die Wesenheit der Sache ruhig und unpartheyisch betrachtet.

Die Wesenheit der gegenwärtigen besteht kürzlich darinn:

Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät und Seine Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz theilen sich einander in freundschaftlichem Vertrauen Ihre Ansprüche und Gerechtsamen auf die Bayerische Erbfolge mit. Sie erkennen beyderseitig die Gültigkeit derselben, und um sich gegen alle Gefahr künftiger nicht vorzusehender Weiterungen und Ereigniße sicher zu stellen, finden Sie Ihrem Interesse gemäß, sich durch einen freywilligen Vergleich einzuverstehen.

Gegen diesen Vergleich erscheinen zwey Widersprecher, nämlich der Herr Hertzog von Zweybrücken, und der Herr Kuhrfürst von Sachsen.

Den ersten haben Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät aufgefodert, im reichsgesetzmäßigen Wege sein vermeintliches Recht zu dem Ende vorzulegen, damit der beyderseitige Grund der An- und Widersprüche untersuchet, hierüber das Urtheil gesprochen, und die Vollziehung dieses Urtheils von Seiner Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reiche, wie auch allenfalls von andern Mächten zum voraus garantiret werde.

In Ansehung des zweyten haben Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät währender Unterhandlung mit dem Berliner Hofe feyerlich erkläret, daß Sie Dero Rückgangsrechten entsagen, daß Sie wegen der Allodial-Foderungen, in so ferne solche den Straubingischen Antheil betreffen dürften, eine vollständige Befriedigung leisten, in so weit sie aber den Haupterben angehen, einen billigen Vergleich nicht nur vermitteln, sondern auch werkthätig befördern wollen.

Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät überlassen der Beurtheilung Ihrer hohen Mitstände, ob in diesem Ihren Betragen irgend etwas Gesetz- und Reichsverfassungswidriges zu finden, und ob bey dieser wahrhaften Lage der Umstände auch nur der geringste scheinbare Vorwand vorhanden sey, welcher des Herrn Herzogs von Zweybrücken, und des Herrn Kuhrfürsten von Sachsen Durchlauchten zu gegründeten Beschwerden, oder gar zur Gewalt der Waffen berechtigen könnte.

Gleichwohl glauben sich des Königs in Preußen Majestät hiezu berechtiget zu seyn, und zwar als Kuhr- und Reichsfürst, als Kontrahent, und in dieser Eigenschaft als Garant von dem Westphälischen Frieden, der Wahlkapitulation und der ganzen Reichsverfassung, endlich auch als Freund und Bundsgenoß des Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen, und der Herren Herzoge von Zweybrücken und Meklenburg.

Aber ist denn der Westphälische Friede, die Wahlkapitulation, und die ganze Reichsverfassung dadurch verletzet, daß Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät und Se. Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz über Ihre beyderseitige Gerechtsamen einen freywilligen freundschaftlichen Vergleich geschloßen haben?

Kann denn der Herr Herzog von Zweybrücken mehr verlangen, als was Ihm bereits ist angeboten, und wozu Derselbe selbst ist aufgefodert worden?

Läßt denn dasjenige, was Ihre Majestät wegen der Allodialansprüche feyerlich erkläret haben, dem Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen die geringste billige Beschwerde von dieser Seite übrig?

Haben denn die Herren Herzoge von Mecklenburg von Ihrer Kaiserl. Königl. Apost. Majestät irgend etwas zu fodern, oder bisher gefodert?

Sollte denn der mit Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz errichtete Vertrag, und Dero feyerliche Anerkennung der Gerechtsamen des Erzhauses Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät zu dem verglichenen Besitzstand nicht wenigsten für die Lebenszeit des Herrn Kuhrfürsten berechtigen? Und was den Herrn Herzog von Zweybrücken betrifft, erhält Er denn nicht zum voraus volle Sicherheit gegen alle Gefährde durch die Ihm angebothene Gewehrleistung des Kaisers Majestät, des gesammten Reichs, und auch anderer auswärtigen Mächte auf den Fall, wenn die Gerechtsamen Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät in dem reichsverfaßungsmäßigen Untersuchungs- und Entscheidungswege als ungültig erkennet werden sollten?

Von der Beurtheilung und Entscheidung dieser ganz einfachen Fragen hanget einzig und allein die Beurtheilung und Entscheidung jener Frage ab, worauf alles ankömmt: nämlich ob des Königs in Preußen Majestät in den von Höchstdenselben selbst angezeigten Eigenschaften berechtiget seyn konnten, gegen Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät die Waffen zu ergreifen, und wenn Sie hiezu nicht berechtiget waren, ob Sie sich einer abermaligen Störung des deutschen Ruhestandes, eines offenbaren Bruches des Land- und des Westphälischen Friedens schuldig gemacht haben?

Der Kaiserinn Königinn Majestät sind jedoch bey allem vorerwehnten nicht stehen geblieben, Sie haben vielmehr Ihre Billigkeit, Mäßignng, Nachgiebigkeit, Friedensliebe, und Vorsorge für das wahre Beste des Reichs auf das höchste getrieben, und Sr. Königl. Preußischen Majestät die förmliche Erklärung machen lassen, daß Sie bereit sind, alles in Gemäßheit der Konvention vom 3ten Jäner in Besitz genommene zurückzustellen, und Se. Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz von allen diesfälligen Verbindlichkeiten für sich, Dero Erben und Nachfolger los zu zählen, gegen die wesentliche und unabweichliche Bedingung, daß auch des Königs in Preußen Majestät für sich, Dero Erben und Nachfolger geloben und zusagen, die Brandenburgische vom Kaiser bestätigte, und zu einem allgemeinen Reichsgesetz erhobene pragmatische Haussanction unverletzt, und die Secundogenitur in den Anspach- und Bareuthischen Landen aufrecht zu erhalten.

Da von des Königs in Preußen Majestät auch dieser Antrag schlechterdings ist verworfen worden, da von Höchstdenselben die ungerechte Friedensstörung demungeachtet fortgesetzet wird; so würden der Kaiserinn Königinn Majestät der erlauchten Einsicht und Billigkeit Ihrer hohen Mitstände zu nahe tretten, wenn Sie außer der bloßen Vorlegung aller bisher kürzlich erwehnten Thatsachen noch weitere Beweise und Erläuterungen zur Rechtfertigung Ihres und zur allgemeinen Mißbilligung des Königl. Preußischen Betragens für nöthig hielten.

Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majest. ersuchen dahero sämmtliche hohe Mitstände nach der Wichtigkeit des Gegenstandes ernstlich zu beherzigen, daß es bey der angezeigten wahren Lage der Umstände um das allgemeine Beste des Reichs, daß es um die Erhaltung des Gleichgewichts in demselben, daß es um die Bewahrung des bisherigen Verhältnißes in den fränkischen und den benachbarten

barten Kreisen, daß es um die Abwendung aller jener gefährlichen und bedenklichen Folgen zu thun ist, die alsdann unvermeidlich entstehen würden und müßten, wenn der Königl Preußische Hof seine Vergrößerungsabsicht einseitig durchsetzen, und seiner Secundogenitur dasjenige würklich entziehen sollte, was ihr vermöge der zu einem förmlichen Reichsgesetze erhobenen pragmatischen Hausanction unwidersprechlich gebührt.

Gleichwie nun der Kaiserinn Königinn Majestät die Abwendung dieser und mehrerer andern sich von selbst darstellenden nachtheiligen Folgen mit Entsagung aller Ihrer Ansprüche und Gerechtsamen auf die Bayerische Erbfolge, und mit gänzlicher Aufhebung der mit Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz geschlossenen Konvention zu erkaufen, da Sie dieses Opfer dem allgemeinen Besten des Reichs freywillig zu bringen bereit sind, und zu dem Ende die vorgemeldete Seiner Königl. Preußischen Majestät gemachte Erklärung im Angesichte des ganzen deutschen Reichs öffentlich, förmlich und feyerlich wiederholen: so glauben Sie sich auch dafür berechtiget zu seyn, Ihre sämmtlichen höchst und hohen Reichsmitstände angelegentlichst zu ersuchen, zu ermahnen und aufzufodern, daß Sie gemeinschaftliche nachdrucksame Vorstellungen an Se. Königl Preußische Majestät wegen unverzüglicher Einstellung Ihrer widerrechtlichen friedbrüchigen Handlungen gelangen lassen, daß Sie mit Ihrer Kaiserl. Königl Apostol. Majestät vereiniget, auf die unverletzte Erhaltung und Beobachtung der Brandenburgischen pragmatischen Haussanction unabweichlich bestehen, daß Sie gegen die Königl. Preußische Störung des Land- und Westphälischen Friedens mit Ihrer Majestät gemeinsame Sache machen, Höchstdieselbe mit ausgiebiger Hülfe unterstützen, auch von nun an den Beystand der beyden hohen Mächte, welche ersterwehnten Frieden garantiret haben, öffentlich reclamiren und nachsuchen wollen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ihrer Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät Gerechtsamen und Maßregeln in Absicht auf die baierische Erbfolge mit Beylagen

Carlsruhe 1778

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.2106
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11085068-2
VD18 14465310-004